

- Endfassung -

Erläuterungsbericht Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Marpingen

Verfahrensbetreuung:

ARGUS Concept GmbH

Rathausstraße 12

66557 Illingen

Tel.: 06825 / 4061-101

Fax: 06825 / 4061-110

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com



Das Stadtplanungsteam der



Projektleitung:

Dipl. - Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl. - Geogr. Evelyn Moschel

Dipl. - Geogr. Tanja Maringer

Dipl.-Geogr. Holger Miedreich (Naturschutz und Landschaftspflege)

Juni 2006

INHALTSVERZEICHNIS

▲ EINFÜHRUNG IN DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	1
Vorbemerkungen	1
Aufgaben, Ziele und allgemeine Grundlagen	1
Gründe für die Fortschreibung / Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes	2
Aufbau des Erläuterungsberichtes	5
Gesetzliche Grundlagen	6
Verfahrensvermerke	6
▲ GRUNDLAGEN DER PLANUNG	6
Größe / Lage im Raum	6
Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	7
Ökologische Grundlagen der Planung	16
Soziodemographische Daten	17
Wirtschaftsstrukturelle Daten	25
Siedlungsgeschichte	29
▲ BESTANDSAUFNAHME UND ANALYSE	33
Methodik	33
Bestands- und Konfliktanalyse	35
▲ THEMENBEREICH WOHNEN	47
▲ THEMENBEREICH WIRTSCHAFT	51
▲ THEMENBEREICH ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	59
▲ THEMENBEREICH SPORT, FREIZEIT UND ERHOLUNG	65
▲ THEMENBEREICH VERKEHR	73
▲ THEMENBEREICH TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG	78
▲ THEMENBEREICH IMMISSIONSSCHUTZ	84
▲ THEMENBEREICH AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	85
▲ THEMENBEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	87
▲ THEMENBEREICH NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	89

▲ **KENNZEICHNUNGEN UND
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** 123

▲ **ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN** 131

▲ **ANHANG** 135

Wohnbauflächenuntersuchung

VORBEMERKUNGEN

Am 17.04.2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen den Beschluss zur Fortschreibung / Neuaufstellung des seit 1980 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS Concept GmbH, Rathausstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

AUFGABEN, ZIELE UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

▲ AUFGABEN UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Die Städte und Gemeinden besitzen eine verfassungsrechtlich verankerte Planungshoheit für ihren Zuständigkeitsbereich. Zu deren Ausführung steht ihnen das Instrument der Bauleitplanung zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

Der Flächennutzungsplan gilt als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung, der flächenhaft bestehende und künftige bauliche oder sonstige Nutzungen des Planungsgebietes festlegt bzw. ausweist. Damit verbunden sind die grundlegenden planerischen Absichten und Vorstellungen der Gemeinde für eine nachhaltige Nutzung des gesamten Gemeindegebietes. Gegenstand des Flächennutzungsplanes sind daher die bebauten und bebaubaren Flächen sowie die von jeglicher Nutzung freizuhaltenen Flächen im Außenbereich.

▲ RECHTLICHE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan entfaltet nur gegenüber der Gemeinde, den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange unmittelbare rechtliche Konsequenzen. Daher stellt der Flächennut-

zungsplan für die Gemeinde Marpingen eine Rahmen setzende Selbstbindung dar. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die verbindlichen Bauleitpläne - die Bebauungspläne - aus den im Flächennutzungsplan dargestellten Planungsvorstellungen zu entwickeln hat.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die nach § 4 BauGB in die Planaufstellung einbezogen werden müssen, haben ihre fachbezogenen Planungen dem FNP anzupassen, sofern sie den Darstellungen nicht widersprochen haben.

Unmittelbare Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger entfaltet der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan nicht. Aus den einzelnen Darstellungen können weder Rechts- noch Entschädigungsansprüche abgeleitet werden.

▲ ZEITLICHER PLANUNGSHORIZONT

Das für diesen Flächennutzungsplan zugrunde liegende Baugesetzbuch (Fassung vom 27. August 1997) gibt keine verbindliche Regelung über die Geltungsdauer des Planwerkes an. Damit ist der vom Gemeinderat verabschiedete und vom Ministerium für Umwelt genehmigte FNP zeitlich gesehen unbegrenzt gültig.

Allerdings stellt der Flächennutzungsplan die künftigen Bauflächen dar und bereitet mittelfristig die zu erstellenden Infrastruktureinrichtungen im Hinblick auf ihre räumliche Verteilung vor. Die darauf hin erfolgende Erschließung bzw. Bebauung der Baugebiete und die Realisierung der weiteren Maßnahmen nehmen im Durchschnitt einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren in Anspruch. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Flächennutzungsplan auf das Zieljahr 2020 ausgerichtet.

Nach Ablauf dieses Planungszeitraumes ist davon auszugehen, dass aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in der Gemeinde, aber auch in der Region und darüber hinaus aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben eine komplette Überarbeitung des Flächennutzungsplanes erforderlich werden wird. Darauf ist mit der letzten Änderung des Baugesetzbuches (geändert durch EAG Bau v. 26.6.2004, BGBl. I S. 1359) ausdrücklich eingegangen worden. Danach soll nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Flächennutzungsplan „spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Auf-

stellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.“

▲ **BESTANDTEILE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

Der Flächennutzungsplan besteht zum einen aus dem eigentlichen Planwerk, der das gesamte Gemeindegebiet abdeckt. Dabei wird die beabsichtigte Art der Bodennutzung flächenmäßig entsprechend der Planzeichenverordnung dargestellt. Weiterhin ist dem Flächennutzungsplan ein Erläuterungsbericht beizufügen.

Die an die Planunterlage eines Flächennutzungsplanes zu stellenden Anforderungen sind in § 1 Planzeichenverordnung generell für die Bauleitplanung geregelt. Als geeignete Planunterlagen werden die von den staatlichen Vermessungsämtern herausgegebenen amtlichen Karten verwendet. Da im Flächennutzungsplan nur die Grundzüge der Planung in einer generalisierten Form dargestellt werden sollen, ist die Darstellung im Flächennutzungsplan auch nicht parzellenscharf. Aus diesem Grund ist ein Maßstab von 1:10.000 ausreichend.

GRÜNDE FÜR DIE FORTSCHREIBUNG / NEUAUFSTELLUNG DES Z. ZT. RECHTSWIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

▲ **ÜBERALTERTER PLANUNGSSTAND DES "ALTEN" FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

Der zurzeit noch gültige, „alte“ Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen stammt aus dem Jahr 1980 und hat damit den zeitlichen Planungshorizont von 15 Jahren weit überschritten. Die heutige Situation in vielen planungsrelevanten Bereichen, wie Siedlungsflächenentwicklung und Ökologie beispielsweise, haben sich im Laufe der letz-

ten Jahrzehnte stark verändert und erfordern eine Anpassung bzw. Neuausrichtung.

▲ **GEÄNDERTE GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Seit der Rechtswirksamkeit des "alten" Flächennutzungsplanes wurden die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zu sehenden gesetzlichen Grundlagen des Bau- und Umweltrechtes mehrfach geändert. So wurden 1987 das Bundesbaugesetz von 1960 (Novellierungen 1976 und 1979) sowie das Städtebauförderungsgesetz von 1971 (Novellierung 1984) zum Baugesetzbuch zusammengefasst. Weitere Änderungen ergaben sich 1990 nach der Wende mit der Einführung des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes, das 1993 als Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz noch einmal novelliert wurde. Hinzu kommt die Einführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aus dem Jahr 2001. Zusätzlich erfuhr u.a. auch das Bundesnaturschutzgesetz erhebliche Modifikationen. Mit den Änderungen des Baugesetzbuches und der Naturschutzgesetzgebung sollten insgesamt gesehen besonders ökologische Belange in der Bauleitplanung gestärkt werden, aber auch Investitionen und die Bereitstellung von Bauland sollten vereinfacht und beschleunigt werden.

1998 wurden die o.g. Gesetze im neuen Baugesetzbuch '98 zusammengefasst und vereinheitlicht. Das "Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz" vom 27. Juli 2001 hatte massive Auswirkungen auf das Baugesetzbuch, da der Kreis der UVP-pflichtigen Bebauungspläne erheblich erweitert und die UVP voll in das Verfahren der Bebauungsplanung integriert wurde.

1998 wurden die o.g. Gesetze im neuen Baugesetzbuch '98 zusammengefasst und vereinheitlicht. Das aktuell in Kraft getretene "Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz" vom 27. Juli 2001 hat massive Auswirkungen auf das Baugesetzbuch, indem der Kreis der UVP-pflichtigen Bebauungspläne erheblich erweitert und die UVP voll in das Verfahren der Bebauungsplanung integriert wurde (siehe hierzu auch Artikel 12, Änderung des Baugesetzbuches, BGBl. I Nr. 40, Bonn, 02.08.2001). Mit

den gesetzlichen Neuerungen seit 1998 wurden folgende Ziele verfolgt:

- weitere Vereinfachung und Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren
- Stärkung der Planungshoheit der Gemeinden durch den weitestgehenden Wegfall der staatlichen Kontrolle für planungsrechtliche Satzungen
- Verbesserung der Lenkungsfähigkeit der Bauleitplanung im Umweltbereich durch die Integration wichtiger umweltbedeutsamer Regelungen in das BauGB.

Für die Flächennutzungsplanung bedeuten diese grundsätzlichen Änderungen:

- Stärkung des Instrumentes des Flächennutzungsplanes dadurch, dass Bebauungspläne, die auf der Grundlage eines wirksamen Flächennutzungsplanes erstellt worden sind, keiner Genehmigung mehr bedürfen (Entfall des Anzeigeverfahrens). Der Anreiz, die Entwicklung der Gemeinde zunächst grundsätzlich auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes zu klären, ist damit größer geworden.
- Stärkung der Umweltbelange dadurch, dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bereits 1987 in den Darstellungskatalog der Flächennutzungsplanung aufgenommen wurden: Diese Darstellungsmöglichkeit wurde im "neuen" BauGB durch Darstellungen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft als Flächen zum Ausgleich (§ 1 Abs. 3 BauGB) sowie die Möglichkeit der Zuordnung der Flächen zum Ausgleich zu den Eingriffsflächen weiter verstärkt. Hierdurch werden die Gemeinden mehr als bisher Naturschutz als städtebauliche Aufgabe erfassen müssen und damit ihrer Verantwortung für eine umweltverträgliche, ökologisch orientierte Planung im Interesse einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung (Agenda 21) gerecht werden.
- Betonung der Wichtigkeit einer nachvollziehbaren und plausiblen Planung auf der

Ebene der Flächennutzungsplanung durch Prüfung von Standortalternativen bei der Auswahl von geplanten Bauflächen. Eine solche Vorgehensweise in Form einer Bauflächenuntersuchung hilft nicht nur naturschutzfachliche und sonstige Konflikte bereits im Vorfeld zu minimieren, sondern liefert auch im Falle eines UVP-pflichtigen Bebauungsplanes wichtiges Grundlagenmaterial. Hierdurch kann die Gemeinde bei der Durchführung eines konkreten Bebauungsplanverfahrens Arbeit, Kosten und wertvolle Zeit einsparen.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau vom 24. Juni 2004) wurde das Baugesetzbuch erneut in größerem Umfang geändert. Anlass für das Gesetzgebungsverfahren war die Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Recht des Städtebaus umzusetzen.

Auch Flächennutzungspläne unterliegen hiernach zukünftig einer Umweltprüfung

Entsprechend der Überleitungsvorschriften des EAG Bau (§ 244 des neuen BauGB) wird das vorliegende Flächennutzungsplan-Verfahren aber noch nach den Vorschriften des BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung zu Ende geführt.

▲ **GEÄNDERTE VORGABEN VON RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG**

Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne und damit auch Flächennutzungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die beiden bedeutendsten landesplanerischen Elemente im Saarland sind dabei:

- der Landesentwicklungsplan (LEP) Siedlung vom 09.10.1997
- der Landesentwicklungsplan (LEP) Siedlung vom 28.10.2005: Dieser ersetzt zukünftig den LEP Siedlung vom 09.10.1997. Da mit der Vorlage des neuen Entwurfs die Ziele der Raumordnung und Landesplanung als eingeleitet gelten, werden im vorliegenden Erläute-

rungsbericht bereits die Rahmenbedingungen des neuen LEP Siedlung beschrieben.

- der Landesentwicklungsplan (LEP) Teilabschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" vom 13. Juli 2004

LEP SIEDLUNG

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ hat die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung der einzelnen siedlungsrelevanten Raumnutzungen unter Abwägung überörtlicher, raumrelevanter Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen zu koordinieren und Vorsorge für einzelne Raumnutzungen und -funktionen zu treffen. Hierfür werden textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das gesamte Landesgebiet festgelegt, die die Siedlungsentwicklung unmittelbar oder mittelbar zum Planungsgegenstand haben oder diese berühren. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt Siedlung, definiert in Kapitel 2 die siedlungsstrukturellen Ziele der Raumordnung mithilfe folgender für die Flächennutzungsplanung relevanten Festlegungen:

- die Festlegung der zentralen Orte unterschiedlicher Stufe und ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen,
- die Festlegung von raumordnerischen Siedlungsachsen,
- die Festlegung von Raumkategorien,
- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Die Umsetzung der raumordnerischen Leitvorstellungen erfolgt unter Einhaltung der folgenden übergeordneten Prinzipien:

- Prinzip der Gleichwertigkeit,
- Prinzip der Nachhaltigkeit,
- Prinzip der dezentralen Konzentration,
- Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege,
- Anpassung an die Erfordernisse des demografischen Wandels.

Einen detaillierten Überblick über die konkreten landesplanerischen Zielvorstellungen des LEP Siedlung für die Gemeinde Marpingen bietet das nachfolgende Kapitel (Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung).

LEP UMWELT

Der Landesentwicklungsplan Umwelt hat die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungen unter überörtlichen Gesichtspunkten im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu koordinieren und zu sichern. Der Plan legt dabei die Ziele der Raumordnung fest, die die Naturgüter unmittelbar oder mittelbar zum Planungsgegenstand haben, sie wesentlich berühren oder sie als Grundlage für umweltverbessernde Planungen haben. Darüber hinaus legt er Ziele fest, die die Perspektiven für die räumliche Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Rostoffwirtschaft, der Windenergienutzung sowie des kulturellen Erbes und des Tourismus sowie der Verkehrsinfrastruktur aufzeigen und sichern. Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

Insbesondere werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- für den angestrebten Schutz der freien Landschaft und der Naturgüter:
Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz, Freiraumschutz, Grundwasserschutz und Hochwasserschutz
- für die angestrebte räumliche Verteilung von Flächennutzungen:
Festlegung von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Windenergie und Landwirtschaft
- für die angestrebte räumliche Verteilung der punktuellen Infrastruktur
Festlegung von Standortbereichen für Rohstoffwirtschaft, kulturelles Erbe, Tourismus, besondere Entwicklungen, Binnenschifffahrt und Luftverkehr

- für die angestrebte räumliche Verteilung der Verkehrsinfrastruktur:
Sicherung der raumordnerisch relevanten Netzstrukturen für Straße, Schiene und Wasserstraße und ihrer Trassenbereiche.

An diese Zielsetzungen ist der Flächennutzungsplan anzupassen.

Einen detaillierten Überblick über die konkreten landesplanerischen Zielvorstellungen für die Gemeinde Marpingen bietet das nachfolgende Kapitel (Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung).

▲ GEÄNDERTE PLANUNGSABSICHTEN DER GEMEINDE, NEUE PLANUNGEN

Werden für eine Stadt oder Gemeinde Umgestaltungen im städtebaulichen Gefüge erforderlich, so haben sie gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen. Aufgrund der Entwicklung in der Gemeinde Marpingen in den beiden letzten Jahrzehnten besteht insbesondere in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

1. Sicherung und Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Marpingen (Unterzentrum) als attraktive Wohngemeinde im nördlichen Saarland. Hierbei steht vor allem die Beseitigung von bestehenden funktionalen Konflikten im Wohnbestand sowie die Ausweisung neuer, attraktiver, aber auch bedarfsgerechter Wohnbauflächen (unter Vermeidung von Zersiedlungstendenzen und Berücksichtigung der Leerstandsproblematik) in allen Gemeindeteilen im Vordergrund.
2. Sicherung der gewerblichen Funktionen Marpingens durch den Erhalt der vorhandenen sowie durch Ausweisung neuer Gewerbegebiete.
3. Sicherung und Ergänzung der Zentren der verschiedenen Gemeindeteile im Sinne einer verträglichen Mischnutzungsstruktur. Hierdurch soll einerseits die Wohnattraktivität der Gemeinde Marpingen gestärkt und andererseits die tägliche Grundversorgung in den jeweiligen Gemeindebezirken gesichert werden.

4. Aufwertung Marpingens als Naherholungs- und Fremdenverkehrsgemeinde durch Ausbau, Ergänzung und Förderung bestehender Einrichtungen sowie Nutzung der zahlreich vorhandenen Potenziale zum Ausbau der Tourismusbranche als weiteren Wirtschaftszweig.

5. Gewährleistung einer ökologisch bewussten und nachhaltigen Gemeindeentwicklung durch Bauleitplanung unter ökologischen Aspekten.

6. Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit wasser- und naturschutzrechtlichem Status sowie Sicherung und Entwicklung von Frei- und Erholungsflächen.

AUFBAU DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES

Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan beschreibt und erklärt die Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Flächennutzungsplanes bzw. der geplanten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde.

Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan besitzt dabei folgende Hauptinhalte:

▲ GRUNDLAGEN DER PLANUNG

In diesem Abschnitt werden die für die Gemeinde Marpingen relevanten Rahmenbedingungen der überörtlichen Planung dargelegt. Hierzu gehören die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie die grundlegenden soziodemographischen und wirtschaftlichen Daten.

Die genannten Vorgaben sowie die hierzu teilweise erstellten Prognosen und daraus abgeleiteten Oberziele stellen dabei einen ersten, nicht flächenbezogenen Zielrahmen dar, den die weiteren Planungsschritte konkretisieren und ausfüllen müssen.

▲ ANALYSE / KONZEPTION / PLANUNG

Auf der Grundlage der o.g. Datenerfassung, die durch weitere Bestandserhebungen vor Ort sowie Analysen weiterer Fachplanungen ergänzt wird, werden die einzelnen planungsrelevanten Sektoren der Gemeinde analysiert, Konflikte ermittelt und planerische Lösungsmöglichkeiten konzipiert. Insbesondere werden folgende Felder der Planung im Erläuterungsbericht abgearbeitet:

- der Siedlungskörper mit seinen Funktionen für Wohnen, Arbeiten (Gewerbe), Versorgen sowie dessen infrastrukturelle Ausstattung im sozialen, kulturellen, sportlichen und erholungsbezogenen Bereich;
- die verkehrliche und technische Infrastruktur der Gemeinde;
- der Freiraum mit seinen vielfältigen Funktionen für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landschaftspflege bzw. Naturschutz. Ergänzend hierzu enthält der Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan weiter ins Detail gehende Ausführungen.

▲ ABWÄGUNG

In der abschließenden Darstellung der Abwägungsgründe werden die erarbeiteten Konzepte nochmals hinsichtlich der in § 1 BauGB verankerten Planungsgrundsätze überprüft, die mit der Planung einhergehenden positiven und negativen Folgen erfasst und gegeneinander gewichtet.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik auf der Planzeichnung zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Einen Überblick über das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes zeigt die Planzeichnung unter der Rubrik "Verfahrensvermerke".

GRÖSSE / LAGE IM RAUM

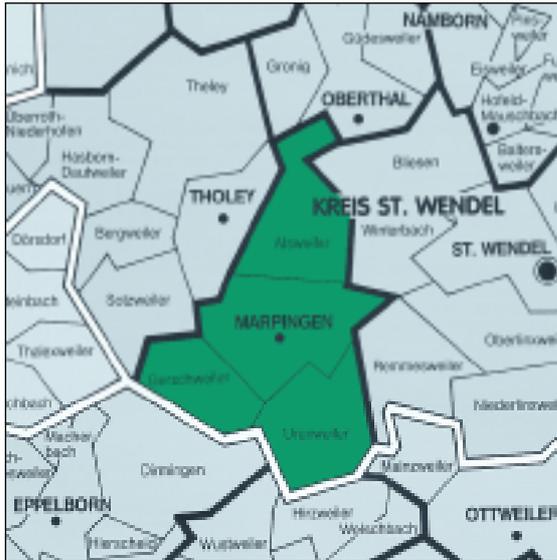
Die Gemeinde Marpingen mit den Ortsteilen Berschweiler, Alsweiler, Urexweiler und Marpingen existiert in ihrer heutigen Form seit der Gebiets- und Verwaltungsreform 1974. Mit einer Fläche von rd. 39,7 qkm liegt die Gemeinde Marpingen im nordöstlichen Saarland. Sie ist dem Landkreis St. Wendel angeschlossen, in dem sie flächenmäßig die drittkleinste Gemeinde nach Oberthal und Namborn stellt, nach der Zahl der Bevölkerung aber die drittgrößte Kommune ist. Die maximale Nordost-Südwest-Erstreckung der Gemeinde Marpingen beträgt rd. 10 km und die maximale Ost-West-Erstreckung rd. 7,5 km.

Die Gemeinde Marpingen wird von zahlreichen Städten und Gemeinden umrahmt:

- Im Norden: die Gemeinde Oberthal mit den Ortsteilen Oberthal und Gronig;
- Im Osten: die Kreisstadt St. Wendel mit den Stadtteilen Bliesen, Winterbach, Oberlinxweiler und Remmesweiler;
- Im Süden: die Stadt Ottweiler mit dem Stadtteil Mainzweiler, die Gemeinde Illingen mit den Ortsteilen Hirzweiler und Wustweiler sowie die Gemeinde Eppelborn mit dem Ortsteil Dirmingen;
- Im Westen: die Gemeinde Tholey mit den Ortsteilen Tholey, Theley und Sotzweiler.

Die rd. 39,70 km² umfassende Gesamtfläche verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Ortsteile:

• Berschweiler:	6,8 km ²
• Alsweiler:	9,2 km ²
• Urexweiler:	11,3 km ²
• Marpingen:	12,4 km ²



LAGE VON MARPINGEN

Landwirtschaftlich genutzte Flächen nehmen in der Gemeinde Marpingen mit rd. 62% den weitaus größten Teil der Gemarkungsfläche ein. Auch im Vergleich mit dem Landkreis St. Wendel bzw. mit dem Saarland wird die große Bedeutung der Landwirtschaft für Marpingen ersichtlich: Die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Marpingen liegen rd. 12% bzw. rd. 16% höher als im Landkreis bzw. im Saarland. Auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen entfallen 22,9 % der Gesamtfläche, d.h. rund ein Viertel der Gemeindefläche wird von Wald bedeckt (Saarland: rd. 33%; Landkreis: rd. 33%).

VORGABEN DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Auch wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer örtlichen Planung die Planungshoheit besitzt, so ist sie gem. § 1 Abs. 4 BauGB doch an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gebunden. Für die Bauleitplanung, also auch für den Flächennutzungsplan, besteht somit eine Anpassungspflicht an die in den verschiedenen Landesplänen und Landesprogrammen definierten landesplanerischen Ziele und Leitvorstellungen.

Die Planungshoheit der Gemeinden ist damit nicht unbegrenzt. Vielmehr muss die Gemeinde die übergeordneten Belange der Ordnung des Gesamttraumes und die überörtlichen Bedürfnisse beachten. Würde dies nicht geschehen, wäre beispielsweise eine überörtliche Koordinierung von Maßnahmen der Infrastruktur, die Konzentration von räumlichen Entwicklungsschwerpunkten an zentralen Orten und Entwicklungsachsen nicht möglich. Die Leitlinien der Raumordnung würden ins Leere laufen.

Die Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung werden in § 1 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes definiert. Hiernach ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende staatliche Planung für eine den sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entsprechende räumliche Ordnung die Grundaufgabe der Landesplanung.

Wichtigstes Instrument zur Erfüllung der Aufgaben der Landesplanung sind hierbei die Landesentwicklungspläne, in denen:

1. die angestrebte räumliche Verteilung der Flächennutzungen, insbesondere für die Bereiche Wohnen, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Freizeit und Erholung,
2. die angestrebte räumliche Verteilung von Einrichtungen, insbesondere der Versorgung und Entsorgung, der sozialen Infrastruktur, des Bildungswesens, des Verkehrs, des Nachrichtenwesens, der Freizeit und der Erholung,
3. das angestrebte System von Versorgungsorten, insbesondere von zentralen Orten
4. der Ordnungsraum, der Verdichtungsraum, der ländliche Raum sowie Leitsätze für ihre Weiterentwicklung

darzustellen sind.

Von Bedeutung für die Flächennutzungsplanung von Marpingen sind insbesondere der Landesentwicklungsplan Siedlung und der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“, da in diesen Plänen die Richtlinien für die Bauleitplanung verdeutlicht und mit einem räumlichen Bezug erörtert werden.

▲ LEP SIEDLUNG

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ befindet sich derzeit in der Neuaufstellung und liegt den Gemeinden zur Stellungnahme vor. Vor dem Hintergrund einer langfristig ausgerichteten Planung, dient der Entwurf des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 28.10.2005) der Gemeinde Marpingen als weitere Planungsgrundlage.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“, wurde unter veränderten Rahmenbedingungen erstellt, die sich aus den Entwicklungen im Bereich der Demografie und dem damit verbundenen sich verändernden Siedlungsdruck ableiten. Die Siedlungsentwicklung im Saarland wird allen Prognosen zufolge nicht von Nachfrage steigenden demografischen Sonderentwicklungen, sondern vom demografischen Basistrend einer mengenmäßig schrumpfenden und altersstrukturell veränderten Bevölkerung geprägt sein. Die allgemeine Diskussion wird sich künftig u.a. um die Sicherung von Grundversorgungen und um die Definition von Mindeststandards bei der funktionalen Ausstattung einzelner Siedlungen drehen.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt Siedlung, definiert in Kapitel 2 die siedlungsstrukturellen Ziele der Raumordnung mithilfe folgender für die Flächennutzungsplanung relevanten Festlegungen:

- die Festlegung der zentralen Orte unterschiedlicher Stufe und ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen,
- die Festlegung von raumordnerischen Siedlungsachsen,
- die Festlegung von Raumkategorien,
- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ wird für einen Planungshorizont von zehn Jahren aufgestellt. Bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplans gilt der bestehende Landesentwicklungsplan - auch wenn der Planungszeitraum überschritten ist - gem. § 3 SLPG weiter, bis er geändert oder aufgehoben wird.

ZENTRALE-ORTE-KONZEPT UNTER VERÄNDERTEN RAHMENBEDINGUNGEN

Das Zentrale-Orte-Konzept ist geprägt von der Vorstellung eines stabilen, räumlichen Grundmusters, das jedoch keineswegs statisch ist, sondern aktuellen Veränderungen der Rahmenbedingungen unterliegt und sich diesen anpassen muss. Neben Veränderungen wirtschaftlicher Art, den Folgen zunehmender Individualisierung und fortschreitendem Konzentrationsprozess auf Seiten der Anbieter zentraler Dienste, spielen vor allem auch die demografischen Veränderungsprozesse (Bevölkerungsrückgang, Verschiebung der Altersstruktur) eine zentrale Rolle bei der Überprüfung des Zentrale-Orte-Konzeptes.

Die Zentralen Orte und die entsprechenden Verflechtungsbereiche werden nach einem dreistufigen System als

- Oberzentrum mit dem zugehörigen Oberbereich
- Mittelzentrum mit dem zugehörigen Mittelbereich
- Grundzentrum mit dem zugehörigen Nahbereich

differenziert.

Die Differenzierung der Zentralen Orte spiegelt die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen Zentraler Orte sowie die unterschiedliche Größe der Verflechtungsbereiche wider. Zentrale Orte höherer Stufe übernehmen dabei gleichzeitig Versorgungsfunktionen nachrangiger zentraler Orte.

Einziges Oberzentrum des Saarlandes, in dessen Oberbereich folglich auch die Gemeinde Marpingen liegt, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken, die als einzige Stadt über alle für ein Oberzentrum wesentlichen Einrichtungen verfügt. Dazu gehören neben einem weit über die Grundversorgung hinausgehenden qualitativ und quantitativ hochwertigen Angebot an Versorgungsgütern und Dienstleistungen, ein umfassendes Bildungsangebot, das außer den verschiedenen Schulformen auch Bildungsmöglichkeiten im Hochschulbereich bietet, ferner große Theater und Konzerthallen, großzügige Stadien, Krankenhäuser der höchsten Versorgungsstufe, Großkaufhäuser, Dienststellen höherer Verwaltungsebenen (Mittel- und Oberbehörden) so-

wie Geschäftsstellen zahlreicher Banken und Versicherungen.

Im Mittelbereich ist die Gemeinde Marpingen dem Mittelzentrum "Stadt St. Wendel" zugeordnet. D.h. die Stadt St. Wendel deckt den gehobenen Bedarf von Marpingen ab. Als typische mittelzentrale Einrichtungen von St. Wendel sind beispielsweise zu nennen: die Gymnasien Cusanus, Wendalinum und Arnold-Janssen (Missionshaus), das kaufmännische, das sozialpflegerische und das technisch-gewerbliche Berufsbildungszentrum, die Fachschulen für Betriebswirtschaft und Altenpflege, das Marien-Krankenhaus und die Kurklinik, das Amtsgericht, das Landratsamt, das Arbeitsamt sowie das Globus-Einkaufszentrum.

Im unterzentralen Bereich weist der LEP Siedlung für die Gemeinde Marpingen den Ortsteil Marpingen als Unterzentrum aus. Dies bedeutet, dass der Ort die Versorgungsfunktion für den Nahbereich, also für alle zugehörigen Gemeindeteile wahrnehmen soll. Real wird der Gemeindeteil Marpingen seiner unterzentralen Funktion gerecht, da er über die eigene Grundversorgung hinaus mit Gütern und Dienstleistungen für seinen Nahbereich ausgestattet ist.

Der LEP Siedlung definiert für die zentralen Orte nachfolgende planungsbedeutsamen Zielvorstellungen:

- Die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und zentrale Einrichtungen für die Daseinsgrundfunktionen ist am zentralörtlichen System auszurichten und auf die zentralen Orte unterschiedlicher Stufe zu konzentrieren. Die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen ist auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken.
- Die zentralen Orte sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung gewährleisten, indem sie Versorgungseinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen räumlich gebündelt vorhalten. Die zentralen Orte sollen in ihrer Funktion als räumliche Schwerpunkte für zentrale soziale, kulturelle, wirtschaftliche administrative und Bildungs-Einrichtungen gesichert und gestärkt werden. Art und Umfang

dieser Schwerpunktfunktion sowie das daran zu orientierende Angebot an Einrichtungen ist an der Zentralitätsstufe des jeweiligen zentralen Ortes sowie an der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung im zu versorgenden Verflechtungsbereich auszurichten. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf den Eigenbedarf zu beschränken. Sofern eine ausreichende Tragfähigkeit nicht mehr gegeben ist, ist im Rahmen von Kooperationen mit Nachbarorten bzw. -gemeinden ein Lösungsansatz zu suchen.

- Die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte soll möglichst durch eine räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes (Innenstadt, Ortskern) sowie durch flankierende städtebauliche Planungen und Maßnahmen gestärkt werden.
- Die Funktionsfähigkeit zentraler Orte hängt entscheidend von ihrer Erreichbarkeit ab. Daher soll die Anbindung der zentralen Orte an ein leistungsfähiges ÖPNV-System gesichert werden. Die Mittelzentren sind mittels eines leistungsfähigen ÖPNV-Netzes miteinander zu verknüpfen und darüber hinaus an das Oberzentrum anzubinden.
- Die Funktion des Oberzentrums Saarbrücken als überregional bedeutsamer Siedlungs-, Wirtschafts-, Arbeits- und Ausbildungsstandort ist zu sichern und weiterzuentwickeln.
- Die Mittelzentren als Standorte für Einrichtungen des gehobenen Bedarfs und als Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit, Wirtschaft, Ausbildung sollen in ihrer Funktion gesichert und - soweit erforderlich - bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- Grundzentren als Standorte für Einrichtungen des überörtlichen täglichen Bedarfs sollen gesichert und - soweit erforderlich - bedarfsgerecht ausgebaut werden.

RAUMORDNERISCHE SIEDLUNGSACHSEN

Zur Sicherung und Förderung des großräumigen Leistungsaustausches innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg sowie zur Sicherung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur, ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche entlang leistungsfähiger, insbe-

sondere schienengebundener Nahverkehrsachsen zu konzentrieren (punktaxiales System). Die Siedlungsachsen werden entsprechend ihrer Bedeutung in Siedlungsachsen 1. Ordnung und 2. Ordnung differenziert.

Die Achsenkonzeption stellt hierbei das siedlungsstrukturelle Grundgerüst dar, das die Siedlungsschwerpunkte (zentrale Orte) in unterschiedlich dichter Folge entlang schienengebundener Verkehrsstränge und linienförmiger Versorgungsinfrastruktureinrichtungen bündelt. Die Einstufung der Siedlungsachsen erfolgt anhand der Erreichbarkeit der an den Achsen liegenden zentralen Orte unterschiedlicher Stufe. Besondere Bedeutung wird hier der Erreichbarkeit der zentralen Orte im öffentlichen Personennahverkehr zugemessen.

Die Gemeinde Marpingen ist im Entwurf des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt Siedlung, als „nichtachsengebunden“ ausgewiesen, weshalb eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte der Gemeinden zu konzentrieren ist. Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen sind in ihrer Entwicklung im Wesentlichen auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen. Vor diesem Hintergrund soll die Schwerpunktbildung der Siedlungstätigkeit in den zentralen Orten zur Vermeidung bzw. Verminderung des Verkehrsaufkommens mit dem PKW beitragen.

FESTLEGUNG VON RAUMKATEGORIEN

Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Teilräume des Landes ist durch spezifische Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Dazu werden entsprechend den siedlungs- und infrastrukturellen, wirtschaftlichen sowie naturräumlichen Gegebenheiten folgende Raumkategorien (Strukturräume) differenziert und festgelegt:

- Ordnungsraum (Kernzone und Randzone des Verdichtungsraumes)
- Ländlicher Raum

Die gesamte Gemeinde Marpingen gehört dem ländlichen Raum an. Hierbei handelt es sich um ein großflächiges Gebiet außerhalb des Ordnungsraumes mit zumeist unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.

Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und des demographischen Wandels ist zudem außerhalb zentraler Orte oftmals keine ausreichende Grundversorgung mehr zu gewährleisten.

Der ländlicher Raum ist als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken. Die Mittel- und Grundzentren mit ihren aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Führungs-, Standort- und Wegevorteilen sind als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu stärken und weiterzuentwickeln.

Das Gesamtverkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr ist so zu organisieren, dass die Erschließung innerhalb des ländlichen Raumes und die Erreichbarkeit des Ordnungsraumes gewährleistet ist.

Die landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart des ländlichen Raumes soll gewährt und entwickelt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den orts- bzw. regionaltypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren.

ZIELE FÜR DIE WOHSIEDLUNGSTÄTIGKEIT

Die quantitativen und altersstrukturellen Verwerfungen des demografischen Wandels haben erhebliche Anpassungserfordernisse in der Siedlungsentwicklung, insbesondere hinsichtlich des Wohnungsmarktes zur Folge. Für die Landesplanung und die Kommunen stellt sich daher die Aufgabe, einerseits für die zukünftige Siedlungsentwicklung im erforderlichen Maße neue Siedlungsflächen bereitzustellen, wobei die Prinzipien einer umwelt- und ressourcenverträglichen Baulandentwicklung auch unter den Bedingungen sinkender Nachfrage weiter gelten müssen. Andererseits geht es darum, die siedlungsstrukturellen Auswirkungen von Bevölkerungsrückgang und Leerständen durch planerische und flankierende Maßnahmen zu koordinieren.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt Siedlung, werden den Kommunen zur Be-

rechnung der Wohneinheiten Zielwerte für den künftigen Wohnungsbedarf vorgegeben, die sich gemäß der zentralörtlichen Einstufung wie folgt aufgliedern:

- 3,5 WE pro Jahr und 1.000 Einwohner im Oberzentrum
- 3,0 WE pro Jahr und 1.000 Einwohner im Mittelzentrum
- 2,0 WE pro Jahr und 1.000 Einwohner im Grundzentrum
- 1,0 WE pro Jahr und 1.000 Einwohner in den nicht-zentralen Gemeindeteilen (Eigenentwicklungsbedarf)

Für Gemeindeteile mit Anbindung an Siedlungsachsen wird zusätzlich ein um 0,5 WE pro 1.000 Einwohner und Jahr erhöhter Wohnungsbedarf festgelegt.

Auf Grundlage der o.g. Vorgaben ergeben sich für die Gemeinde Marpingen folgende Zielwerte:

- 2,0 WE pro Jahr und 1000 Einwohner für Marpingen
- 1,0 WE pro Jahr und 1000 Einwohner für Alsweiler, Berschweiler und Urexweiler.

Anrechnung von Baulücken

Von den so errechneten Zielwerten sind die Baulücken wie folgt anzurechnen:

- Baulücken im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- Baulücken im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind,
- Baulücken im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie
- die innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen.

Die Baulücken in diesen Gebieten sind zu 100% auf den örtlichen Wohnungsbedarf anzurechnen.

Bei der Anrechnung auf den Wohnungsbestand außer Ansatz bleiben Baulücken,

- die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB liegen;
- die unter Bergschadenersatzverzicht bebaut werden können oder Baulücken in Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht bzw. im Zeithorizont des Landesentwicklungsplanes-Teilabschnitt Siedlung, umgehen wird.

Generell hat die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. Neue Wohnbauflächen sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren erst dann festzulegen, wenn seit Wirksamwerden des Landesentwicklungsplanes-Teilabschnitt Siedlung, 50% der in rechtskräftigen Bebauungsplänen vorhandenen Baulücken mit den dafür bauleitplanerisch vorgesehenen Wohnnutzungen belegt worden sind.

Vorgaben zur Siedlungsdichte

Für den Ortsteil Marpingen wird eine Siedlungsdichte von 25 Wohnungen pro Hektar vorgegeben (zentraler Ort des Grundzentrums im Ordnungsraum). Für die restlichen Ortsteile gilt eine Siedlungsdichte von 20 Wohnungen pro Hektar (nicht zentrale Gemeindeteile aller Raumkategorien). Durch die Vorgabe der Mindestsiedlungsdichte wird in erster Linie auf die zunehmende Flächenknappheit reagiert.

▲ LEP "UMWELT"

Der Landesentwicklungsplan Umwelt für das Saarland ist am 13.07.2004 in Kraft getreten. Aufgabe des Landesentwicklungsplans Umwelt ist die überörtliche Koordination, Abwägung und Sicherung der vielfältigen Flächenansprüche an den Raum sowie die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungen. Hinsichtlich der angestrebten Wirtschafts- und Umstrukturierungsprozesse im Saarland bildet der LEP Umwelt ein wichtiges Rahmenkonzept, um die weitere Entwicklung des Landes mittels übergeordneter Prinzipien zu unterstützen. Dazu gehören:

- Prinzip der Gleichwertigkeit:
Anstreben gleichwertiger Lebensbedingungen der saarländischen Bevölkerung, die denen im Bundesgebiet mindestens gleichwertig sind;

- Prinzip der Nachhaltigkeit: Sicherstellung der langfristigen Erhaltung der Lebensqualität im ökologischen, ökonomischen und sozialen Bereich (Agenda 21);
- Prinzip der dezentralen Konzentration: Schwerpunktbildung bei der Verteilungen der einzelnen Nutzungen.

Vorrangiges Ziel der Raumordnung ist es dabei, mit Hilfe des vorliegenden LEP Umwelt, eine funktionale Aufgabenteilung für die unterschiedlichen raumbedeutsamen Nutzungen bzw. Funktionen festzulegen. Diese ist als landesplanerische Vorgabe im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.

FUNKTIONALE AUFGABENTEILUNG DES RAUMES

Grundlage der regionalen Raumordnungskonzeption ist das Schwerpunkt-Achsen-System, in dem die Schwerpunkte (= zentrale Orte) und Achsen (= Siedlungs- und Verkehrsachsen) ein geschlossenes Ganzes bilden, das dem inner- wie überregionalen Leistungsaustausch in den Funktionsbereichen Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Erholen und Verkehr dient.

In das Schwerpunkte-Achsen-System sind die Instrumente:

- Vorranggebiete,
 - Standort- und Trassenbereiche
- sowie
- das Verkehrswegenetz

eingebunden, die den Raum in entwicklungspolitisch wichtige Teilräume bzw. kleinere Gebiete und Flächen mit überörtlicher Bedeutung untergliedern.

Vorranggebiete bezeichnen bestimmte Funktionen, wie:

- Naturschutz,
- Freiraumschutz,
- Landwirtschaft,
- Grundwasserschutz,
- Hochwasserschutz,
- Windenergie,
- Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen,
- Forschung und Entwicklung

und legen einen Schutz- oder Nutzungsvorrang fest.

Gem. Ziffer (39) sind Vorranggebiete „(...) von den öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen, Entscheidungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Für andere Nutzungen stehen Vorranggebiete nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

Standort- und Trassenbereiche werden für bestimmte Maßnahmenfelder, wie:

- Gewinnung mineralischer Bodenschätze,
- Kulturelles Erbe,
- Tourismus,
- Durchführung besonderer Entwicklungsmaßnahmen,
- Siedlungsgliederung,
- Verkehrseinrichtungen,
- Straße und
- Schiene

festgelegt.

Gem. Ziffer (118) sind „Im öffentlichen Interesse liegende fachplanerische Einzelvorhaben, die von überörtlicher Bedeutung sind, (...) in den (...) festgelegten Standort- und Trassenbereichen durchzuführen. Die Standort- und Trassenbereiche sind Ziele der Raumordnung, deren Realisierung bzw. Erweiterung jedoch anhand von Genehmigungs- und Planfeststellungs- bzw. Raumordnungsverfahren im Einzelfall auch der notwendigen Prüfung der FFH- bzw. Umweltverträglichkeit bedarf.“

Darüber hinaus wird im LEP Umwelt das angestrebte dreigliedrig abgestufte Verkehrsnetz für Straßen, Schienen und Wasserstraßen festgelegt. Das Verkehrswegenetz soll gem. Ziffer (33) „(...) zur Gewährleistung eines reibungslosen, auf die Siedlungsstruktur optimal ausgerichteten Personen- und Güteraustausches (...)“ ausgebaut und unterhalten werden.

Für die Gemeinde Marpingen trifft der LEP Umwelt folgende Festlegungen:

FUNKTIONSBEREICH NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Naturschutz

Die Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz (VN) basieren auf der Grundlage der rechtskräftig festgesetzten und der geplanten Naturschutzgebiete, einschließlich der im Rahmen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gemeldeten Gebiete.

Das größte Vorranggebiet für Naturschutz innerhalb der Marpinger Gemarkung stellt das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihre Nebenbäche“ dar, wobei die einzelnen geschützten Bachläufe weit über das Gemeindegebiet verstreut liegen. Das Naturschutzgebiet „Steinbrüche Hirst und Gassenheck“, östlich von Marpingen bzw. westlich des „Weinhausköpfchen“, bildet ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz. Des Weiteren zählt der „Frankenbacher Hof“, der an der Gemeindegrenze zu Eppelborn-Dirmingen liegt, zu dem landesweiten Naturschutzgebiet „Naturzellen im Saarland“.

Freiraumschutz

In der Gemeinde Marpingen sind aufgrund des vorhandenen ökologischen Potenzials Flächen als Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) ausgewiesen worden. Es handelt sich grob um folgende Gebiete:

- Bereich westlich von Urexweiler: Gebiet um den Quellbereich des Frankenbaches bis zur Gemeindegrenze zu Eppelborn;
- Gebiet nördlich Alsweiler: Bereich nordöstlich des Bruchelsbachs.

VFS „dienen dem Biotopverbund und der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile. Die Inanspruchnahme der VFS für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig. Das in den Vorranggebieten für Freiraumschutz vorhandene ökologische Potenzial sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft sind zu sichern. In Vorranggebieten für Freiraumschutz sollen Kompensationsmaßnahmen für im Eingriffsbereich nicht ausgleichbare Eingriffsfolgen sowie Maßnahmen

des Ökokontos in Ausrichtung auf ein zu entwickelndes Biotopverbundsystem, vorgesehen werden.“ (Ziffer (47))

FUNKTIONSBEREICH LANDWIRTSCHAFT

Aufgrund der bedeutenden Rolle der Landwirtschaft in der Gemeinde Marpingen bzw. aufgrund des hohen Anteils landwirtschaftlich genutzter Flächen, wurden im Gemeindegebiet zahlreiche Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) festgelegt. Es handelt sich hierbei um folgende Flächen:

- Großflächiger Bereich um den gesamten Metzberg nordwestlich Berschweiler, ausschließlich des Vorranggebietes für Windenergie;
- Gebiet südöstlich Berschweiler: Fläche zwischen bebauter Ortslage und dem Waldgebiet um den Rothenberg;
- Fläche westlich von Alsweiler: Areal südlich der B 269 in Richtung Tholey sowie nördlich der Verlängerung der Straße „Reitersberg“;
- Areal nordöstlich von Alsweiler: Ausdehnung östlich des Alsbachs bis zur Gemeindegrenze zu St. Wendel;
- Bereich südöstlich von Alsweiler: Fläche östlich der Lindensiedlung bis an die Gemeindegrenze heranreichend;
- Fläche westlich von Urexweiler: von der bebauten Ortslage ausgehend bis zur Waldgrenze des Buchenwaldes;
- Gebiet östlich Urexweiler: Areal südlich der Straße Richtung Habenichts sowie nördlich der Remmesweilerstraße bis an die Siedlung Habenichts heran;
- Umfassender Bereich südöstlich von Urexweiler: Gebiet zwischen dem Bachlauf der Ill, dem Hammersberg bis an die Gemeindegrenze zu Ottweiler;
- Fläche südwestlich Urexweiler: Bereich zwischen Seibertswald im Osten und der Gemeindegrenze zu Illingen im Westen.

- Großflächiges Gebiet östlich von Marpingen bis zur Rheinstraße;
- Areal südlich des Segelflugplatzes in Marpingen bis südlich des Bastberges;
- Flächen westlich von Marpingen: Bereiche südwestlich und nordöstlich des Jakobshofes.

Innerhalb dieser Flächen liegen auch die zahlreichen Aussiedlerhöfe der Gemeinde Marpingen, die aus den umfangreichen Flurbereinigungsverfahren der 1950er und 1960er Jahre hervorgegangen sind.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft dient der Sicherung der saarländischen Agrarstruktur, wobei als Grundlage für die Festlegung durch die Landesplanung die Ergebnisse der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) herangezogen wurden. Dabei handelt es sich in der Gemeinde Marpingen weniger um Flächen, die sich durch hohe natürliche Fruchtbarkeit auszeichnen, sondern vielmehr um Flächen, die aufgrund ihrer hofnahen Lage und Flächenstruktur für entwicklungsfähige, landwirtschaftliche Betriebe existentiell sind.

Laut LEP Umwelt geht daher in VL „(...) die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig.“ (Ziffer (51)).

Da aufgrund der engen Vorgaben des LEP Siedlung (aktueller Entwurf) und der großen vorhandenen Baulandpotentiale in Marpingen im Bereich der Baulücken keine neuen baulichen Entwicklungen im Flächennutzungsplan mehr vorgesehen werden, gibt es keine Überschneidungen von Planungen der Gemeinde mit Landwirtschaftlichen Vorranggebieten.

FUNKTIONSBEREICH WASSERWIRTSCHAFT

Grundwasserschutz

Das Grundwasservorkommen eines Gebietes hängt in erster Linie vom geologischen Untergrund ab. Grundwasser kann nur in Gesteinen gespei-

chert werden, die über einen ausreichenden Poren- und Kluftensraum verfügen. Die geologischen Verhältnisse innerhalb des Gemeindegebietes von Marpingen bilden eine eher ungeeignete Grundlage, da die vorherrschenden Gesteine des Unter- und Oberrotliegenden als Wasserleiter nicht geeignet sind. Gesteine mit hohem Wasserleitvermögen treten in den Schichten des Mittleren Buntsandsteines und der Kreuzbacher Schichten auf, die jedoch im Gemeindegebiet von Marpingen nur vereinzelt auftreten.

Lediglich der Bereich östlich von Marpingen, von der Rheinstraße bis zur Gemeindegrenze zu St. Wendel ist für den Grundwasserschutz in Marpingen bedeutsam. Daher wurde diese Fläche als Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) im LEP Umwelt festgesetzt.

„Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einflüssen zu schützen.“ (Ziffer (56)). Bei dem VW im Bereich Rheinstraße handelt es sich um ein bereits ausgewiesenes „Wasserschutzgebiet Winterbach“ (zukünftig „Wasserschutzgebiet Winterbach wurzelbach“) und das neu auszuweisende Wasserschutzgebiet „St. Wendeler Wurzelbach“.

Hochwasserschutz

Der Landesentwicklungsplan Umwelt legt weiterhin zur Gewährleistung eines ausreichenden Gewässerschutzes raumbedeutsame Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) fest. Die Gemeinde Marpingen ist von der Ausweisung des folgenden Vorranggebietes betroffen:

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz entlang des Alsbaches.

Laut LEP Umwelt sind VH als „Überschwemmungsgebiete“ festzusetzen. „In VH sind jegliche Siedlungserweiterungen und -neuplanungen (d.h. Wohnen, Gewerbe, Einrichtungen für Sport und Freizeit) unzulässig. Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in VH Flächen für bauliche Anlagen (z.B. Infrastruktureinrichtungen) in Anspruch genommen werden müssen, so ist das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern (...).“ (Ziffer (60))

Das im LEP Umwelt festgesetzte Hochwasserschutzgebiet ist seit 2002 durch das Ministerium für Umwelt als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden.

FUNKTIONSBEREICH WINDENERGIE

Um den Anteil der regenerativen Energien innerhalb des Saarlandes zu erhöhen, hat das Ministerium für Umwelt Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen. Damit wird der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Stellen vorgebeugt, da der Bau dieser Anlagen nur in den Vorranggebieten zulässig ist. Primäres Ziel bei der Errichtung der Windenergieanlagen ist der Bau von Windparks (mindestens drei Anlagen in räumlichen Verbund). Bei der Ausweisung der saarlandweiten Flächen hat das Ministerium für Umwelt versucht, solche Flächen in Anspruch zu nehmen, die wenig Konfliktpotenzial in Bezug auf die betroffene Bevölkerung sowie auf den Natur- und Landschaftsschutz erwarten lassen.

Gemäß Ziffer (64) sind „In Vorranggebieten für Windenergie (VE) (...) alle Planungen, die in VE Grund und Boden in Anspruch nehmen, auf die Belange der Gewinnung von Windenergie in der Weise auszurichten, dass eine rationelle Nutzung der Windenergie gewährleistet ist (...)“

Der LEP Umwelt weist für das Gebiet der Gemeinde Marpingen eine Fläche im Bereich des Metzberges nordwestlich von Berschweiler aus, auf der bereits drei Windkraftanlagen errichtet wurden.

MASSNAHMENFELD KULTURELLES ERBE

Gem. Ziffer (128) sind „Die Standortbereiche für kulturelles Erbe (...) Zeugnisse der Vergangenheit, die in den Städte- und Kulturtourismus mit einbezogen werden sollten.“ Damit soll das kulturelle Bewusstsein der Bevölkerung gestärkt werden und die Erhaltung der Denkmäler oder Sehenswürdigkeiten gesichert werden.

In Marpingen wurde das Grabungsschutzgebiet „Wareswald“ im Norden des Gemeindegebietes in die landesweite Liste der Standortbereiche für kulturelles Erbe aufgenommen.

ÖKOLOGISCHE GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Die ökologischen Grundlagen der Planung werden in der Regel detailliert im Landschaftsplan beschrieben, der ein Fachplan der Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege darstellt.

Er beinhaltet eine detaillierte Bestandsaufnahme und -bewertung der für die Planung relevanten naturräumlichen Begebenheiten und Naturgüter. Hierzu gehören:

- Naturraum
- Geologie, Untergrund und Boden
- Grundwasser und Oberflächengewässer
- Klima und Lufthygiene
- Pflanzen- und Tierwelt

Aussagen hier zu finden sich im Kapitel Naturschutz und Landschaftspflege.

SOZIODEMOGRAPHISCHE DATEN

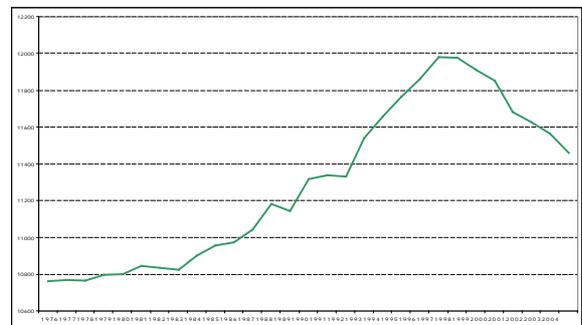
Die soziodemographischen Daten bilden eine wichtige Grundlage für die Flächennutzungsplanung. Mit ihrer Hilfe wird die künftige Einwohnerentwicklung der Gemeinde Marpingen projiziert, um daraus den Flächenbedarf für neu auszuweisende Wohnbaugebiete abzuleiten. Damit verbunden ist der Bedarf bzw. die Auslastung der verschiedensten Infrastruktureinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Versorgungseinrichtungen, Seniorenheime etc. Zur Erarbeitung einer entsprechenden Bevölkerungsprognose wird daher in einem ersten Schritt eine Analyse der Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre unter Beachtung der natürlichen und räumlichen Bevölkerungsentwicklung notwendig.

Über die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Marpingen liegen jährliche Daten des Statistischen Landesamtes seit dem Jahr 1975 vor, also seit Bestehen der Gemeinde Marpingen in der jetzigen Form. Damals zählte die Gemeinde Marpingen 10.848 Einwohner. Aus der umseitigen Tabelle der Bevölkerungsentwicklung wird ersichtlich, dass die Einwohnerzahl in der Gemeinde Marpingen von 1975 bis 2005 leicht zugenommen hat. Der Bevölkerung wuchs in diesem Zeitraum um 583 Einwohner (rd. 5,37%).

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen in Marpingen verlief zunächst ohne einen einheitlichen Trend: Von 1975 bis 1983 erfolgte ein beständiges Auf und Ab der Bevölkerungszahlen auf einem niedrigen Niveau. So wurde in diesem Zeitraum ein Einwohnerrückgang um 21 Personen registriert. Ab 1983 trat dann eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 1997 ein. In diesem Zeitraum wurde ein Zuwachs von 1.152 Einwohner (+ 10,6%) erzielt. In diesem Zeitraum gab es lediglich zwei Jahre, in denen Verluste verzeichnet wurden (1989 und 1992), die jedoch mit insgesamt 52 Personen gering ausfielen. Im Jahr 1997 wurde dann mit 11.979 Einwohnern der bis heute höchste Bevölkerungsstand der Gemeinde Marpingen erreicht. In den Folgejahren setzte nun ein allmählicher Rückgang der Einwohnerzahlen ein, der sich ab dem Jahr 2001 massiv bemerkbar machte. So hat die Gemeinde im Zeitraum zwi-

schen 1998 und 2005 rund 4,6% an Bevölkerung verloren (absolut: 517 Personen).

Die positive oder negative Entwicklung des Einwohnerstandes einer Stadt oder Gemeinde resultiert aus den Faktoren der natürlichen und räumlichen Bevölkerungsbewegung. Die natürliche Bevölkerungsbewegung setzt sich aus der Gegenüberstellung von Geburten- und Sterbefällen zusammen, während die räumliche Bevölkerungsbewegung aus den Salden der Zu- und Abwanderungen ermittelt wird. Die Ausprägungen der beiden Faktoren werden maßgeblich bestimmt durch die Altersstruktur der Bevölkerung sowie durch die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklungen in den Herkunfts- und Zielländern. Dies gilt vor allem für die räumliche Bevölkerungsbewegung, die seit Beginn der 1970er Jahre für den Großteil der Einwohnergewinne der saarländischen Gemeinden verantwortlich ist.



BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG DER GEMEINDE MARPINGEN VON 1975 BIS 2003

Zu der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Marpingen ist noch hinzuzufügen, dass die im Jahr 1987 bundesweit durchgeführte Volkszählung zu einer Korrektur der Einwohnerzahlen geführt hat. So ist in Marpingen die Bevölkerung vom 31.12.1987 bis zum 01.01.1988 um 263 Personen angestiegen, ohne dass sich dieser Zuwachs in der natürlichen oder räumlichen Bevölkerungsbewegung wieder finden lässt. Aufgrund der tatsächlichen Daten der Bevölkerungsbewegung hätte eigentlich der Bevölkerungsstand im Jahr 1988 von 11.046 um 122 Personen auf 10.924 sinken müssen.

JAHR	EINWOHNER	GEBURTEN	STERBEFÄLLE	ZUZÜGE	FORTZÜGE
1975	10.848	94	127	273	323
1976	10.765	95	128	328	288
1977	10.772	111	110	332	339
1978	10.766	108	125	398	349
1979	10.798	100	117	326	306
1980	10.801	128	124	366	323
1981	10.848	105	115	349	350
1982	10.837	119	83	305	351
1983	10.827	116	122	382	297
1984	10.906	90	106	374	306
1985	10.958	110	113	330	308
1986	10.977	142	104	317	286
1987	11.046	115	97	294	434
1988	11.187	118	120	264	304
1989	11.145	108	105	543	371
1990	11.320	121	109	366	356
1991	11.342	135	120	315	340
1992	11.332	116	116	642	434
1993	11.540	120	108	587	482
1994	11.657	93	111	528	400
1995	11.767	94	125	512	384
1996	11.864	125	129	492	373
1997	11.979	105	117	470	461
1998	11.976	113	131	476	520
1999	11.914	94	129	426	450
2000	11.855	92	120	326	468
2001	11.685	89	110	389	425
2002	11.628	75	134	359	361
2003	11.567	72	134	354	397
2004	11.462	73	109	372	367
2005	11.431				

NATÜRLICHE BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Die Geburtenziffer, d.h. die Zahl der Geburten pro 1.000 Einwohner, lag in Marpingen von 1975 bis 2004 mit durchschnittlich 9,4 auf einem sehr niedrigen Niveau. Diese geringe Ausprägung der Geburtenziffern ist vor dem Hintergrund eines allgemeinen Trends des Fertilitätsrückgangs zu sehen. Mittlerweile hat sich diese Tendenz auch auf die ländlichen Räume ausgeweitet, von denen allgemein eine höhere Geburtenziffer angenommen wird.

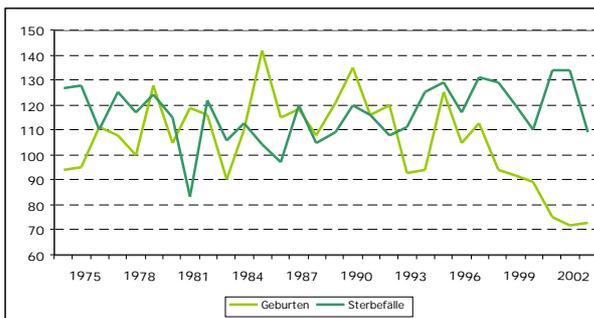
Die Geburtenziffern von Marpingen zeigen von 1975 bis 2004 keine einheitliche Entwicklung. Es lassen sich jedoch drei Zeiträume zusammenfassen, in denen der Fortgang der Geburtenziffern annähernd gleich verlief. Dabei handelt es sich im besonderen um die Zeiträume zwischen

- 1975 und 1984,
- von 1985 bis 1993 und
- ab 1994.

Die Geburtenziffer lag zwischen 1975 und 1984 auf einem niedrigen Niveau von rd. 9,85 Geburten pro 1.000 Einwohner. Von 1985 bis 1993 nahm die Geburtenziffer dann leicht zu und stieg auf einen durchschnittlichen Wert von rd. 10,69. Für diesen Anstieg waren die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahren verantwortlich, die in diesem Zeitraum verstärkt Familien gründeten. Ab 1994 sank die Geburtenrate merklich auf das Niveau von rd. 7,91. Der niedrigste Wert wurde mit 6,22 Geburten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2003 registriert. Für dieses Abfallen der Geburtenraten waren nun zum einen die geburtsschwachen Jahrgänge der 1970er und 1980er Jahre verantwortlich, die aufgrund der geringeren Besetzung ihrer Altersklasse auch weniger Kinder zur Welt brachten. Hinzu kommt noch der anhaltende Trend sinkender Kinderzahlen, der sich

nicht auf eine einzelne Altergruppe beschränkt, sondern ein gesamtgesellschaftliches Phänomen darstellt. Die Gründe für dieses generative Verhalten sind sehr vielschichtig und liegen in einem komplexen System von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen.

Im Gegensatz zu den Geburtenziffern sind die Sterbeziffern eher zufallsbedingten Schwankungen unterworfen. Auch hat sich die Lebenserwartung der Menschen in den letzten Jahrzehnten unter dem Einfluss der enormen Fortschritte in der Medizin deutlich erhöht. Für die Zukunft rechnet man einerseits mit einer weiter ansteigenden Lebenserwartung der Menschen, andererseits treten die geburtstarken Jahrgänge der 1930er Jahren langsam in höhere Altersklassen über, in denen die Sterbewahrscheinlichkeit zunimmt. Dies bedeutet, dass die Menschen insgesamt gesehen älter werden, die Sterbeziffern jedoch aufgrund der stark besetzten höheren Altersklassen dennoch zunehmen werden. Die Sterbeziffer in der Gemeinde Marpingen lag zwischen 1975 und 2004 mit durchschnittlich 10,34 Sterbefällen pro 1.000 Einwohner auf einem relativ niedrigen Niveau.



NATÜRLICHE BEVÖLKERUNGSBEWEGUNG

Die Entwicklung der Bevölkerung aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung ergibt sich nun mittels der Gegenüberstellung von Geburten- und Sterbeziffern. Es zeigt sich, dass zwischen 1975 und 2004 beide Ziffern verhältnismäßig nah beieinander lagen: Die Geburtenziffer mit durchschnittlich 9,41 und die Sterbeziffer mit rd. 10,34 deuten auf einen geringen Verlust an Bevölkerung bezüglich der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Die Gemeinde Marpingen hat aufgrund der natürlichen Bevölkerungsbewegung zwischen 1975 und 2004 insgesamt 322 Personen verloren. Dieser saarland- und bundesweite Trend wird sich auch in den nächsten Jahren in der Gemeinde fortsetzen. Der Verlauf der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in Marpingen zeigt in den letzten Jahren (ab 1995) ein verstärktes Absinken der Geburtenziffern mit einem gleichzeitigen Ansteigen der Sterberaten.

Daher ist mit einem beträchtlichen Rückgang der Einwohnerzahlen aufgrund der Verluste innerhalb der natürlichen Bevölkerung zu rechnen. Auch hinsichtlich der Altersstruktur der Bevölkerung ist in Zukunft mit keiner Trendwende zu rechnen, da keine geburtenstarken Jahrgänge zu erwarten sind. Aufgrund der niedrigen Geburtenzahl von 1,2 Kindern pro Frau im Saarland und der hohen Sterbeziffern hat bereits heute ein Rückgang der Bevölkerung eingesetzt, der sich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird.

RÄUMLICHE BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Die räumliche Bevölkerungsentwicklung wird durch die Wanderungsbewegungen der Menschen bestimmt, die ab einer Verlagerung des Wohnsitzes über die Gemeindegrenze hinweg registriert wird. Innergemeindliche Wanderungen, also der Umzug zwischen einem Gemeindeteil in einen anderen, werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt, da sie den Bevölkerungsstand der Gemeinde de facto nicht verändern. Man geht jedoch davon aus, dass ein Umzug über die Gemeindegrenze hinweg zwei bis drei Umzüge innerhalb der Gemeinde nach sich ziehen.

Die räumlichen Bevölkerungsbewegungen haben im Allgemeinen im Gegensatz zu den natürlichen Bevölkerungsbewegungen einen weitaus größeren Einfluss auf das Wachstum der Bevölkerung im Saarland. Das Volumen der Wanderungsbewegungen beträgt in der Regel ein Vielfaches der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Zudem können Wanderungen relativ kurzfristig ausgelöst werden, da sie besonders durch wirtschaftliche oder politische Faktoren sowie von der Lebensqualität eines Raumes geprägt werden, während die Geburten- und Sterbeziffern über lange Zeiträume hinweg konstant bleiben.

Auch für die Gemeinde Marpingen hat der Faktor der räumlichen Bevölkerungsbewegung größeres Gewicht als die natürliche Bevölkerungsbewegung. So ist das Bevölkerungswachstum von Marpingen im Zeitraum zwischen 1975 und 2004 ausschließlich auf die räumliche Bevölkerungsbewegung zurückzuführen (+ 642 Personen), während die natürliche Bevölkerungsentwicklung negativ verlief (- 322 Personen).

Zwischen 1975 und 2004 bewegte sich die Anzahl der Zuzüge in die Gemeinde Marpingen mit durchschnittlich rd. 393 Zuzügen auf einem niedrigen Niveau. Im Jahr 1992 wurde mit 642 Zuzügen der bis heute höchste Wert erreicht. Ähnlich wie bei den Geburtenziffern lassen sich auch bei den

Zuzügen zwischen 1975 und 2004 drei Phasen einer einigermaßen einheitlichen Entwicklung erkennen:

- zwischen 1975 und 1988,
- von 1989 bis 1999 und
- von 2000 bis 2004

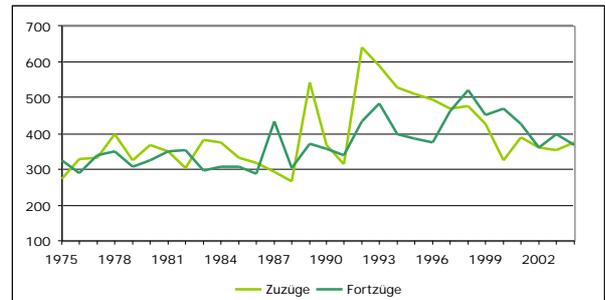
Im Zeitraum zwischen 1975 und 1988 verliefen die Wanderbewegungen auf einem Niveau von durchschnittlichen rd. 331 Zuzügen. In Folge der Wende und des Mauerfalls wurden ab 1989 bis ins Jahr 1999 weitaus höhere Zuwanderungszahlen für die Gemeinde Marpingen registriert: In diesem Zeitraum erhöhte sich das durchschnittliche Volumen der Zuzüge auf rd. 487. Ab dem Jahr 2000 sank die Zuwanderungsbereitschaft auf einen Wert von rd. 360. Dieser Rückgang ist vor dem Hintergrund der wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Entwicklung des Landes und der Gemeinde zu sehen.

Die Entwicklung der Fortzüge aus der Gemeinde Marpingen erfolgte auf einem ähnlich niedrigen Niveau. Die durchschnittliche Zahl der Fortzüge betrug in der Zeit zwischen 1975 und 2004 rd. 372 und lag damit unter der Anzahl der Zuzüge im gleichen Zeitraum (rd. 393). Für die Fortzüge lassen sich zwei Entwicklungsphasen erkennen:

- zwischen 1975 und 1991 sowie
- zwischen 1992 und 2004.

Während die Zahlen der Fortzüge zwischen 1975 und 1991 auf einem relativ konstanten Niveau von rd. 331 lagen, erhöhte sich die Abwanderungsbereitschaft ab 1992 und stieg auf einen Wert von rd. 424 Fortzügen. Im Jahr 1998 wurde die höchste Anzahl an Fortzügen mit 520 Personen registriert.

Die Entwicklung des Einwohnerstandes aus der räumlichen Bevölkerungsbewegung heraus vollzog sich im Beobachtungszeitraum zwischen 1975 und 2004 nicht einheitlich. Von 1975 bis zum Jahr 1991 ist die Wanderungsbewegung durch einen häufigen Wechsel von positivem und negativem Bevölkerungswachstum gekennzeichnet. Im Zeitraum zwischen 1992 und 1997 wurde ausschließlich positives Wachstum aus den Wanderungsbewegungen registriert. Die Trendwende zum allmählichen Bevölkerungsverlust setzte in der Gemeinde Marpingen dann im Jahr 1998 ein, ab diesem Zeitpunkt überwiegen die Fortzüge aus der Gemeinde und tragen mit einer negativen natürlichen Bevölkerungsbewegung zu einem verstärkten Rückgang der Einwohnerzahlen bei.



ZUZÜGE UND FORTZÜGE 1975 BIS 2004

Die räumlichen Wanderungsbewegungen können anhand der Herkunfts- und Zielgebiete der wandernden Personen genauer analysiert werden. Dabei wird die Herkunft und das Ziel der Wanderungen nach folgenden Kriterien aufgeschlüsselt:

- Wanderungen über die Gemeindegrenze innerhalb des Saarlandes;
- Wanderungen über die Landesgrenze des Saarlandes innerhalb Deutschlands und
- Wanderungen über die Bundesgrenze.

Die räumlichen Wanderungsgewinne der Gemeinde Marpingen setzen sich hinsichtlich dieser Kriterien innerhalb des Zeitraumes 1975 bis zum Jahr 2004 folgendermaßen zusammen:

- Positive Zuwachsrate durch Zuzüge aus dem Saarland

Im Zeitraum von 1975 bis 2004 stehen 8.367 Zuzügen aus anderen saarländischen Gemeinden 7.744 Fortzüge in andere Landesteile gegenüber. Dieses Wanderungsvolumen mit einem deutlichen positiven Wanderungssaldo von 623 Personen ist mit ausschlaggebend für die Gesamtwanderungsgewinne der Gemeinde Marpingen. Gründe für die hohen Zugewinne liegen zum einen an der hohen Attraktivität der Gemeinde Marpingen als Wohnort nahe den Arbeitsschwerpunkten St. Wendel und Neunkirchen. Zum anderen bietet die landschaftlich reizvolle Lage der Gemeinde Marpingen mit beträchtlichem Grünflächen- und Waldanteil einen hohen Wohn- und Erholungswert.

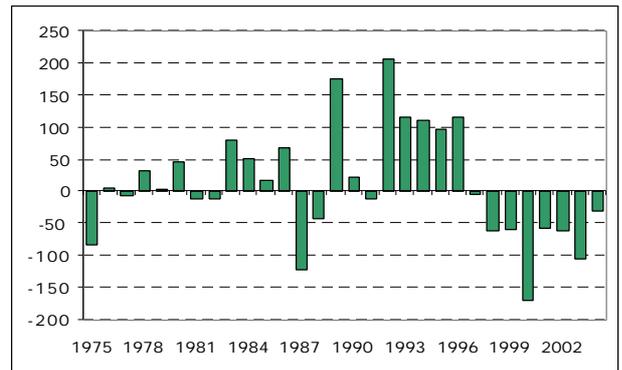
- Negative Wanderungsbilanz zwischen der Gemeinde Marpingen und Deutschland

Die Wanderungsbeziehung zwischen Deutschland und Marpingen wird seit dem Bestehen der Gemeinde von Abwanderungstendenzen charakterisiert. Zwischen 1975 und 2004 wanderten mehr Menschen aus Marpingen über die Landesgrenze in andere Bundesländer

als umgekehrt. Zwar sind auch Phasen mit positivem Wanderungssaldo vorhanden, jedoch überwiegen in der Mehrzahl diejenigen negativer Natur. Daraus ergibt sich für die Gemeinde Marpingen ein Verlust von 407 Einwohnern, die die Wanderungsgewinne aus den saarländischen Gemeinden schmälern. Die Zeit nach der Wende, insbesondere zwischen 1992 und 1997, und die damit verbundene Welle von zuwandernden Übersiedlern, wirkte sich zwar positiv auf die Zuzugsrate der Gemeinde Marpingen aus, jedoch sind die marginalen Gewinne daraus in den Jahren nach 1997 wieder aufgezehrt worden. Gründe für die geringe Zuwanderungsbereitschaft aus den anderen Bundesländern liegen zunächst einmal in der wirtschaftlichen Situation des Saarlandes begründet, das im übrigen Deutschland als strukturschwache Region angesehen wird. Auch das Image der Altindustrieregion haftet nachhaltig am Saarland, so dass die heute überwiegende Dienstleistungslandschaft des Landes jenseits der Landesgrenzen kaum wahrgenommen wird.

- Positive Zuwachsrate bei Wanderungen über die Bundesgrenze

Insgesamt ergibt sich aus den Wanderungen über die Bundesgrenze von 1975 bis 2004 ein positives Wanderungsvolumen von 432 Personen für Marpingen. Gemessen an den Zugewinnen aus den Wanderungen über die Gemeindegrenze erreichen die Wanderungen aus dem Ausland einen relativ hohen Stellenwert für das Bevölkerungswachstum der Gemeinde. Die Entwicklung der räumlichen Bevölkerungsbewegung aus Europa und anderen Staaten verlief von 1975 bis 2004 mit Ausnahme von acht Jahren (1975, 1977-78, 1980, 1982, 1997, 2001 und 2004) immer positiv. Insgesamt gesehen stehen im Beobachtungszeitraum 1.115 Zuzüge Fortzüge in Höhe von 683 Personen gegenüber. Die höchsten Zuzüge wurden im Zeitraum zwischen 1989 und 1993 erzielt. Der Anstieg der Zahlen ist auf die seit 1989 einsetzende Zuwanderungswelle von Asylanten und Aussiedlern, die von zentralen Aufnahmelagern im Saarland auf Städte und Gemeinden umverteilt wurden, zurückzuführen. Hinzu kamen zahlreiche Kriegsflüchtlinge aus den Krisenregionen des Balkans.



GESAMTSALDO DER BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG 1975 BIS 2002

ZUSAMMENFASSUNG

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Marpingen lässt sich zusammenfassend wie folgt beschreiben:

- Die wechselhafte Entwicklung der Einwohnerzahlen von 1975 bis 1991 ist durch kurzfristige Phasen von Bevölkerungszunahmen und -abnahmen gekennzeichnet. Insgesamt gesehen, wurde in diesem Zeitraum ein positives Bevölkerungswachstum von 494 Personen erzielt. Allerdings bleibt hier zu berücksichtigen, dass sich von diesen 494 Personen lediglich 221 Personen de facto in den Daten der natürlichen und räumlichen Bevölkerungsbewegungen widerspiegeln. Der restliche Zuwachs an Einwohnern ist auf die Korrektur des Bevölkerungsstandes im Rahmen der Volkszählung im Jahr 1987 zurückzuführen (+263 Personen).
- Der nachhaltige Bevölkerungsanstieg in den Jahren 1992 bis 1997 ist primär auf das positive Wanderungssaldo aus dem Saarland und dem Ausland zurückzuführen. Innerhalb dieses Zeitraumes stieg die Einwohnerzahl von Marpingen um 637 Personen und erreichte im Jahr 1997 mit 11.979 Personen den bis heute höchsten Bevölkerungsstand.
- Von 1998 an ist ein deutlicher Rückgang der Einwohnerzahlen aufgrund der negativen räumlichen und natürlichen Bevölkerungsbewegung eingetreten. Absolut gesehen trat bis zum Jahr 2005 ein Rückgang der Bevölkerung von Marpingen um 548 Einwohner ein.

JAHR	ZUZÜGE SL	FORTZÜGE SL	ZUZÜGE D	FORTZÜGE D	ZUZÜGE WELTWEIT	FORTZÜGE WELTWEIT
1975	196	201	61	98	16	24
1976	248	190	74	96	6	2
1977	223	196	94	125	15	18
1978	287	201	95	131	16	17
1979	229	185	74	114	23	7
1980	243	190	109	117	14	16
1981	234	226	99	109	16	15
1982	225	221	69	113	11	17
1983	268	213	87	61	27	23
1984	301	237	51	56	22	13
1985	232	216	80	76	18	16
1986	260	200	42	73	15	13
1987	236	313	49	116	9	5
1988	198	194	41	96	25	14
1989	290	271	94	88	159	12
1990	226	251	96	73	44	32
1991	218	232	71	87	26	21
1992	414	292	127	93	101	49
1993	337	302	122	106	128	74
1994	356	282	94	91	78	27
1995	356	292	87	74	69	18
1996	368	293	70	52	54	28
1997	329	322	108	91	33	48
1998	340	357	95	126	41	37
1999	339	352	60	75	27	23
2000	266	345	40	104	20	19
2001	313	319	54	69	22	37
2002	256	270	75	75	34	16
2003	282	290	45	92	27	15
2004	297	291	56	49	19	27

▲ ALTERSSTRUKTUR DER BEVÖLKERUNG

Die Altersstruktur der Gemeinde Marpingen hat sich in den letzten Jahren aufgrund der rückläufigen Geburtenzahlen erheblich verändert. Die sinkende Anzahl der Geburten führt konsequenterweise zu einem Absinken der jüngeren Altersklassen und verändert somit das Verhältnis zu den anderen Altersgruppen und die altersstrukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung. In den letzten rd. 20 Jahren hat sich daher besonders der Anteil der 20-40jährigen an der Gesamtbevölkerung von Marpingen um rd. 10,00 Prozentpunkte verringert. Anders ausgedrückt hat sich der Anteil dieser Altersklasse von einem Drittel auf knapp über ein Fünftel der Gesamtbevölkerung reduziert. Gründe für diesen drastischen Rückgang liegen in der geringen Ausprägung der so genannten geburtenschwachen Jahrgänge ab Anfang der 1970er Jahre, die aktuell die Altersgruppe der 20-40jährigen stellen.

Weniger deutlich ersichtlich ist der demographische Wandel bei dem Anteil der Kinder in Marpingen: Seit 1987 hat sich der Anteil der Unter-15jährigen kaum verändert (-0,81%). Es ist jedoch hinzuzufügen, dass Familiengründungen heute bewusst erst spät vorgenommen werden, d.h. dass die Mütter bei der Erstgeburt immer häufiger älter sind als 30 Jahre. Daher verringert sich trotz des geringen Anteils der 20-40jährigen an der Bevölkerung nicht konsequenterweise auch der Anteil der 0-15jährigen. Bei der Anzahl der Geburten ist zwischen 1987 und dem Jahr 2004 ein deutlicher Einschnitt zu erkennen: Die Altersklasse der 0-5jährigen hat im Beobachtungszeitraum um rd. 1,67 Prozentpunkte abgenommen. Die nun für die Geburten zunehmend verantwortliche Altersgruppe der 30-40jährigen hat im Jahr 2004 im Vergleich zu 1987 ebenfalls rd. 3,04 Prozentpunkte abgenommen. Der trotzdem noch relativ hohe Bevölkerungsanteil dieser Gruppe begründet sich auf die entsprechenden Jahrgänge der 1960er Jahre, die sich durch hohe Geburtenraten auszeichneten. In

den nächsten Jahren werden jedoch die schwächer besetzten Jahrgänge der 1970er und 1980er Jahren in die Altersklasse der 30-40jährigen wechseln und aufgrund ihrer sowieso schon schwachen Ausprägung auch weniger Kinder gebären. Daher ist mit einem weiteren Absinken der unteren Altersklassen definitiv zu rechnen.

Während 1987 die Gruppe der 20-30jährigen die stärkste Altersklasse stellte, hat sich dieser Schwerpunkt 17 Jahre später auf die Altersstufe der 40-50jährigen sowie der über 60jährigen verlagert. Zurückzuführen ist die starke Besetzung dieser Gruppe auf die geburtenreichen Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre.

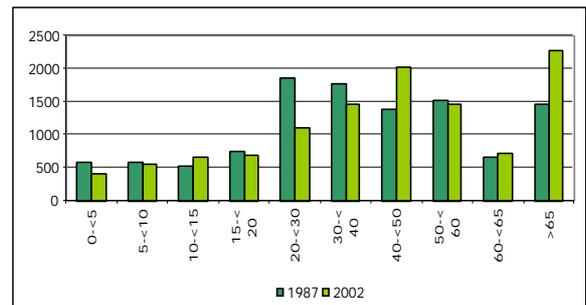
Die Jahrgänge der 50-60jährigen zeichnen sich ebenfalls durch einen hohen Bevölkerungsanteil aus, der sich im Betrachtungszeitraum kaum verändert hat. Die nachfolgende Altersklasse der Über-60jährigen stellt mit einem Zuwachs von rd. 7,2 Prozentpunkten seit 1987 die Gruppe mit der stärksten Dynamik dar. Hierbei ist vor allem das Wachstum der Über-65jährigen enorm ausgeprägt. Die Ursache für die Zunahme dieser Altersklasse um rd. 6,7 Prozentpunkte liegt im Wechsel der geburtenstarken Jahrgänge der 1930er Jahre in diese Altersgruppe.

ALTERS-STUFE	BEVÖLKERUNG	
	1987	2004
0-<5	590	413
5-<10	590	565
10-<15	530	676
15-<20	762	692
20-<30	1869	1120
30-<40	1770	1461
40-<50	1401	2014
50-<60	1538	1484
60-<65	657	724
>65	1480	2282

ALTERSSTRUKTUR 1987 UND 2003 DER GEMEINDE MARPINGEN

In der Alterklasse der 65-75jährigen sind es die geschichtlich einschneidenden politischen Ereignisse, die sich in der alterstrukturellen Verteilung widerspiegeln. Aus der oben angeführten Gegenüberstellung der Jahre 1987 und 2004 sind die geringen kriegsbedingten Geburtenraten des Zweiten Weltkrieges ablesbar. Dass hinsichtlich des Anteils der Über-75jährigen im Vergleich zu 1987 - anstelle der zu erwartenden Verringerung aufgrund erhöhter Sterblichkeit - ein Anstieg erfolgt ist, wird den Fortschritten in der Medizin, verbunden mit einer höheren durchschnittlichen Lebenserwartung

der Menschen zugeschrieben. Da in der medizinischen Forschung noch erhebliche Potenziale gesehen werden, ist davon auszugehen, dass der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung weiter steigen wird, zumal künftig die von den Kriegereignissen betroffenen Generationen immer weniger Einfluss auf die Alterstruktur nehmen werden. Vor allem der Anteil der Über-50jährigen wird in den nächsten 15 Jahren sprunghaft ansteigen, da die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre dann in diese Altersklasse wechseln werden. Umgekehrt erhalten die mittleren Altersgruppen von 35 bis 45 Jahren, die aus den geburtenstarken Jahrgängen der 1970er und 1980er Jahre hervorgehen, im Jahr 2020 voraussichtlich geringere Bevölkerungsanteile. Aufgrund der geringen Geburtenraten wird der Einfluss der natürlichen Bevölkerungsbewegung auf die künftige Einwohnerentwicklung von Marpingen kaum positiv spürbar sein. Hinzu kommt, dass die geburtenstarken Jahrgänge der 1930er Jahre in höhere Altersklassen wechseln und somit die Sterbewahrscheinlichkeit weiter zunimmt. Es kann also bis zum Jahr 2020 mit einem fortschreitenden Bevölkerungsverlust hinsichtlich der natürlichen Bevölkerungsbewegung gerechnet werden.



ALTERSSTRUKTUR DER GEMEINDE MARPINGEN IM VERGLEICH 1987 UND 2004

Die Grafik der Altersstruktur der Gemeinde Marpingen im Vergleich von 1987 und 2004 verdeutlicht die vorherigen Ausführungen. Der demographische Wandel bedeutet auch für die Gemeinde Marpingen eine Verschiebung der Masse der Bevölkerung in immer höhere Altersklassen, während die Basis der Bevölkerung (Geburten) immer weiter abnimmt. So hebt die Grafik klar die bereits erwähnte Verlagerung der am stärksten besetzte Bevölkerungsgruppe von den 20-30jährigen zu den 40-50jährigen hervor.

Die demographischen Veränderungen stellen die Städte und Gemeinden im Saarland - und auch in der gesamten Bundesrepublik - vor neue Herausforderungen. Die Abnahme der Gesamtbevölkerung sowie die alterstrukturellen Veränderungen wirken sich auf vielfältige Bereiche des gesellschaft-

lichen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Lebens aus. Primär werden solche Systeme vor Probleme gestellt, die vorrangig auf Wachstum ausgerichtet sind wie z.B. die Sozialversicherungssysteme. Auf kommunaler Ebene ist vor allem die Bereitstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge in naher Zukunft von Veränderungen und Anpassungsnotwendigkeiten betroffen. Die abnehmende Auslastung von Kindergärten und Schulen, des ÖPNV, der Energie- und Wasserversorgung, der sozialen und kulturellen Infrastruktur, der Nachfragerückgang nach haushaltsorientierten Dienstleistungen sowie der Nachfrageanstieg nach altersbezogenen Einrichtungen erfordern neue Wege und flexible Konzepte und Handlungsmaßnahmen.

▲ PROGNOSE FÜR DIE KÜNFTIGE ENTWICKLUNG

Die demographischen Veränderungen und die Prognose der künftigen Einwohnerentwicklung sind von großer Bedeutung für die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden. Die Gemeinde Marpingen hat ihre Flächenpolitik an der Einwohnerentwicklung zu orientieren, damit ein flächenschonender Umgang mit den Ressourcen Boden und Natur gewährleistet werden kann. Die demographische Entwicklung der saarländischen Bevölkerung zeigt den Trend der Zunahme der älteren Bevölkerung verbunden mit einer Abnahme der jüngeren Bevölkerung bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamtbevölkerung. Diese Faktoren sind beim gemeinde-spezifischen Flächenmanagement zu berücksichtigen. Eine Prognose der künftigen Einwohnerentwicklung wird vor dem Hintergrund der komplexen demographischen Veränderungen sowie weiterhin steigender Mobilität und nicht vorhersehbaren internationalen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Veränderungen immer schwieriger. Besonderheiten auf lokaler Ebene erschweren die Prognose für die Kommunen noch zusätzlich.

Für die Gemeinde Marpingen wurde eine Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2020, dem Zieljahr des Flächennutzungsplanes erarbeitet. Als Berechnungsgrundlage diente hierzu die vom Statistischen Landesamt für den Zeitraum von 2003 bis 2050 erstellte 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Es handelt sich hierbei um eine das gesamte Saarland betreffende Bevölkerungsprognose unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur nach Alter und Geschlecht, der Geburten- und Sterbeziffern sowie der Wanderungsbewegungen. Dabei werden in Abhängigkeit von der Höhe der Wanderungsgewinne und der Lebenserwartung verschiedene Varianten der Bevölkerungsvorausberechnung unterschieden, während die

Geburtenhäufigkeit mit durchschnittlich 1,4 Kindern pro Frau als konstant angenommen wird. Für die Gemeinde Marpingen sind zwei der insgesamt neun Szenarien der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung relevant: Variante 4 basiert auf den Parametern „niedrige Zuwanderung“ sowie „niedrige Lebenserwartung“, während Variante 5 die so genannte „Mittlere Bevölkerung“ mit mittlerer Zuwanderung und Lebenserwartung darstellt. Mit diesen beiden Szenarien werden die potenziellen Faktoren für die künftige Entwicklung der Bevölkerung von Marpingen (natürliche und räumliche Bevölkerungsbewegung) ausreichend berücksichtigt.

Für das Saarland werden sich die vorhandenen Tendenzen des Bevölkerungsrückgangs verstärkt fortsetzen. Die in den letzten Jahren erzielten Wanderungsgewinne sind nicht mehr in der Lage, das Geburtendefizit zu kompensieren. Hinzu kommt, dass das Saarland im Vergleich zu den anderen alten Bundesländern eine im Durchschnitt ältere Bevölkerung aufweist. Dies impliziert, dass künftig auch die Sterbeziffern ansteigen werden und den Bevölkerungsrückgang verstärken werden. Daher rechnet man mit einem langfristigen und kontinuierlichen Prozess des Einwohnerverlustes im Saarland. Vom Jahr 2002 bis zum Zieljahr 2020 dieses Flächennutzungsplanes wird ein Bevölkerungsrückgang zwischen 4,4% (Variante 5) bzw. 8,5% (Variante 4) im Saarland erwartet.

JAHR	PROGNOSE Variante	
	4	5
2003	11.462	11.462
2004	11.420	11.442
2005	11.380	11.424
2006	11.335	11.402
2007	11.287	11.376
2008	11.236	11.350
2009	11.183	11.322
2010	11.131	11.293
2011	11.075	11.264
2012	11.019	11.233
2013	10.962	11.203
2014	10.904	11.173
2015	10.845	11.141
2016	10.788	11.111
2017	10.730	11.082
2018	10.675	11.051
2019	10.615	11.019
2020	10.554	10.988

PROGNOSE DER
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG BIS 2020

Die prognostizierte Entwicklung in der Gemeinde Marpingen ist der oben stehenden Tabelle zu entnehmen. Die nach der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung erwarteten Zahlen für das Saarland wurden hier anteilmäßig auf die Gemeinde Marpingen umgerechnet. Hiernach wird in Marpingen in den nächsten 20 Jahren mit einer Einwohnerzahl von 10.554 (Variante 4) bzw. 10.988 (Variante 5) zu rechnen sein, was einen Rückgang um 908 bzw. 474 Personen - ab dem Jahr 2003 gerechnet - bedeutet.

Eine weitere Prognose der Aktion Demographischer Wandel (Bertelsmannstiftung) geht von einem Bevölkerungsrückgang von 12,6 % im Zeitraum 2003 - 2020 aus. Dies entspricht 1.444 Einwohner, so dass im Jahr 2020 noch 10.018 Einwohner in Marpingen zu erwarten wären.

Die prognostizierten Einwohnerzahlen stellen nun für die Gemeinde Marpingen eine Grundlage dar, auf der künftig die öffentliche Daseinsvorsorge aufbauen sollte. Im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung kommt der Prognose der Einwohnerzahlen die Bedeutung der Steuerung von Wohneinheitenzielmengen zuteil. Aus den genannten Daten wird ersichtlich, dass Marpingen mit deutlichen Einwohnerrückgängen zu rechnen hat. Dementsprechend gilt es über die Inhalte des Flächennutzungsplanes hinaus Konzepte zu finden, wie die Gemeinde mit dem Schrumpfungsprozess umgehen kann.

▲ WEITERE EINFLUSSFAKTOREN AUF DIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG, DIE SICH AUS DER LAGEGUNST UND DEN STANDORTBEDINGUNGEN IM GEMEINDEGEBIET ERGEBEN

Wie bereits erwähnt, basiert die Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Marpingen auf der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, die für das gesamte Saarland gilt. Dabei bleiben bestimmte positive bzw. negative Standortfaktoren der Gemeinde Marpingen unberücksichtigt, da sich die Zu- und Abnahmen der Bevölkerung an der für das gesamte Saarland erwarteten Entwicklung anlehnt. Daher ist die Prognose der Bevölkerungsentwicklung eher als grober Orientierungsrahmen zu sehen, der durch gemeindespezifische Faktoren modifiziert werden muss.

Trotz der in den letzten Jahren aufgetretenen Bevölkerungsverluste besitzt die Gemeinde Marpingen eine Reihe von Gunstfaktoren, die Einfluss auf die Einwohnerzahl nehmen. Folgende Gunstfaktoren sind für die Gemeinde Marpingen zu nennen:

- **Hoher Wohnwert:**
Die Gemeinde Marpingen besitzt zahlreiche so genannte weiche Standortfaktoren, die bei der Wahl eines neuen Wohnstandortes ausschlaggebend sind. Diese Standortfaktoren tragen zu einem hohen Wohnwert der Gemeinde bei und begünstigen Wanderungsgewinne. Als Beispiele für diese Faktoren sind neben der landschaftlich reizvollen Lage und zahlreichen Naherholungsmöglichkeiten, auch das umfassende kulturelle und sportliche Angebot der Gemeinde zu nennen. Vor allem junge Familien legen größeren Wert auf das Wohnen in ländlicher Umgebung. Dies hat zu einem veränderten Mobilitätsverhalten geführt, so dass man mittlerweile bereit ist, größere Wegdistanzen zum Arbeitsplatz in Kauf zu nehmen, wenn hierdurch eine hohe Wohn- bzw. Lebensqualität erreicht werden kann. Aus diesem Grund besitzt die Gemeinde Marpingen eine hohe Attraktivität für Pendler aus den Mittelzentren St. Wendel und Neunkirchen.
- **Angemessene Grundstückspreise:**
Die Gemeinde Marpingen ist abgesehen von der o. g. hohen Wohnqualität auch aufgrund der Lage im ländlichen Raum mit niedrigen Grundstückspreisen als Wohnort beliebt.
- **Verkehrsgünstige Lage**
Neben der Bundesstraße B 269, die durch das Gemeindegebiet bei Alweiler führt, ist auch die Autobahn A 1 mit Anschluss in Dirmingen oder Tholey schnell und zügig zu erreichen. Darüber hinaus besteht über die B 269 in St. Wendel ein Anschluss an die B 41 in Richtung Neunkirchen bzw. Idar-Oberstein. Damit ist die Gemeinde Marpingen gut in das bestehende primäre Verkehrsnetz integriert.

WIRTSCHAFTS- STRUKTURELLE DATEN

Neben den soziodemographischen Daten besitzen auch die wirtschaftsstrukturellen Daten eine große Relevanz für die Flächennutzungsplanung. Sie dienen dabei als Basis der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung einer Stadt oder Gemeinde. Darüber hinaus lassen sich Notwendigkeiten einer wirtschaftspolitischen Steuerung sowie ein entsprechender Gewerbeflächenbedarf für die künftige wirtschaftliche Entwicklung einer Stadt oder Gemeinde daraus ableiten.

▲ WIRTSCHAFTS- UND ERWERBSSTRUKTUR

BESCHÄFTIGTENENTWICKLUNG/ SEKTORALE STRUKTUR

Die Analyse der Beschäftigtenentwicklung und des räumlichen und sektoralen Strukturwandels in der Gemeinde Marpingen erfolgt mit Hilfe der Statistik "Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort", herausgegeben vom Statistischen Landesamt des Saarlandes. Aufgegliedert nach Wirtschaftsabteilungen liegen hier für den Zeitraum von 1978 bis einschließlich 2004 detaillierte Informationen über die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze in der Gemeinde Marpingen vor. Allerdings wurden ab 1998 innerhalb dieser statistischer Daten die Zuordnungskriterien zu den einzelnen Wirtschaftsabteilungen geändert. Insofern sind die für jedes Jahr vorliegenden Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort hinsichtlich der Branchenzugehörigkeit nur für die Zeiträume von 1978 bis 1998 bzw. 1999 bis 2004 direkt vergleichbar.

In der Gemeinde Marpingen ist die Gesamtbeschäftigung von 1978 bis 2004 um rd. 16,8% drastisch zurückgegangen. Marpingen hat in den letzten 26 Jahren insgesamt 162 Arbeitsplätze im Vergleich zu 1978 verloren. Besonders betroffen davon ist der Wirtschaftszweig des Verarbeitenden Gewerbes (ohne Bau), der von ehemals 414 Beschäftigten im Jahr 1978 auf 72 im Jahr 2003 schrumpfte, ohne dass eine andere Wirtschaftsbranche diesen Verlust kompensieren konnte.

Detaillierter betrachtet, zeigt die Beschäftigtenentwicklung in Marpingen zwischen 1978 und 2004 keinen kontinuierlichen Verlauf. Im Beobachtungszeitraum wechseln sich Phasen mit Beschäftigungszu- und -abnahmen in unterschiedlich langen Zeitabständen ab. Im Jahr 1979 erreichte die Gemeinde Marpingen ihren bis heute höchsten Beschäftigungsstand mit 991 Personen. Innerhalb der nächsten vier Jahre verlor die Gemeinde jedoch rd. 27% der Arbeitsplätze und erreichte mit 726 Beschäftigten den bis heute niedrigsten Beschäftigungsstand. 40% der Arbeitsplätze gingen hierbei im Produzierenden Gewerbe (ohne Bau) verloren: Von 417 Beschäftigten im Jahr 1979 waren im Jahr 1983 noch 167 Arbeitsstellen übrig. Der enorme Verlust der insgesamt 268 Arbeitsplätze im Zeitraum von 1979 bis 1983 konnte in den Folgejahren nicht kompensiert werden, obwohl sich die Arbeitsplatzsituation bis zum Jahr 1999 langsam wieder erholte. Mit 976 Beschäftigten wurde 1999 dann fast wieder das Niveau von 1979 erreicht. Allerdings ist ab dem Jahr 2000 ein erneuter Rückgang der Beschäftigtenzahlen eingetreten, der bis

heute anhält. Damit sank die Zahl der in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze in den letzten vier Jahren von 976 auf 800, was einen Verlust von rd. 18% darstellt. Auch hier stellt vor allem das Produzierende Gewerbe die meisten Arbeitsplatzverluste, gefolgt von dem Bereich des Grundstückswesens, Vermietung und Dienstleistung sowie dem Baugewerbe, die zusammen rd. drei Viertel der verlorenen Arbeitsplätze stellen.

Auf der Ebene des Landkreises St. Wendel ist die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in den letzten Jahren anders verlaufen als in der Gemeinde Marpingen. Der Landkreis konnte in den vergangenen Jahren aufgrund verstärkter unternehmerischer Ansiedlungspolitik die Beschäftigtenanzahl beträchtlich erhöhen. So ist zwischen 1997 und 2003 eine Zunahme von 1.450 Arbeitsplätzen zu verzeichnen (+ 7,1%), während im gleichen Zeitraum die Gemeinde Marpingen von einem Rückgang der Beschäftigten um 123 Stellen (- 13%) betroffen war. Maßgeblich verantwortlich für die positive Entwicklung des Landkreises ist die erfolgreiche Umstrukturierung der ehemaligen Militärfelder der Französischen Garnison am Stadtrand von St. Wendel. Seit 1999 haben sich hier zahlreiche Unternehmen der verschiedensten Branchen angesiedelt, die zusammen einen Dienstleistungs-, Freizeit-, Sport- und Touristikpark bilden.

Auch die sektorale Wirtschaftsstruktur der Gemeinde Marpingen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich verändert. Während 1978 der Schwerpunkt der Wirtschaft noch im Produzierenden Gewerbe lag (rd. 67%), hat sich der Anteil des sekundären Sektors bis ins Jahr 2004 zugunsten des Dienstleistungssektors um rd. 41 Prozentpunkte auf rd. 26% verringert. Heute zeigt die sektorale Wirtschaftsstruktur der Gemeinde Marpingen einen ausgesprochenen Dienstleistungscharakter. Mit rd. 73% stellen die Branchen des Dienstleistungssektors (Handel; Gastgewerbe; Verkehr und Nachrichtenübermittlung; Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe; Grundstückswesen, Vermietung und Dienstleistungen; öffentlichen Verwaltung; öffentliche und private Dienstleistungen) den Großteil der Beschäftigten. Die heutige sektorale Wirtschaftsstruktur der Gemeinde Marpingen stellt sehr deutlich den Wandel einer ehemals produktionsorientierten Wirtschaft hin zu einer innovativen Dienstleistungslandschaft, die als typisch für die heutige postindustrielle Gesellschaft angesehen wird.

Auf der Kreisebene ist der Strukturwandel der saarländischen Wirtschaft nicht so deutlich ausgeprägt wie in der Gemeinde Marpingen. Die sektorale Wirtschaftsstruktur des Landkreises St. Wendel zeigt mit rd. 45,6% der Beschäftigten im Sekundären Sektor und rd. 54% der Beschäftigten im tertiären

WIRTSCHAFTSSEKTOR	WIRTSCHAFTSZWEIG	GESAMTBESCHÄFTIGTE	
		1978	2004
Primärer Sektor	Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	3	8
Sekundärer Sektor	Energie, Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitung, Gewerbe (ohne Bau), Baugewerbe	637	204
Tertiärer Sektor	Handel, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Kredit, Versicherungen, Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbscharakter, Privathaushalte, Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen	322	588
		962	800

ren Sektor eine stärkere Ausbildung der produktionsorientierten Branchen, was auf eine gesunde wirtschaftliche Stabilität hinweist. Die Gemeinde Marpingen sollte bei ihrer künftigen wirtschaftlichen Ansiedlungspolitik den Schwerpunkt auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes legen, um einer weiteren Verringerung des Sekundären Sektors entgegenzuwirken und somit eine solide gesamtwirtschaftliche Basis für die Gemeinde zu schaffen.

Folgende Daten stellen noch einmal die Umstrukturierung der Wirtschaft in der Gemeinde Marpingen von 1978 bis 2004 dar:

- Anstieg der Beschäftigten im primären Sektor von rd. 0,3% auf rd. 1%, d.h. um 0,7 Prozentpunkte.
- Abnahme der Beschäftigten im sekundären Sektor von rd. 67% auf 25,5%, d.h. um 41,5 Prozentpunkte.
- Anstieg der Beschäftigten im tertiären Sektor von rd. 32% auf 73,5% d.h. um 41,5 Prozentpunkte.

ANALYSE / TREND DER ZUKÜNFTIGEN BESCHÄFTIGTENENTWICKLUNG

Der primäre Sektor, der sich aus den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei zusammensetzt, wird auch künftig in der Gemeinde Marpingen wirtschaftlich gesehen nur eine untergeordnete Rolle spielen, denn die Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist äußerst gering. Jedoch ist der primäre Sektor aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme in Marpingen (rd. 62%) ein wichtiger Faktor für die gemeindliche Entwicklung. Während in den frühe-

ren Jahrhunderten die Landwirtschaft einen hohen Stellenwert im wirtschaftlichen Gefüge eines Landes innehatte, hat sich der Schwerpunkt des heutigen primären Sektors auf den Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft spezialisiert. Hinzu kommt selbstverständlich auch die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln.

Der sekundäre bzw. der tertiäre Sektor weisen hinsichtlich ihrer Beschäftigungsanteile Potenziale zum Ausbau des produzierenden Sektors auf, um einerseits die Arbeitsplatzsituation innerhalb der Gemeinde zu verbessern und um andererseits eine ausgewogene wirtschaftliche Struktur zu sichern. Dabei ist, so weit wie möglich, auf eine krisensichere Wirtschaftsstruktur hinzuarbeiten, um Konjunkturschwankungen besser auffangen zu können.

Da aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in Marpingen kaum Potentiale zur Schaffung neuer Gewerbeflächen über die Flächen hinaus bestehen, gilt es vor allem mögliche Flächenpotentiale, die sich aus dem demographischen Wandel ergeben (Innerortsflächen) zu aktivieren.

▲ PENDLERBEZIEHUNGEN

Durch die räumliche Trennung von Wohn- und Arbeitsstätten ist ein Großteil der Erwerbstätigen gezwungen, zwischen ihren Wohn- und Arbeitorten zu pendeln. In den hier zugrunde liegenden statistischen Daten der Pendlerbeziehungen werden allerdings nur Pendler über die Grenzen der Gemeinde hinweg aufgelistet, die Pendlerbewegungen zwischen den verschiedenen Gemeindeteilen bleiben unberücksichtigt.

BERUFSEIN- UND AUSENDLER

Bei den pendelnden Erwerbstätigen wird unterschieden zwischen:

- Auspendlern: Wohnort Marpingen - Arbeitsort außerhalb der Gemeinde
- Einpendlern: Arbeitsort Marpingen - Wohnort außerhalb der Gemeinde

Im Gegensatz zu anderen statistischen Daten werden die Pendlerstatistiken nicht ständig fortgeschrieben. So liegen hierzu lediglich Zahlen der Volkszählung aus dem Jahr 1987 vor.

AUSENDLER	ANZAHL
nach Saarbrücken	825
nach St. Wendel	819
nach Neunkirchen	335
nach Quierschied	174
nach Völklingen	164
nach Illingen	112
nach Tholey	98
nach Schiffweiler	93
nach Ensdorf	85
nach Ottweiler	77
	:
	:
INSGESAMT	3.394

AUSENDLER GEMEINDE MARPINGEN 1987

EINPENDLER	ANZAHL
von St. Wendel	85
von Eppelborn	47
von Illingen	47
von Tholey	41
von Namborn	25
von Nohfelden	19
von Oberthal	17
von Ottweiler	13
von Merchweiler	13
von Freisen	13
	:
	:
INSGESAMT	400

EINPENDLER GEMEINDE MARPINGEN 1987

Die beiden Tabellen zeigen die zehn häufigsten Aus- und Einpendler-Orte für die Erwerbstätigen aus der Gemeinde Marpingen. Sehr deutlich tritt das Ungleichgewicht zwischen der Anzahl der aus- und einpendelnden Erwerbstätigen hervor. Der hohe negative Pendlersaldo von 2.994 (Einpendler – Auspendler) belegt überaus deutlich die überwiegende Wohnfunktion der Gemeinde Marpingen.

Bei den Auspendlern führten etwa die Hälfte aller Fahrten (rd. 48%) nach Saarbrücken und St. Wendel. Gerade in der Landeshaupt- und Universitätsstadt Saarbrücken werden viele hoch qualifizierte Arbeitsplätze angeboten. Saarbrücken ist darüber hinaus über die Autobahn A 1 von Marpingen aus schnell erreichbar. Die Kreisstadt St. Wendel stellt mit rd. 14.000 Beschäftigten einen Arbeitsschwerpunkt im nordöstlichen Saarland dar. Über zahlreiche Arbeitsplätze verfügen bspw. das Globus SB Warenhaus, die Fresenius Medical Care oder der neue Wendelinuspark.

Weiterhin pendelte eine hohe Zahl von Erwerbstätigen in das benachbarte Mittelzentrum Neunkirchen (rd. 10%). Hier stehen ebenfalls zahlreiche Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Bereich zur Verfügung wie z.B. in den Firmen Saarpor Klaus Eckhardt GmbH, Eberspächer GmbH & Co. KG oder der Bauknecht Hausgeräte GmbH. Das Saar-Park-Center als Schwerpunkt des Einzelhandels in Neunkirchen stellt einen großen Arbeitgeber im tertiären Sektor dar.

Die restlichen Ziele der Auspendler lagen entweder in unmittelbarer Nachbarschaft (Illingen, Tholey, Ottweiler) oder befanden sich in den Schwerpunkträumen der Bergbau- und Stahlindustrie (Quierschied, Völklingen, Schiffweiler, Ensdorf).

Die Berufseinpendler nach Marpingen stammten zu rd. 63 % aus den Nachbarstädten und -gemeinden St. Wendel, Illingen, Eppelborn, Tholey, Oberthal und Ottweiler. Die restlichen Einpendler kamen aus der näheren Umgebung (Namborn, Nohfelden, Merchweiler und Freisen).

Obwohl die Pendlerzahlen aus dem Jahr 1987 stammen und somit fast zwanzig Jahre alt sind, hat sich an den Grundtendenzen der Pendlerbeziehungen wenig geändert. Dies resultiert zum einen aus dem umfangreichen Strukturwandel innerhalb des Saarlandes, bei dem zahlreiche Arbeitsplätze in den Montan- und Stahlrevieren Neunkirchen, Quierschied, Völklingen und Schiffweiler weggefallen sind und durch neue gewerbliche Ansiedlungen teilweise ersetzt wurden. Zum anderen hat sich die Arbeitsmarktsituation in Marpingen seit 1987 kaum verbessert, so dass nicht mit einer Abschwächung der Pendlerströme zu rechnen ist.

▲ ERWERBSQUOTE

Die Erwerbstätigenquote in der Gemeinde Marpingen liegt nach den Angaben der Aktion Demographischer Wandel (Bertelsmannstiftung) bei 50,3 %.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen am Wohnort und Erwerbstätigen am Arbeitsort. Dieses Verhältnis stellt das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde Marpingen dem Arbeitsplatzangebot der Pendlerzielorte gegenüber. Je mehr Berufstätige auspendeln, umso geringer ist die Attraktivität oder das vorhandene Angebot an Arbeitsplätzen in der Gemeinde. So entfielen 2003 in der Gemeinde Marpingen auf 100 Erwerbstätige am Wohnort rd. 23 Erwerbstätige am Arbeitsort. Seit der Volkszählung hat sich dieses Verhältnis verschlechtert: 1987 lag es bei rd. 31 Erwerbstätigen am Arbeitsort auf 100 Erwerbstätige am Wohnort. Damit hat sich das Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Marpingen um ca. 8 Prozentpunkte seit 1987 verschlechtert.

Ziel der Gemeinde Marpingen muss es daher sein, durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden mit einer ausgewogenen Wirtschaftsförderung die Erwerbsquote bzw. das Verhältnis Erwerbstätige am Wohnort zu Erwerbstätige am Arbeitsort zu erhöhen.

▲ SITUATION DES HANDWERKS

Zur Beurteilung der Situation des Handwerkes im Saarland führt die Handwerkskammer in unregelmäßigen Abständen Zählungen in den saarländischen Städte und Gemeinden durch. Für die Gemeinde Marpingen liegen Daten der Handwerkszählung aus dem Jahr 1995 vor. Von den insgesamt 85 Handwerksbetrieben nach Gewerbebezügen gehören:

- 29 zum Bau- und Ausbaugewerbe,
- 23 zum Elektro- und Metallgewerbe,
- 7 zum Holzgewerbe,
- 1 zum Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe,
- 10 zum Nahrungsmittelgewerbe,
- 12 zum Gewerbe für Gesundheit und Körperpflege bzw. Chemisches und Reinigungsgewerbe und
- 3 zum Glas-, Papier-, Keramik und sonstigem Gewerbe.

Mit insgesamt 52 Betrieben des Produzierenden Gewerbes ist das Handwerk in Marpingen als überwiegend produktionsorientiert zu charakterisieren. Die Handwerksbetriebe beschäftigen insgesamt 103 Personen.

SIEDLUNGSGESCHICHTE

▲ SIEDLUNGSGESCHICHTLICHER ABRISS

Die Dörfer der Gemeinde Marpingen können auf eine über Jahrhunderte andauernde, teilweise gemeinsame Geschichte zurückblicken, die durch zahlreiche Wechsel in Macht- und Besitzstrukturen gekennzeichnet ist.

Die ersten Besiedlungen im Raum Marpingen können aufgrund von Bodenfunden auf die jüngere Steinzeit (3000 bis 2000 v. Chr.) zurückdatiert werden. In Berschweiler wurden auf der Gewann „Münchborn“ Reste eines Steinbeils sowie ein Schaber gefunden. An der Quelle „Meulwieser Born“ wurde eine Steinaxt entdeckt. In den anderen Ortsteilen wurden zwar keine steinzeitlichen Funde ausgegraben, man nimmt jedoch an, dass sich die damals lebenden Jäger und Sammler in einem größeren Radius in der Gegend um Berschweiler bewegten.

Spuren keltischer Besiedlungen (ab 450 v. Chr.) sind im gesamten Gemeindegebiet zu finden. In Berschweiler liegen drei keltische Hügelgräber in dem Waldstück „Am Höhbüsch“. Nördlich von Alsweiler erstreckt sich im Wareswald eine römische Siedlung, von der Experten annehmen, dass sie im Zeitraum um 100 bis 80 v. Chr. von Kelten bewohnt war. Auch in Urexweiler haben Kelten Spuren hinterlassen: Hier finden sich weitere Hügelgräber im Wald nordwestlich der Ortslage sowie in der Nähe von Habenichts und auf der Flur „Kaiserschorn“. In den Gräbern lagen Reste von Schwertern, Pfeil- und Speerspitzen, Urnen und Bronzenadeln. Auf den Höhenzügen der Gemarkung Marpingen wurden ebenfalls Grabhügel aus der Keltenzeit entdeckt. In den Hügelgräbern am Weinhausköpfchen wurde Bronzeschmuck gefunden. Kriegergräber befinden sich auf den Fluren auf und hinter der „Gehemm“, in denen Schwerter, Speerspitzen und ein eiserner Radreifen von einem keltischen Streitwagen lagen. Auch ein Häuptlingsgrab mit Goldknöpfen und einer Bronzeschnabelkanne zeugen von einer regen keltischen Besiedlung mit einem ausgeprägten Bestattungskult.

Ab dem Jahr 50 v. Ch. besetzten dann die Römer im Zuge ihrer Kolonisation weitere Teile Europas bis zum Rhein. Bedeutsame Überreste der römischen Besiedlung in Marpingen wurden im Wareswald, nördlich von Alsweiler an der Gemarkungsgrenze zu Tholey gefunden. Seit dem Jahr 2001 werden hier archäologische Ausgrabungen vorgenommen, die belegen, dass die Siedlung im Wareswald zwischen 50 und 390 n. Chr. römisch bewirtschaftet wurde. Die Bevölkerung des so genannten „vicus“ (Marktflecken) soll jedoch in der Mehrheit aus

romanisierten Kelten bestanden haben. Die ehemalige römische Siedlung (Steinhäusern mit Bädern und Heizung) hatte eine Ausdehnung von rd. 1.500 Metern und führte bis an den Fuß des Schaumberges bei Tholey. Die Siedlung im Warswald lag an einer wichtigen Kreuzung zweier Handelsstraßen der damaligen Zeit: Eine Straße führte von Metz nach Mainz, die andere von Trier nach Straßburg, die heute noch als Rheinstraße bezeichnet wird. Weitere zahllose Funde aus der Römerzeit sind im gesamten Gemeindegebiet zu finden: An der westlichen Gemarkungsgrenze zu Tholey liegt eine römische Hofstätte, eine so genannte „villa rustica“ (Bauerngehöft mit Wirtschaftsgebäuden, Ackerland, Wiesen und Weiden). In Berschweiler wurden Wohnstätten und Gräber mit Tongefäßen gefunden sowie Gebäude-reste einer römischen Villa auf der Gemarkungsgrenze zu Marpingen („An der Altmauer“ bzw. „Auf der Altmauer“). Eine größere Siedlung wird in der Nähe des Frankenbaches vermutet, in der ein goldener Wagen vergraben sein soll. Weitere bedeutsame Funde enthielten die Gräber im Wald „Seyener Schachen“, wo ein römisches Brandgrab mit Tongefäßen, bronzenen Schmuckstücken und Töpfen ausgegraben wurde. In Urexweiler zeugen zahlreiche Funde, besonders im Quellbereich der Ill, von einer regen römischen Siedlungstätigkeit. Man nimmt an, dass dieser Bereich zu einer größeren Villa gehörte. Mauerreste wurden auf der Flur „In den Spelzenstoppeln“ gefunden und Reste eines römischen Gebäudes „Auf den Roppertsborner Feldern“.

Zu Beginn des 5. Jahrhunderts setzten Völkerwanderungen in ganz Europa ein: Franken und Alemannen sowie Alanen und Wandalen drängten die römische Herrschaft zurück. Ab der Mitte des 5. Jahrhunderts wurde auch das Gebiet an der Saar von fränkischen Stämmen bevölkert, die schließlich das Frankenreich gründeten. Im Jahr 842 wurde das Reich unter den drei Söhnen Karls des Großen aufgeteilt. Den Ostteil des Frankenreiches erhielt Karls Sohn Lothar, der sein Herrschaftsgebiet in „Lotharinga“ umbenennen ließ.

In diese Epoche fielen auch die Ursprünge der heutigen Dörfer der Gemeinde Marpingen. Zwar wurde dieser Raum bereits zu Zeiten von Kelten und Römern bewohnt, man kann jedoch nicht von einer Jahrhunderte andauernden Siedlungskontinuität ausgehen. Vielmehr steht die Sesshaftwerdung der Menschen mit der Zeit der so genannten Fränkischen Landnahme, die zwischen dem 5. und 8. Jahrhundert stattfand, in Zusammenhang.

Das Alter von Siedlungen kann man anhand der ersten urkundlichen Erwähnungen feststellen, sofern noch Dokumente aus der Zeit vorhanden sind. Al-

erdings muss in den meisten Fällen davon ausgegangen werden, dass die Siedlungen meist älter sind als ihre erste namentliche Erwähnung. Hinweise auf die eigentlichen Gründungszeiten liefern oft die Endungen der Ortsnamen. So ist die Endung „-ingen“ auf die Zeit der frühen fränkischen Landnahme im 5./6. Jahrhundert zurückzuführen, während die Orte mit der Endung „-weiler“ aus dem 7./8. Jahrhundert stammen. Folglich ist Marpingen von der Namensgebung her älter als die anderen Dörfer der Gemeinde. Die erste urkundliche Erwähnung von Marpingen stammt aus dem Jahr 1084, in der Marpingen als „Castellum Marpendinum“ bezeichnet wird. Es folgen Berschweiler als „Berswilre“ im Jahr 1281, Alsweiler im 13. Jahrhundert und Urexweiler als „Eckelnswilre“ zwischen 1238 und 1241.

Die Geschichte der Ortsteile von Marpingen wurde im Mittelalter von unterschiedlichen territorialen Zugehörigkeiten geprägt. Ab dem 12. Jahrhundert übernahmen die Grafen von Saarbrücken, später die Grafen von Nassau-Saarbrücken (ab 1381), die Herrschaft über Berschweiler und auch über Urexweiler (ab 1261). Die Herrschaft der Grafen von Nassau-Saarbrücken endete im Gebiet an der Saar im Jahr 1793, als die Französische Revolution das Saargebiet erreichte und unter französische Verwaltung stellte. Alsweiler und Marpingen hingegen gehörten Ende des 13. Jahrhunderts zum Herzogtum Lothringen (ab 1291) und in diesem zum Oberamt Schaumburg. 1766 fiel das Herzogtum Lothringen durch den Tod des letzten Herzogs, Stanislaus Leszcinski, an Frankreich und mit diesem standen auch Alsweiler und Marpingen unter französischer Herrschaft. 1787 erhielt das Haus Pfalz-Zweibrücken das lothringische Oberamt Schaumburg, das 1793 jedoch wieder an Frankreich abgetreten wurde. Von den verschiedenen territorialen Zugehörigkeiten zwischen Alsweiler und Marpingen auf der einen (Grafschaft Nassau-Saarbrücken), Berschweiler und Urexweiler auf der anderen Seite (Herzogtum Lothringen) zeugen heute noch Grenzsteine auf der Gemarkungsgrenze zwischen Marpingen, Berschweiler und Urexweiler.

Das ausgehende Mittelalter brachte schwerwiegende Veränderungen für die Bevölkerung mit sich. Mit dem Auftreten der Pest und der anschließenden Agrarkrise, den Bauernunruhen und schließlich mit der Reformation wurde eine Phase von innenpolitischen Unruhen eingeleitet. 1575 wurde die Reformation von den Grafen von Nassau-Saarbrücken in Berschweiler und Urexweiler eingeführt, während die lothringischen Besitztümer Alsweiler und Marpingen katholisch blieben. Der Dreißigjährige Krieg (1618-48) hinterließ tief greifende Spuren in den Dörfern. Ganze Ortschaften fielen wüst oder wurden niedergebrannt und völlig zerstört. Da das

Saargebiet direkt an der Grenze zwischen Frankreich, Lothringen und Preußen lag, setzte hier erst der Friede von Vincennes im Jahr 1661 den kriegerischen Auseinandersetzungen ein Ende. Um das Gebiet wieder zu bevölkern, wurden Siedler aus Tirol und der Schweiz ins Land geholt. Ein Jahrhundert später konnte in ganz Deutschland eine rasche Bevölkerungszunahme verzeichnet werden, die schließlich zu einer Verschlechterung der Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung führte. Daher wanderten viele Familien, auch aus den Marpinger Dörfern, nach Osteuropa, vornehmlich ins Banat oder nach Siebenbürgen. Auswanderungen, die im 19. Jahrhundert aus den gleichen Gründen vorgenommen wurden, hatten als Ziel fast ausschließlich Nordamerika.

Die französische Revolution und die Herrschaft Napoleons führte zu kriegerischen Auseinandersetzungen auf Marpinger Boden zwischen französischen und österreichisch-preußischen Truppen. Mit dem Wiener Kongress 1815 wurden neue Grenzen in ganz Europa gezogen. Berschweiler wurde 1816 innerhalb Preußens in den Kreis Ottweiler, Bürgermeisterei Dirmingen, eingegliedert. 1822 wurde die Verwaltung ins Bürgermeisteramt Eppelborn verlegt. 1816 wurde die Bürgermeisterei Urexweiler mit den Orten Urexweiler, Mainzweiler, Marpingen und Remmesweiler gegründet. 1819 kamen dann Alsweiler, Marpingen und Urexweiler zu dem neu geschaffenen Fürstentum Lichtenberg mit der Hauptstadt St. Wendel, das unter der Herrschaft des Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld stand. Dieser trat das Gebiet 1834 als Kreis St. Wendel an Preußen ab. Im Jahr 1835 schuf Preußen dann den neuen Landkreis St. Wendel, der sich in acht Bürgermeistereien aufteilte. Der Bürgermeisterei Alsweiler unterstanden Alsweiler, Marpingen, Urexweiler, Winterbach, Bliesen, Oberthal, Gronig und Gudesweiler.

Am 3. Juli 1876 ereignete sich im Marpinger Härtelwald eine religiöse Sensation: Hier soll die Mutter Gottes drei Mädchen erschienen sein. Bis heute zieht diese Erscheinung zahlreiche Pilgerströme an. 1999 soll die Mutter Gottes dann gleich mehrfach wieder erschienen sein. Diese aktuellen Ereignisse werden von der Kirche zurzeit auf ihre Echtheit untersucht.

Das 19. Jahrhundert war geprägt von der einsetzenden Industrialisierung, die für viele Lebensbereiche der Menschen enorme Veränderungen bedeutete. Auch in den Dörfern der Gemeinde Marpingen wurden die ehemals vorherrschend landwirtschaftlich geprägten Strukturen immer weiter aufgehoben, während die Arbeit in den Steinkohlegruben und Eisenhütten des Saarreviers mehr und mehr an Bedeutung zunahm. Die Steinkohleförde-

rung hatte bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den Marpinger Dörfern Fuß gefasst: 1822 wurde die Konzession für den Betrieb einer Steinkohlegrube in Urexweiler genehmigt, die 1894 wieder stillgelegt wurde. Darüber hinaus wurde in den Jahren 1826 bis 1861 in Marpingen (Härtelwald, Biehl, Exelberg) eine Steinkohlegrube betrieben. Der enorme Arbeitskräftebedarf und die guten Verdienste in der Montan- und Stahlindustrie an der Saar führte dazu, dass viele ehemalige Landwirte und Landarbeiter aus den Marpinger Dörfern in der Industrie neue Arbeitsplätze fanden. Erleichtert wurde dies durch verbesserte Transportmöglichkeiten ab 1897 mit der Eröffnung der Fischbachbahn und der Strecke Wemmetsweiler-Lebach. Jetzt konnten die Gruben- und Hüttenarbeiter täglich pendeln und mussten nicht mehr während der Woche in den Revieren übernachten. Die Bergleute von Alsweiler konnten ab 1915 die Bahnverbindung ab Tholey ins Saarrevier nutzen.

Mit der Zunahme der Industriearbeiter in den Steinkohlegruben und Eisenhütten im Saarland wurde die ehemals das dörfliche Bild bestimmende Landwirtschaft immer weiter zurückgedrängt. Viele Haupterwerbsbetriebe wurden geschlossen oder in Nebenerwerb von der restlichen Familie weiter bewirtschaftet. Damit veränderte sich auch langsam der Charakter der Dörfer: Die ehemals kleinbäuerlich geprägten Orte wandelten sich in Bergmannsbauerndörfer. Das Bauernhaus wurde zusehends von Arbeiterhäusern verdrängt. Mit der bäuerlichen Wirtschaft eng verbunden war auch die handwerkliche Struktur der Dörfer: Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges gab es neben den eigentlichen Bauern noch Handwerkerbauern wie Müller, Schmiede, Stellmacher, Zimmerleute und Schreiner in den Dörfern von Marpingen.

Mit dem Friedensvertrag von Versailles im Jahr 1919, der dem Ersten Weltkrieg (1914-18) ein offizielles Ende setzte, wurden die Gebiete links des Rheines von den Siegermächten Frankreich, England und den USA besetzt. Das Saargebiet mit seinen Kohlengruben wurde als Entschädigung für die Ausbeutung und Zerstörung französischer Gruben dem französischen Wirtschaftsgebiet eingegliedert. Politisch wurde das Saarland dem Völkerbund unterstellt. Nach 15 Jahren sollte seine Bevölkerung in einer Abstimmung über eine Rückkehr zum Reich entscheiden. Im Januar 1935 stimmten 89% der Saarländer für die Wiedereingliederung ins Deutsche Reich.

Der Zweite Weltkrieg (1939-45) brachte für viele Dörfer Einquartierungen von Soldaten bzw. von Evakuierten aus den Gebieten links der Saar. Mit dem Einmarsch der Amerikaner und dem Ende des Krieges wurde das Saargebiet 1946 unter franzö-

sische Verwaltung gestellt. Mit der Ablehnung des Saarstatutes 1954 kam das Saarland und damit auch Marpingen 1957 zu Deutschland.

Mit der Gebiets- und Verwaltungsreform zum 01. Januar 1974 wurden die Orte Berschweiler, das zu Eppelborn gehörte, Alsweiler, Urexweiler und Marpingen in der Großgemeinde Marpingen zusammengeführt.

Literaturquellen:

Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde i.A. des Orsrates Urexweiler und der Gemeinde Marpingen (1987): 750 Jahre Urexweiler. Ein Heimatbuch.

Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung und Durchführung der 900-Jahr-Feier in Marpingen (Hrsg.) (1984): 900 Jahre Marpingen.

GROSS, Edmund (2004): Versunkene Welten. Alsweiler gestern und heute. Heimatkundliche Beiträge Nr. 7, Verein für Heimatkunde Alsweiler e.V.

WAGNER, Emil (1983): Berschweiler. Eine Chronik.

WECO LUX in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Marpingen (Hrsg.) (2001): Marpingen. Bürgernah, Aktiv, Umweltbewusst, Modern.

▲ ENTWICKLUNG DER SIEDLUNGSSTRUKTUR

Die gegenwärtige Siedlungsstruktur der Ortsteile von Marpingen besteht aus über Jahrzehnten zusammengewachsenen baulichen Strukturen. Das Ortsbild der Dörfer Berschweiler, Alsweiler, Urexweiler und Marpingen war bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts überwiegend agrarwirtschaftlich orientiert und geprägt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts setzte dann der technische Fortschritt und die Industrialisierung ein. Wie bereits erwähnt, hatte die Beschäftigung in der Montan- und Hüttenindustrie, die aus den ehemaligen Bauerndörfern so genannte Arbeiterbauerndörfer machte, große Bedeutung für die Marpinger Dörfer. Erste, flächenmäßig jedoch geringe Siedlungserweiterungen fanden in den 1930er Jahren statt, die v.a. entlang von bestehenden Straßenzügen bzw. Ausfallstraßen vorgenommen wurden.

Das in den 1950er Jahren in Deutschland auftretende „Wirtschaftswunder“ bewirkte mit einer deutlichen Steigerung des Lebensstandards einen enormen Wandel in vielen Lebensbereichen. Der allgemeine Wohlstand sowie die Bevölkerung wuchsen stetig, was sich auch in einer schnellen Veränderung und Entwicklung der Siedlungskörper

und der Siedlungsstruktur widerspiegelte. Auf die Verdichtung der Siedlungserweiterungen aus der Vorkriegszeit erfolgte die Erschließung umfangreicher Wohngebiete. In den Dörfern von Marpingen setzten umfassende Siedlungserweiterungen erst zu Beginn der 1960er Jahre ein.

In dieser Zeit wurden die traditionellen Arbeits- und Tätigkeitsbereiche der Marpinger Bevölkerung, Landwirtschaft und Bergbau, zunehmend durch den Handwerks-, Einzelhandels- und Dienstleistungssektor zurückgedrängt. Es entstanden Geschäfte, Firmen und Betriebe, bereits vorhandene Betriebe wurden ausgebaut. Besonders entlang der Hauptverkehrsstraßen entwickelten sich aufgrund der Lagegunst Mischnutzungen.

Einen völlig neuen Aspekt in der Siedlungsstruktur stellen seit einigen Jahren die Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Erholungseinrichtungen dar. Sie tragen den zunehmenden Ansprüchen an das Freizeitangebot Rechnung, die aus geregelten und verkürzten Arbeitszeiten resultieren. In der Gemeinde Marpingen kommt hierbei besonders dem Segelfluggelände mit Bundesnutzung große Bedeutung zu.

Die Zeit des Wirtschaftswunders und die Folgezeit haben in allen Bereichen zu einschneidenden Veränderungen geführt. Neben der Siedlungsstruktur spiegeln sich diese Auswirkungen besonders in den Siedlungsgrößen wider. Diese Tendenz einer hohen Flächeninanspruchnahme hält bis heute an und stellt vor dem Hintergrund der zunehmenden Ressourcenknappheit des Naturgutes Boden auch für die Zukunft ein nicht zu vernachlässigendes Problem dar.

METHODIK

Die methodische Vorgehensweise zur Erarbeitung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marpingen gliederte sich im Vorfeld in folgende Arbeitsschritte:

- Eigene Kartierung durch Bestandsaufnahme der Nutzungen im Rahmen einer Begehung aller Ortsteile
- Auswertung bestehender Bebauungspläne der Gemeinde
- Umfassende Konfliktanalyse der Bestandssituation innerhalb der Gemeinde

▲ METHODIK EIGENER KARTIERUNG

Die Bestandsaufnahme der Nutzungen im Rahmen einer Begehung erstreckte sich im Wesentlichen auf die bebauten Ortslagen und die sich unmittelbar anschließenden Randbereiche. Die Untersuchung und Analyse der Freiflächen im Außenbereich hingegen ist Aufgabe des Landschaftsplans.

Die Bestandsaufnahme des Siedlungskörpers erfolgte detailliert nach Straßenzügen, wobei alle vorhandenen baulichen oder sonstigen Nutzungen detailliert erfasst wurden.

Der tatsächliche Bestandsplan, die so genannte Realnutzungskartierung, wurde nun auf der Grundlage der Nutzungserhebungen der Siedlungskörper im Maßstab 1:10.000 erstellt. Dieser Maßstab wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur besseren Vergleichbarkeit mit der Planzeichnung des späteren Flächennutzungsplanes gewählt.

Die kartierten Nutzungsformen wurden für die Realnutzungskartierung in Gruppen zusammengefasst und durch farblich unterschiedliche Dreiecke bzw. den, laut Planzeichenverordnung, entsprechenden Symbolen im Bestandsplan räumlich fixiert. Ausgenommen von der Kennzeichnung mittels farblicher Dreiecke wurde die Wohnnutzung, da diese Bereiche aufgrund der Häufigkeit flächenhaft eingefärbt wurden. Folgende Gruppeneinteilung wurde vorgenommen:

1. Wohnen
2. Dienstleistung und freie Berufe:
z.B. Banken, Versicherungen, Ärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuerberater, Friseure, Fahrschulen, Heilpraktiker etc.
3. Gastronomie:
z.B. Gaststätten, Restaurants, Cafés etc.

4. Gewerbe (außer Handwerk):
z.B. Bauunternehmungen, Tankstellen, Gärtnereien, Bodenbau, Haustechnik etc.
5. Handwerk:
z.B. Schreinereien, Schlosserei, Bildhauereien, Dachdecker, Tischlereien etc.
6. Einzelhandel und Versorgung:
z.B. Lebensmittelgeschäfte, Getränkehandel, Bäckereien, Metzgereien, Drogeriemärkte, Blumenläden, Textilwarengeschäfte etc.
7. Land- und Forstwirtschaft
8. Einrichtungen des Gemeinbedarfs:
z.B. Verwaltungseinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Kirchen, Veranstaltungshallen, Feuerwehr etc.
9. Öffentliche Grünflächen:
z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Spielplätze, Grünanlagen etc.

Zur Erfassung der Bestandssituation des Außenbereiches wurden Atkis-Daten (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) des Landesamtes für Kataster-, Vermessung- und Kartenwesen herangezogen. Dementsprechend wurden Wald- und Landwirtschaftsflächen dargestellt.

▲ AUSWERTUNG BESTEHENDER PLANUNGEN (BEBAUUNGSPLÄNE)

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird das bestehende Planungsrecht in Form rechtsverbindlicher Bebauungspläne, Satzungen gem. § 34 Bau GB oder sonstigen Festsetzungen nicht berührt. Daher ist es notwendig, diese planungsrechtlichen Grundlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Aus diesem Grund wurde im nächsten Arbeitsschritt alle bestehenden, d.h. rechtskräftigen, und im Verfahren der Planaufstellung befindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne) hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen erfasst und ausgewertet.

▲ KONFLIKTANALYSE

Aufbauend auf der Bestandsaufnahme in allen Gemeindeteilen von Marpingen wurde eine umfassende Konfliktanalyse durchgeführt. Dabei wurden alle für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes relevanten städtebaulichen und ökologischen Konflikte erfasst und hinsichtlich ihrer Lösungsmöglichkeiten auf FNP-Ebene bewertet.

ZERSIEDLUNGSTENDENZEN

Unter Zersiedlung versteht man in der Regel das unkontrollierte, flächenhafte Wachstum von Siedlungen in die freie Landschaft hinein. Auch in der Gemeinde Marpingen sind in Teilbereichen anstelle von sinnvollen Ortsarrondierungen planlose, überwiegend linienhafte Siedlungserweiterungen in die freie Natur erfolgt. Bei derartigen städtebaulichen Fehlentwicklungen spricht man von so genannten "Siedlungsfingern".

Eine weitere Form der Zersiedlung, die oftmals einen Ausgangspunkt der oben genannten Entwicklung darstellt, ist das Bauen im Außenbereich. Hierbei handelt es sich um einzelne Gebäude, die fern ab der geschlossenen Ortslage errichtet wurden. Der Außenbereich beginnt dabei i.d.R. am Giebel des jeweils letzten Hauses. Außen- und Innenbereich sind im bestehenden Flächennutzungsplan, allerdings nicht parzellenscharf, abgegrenzt.

Negative Auswirkungen einer Zersiedlung sind städtebaulicher, ökonomischer und ökologischer Art. Zersiedlungstendenzen führen zum Verlust intakter Siedlungsränder und zu erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Daher zählt die Vermeidung entsprechender städtebaulicher Fehlentwicklungen zu den wesentlichen Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung. Der ökonomische Aspekt in Form höherer Erschließungskosten kommt durch die weite Entfernung zum Ortskern zum Tragen. Längere Wege bedeuten gleichzeitig auch mehr Verkehr mit den entsprechenden negativen Folgen hinsichtlich der Luft- und Wohnqualität. Die Ausdehnung des Siedlungskörpers in unbebaute Bereiche bedeutet einerseits eine weitere Versiegelung von Freiflächen, andererseits werden häufig Biotope zerschnitten, so dass auch aus Umweltgründen Arrondierungen der Ortslagen in jedem Fall weiteren Siedlungserweiterungen vorzuziehen sind.

STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE

Innerhalb von Bauflächen, die auf der Grundlage der Bestandsaufnahme oder von rechtskräftigen Bebauungsplänen als Wohngebiete gem. §§ 2 - 4 a BauNVO einzustufen sind und die deshalb einer besonderen Schutzbedürftigkeit unterliegen, sind in Marpingen teilweise "störende" Gewerbebetriebe anzutreffen. Bei der Erfassung störender Gewerbebetriebe wird allerdings nicht von einem nachgewiesenen Störgrad im immissionsschutzrechtlichen Sinne ausgegangen. Es werden vielmehr alle Betriebe als "störend" eingestuft, die sich aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme (Betriebs- bzw. Lager-

flächen) oder ihres Erscheinungsbildes schlecht ins Ortsbild integrieren lassen. Hierzu zählen auch solche Firmen, deren Betriebsabläufe das Auftreten von Emissionen (Lärm, Schadstoffe etc.) vermuten lassen und somit zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität im näheren Umfeld führen können.

WEITERE IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE

Zu den Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes durch störende Gewerbebetriebe kommen in der Gemeinde Marpingen noch weitere immissionsschutzrechtliche Konflikte. Hierzu gehören beispielsweise Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm der Hauptdurchgangsstraßen bzw. durch sportliche Anlagen, wie z.B. Sport- oder Tennisplätze.

DISKREPANZEN FESTSETZUNG BEBAUUNGSPLAN - TATSÄCHLICHE BESTANDSSITUATION

Konflikte zwischen Bestand und Planung können insbesondere dann auftreten, wenn die Festsetzungen bestehender Bebauungspläne de facto nicht umgesetzt worden sind. Andererseits kann aber die aktuelle Nutzung, die sich abweichend vom Bebauungsplan im Laufe der Zeit entwickelt hat, städtebaulich sinnvoller sein als die ursprünglich vorgesehene Art der Nutzung. Um in solchen Fällen einer sinnvollen städtebaulichen Neuordnung auch im Hinblick auf das Baugesetzbuch zu entsprechen, kann eine Anpassung bzw. Aufhebung des entsprechenden Bebauungsplanes notwendig werden.

DISKREPANZEN DARSTELLUNG IM Z.ZT. RECHTSWIRKSAMEN FNP - TATSÄCHLICHE BESTANDSSITUATION

Die städtebauliche Entwicklung kann in Teilbereichen anders verlaufen sein, als im zurzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die Darstellung von Gemischten Bauflächen, welche im Laufe der Zeit Wohngebietscharakter angenommen haben. Diese Entwicklung ist auf Abnahme und Konzentration von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen bzw. der hier zulässigen gewerblichen Betriebe und / oder auf den Rückgang von landwirtschaftlichen Betrieben zurückzuführen. Entsprechend ändert sich auch das Störpotenzial der betreffenden Flächen.

MANGEL AN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Ein Mangel an bzw. das Fehlen von Versorgungseinrichtungen in einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Marpingen ist trotz des Vorhandenseins der entsprechenden Einrichtungen im zentralen Ort negativ zu bewerten. Hierdurch entstehen längere Versorgungsfahrten zur Deckung des täglichen Bedarfs. Die Versorgung der älteren Leute ohne Pkw und der so genannten Hochbetagten (älter als 75 Jahre) können in diesen Fällen nur noch über Fahrdienste wie "Fahrbarer Mittagstisch" oder "Essen auf Rädern" gewährleistet werden.

SONSTIGE STÄDTEBAULICHE KONFLIKTE

An weiteren, nicht klassifizierbaren städtebaulichen Konflikten sind zu nennen:

- **Verfügbarkeit von Baulücken:**
Der überwiegende Teil der innerörtlich gelegenen baureifen Grundstücke befindet sich in privater Hand. Der Grund für die Offenhaltung der Baulücken liegt nicht in der mangelnden Nachfrage begründet, sondern ist auf die Grundhaltung der Eigentümer zurückzuführen. Diese reservieren die Grundstücke für ihre Nachkommen und betreiben somit eine Art "Vorratspolitik". Aber auch ältere Menschen ohne direkte Nachkommen, die den Besitz von Land mit Reichtum, Wohlstand und Ansehen verbinden, sind häufig nicht dazu bereit ihre Grundstücke zu veräußern.
- **Städtebaulich - verkehrliche Konflikte:**
Verschiedene Straßenzüge der Gemeinde sind aufgrund ihrer Bundesstraßen- und Autobahnzubringerfunktion über das übliche Maß hinaus durch Auto- und Schwerlastverkehr beansprucht. Dabei wird die unbefriedigende Verkehrssituation z. T. durch das Fehlen ausreichender Parkmöglichkeiten in den Ortszentren verstärkt.

ÖKOLOGISCHE KONFLIKTE

Vielerorts sind in der Gemeinde Marpingen ökologische Konflikte und Defizite unterschiedlicher Natur zu beobachten. Zu nennen sind beispielsweise:

- **Ungestaltete Ortsränder:**
Teilweise fehlt eine optimale Einbindung der Orte, insbesondere der Ortsränder ins Landschaftsbild durch eine entsprechende Ortsrandeingrünung. Der Übergang zur freien

Landschaft ist oftmals sehr abrupt, so dass Siedlungskörper und Freiraum starke Kontraste bilden. Dieser Fall tritt v. a. dann ein, wenn Gewerbebetriebe die Ortseingangssituation prägen.

- **Bebauung in ökologisch sensiblen Bereichen:**
Oftmals ist die Bebauung in ökologisch sensible Bereiche vorgedrungen. Dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wurde hier nicht genügend Beachtung geschenkt. Zu nennen sind hier beispielsweise Bebauungen im Bereich der Bachauen, die fast in jedem Ortsteil festzustellen sind.
- **Fehlendes Ortsgrün:**
Entlang vieler Ortsdurchgangsstraßen fehlen aufgrund der Anlage von Ziergärten und der Versiegelung der Hausvorplätze die früher typischen Hausbäume, die den Straßenraum prägten und ökologisch ansprechend gestalteten.
- **Großflächige Versiegelungen:**
Ökologische Defizite treten insbesondere in Gewerbegebieten und den Ortszentren durch hohe Versiegelungsanteile und gestalterische Missstände auf. Das monotone Grau in Grau der Asphaltdecken und der Gebäudekomplexe, das hier kennzeichnend ist, wirkt sich negativ auf die Umweltfaktoren Boden, Wasser, Klima/Luft sowie das Artenspektrum aus. Es sind "leblose" Flächen entstanden, die als klimatische Belastungsräume (Hitzeinseleffekt) wirken. Gerade in den Ortszentren führen Versiegelung, fehlende Durchgrünung und gestalterische Defizite zum Verlust der Attraktivität. Dorfbäume oder kleinere Grünoasen sowie Ruhezonen fehlen häufig.

BESTANDS- UND KONFLIKTANALYSE

▲ AUFBAU DES SIEDLUNGSKÖRPERS

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme vor Ort und der Auswertung der Bebauungspläne der Gemeinde Marpingen ergibt sich nachfolgendes Bild der Siedlungskörper der einzelnen Ortsteile:

BERSCHWEILER

Berschweiler liegt im Südwesten der Gemeinde und bildet das südlichste Dorf im Alsbachtal, in dem sich auch Alweiler und Marpingen befinden. Dabei hat sich die Siedlung entlang den Talhängen der Bachläufe von Alsbach, Rohrbach und Limbach ausgebreitet. Als kleinster Ort der Gemeinde Marpingen grenzt er im Süden an Eppelborn-Dirmingen und im Norden an Tholey-Sotzweiler.

Die baulich jetzt noch erkennbaren Siedlungsur-sprünge von Berschweiler, die bis ins 18. Jahr-hundert zurückreichen, liegen im Umfeld der Straßen „Im Limbach“, „Am Kappelberg“, „Im Mitteldorf“, „Im Engstereck“ sowie „Im Oberdorf“. Dieser Alt-siedelbereich spiegelt sich in der engen und unge-regelten Bebauung dieser Straßenzüge wider. Da-mit stellte Berschweiler in seinen Anfängen ein klei-nes Haufendorf dar, das sich im Umkreis der Bach-läufe von Alsbach, Rohrbach und Limbach erstreckte. Aufgrund wachsender Bevölkerung wur-den dann im 19. Jahrhundert die ersten Siedlungs-erweiterungen vorgenommen. Diese fanden im An-schluss an die bestehende Bebauung entlang der Straßen „Zum Strengenberg“, „Im Engstereck“, „Am Höhbüsch“, „In der Sölz“ und „Am Reitzen-berg“ sowie beiderseits der „Dirminger Straße“ und der Straße „Im Oberdorf“ statt. Mit dieser lini-enhaften Ausdehnung der bebauten Ortslage wur-de bereits Ende des 19. Jahrhunderts eine Zersied-lung der Landschaft in Richtung Norden, Osten und Süden eingeleitet, die zum Teil heute noch besteht. Diese so genannten Siedlungsfinger haben das ehemalige kleine Haufendorf Berschweiler in sei-nem baulichen Fortgang in ein unregelmäßiges Stra-ßendorf verwandelt.

Im Zuge der Industrialisierung und dem wirtschaftli-chen Aufschwung der Montan- und Eisenindustrie im Saarland hatte sich in Berschweiler nicht nur die Ortsgestalt, sondern auch die Baustruktur veränd-ert: Neubauten wurden in der Regel als Arbeiter-häuser an den Siedlungsändern angelegt. Die ort-stypischen Bauernhäuser wurden umgebaut oder abgerissen. In den 1950er Jahren ist die Ortslage von Berschweiler dann in Richtung Süden über den Alsbach verlagert worden. Entlang der Straßen „In der Nauwies“ und „Im Langgarten“ wurde die Siedlungsfläche nach Süden ausgeweitet, wobei im ersteren Fall eine weitere lineare Ausbreitung der bebauten Flächen hinzugekommen ist.

Da die Bevölkerungsentwicklung in Berschweiler seit Anfang der 1950er Jahren nur langsam an-stieg (1951: 928 Einwohner, 2001: 1.192) muss-ten nur wenige Freiflächen zur Bereitstellung von Wohnbauland herangezogen werden. Ende der

1960er Jahre wurde im Bereich des vorderen Ro-tenberges neues Wohnbauland erschlossen. Zu-nächst wurde hier der Straßenzug „Zur Laubwiese“ und kurze Zeit später die Straße „Am Rothenberg“ neu bebaut. Schließlich wurde das Gebiet mit dem

Bebauungsplan „In der Nauwies“ (1980)

überplant und somit baurechtlich gesichert. Der Bebauungsplan umfasst die Bebauung der Straßen „Am Rothenberg“, „In den Gärten“, „Zur Laubwie-se“ und „An der Hümes“. Auf rd. sieben Hektar wurden insgesamt 74 Bauplätze zur Verfügung ge-stellt, die fast vollständig bebaut wurden.

Bereits ein Jahr später ist der

Bebauungsplan „Auf Weißmauer“ (1981)

westlich von dem Wohngebiet „In der Nauwies“ aufgestellt worden. Hierbei handelte es sich ledig-lich um eine einzeilige Bebauung der Straße „Auf Weißmauer“. Beide Bebauungspläne, „In der Nauwies“ und „Auf Weißmauer“, erfuhren 1991 bauleitplanerische Änderungen: Um die Fahrge-schwindigkeiten innerhalb der Wohngebiete zu drosseln, wurden die Straßen in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigte Zonen) umgewandelt.

Die Wohngebiete „In der Nauwies“ und „Auf Weißmauer“ haben die Siedlungsfläche erheblich nach Süden ausgedehnt. Der Bereich zwischen den beiden Wohngebieten, genauer zwischen den Straßen „An der Hümes“ und „Auf Weißmauer“, wurde zur Verhinderung einer weiteren Ausdeh-nung nach Südosten als **Ortsrandsatzung „Auf Weißmauer“** von der Gemeinde Marpingen im Jahr **1986** beschlossen. Damit ist der Bereich jen-seits der Ortsrandsatzung von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Der geringe Bedarf an neuen Wohnbauflächen in Berschweiler manifestiert sich auch in der geringen Anzahl an Bebauungsplänen. Nach den o.g. Wohngebieten aus den 1980er Jahren wurde erst wieder gegen Ende der 1990er Jahre ein neues Wohnbaugelände ausgewiesen. Mit dem

Bebauungsplan „Westlich der Straße Am Rothenberg“ (1998)

wurde eine Siedlungsfläche im südwestlichen An-schluss an die Straße „Am Rothenberg“ zur Bebau-ung freigegeben. Die einzeilige Bebauung der Straße „Zum Frankenbach“ bildet eine Abrundung des städtebaulich unerwünschten Siedlungsfingers der Straße „In der Nauwies“. Gleichzeitig sollte

die Wohnstraße in südlicher Richtung als Ortsabschluss dienen, um einem weiteren Fortgang der Bebauung in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Durch die Inanspruchnahme von Freiraum zur Ausweitung der Siedlungsfläche ist das Dorf Berschweiler in den letzten 25 Jahren um rd. 10 Hektar angewachsen. Dabei besteht in einigen Bereichen die Gefahr einer fortschreitenden Zersiedlung der Landschaft durch unkontrollierte Bautätigkeiten. So stellen die Straßen „Zum Strengenberg“, „In der Sötz“, „Im Engstereck“, „Am Höhbüsch“ und „Am Reitzenberg“ einzeilige Siedlungslinien dar. Um ein weiteres Ausufer der Bebauung in diesen Bereichen zu verhindern, hat die Gemeinde Marpingen mit entsprechenden Ortsrandsatzungen seit Ende der 1970er Jahre versucht, diesen fortschreitenden Trend zu stoppen. Für Berschweiler wurden folgende Ortsrandsatzungen, neben der bereits oben genannten, in Kraft gesetzt:

- **Ortsrandsatzung „Am Strengenberg“ (1978, 1980 und 1982)**
- **Ortsrandsatzung „Im Rohr / Im Engstereck“ (1980)**
- **Ortsrandsatzung „Am Reitzenberg“ (1998)**

Berschweiler erscheint heute noch als stark landwirtschaftlich geprägtes Dorf, dies vor allem, da sich noch einige landwirtschaftliche Betriebe in der Ortslage befinden. Andere Betriebe sind im Zuge umfangreicher Flurbereinigungsverfahren in den 1950er / 1960er Jahren ausgesiedelt worden. Jedoch bleibt die Landwirtschaft, wenn auch größtenteils im Nebenerwerb, immer noch ein bedeutender wirtschaftlicher Zweig für den Ort. Verbunden mit der topographischen Beschaffenheit der Gemarkung von Berschweiler wurde ein Vorranggebiet Windenergie im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ im unmittelbarem Umfeld des Metzelberges ausgewiesen. Mit dem

Bebauungsplan Sondergebiet „Windpark Metzelberg“ (2003)

hat die Gemeinde Marpingen das raumordnerisch abgesicherte Planungsgebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Gemeindeebene umgesetzt. Zurzeit drehen sich auf dem Metzelberg drei Windkraftanlagen.

Die infrastrukturelle Ausstattung von Berschweiler ist für die rd. 1.100 Einwohner unzureichend: Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist nicht gewährleistet. Lediglich ein

Bäckereiverkauf bietet ein kleines Sortiment an Backwaren. Daher müssen Güter und Dienstleistungen der täglichen Versorgung in den Nachbarorten Marpingen oder Dirmingen nachgefragt werden, was eine Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs und Verkehrsemissionen mit sich bringt. Besonders betroffen hiervon sind die Hauptdurchgangsstraßen „Im Oberdorf“ und „Dirminger Straße“. In Verkehrsspitzenzeiten können in diesem Umfeld keine gesunden Wohnverhältnisse mehr gewährleistet werden. Darüber hinaus werden immobilere Bevölkerungsschichten wie ältere Menschen sowie Kinder und Jugendliche bezüglich der täglichen Versorgung benachteiligt. Besonders ältere Menschen sind daher meist auf karitative Einrichtungen angewiesen, die Serviceleistungen wie „Fahrbarer Mittagstisch“ oder „Essen auf Rädern“ anbieten. Auch andere Einzelhandelseinrichtungen sind rar in Berschweiler, lediglich ein Autohändler und eine Lottofiliale stellen ein rudimentäres Angebot. Der Bereich des sekundären Sektors ist durch wenige gewerbliche und handwerkliche Betriebe vertreten (Heizungsbau, Bauelemente, Baustoffhandel, Haustechnik, Reinigung). Der Dienstleistungssektor ist mit einer Bank, einem Friseur, zwei Statikbüros, einem Bestattungsunternehmen sowie einem Wellnessstudio der Ortsgröße entsprechend gestaltet. Lediglich zwei Gebäude ehemaliger gewerblicher Nutzung stehen in Berschweiler leer: Zum einen ein ehemaliger Farbenbetrieb in einem Nebenarm der Dirminger Straße und ein ehemaliges Restaurant in der Straße „Im Oberdorf“.

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung ist Berschweiler in der Grundversorgung größenentsprechend ausgestattet. Hier haben sich eine Psychologie- und eine Naturheilpraxis niedergelassen. Allerdings fehlen Zahnarzt und Apotheke, um den medizinischen Bereich zu vervollständigen. Darüber hinaus gibt es eine Sauna- und Massagepraxis sowie medizinische Fußpflege. Fachärzte und Spezialisten müssen im zentralen Ort Marpingen oder im Mittelzentrum Stadt St. Wendel nachgefragt werden.

Insgesamt betrachtet, fungiert Berschweiler in erster Linie als Wohnstätte für die ansässige Bevölkerung. Da die Arbeitsplatzsituation im Ort sehr beschränkt ist, müssen die Erwerbstätigen in die Arbeitsschwerpunkte der Region (St. Wendel, Saarbrücken, Neunkirchen) pendeln. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung über die Landstraße L 133 mit einem raschen Anschluss an die Autobahn A 1, kommt Berschweiler diese Lagegunst bei der Wohnortwahl zugute. Besonders für junge Familien spielt das Wohnen im ländlichen Raum eine immer größere Rolle. Für Kinder steht ein Kindergarten in der Straße „Zur Laubwiese“ zur Verfügung. Eine

Grundschule ist nicht vorhanden, Grundschüler werden zurzeit in Marpingen eingeschult. Hier befinden sich auch weiterführende Schulen. Als außerschulische Besonderheit verfügt Berschweiler, östlich der geschlossenen Ortslage, über ein Schulandheim, das projekt- und themenorientierten Bildungs- und Erziehungsarbeit leistet.

Das Ortsbild von Berschweiler ist zwar ländlich geprägt, jedoch ist in einigen Bereichen, besonders in den Hauptdurchgangsstraßen, der hohe Versiegelungsanteil der Hausvorflächen zu bemängeln. Auch die Ortseingänge aus Richtung Dirmingen und Marpingen bedürfen einer gestalterischen Aufwertung, um die Übergänge in die geschlossene Ortschaft zu verdeutlichen und somit die Fahrgeschwindigkeiten zu drosseln.

ALSWEILER

Der Ortsteil Alsweiler liegt im Norden der Gemeinde und erstreckt sich wie Marpingen und Berschweiler im Alsbachtal. Über die Bundesstraße B 269 ist der Ort optimal an Tholey und St. Wendel angebunden. Für seine rd. 2.200 Einwohner stellt Alsweiler, ebenso wie Berschweiler, eine überwiegend dem Wohnen dienende Siedlung dar.

Der Beginn der Siedlungstätigkeit in Alsweiler liegt im Bereich der „Tholeyer Straße“, zwischen der Einmündung „Reitersberg“ bis hin zur Abzweigung in die „Brunnenstraße“, inklusive der „Mühlenstraße“. Kurze Zeit später entstand ein weiterer alter Siedlungskern im Umfeld der „Brunnenstraße“ mit „Ringstraße“, „Hübelstraße“, „Richtstraße“ und „Wiesenstraße“. Damit zeichnet sich Alsweiler in seinem Ursprung als zweikerniges Haufendorf aus, das sich östlich der Bachläufe von Bruchelsbach und Alsbach entwickelt hatte. Frühe Erweiterungen der Siedlungsfläche verliefen auch in Alsweiler entlang den bereits bestehenden Straßen. Hinzu kamen beiderseitige Bebauungen der „Langwiesstraße“, „Gartenstraße“, „Rechelsberg“, „Weierwaldstraße“ und „Hofstraße“. Südlich der „Tholeyer Straße“ wuchs Alsweiler entlang der „Feldstraße“ und „Reitersberg“, die später mit den Querstraßen „Schulstraße“ und „Höhenstraße“ verbunden wurden. Im Bereich der „Mühlenstraße“ hat sich die Bebauung bis zum Bachlauf des Mersbach vorgeschoben. Hier ist es parallel zum Alsbach zur Ausbildung eines Siedlungsfingers Richtung Süden gekommen, der sowohl ökologisch wie auch städtebaulich als problematisch anzusehen ist. Ähnliches kann für die „Weierwaldstraße“ und „Hofstraße“ konstatiert werden: Auch hier ist die Bebauung linienhaft in den freien Raum vorgedrungen. Um das

Ausufern der Siedlung an den Ortsrändern zu verhindern, hat die Gemeinde Marpingen für den letzt genannten Bereich im Jahr **1980** die **Ortsrandsetzung „Weierwaldstraße und Hofstraße“** aufgestellt. Damit wurde eine weitere Bebauung dieser Straßen in nördlicher Richtung unterbunden.

Die städtebauliche Entwicklung von Alsweiler wurde dann Ende der 1950er Jahren mittels baurechtlich gesicherter Festsetzungen in planerische Bahnen gelenkt. Der

Bebauungsplan „Auf Birken“ (1977)

wurde bereits im Jahr 1959 genehmigt und 1960 geändert, rechtskräftig wurde er jedoch erst Ende der 1970er Jahre. Es handelt sich hierbei um die Bebauung der „Birkenstraße“ mit zwei abzweigenden Stichstraßen am westlichen Ortsrand von Alsweiler.

Ende der 1960er Jahre erfuhr Alsweiler seine bis heute größte flächenhafte Ausdehnung mit der Umsetzung des Wohngebietes „Lindensiedlung“ östlich der „Marpinger Straße“. Grundlage hierfür bildete der

Bebauungsplan „Lindensiedlung“ (1967)

mit einem rd. 17 ha großem Areal, welches insgesamt 152 Grundstücke zur Bebauung bereitstellte. Die Siedlungsfläche von Alsweiler hat sich mit diesem Wohngebiet fast verdoppelt. Damit war der Bedarf an neuem Wohnbauland in Alsweiler für längere Zeit ausgeschöpft. Nachfolgende Neubaugebiete, die über Bebauungspläne gesichert wurden, umfassten nun kleinere Bereiche. Erst Mitte der 1970er Jahre wurde mit dem

Bebauungsplan „Marienstraße-Rechelsberg“ (1975)

eine Wohnbaufläche am Ende der Straße „Rechelsberg“ erschlossen. Zu Beginn der 1980er Jahre wurde die Bebauung in diesem Bereich mit dem

Bebauungsplan „Am Hahnenrech“ (1983)

weiter nach Nordwesten verschoben. Geändert wurde der Bebauungsplan 1997, in dem die vorgesehenen Spielplatzflächen in öffentliche Grünflächen umgewandelt wurden, um die Möglichkeit zur Anbindung einer zukünftigen Wohnbaufläche zu erleichtern. Von dieser Option wurde jedoch mittlerweile Abstand genommen. Der Bebauungsplan wird daher momentan dahingehend geändert und geringfügig erweitert, dass am Ende des Wende-

hammers lediglich noch zwei neue Baustellen erschlossen werden können.

Mit dem

Bebauungsplan „Mühlenstraße“ (1997)

wurde schließlich eine Lücke in der Bebauung längs der „Mühlenstraße“ bauleitplanerisch geschlossen.

Um ein weiteres Ausarten der Wohnbebauung bzw. die Ausbildung von Siedlungsfingern zu unterbinden, bieten sich in folgenden Bereichen weitere Ortsrandsatzungen an:

- Wohngebiet „Auf Birken“ nach Westen;
- Wohngebiet „Am Hahnenrech“ nach Westen, Norden und Osten;
- Wohngebiet „Lindensiedlung“ nach Norden und Süden.

Darüber hinaus ist bei der künftigen städtebaulichen Entwicklung von Alsweiler auf eine Schließung der zahlreichen Baulücken, die vor allem in den im Zusammenhang bebauten Bereichen ohne Bebauungsplan auftreten.

Die infrastrukturelle Ausstattung von Alsweiler ist, gemessen an der Einwohnerzahl, durchaus zufrieden stellend. Zwar gibt es keinen Verbrauchermarkt, in dem Güter des täglichen Bedarfs gekauft werden können, jedoch stellen drei Bäckereien, eine Metzgerei und ein Getränkemarkt eine diesbezüglich ausreichende Basis. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung wird von zwei Ärzten für Allgemeinmedizin und einem Zahnarzt übernommen. Unterstützt wird dieses Angebot von einer Apotheke und einer medizinischen Fußpflegepraxis. Für die rd. 2.200 Einwohner von Alsweiler besteht somit eine solide medizinische Grundversorgung. Des Weiteren stehen in Alsweiler ein Kindergarten und eine Grundschule zur Verfügung, weiterführende Schulen befinden sich im zentralen Ort Marpingen oder im Mittelzentrum St. Wendel. Allerdings besteht die Grundschule Alsweiler nur noch als vorübergehende Dependance, so dass diese Einrichtung der Grundversorgung demnächst verloren geht.

Zu der Versorgungsausstattung von Alsweiler kommen im Einzelhandelssektor weitere Geschäfte wie z.B. ein Bastelladen oder ein Haushaltswarengeschäft hinzu. Dabei liegt der Schwerpunkt der Versorgungseinrichtungen in der Ortsmitte im Bereich der „Tholeyer Straße“. Auch im Sektor Handwerk und Gewerbe hat Alsweiler eine angemessene Ausstattung zu bieten: Zwei Handwerksbetriebe

(Elektro-, Gas- und Wasserinstallation) und acht sonstige gewerbliche Unternehmen (z.B. Werkzeugbau, Aluprofile und Glastechnik, Hoch- und Tiefbau) sind im Ort vertreten. Die meisten davon haben sich im Gewerbegebiet „Feldstraße“ angesiedelt, das über keine baurechtliche Sicherung verfügt. Allerdings ist die Lage des Gewerbegebietes abseits der Hauptstraße und im direkten Anschluss an die Wohnbebauung der „Höhenstraße“ nicht optimal. Für die Wohnbevölkerung bedeutet der Werks- und Zulieferverkehr hohe Emissionen während der Betriebszeiten. Fehlende Eingrünungen der gewerblichen Bauflächen verstärken diese Defizite. Ähnliches Konfliktpotenzial beinhaltet die Gärtnerei in der „Brunnenstraße“. Hier haben die Anwohner weniger mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen, vielmehr treten im Umfeld der Gärtnerei gestalterische Mängel auf, die sich aus dem betrieblichen Ablauf (z.B. Palettenlager) ergeben.

Der Dienstleistungssektor ist mit zwei Friseurläden, einer Fahrschule, einer Bank, einer Bausparkasse, einer Versicherung, einem Kosmetikstudio sowie einer Anhänger Vermietung entsprechend dem sekundären Sektor ausreichend dimensioniert und gestreut.

Die Lage von Alsweiler an der Bundesstraße B 269 hat für den Ort zwar einerseits den Vorteil einer schnellen Anbindung an Tholey und St. Wendel, andererseits bringt die Bundesstraße auch ein erhebliches Verkehrsaufkommen mit Abgasen und Lärm für die Anwohner der „Tholeyer Straße“ mit sich. Neben der Quantität der verkehrsmäßigen Benutzung der B 269 treten erhöhte Fahrgeschwindigkeiten auf, die sich durch die gesamte „Tholeyer Straße“ fortsetzen. Um dies zu unterbinden, wurde im Bereich des Ortsausganges aus Richtung Tholey bereits eine Fahrbahneinengung mittels einer begrünten Verkehrsinsel geschaffen. An den Ortsausgängen Richtung St. Wendel-Winterbach sowie Marpingen fehlen diese Fahrbahneinengungen. Hier gibt es aber zumindest eine Verkehrsinsel.

Alsweiler hat den Charakter eines ehemals bäuerlich geprägten Dorfes, das durch den Bedeutungsverlust der Landwirtschaft eine nachhaltige Veränderung erfahren hat. Zahlreiche Bauernhäuser wurden restauriert und werten das Ortsbild des Dorfes beträchtlich auf. Erhebliche gestalterische Defizite bestehen jedoch im Umfeld der Dorfmitte, die lediglich als geschottete Parkfläche genutzt wird. Um diesen Mangel zu beseitigen, hat Alsweiler ein Dorferneuerungskonzept aufgestellt, in dem u.a. die Schaffung einer attraktiven Ortsmitte mit Kommunikationsflächen und integriertem Verbrauchermarkt vorgesehen ist.

UREXWEILER

Mit rd. 3.000 Einwohnern ist Urexweiler der zweitgrößte Ortsteil von Marpingen und liegt im Süden der Gemeinde an den Talhängen der Ill und des Sulzbaches. Im Osten grenzt Urexweiler an die Städte St. Wendel mit Remmesweiler und Ottweiler mit Mainzweiler, im Süden an die Gemeinden Illingen mit Hirzweiler und Wustweiler und Eppelborn mit Dirmingen.

Die Siedlungsursprünge von Urexweiler liegen zum einen im Einmündungsbereich der „Hauptstraße“ in die „Buchwaldstraße“ mit den angrenzenden Straßenzügen „Zur Römerstraße“, „Friedhofstraße“, „Am Gehlbach“, „Schloßstraße“ und „Am Alten Markt“. Ein weiterer früher Siedlungskern hatte sich im Einmündungsbereich der „Illinger Straße“ in die „Remmesweilerstraße“ gebildet. Anzeichen dieses zweiten Altsiedelbereiches lassen sich in folgenden angrenzenden Straßen erkennen: „Knoppstraße“, „Im Eck“, „Querweg“, „Illbachstraße“, „Raiffeisenstraße“, „Schalkbergstraße“, „Grubenstraße“, „Am Bienengarten“ und „Dillwiesstraße“. Somit stellt auch Urexweiler, ähnlich wie Alsweiler, in seinem Siedlungsursprung ein zweikerniges Haufendorf dar. Im Laufe der Zeit wuchsen diese beiden Siedlungspole dann entlang der „Hauptstraße“ zusammen. Erste Siedlungserweiterungen verliefen in Richtung Süden (Illinger Straße, Grubenstraße), nach Westen (Bergstraße, Dillwiesstraße, Friedhofstraße) sowie nach Norden (Schloßstraße, Zum Roppertsborn) und nach Osten (Königstraße, Talstraße). Dabei wurde in einigen Bereichen bereits die Ausbildung von Siedlungsfingern forciert: Die ausgeprägte linienhafte Bebauung entlang der „Schloßstraße“ und der Straße „Zum Roppertsborn“, die parallel zum Bachlauf der Ill liegen, sind mit der Zeit zu einem Siedlungsband zusammengewachsen. Weitere Ansätze einer städtebaulich unerwünschten linearen Ausbreitung der Bebauung befinden sich am Ortsrand im Bereich der „Schalkbergstraße“, „Grubenstraße“ und der „Bergstraße“.

Die Bevölkerung von Urexweiler hat seit dem 19. Jahrhundert erheblich zugenommen: Im Jahr 1830 wurden 1.072 Einwohner gezählt, in den nächsten rd. 100 Jahren erhöhte sich diese Zahl auf 2.248 (1939), im Jahr 1960 betrug die Einwohnerzahl von Urexweiler 2.862 Personen. Damit einhergehend hatte sich die Siedlungsfläche des Dorfes erheblich vergrößert. Die vorherrschende Einzelbebauung entlang den bereits bestehenden Straßen, meist in Nord-Süd-Richtung, hat den Siedlungskörper von Urexweiler stark in die Länge gezogen, während die Ost-West-Erstreckung aufgrund der

Topographie des Geländes weniger in Anspruch genommen wurde. Aus dem ehemaligen kleinen Haufendorf mit kompaktem Siedlungskörper hatte sich im Laufe der Zeit ein unregelmäßiges Straßendorf herauskristallisiert. Dabei wurde die Zersiedlung der Landschaft durch den linienhaften Ausbau des Dorfes weiter vorangetrieben. Im Bereich der „Königstraße“, „Talstraße“, „Zur Römerstraße“, „Buchwaldstraße“, „Goethestraße“ und „Friedhofstraße“ hatten sich zusätzliche lineare Siedlungsausläufer gebildet.

Die ersten geplanten städtebaulichen Veränderungen in Urexweiler wurden dann in den frühen 1950er Jahren in die Wege geleitet und sind zum Teil auf Privatinitiative von Investoren zurückzuführen. So ist die frühe Wohnbebauung entlang den Straßen „Bergstraße“, „Kreuzbergstraße“ und „Schillerweg“ primär auf private Veranlassung zurückzuführen.

Ende der 1950er Jahre wurde dann ein erster Bebauungsplan für Urexweiler aufgestellt. Der

Bebauungsplan „Talstraße“ (1959)

schließt die Bebauung der „Talstraße“ in nordöstlicher Richtung und führt in einem Bogen mit dem Straßenzug der „Kolpingstraße“ zurück in Richtung Ortsmitte. Allerdings erfolgte kein Anschluss an die „Knoppstraße“, um eine Abrundung des Siedlungskörpers konsequent zu verfolgen. Geändert wurde der Bebauungsplan zweimal, nämlich in den Jahren 1959 und 1965. Im ersten Fall wurde die Anzahl der Baustellen reduziert, 1965 wurde ein Anschluss an die „Remmesweilerstraße“ geschaffen.

Damit war die städtebauliche Entwicklung von Urexweiler für die nächsten 20 Jahre zum Erliegen gekommen. Erst zu Beginn der 1980er Jahre wurde die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen wieder erforderlich. Ein Neubaugebiet entstand mit dem

Bebauungsplan „Auf der Platt“ (1980),

das von der Straße „Zur Römerstraße“ in zwei Stichstraßen abzweigt. Damit zeigt die bauliche Fortentwicklung von Urexweiler Tendenzen, die Ortslage in Richtung Süden, hin zur „Talstraße“, abzurunden.

Kurz darauf entstand zwischen „Goethestraße“ und „Kreuzbergstraße“ mit dem

Bebauungsplan „Auf dem Triesch II“ (1980)

und dem

Bebauungsplan „An den Thiergärten“ (1981),

das mit rd. 14 Hektar Fläche größte zusammenhängende Neubaugebiet in Urexweiler. Während „Auf dem Triesch II“ in westlicher Richtung an die „Kreuzbergstraße“ anschließt, rundet „In den Thiergärten“ im direkten westlichen Anschluss das Wohngebiet ab. Mit den beiden Bebauungsplänen wird darüber hinaus eine Verbindung der Straßen „Auf dem Triesch“ und „Goethestraße“ mit der „Friedhofstraße“ hergestellt. Eine Änderung erfuhr der Bebauungsplan „In den Thiergärten“ im Jahr 1990, wobei ein verkehrsberuhigter Ausbau der Erschließungsstraßen erfolgte.

Aufgrund der attraktiven Wohnlage und der räumlichen Nähe zum zentralen Ort Marpingen erfuhr der Bereich um „Triesch II“ und „In den Thiergärten“ in jüngster Zeit eine Erweiterung mit dem

Bebauungsplan „Triesch III“ (2000).

Hier wurde der Straßenzug „Zum Alten Forsthaus“ mit beidseitiger Bebauung der bestehenden Wohnfläche hinzugefügt und einen geradlinigen Siedlungsabschluss nach Norden erreicht. Insgesamt betrachtet, beinhalten die Wohngebiete „Triesch II und III“ sowie „In den Thiergärten“ noch erhebliches Nachverdichtungspotenzial für eine künftige Wohnbebauung. Mit 33 Baulücken (Stand 31.12.2004) bleibt noch rd. ein Viertel der Fläche unbebaut. Städtebaulich sinnvoll und ökologisch wünschenswert ist eine Schließung dieser Baulücken, bevor weitere Freiflächen für die Wohnbebauung in Anspruch genommen werden müssen. Dies entspricht auch dem anzustrebenden Prinzip der Innenverdichtung. Probleme bei der Schließung dieser innerörtlichen Flächen können in Zusammenhang mit der bereits erwähnten „Vorhaltepolitik“ der Eigentümer auftreten. Dabei werden Bauplätze von Privatpersonen für Nachkommen reserviert oder erst spät weiter verkauft, was in beiden Fällen bedeutet, dass eine zeitnahe Erschließung sich als sehr schwierig erweisen kann.

Wie zuvor angesprochen, hat der lineare Ausbau einiger Straßen zu Zersiedlungerscheinungen geführt. Daher wurden bereits ab Beginn der 1970er Jahre für folgende Straßen Bebauungspläne beschlossen, um eine weitere Ausbreitung der Bebauung zu reglementieren:

Bebauungsplan „Verlängerung Grubenstraße“ (1972; geändert 1990),

Bebauungsplan „Verlängerung Königstraße“ (1975; geändert 1982) und Bebauungsplan „Verlängerung Friedhofstraße“ (1982; geändert 1990).

Anstelle von linienhaften Ortsrandsatzungen wurden Bebauungspläne für diese Straßen aufgestellt, um das jeweilige Ausbauende städtebaulich zu überplanen, d.h. eine baurechtliche Sicherung der vorhandenen Nutzungen herzustellen.

Die rege Bautätigkeit zu Beginn der 1980er Jahre hat sich in der Folgezeit in Urexweiler nicht weiter fortgesetzt. Kurzfristig kann der Bedarf an neuem Wohnraum über die vorhandenen Baulücken gedeckt werden. Insgesamt 131 unbebaute Grundstücke sind in Urexweiler registriert, davon allein rd. die Hälfte (62) in der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Urexweiler.

Zur Gemarkung von Urexweiler gehört auch die im äußersten Osten liegende Splittersiedlung „Habenichts“. Diese liegt direkt an der Gemeindegrenze von Marpingen zu Remmesweiler. Es wird angenommen, dass die Siedlung um eine Ziegelhütte herum entstanden ist, die im 18. Jahrhundert errichtet wurde und bis Ende des 19. Jahrhunderts in Betrieb war. Politisch war die Habenichts zunächst in zwei Teile gespalten: Die durch die Siedlung führende alte Römerstraße stellte zugleich die Verwaltungsgrenze zwischen Urexweiler und Remmesweiler dar. Das westliche Gebiet gehörte zu Urexweiler, das östliche zu Remmesweiler. Die Einwohner von Habenichts besuchten jedoch fast ausschließlich die öffentlichen Einrichtungen und Geschäfte in Urexweiler. Daher beantragte die gesamte Einwohnerschaft der Habenichts im Jahr 1956 die Eingemeindung mit Urexweiler, die 1959 bewilligt wurde.

Versorgungseinrichtungen für die ansässige Bevölkerung der Habenichts sind nicht vorhanden. Der Siedlung vorgelagert liegt ein Gasthaus und in Richtung Remmesweiler hat sich ein Betrieb des Beschriftungsgewerbes niedergelassen. Ansonsten ist die Funktion der Siedlung ausschließlich auf das Wohnen ausgerichtet.

Als Splittersiedlung, d.h. als nichtselbständige kleine Wohnsiedlung außerhalb der Ortschaft, stellt die Habenichts ein raumplanerisches Problemfeld dar. Daher ist eine Ausweitung der bebauten Fläche in jedem Fall zu vermeiden, vor allem da die Siedlung keinerlei Versorgungseinrichtungen besitzt und eine reine Wohnsiedlung darstellt. Um den Status der Habenichts zu erhalten, aber einer weiteren Ausdehnung vorzubeugen, hat die Gemeinde

Marpingen Ende der 1970er Jahren entlang den Siedlungsrandern drei Ortsrandsatzungen erlassen:

- **Ortsrandsatzung Habenichts Richtung Herrenwald (1978),**
- **Ortsrandsatzung Habenichts Richtung Remmesweiler (1978) und**
- **Ortsrandsatzung Habenichts Richtung Urexweiler (1979).**

Damit wurde das flächenhafte Wachstum der Habenichts nach Süden, Osten und Norden eingeschränkt.

Die Versorgung der Einwohner von Urexweiler ist durch einen Verbrauchermarkt, zwei Bäckereien und eine Metzgerei ausreichend gewährleistet. Zwei Getränkemärkte ergänzen die Versorgungsmöglichkeiten. Hinzu kommen weitere Einzelhandelseinrichtungen wie z.B. Blumenläden, Textilien- oder Gardinengeschäft, die sich zum größten Teil auf den Kreuzungsbereich der „Illinger Straße“, der „Remmesweilerstraße“ und der „Hauptstraße“ bis hin zur Einmündung „Am Gehlbach“ konzentrieren. Der vorschulische Bereich ist mit einem Kindergarten und einer Grundschule vertreten, weiterführende Schulen gibt es in Marpingen sowie in den umliegenden Orten St. Wendel, Ottweiler oder Illingen. In medizinischer Hinsicht werden die Einwohner von Urexweiler durch zwei Allgemeinärzte, einem Internisten, einem Facharzt für Kinder und Psychologie sowie einem Zahnarzt ausreichend versorgt. Vervollständigt wird dieses Angebot durch eine Apotheke und zwei Praxen für Krankengymnastik und medizinischer Fußpflege. Hier wurden durch das Ärztezentrum „Im Brühl“ in den letzten Jahren erfolgreiche Ansiedlungspolitik betrieben.

Der tertiäre Sektor ist in Urexweiler verhältnismäßig gut ausgestattet. Mit zwei Kfz-Sachverständigenbüros, zwei Versicherungen, drei Friseursalons, zwei Banken, einer Fahrschule, Architekt, Steuerberater, Hundesalon und einer Vermögensberatung ist das Angebot an Dienstleistungen recht hoch. Auch eine Postagentur ist vorhanden. Damit stellt sich die Versorgungssituation in Urexweiler insgesamt gesehen als gut dar.

Die Einzelhandelseinrichtungen sowie der Dienstleistungssektor konzentrieren sich räumlich im Bereich der „Hauptstraße“ und im Umfeld von „Illinger Straße - Am Bienengarten - Raiffeisenstraße“. Um den anhaltenden Konzentrationsprozess im Einzelhandel und die Gefahr eines Verlustes an Attraktivität der Ortsmitte in Urexweiler entgegen zu wirken, hat die Gemeinde Marpingen den

Bebauungsplan „Ortsmitte Urexweiler“ (1997)

beschlossen. Damit soll die Versorgung der Bevölkerung im Zentrum von Urexweiler im Umkreis der „Hauptstraße“ zwischen Einmündung „Am Gehlbach“ und „Im Brühl“ erhalten und gesichert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen auch die schulischen, sportlichen, kulturellen und kirchlichen Einrichtungen des Ortes.

Der sekundäre Wirtschaftssektor ist in Urexweiler mit folgenden Unternehmen vertreten: zwei Werkstätten, ein Autohaus, Computersysteme, Propangasvertrieb, zwei Stukkateure, eine Schreinerei, zwei Dachdecker und ein Tischler. Damit verfügt der Ort über eine angemessene Branchenvielfalt. Konfliktpotenziale hinsichtlich der gewerblichen Ansiedlungen treten in Urexweiler besonders im Bereich des Dachdeckerbetriebes in der „Goethestraße“ und im Umfeld der Schreinerei in der „Remmesweilerstraße“ auf, obwohl letztere in einem Mischgebiet liegt. Hier müssen die Anwohner mit erhöhten Lärmimmissionen während der Betriebszeiten rechnen. Langfristig bietet sich die Umsiedlung des Dachdeckerbetriebes in ein Gewerbegebiet an, um eine angemessene Wohnqualität in diesen Bereichen wieder herzustellen.

Die vorhandenen gewerblichen Bauflächen in Urexweiler beschränken sich auf einen schmalen Streifen entlang der Remmesweilerstraße Richtung Ortsausgang. Hier haben sich einige gewerbliche und handwerkliche Betriebe niedergelassen, ein gewerblicher Leerstand ist vorhanden. Um die wirtschaftsstrukturelle Situation in Urexweiler zu sichern und auszubauen, wurde mit dem

Gewerbegebiet „Nördlich der Remmesweilerstraße“ (2001)

eine Fläche zur Ansiedlung neuer Gewerbe bzw. der Umsiedlung vorhandener Unternehmen bereitgestellt. Zurzeit bildet das Gebiet das einzige Areal in der Gemeinde Marpingen, das kurzfristig für Neuansiedlungen im Bereich Gewerbe und Handwerk zur Verfügung steht.

Bezüglich des Ortsbildes von Urexweiler treten gestalterische Mängel besonders an den Ortseingängen aus Richtung Illingen, Remmesweiler und Marpingen auf. Die ungestalteten Ortseingänge unterstützen die Beibehaltung hoher Fahrgeschwindigkeiten in die geschlossene Ortschaft hinein. Ähnlich wie in Berschweiler und Alsweiler sind auch die Hauptdurchgangsstraßen „Buchwald-“ und „Hauptstraße“ sowie „Illinger Straße“ und „Rem-

mesweilerstraße“ in starkem Maße von Verkehrsemissionen belastet.

MARPINGEN

Mit rd. 5.000 Einwohnern stellt Marpingen den größten Ortsteil der Gemeinde. Als einzige Siedlung mit der Ortsnamendung „-ingen“ im Kreis St. Wendel ist Marpingen eines der ältesten Dörfer im nordöstlichen Saarland, das entlang des Alsbachtales entstanden ist.

Die Wiege von Marpingen liegt dabei im Bereich der heutigen Ortsmitte, westlich und östlich der „Alsweilerstraße“. Der ursprüngliche Siedlungskern umfasst dabei im Westen die „Marienstraße“, „Alsbachstraße“ und „Schafbrücke“ sowie im Osten „Marktplatz“, „Am Dorfbach“, „Am Biehl“, „Alte Klosterstraße“, „Härtelhohl“ und „Altgasse“. Dabei tritt eine Bevorzugung der Wohnlage am östlichen Talhang des Alsbaches deutlich hervor. In der Folgezeit hat sich der Altsiedelbereich auf die Straßen „Ringelgasse“, „Neugasse“, „Wendelsteig“ und „Untere Rittersheck“ ausgeweitet. Auch Marpingen blieb von linearen Erweiterungen der ehemals geschlossenen Ortslage nicht verschont. Mit der linienhaften Bebauung entlang den Ausfallstraßen „Alsweiler-“ und „Alsbachstraße“, „Tholeyberg“, „Im Kimp“, „Eulenwald“, „Urexweilerstraße“, „Am Biehl“ und „Kapellenweg“ hatte sich der dicht bebaute Grundriss des ehemaligen kleinen Haufendorfes in eine unregelmäßige Form verwandelt. Dabei ist die Wohnbebauung auch in ökologisch sensible Bereiche vorgedrungen: In der Ortsmitte von Marpingen sind Gebäude bis in die Bachau des Alsbaches hinein errichtet worden, wobei besonders die „Alsbachstraße“ im unteren Teil, die Straße „Am Kirmesplatz“ und die „Marienstraße“ betroffen sind. Hier ist besonders bei Starkregenereignissen mit Überschwemmungen zu rechnen. Diese Situation wird durch das Zusammenfließen von Alsbach und Kimpbach auf Höhe des Kirmesplatzes weiter verschärft.

Neben dieser linienhaften Zerfaserung des einstigen geschlossenen Haufendorfes sind in Marpingen auch flächenhafte Siedlungserweiterungen vorgenommen worden. So entstanden in den frühen Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts südlich der „Berschweilerstraße“ mit der Bebauung von „Friedrich-“ und „Glückaufstraße“ sowie mit der Ausweitung der Parallelstraßen „Eulenwald“, „Im Hanfgarten“ und „Auf der Sang“ neue in sich geschlossene Wohngebiete.

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland in den 1950er und 1960er Jahren

wurde die städtebauliche Entwicklung von Marpingen nun aufgrund des neuen Bundesbaugesetzbuches gezielt planungsrechtlich gesteuert. Es entstanden neue und großflächig angelegte Wohnbaugebiete, wobei die Siedlungsfläche meist an den Ortsrändern erweitert wurde.

Das erste bauleitplanerisch gelenkte Wohnbaugebiet wurde zu Beginn der 1960er Jahre mit dem

Bebauungsplan „Langenstrank“ (1960)

südlich der Ortslage ausgewiesen. Mit dem rd. 11 Hektar großen Wohngebiet wurde die Bebauung zwischen der „Berschweilerstraße“ im Westen und der „Urexweilerstraße“ im Osten geschlossen und eine Arrondierung der Ortslage nach Süden erreicht. Fünf Jahre später wurde mit dem

Bebauungsplan „Ober der Steinkaul“ (1965)

im Norden von Marpingen ein Wohnbaugebiet mit rd. 12 Hektar Fläche ausgewiesen. Geändert wurde der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes im Jahr 1981, was zur Reduzierung der Baustellen führte (insgesamt 128 Baustellen). Die Ausweitung der Siedlungsfläche in diesem Bereich hat jedoch nicht zur Schaffung eines städtebaulich gewünschten kompakten Siedlungskörpers beigetragen. Vielmehr wurde mit dem Wohngebiet „Ober der Steinkaul“ eine zwischen den Bachläufen von Alsbach und Kimpbach gelegene Siedlungsinsel geschaffen, die getrennt von der übrigen Ortschaft isoliert liegt und lediglich über die „Schafbrücke“ mit dem Zentrum verbunden ist. Unterstützt wird diese Insellage durch die breiten Grünzüge der Bachläufe von Alsbach und Kimpbach, die als zusätzlich trennende Momente auftreten. Belegt wird diese ungünstige Lage auch durch die große Anzahl an Baulücken: Rd. ein Fünftel der Fläche ist bis heute unbebaut geblieben und beinhaltet somit großes Wohnbauflächenpotenzial.

Dabei beinhaltet die Lage der Wohngebiete „Langenstrank“ und „Ober der Steinkaul“ weite Versorgungswege ins Ortszentrum, das fußläufig kaum mehr zu erreichen ist. Benachteiligt werden immobilere Bevölkerungsschichten, besonders ältere Menschen, die nicht motorisiert sind.

Die umfangreiche Siedlungserweiterung mit diesen beiden Wohngebieten hatte die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen in Marpingen erst wieder in den 1980er Jahren erforderlich gemacht. Steigende Bevölkerungszahlen und anhaltende Nachfrage nach Bauland führten dazu, dass zwischen

1981 und 1987 insgesamt sechs neue Wohnbau-gebiete ausgewiesen wurden. Zunächst schloss der

Bebauungsplan „Auf dem Biehl“ (1981)

die Bebauung zwischen der Straße „Am Biehl“ und der „Urexweilerstraße“ im Süden von Marpingen. Ähnlich wie das Wohngebiet „Am Langenstrank“ dient diese Erweiterung als Abrundung des Siedlungskörpers nach Süden. Geändert wurde der Bebauungsplan 1984 durch die Schaffung zusätzlicher Baustellen im Bereich der „Haydnstraße“.

Mit dem

Bebauungsplan „Auf der Härtel“ (1981)

wurde dann ein Wohngebiet südöstlich der „Alten Klosterstraße“ erschlossen, das bis an den Wald- rand des Härtelwaldes heranreicht. Dabei stellt der Härtelwald eine natürliche Grenze der Bebauung in Richtung Süden dar.

Im darauf folgenden Jahr wurden gleich drei neue Wohngebiete in Marpingen ausgewiesen. Erst einmal wurde der

Bebauungsplan „Gärten hinter der Kirche“ (1982)

zwischen den Straßen „Im Kimp“ und „Hinter der Kirche“ beschlossen. Allerdings wurde der Bebauungsplan bis heute faktisch nicht umgesetzt. Bis auf die Schließung von fünf Baulücken sind die restlichen 58 Baustellen unbebaut geblieben. Städtebaulich stellt der Bereich keine optimale Einbindung in den bestehenden Siedlungskörper dar, da das Wohngebiet am äußeren westlichen Siedlungs- rand liegt und der Forderung zur Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers nicht entspricht. Da das Gebiet jedoch nicht vollständig bebaut wurde, bestehen für die Gemeinde Marpingen zwei Mög- lichkeiten zum diesbezüglichen weiteren Vorgehen: Erstens kann die Gemeinde die Aufhebung des Bebauungsplanes veranlassen und somit ihre Baulük- kenstatistik im Ortsteil Marpingen deutlich verbes- sern. Die zweite Möglichkeit besteht in der weite- ren Vorhaltung der Fläche, um einen kurzfristigen Baulandbedarf zeitnah decken zu können. Auf- grund des Alters des Bebauungsplanes sollten die inhaltlichen Festsetzungen dann allerdings über- prüft werden, um sie gegebenenfalls an aktuelle Ansprüche und Bedürfnisse der Bevölkerung anzu- passen. Dies ist mittlerweile durch eine Teilände- rung des Bebauungsplanes geschehen, durch die im Jahr 2004 der Bebauungsplan zur Schaffung von ca. 24 Baustellen geändert wurde. Für den restlichen Teil sollte seitens der Gemeinde aufgrund

der Schwierigkeiten in der Umsetzung der Bebau- ungsplan aufgehoben werden.

Eine umfangreiche Siedlungserweiterung erfuhr Marpingen mit dem Wohngebiet „Rittersheck- Gassenheck“, das sich östlich der „Alsweilerstra- ße“ Richtung Ortsausgang erstreckt. Die zugrunde liegenden rechtlichen Bauleitpläne bilden dabei der

Bebauungsplan „Rittersheck-Gassenheck II“ (1982)

und der

Bebauungsplan „Rittersheck-Gassenheck III“ (1982).

Auf einem rd. 26 Hektar umfassenden Areal wurde das bis heute größte zusammenhängende Wohn- baugebiet in Marpingen erschlossen, welches be- sonders im Bereich von „Rittersheck-Gassenheck III“ noch über erhebliches Baulückenpotenzial verfügt. Geändert wurde „Rittersheck-Gassenheck II“ im Jahr 1986, wobei ein Kinderspielplatz zwischen den Straßen „Am Homerich“ und „Auf Gottrud“ ausgewiesen und angelegt wurde.

Das letzte in den 1980er Jahren entstandene Wohngebiet wurde mit dem

Bebauungsplan „Geierschell“ (1987)

in die Wege geleitet. Damit wurde die Siedlungs- fläche von Marpingen weiter in die offene Land- schaft Richtung Westen vorangetrieben. Hinter dem Sportplatz gelegen, verbindet das Wohngebiet die Straßen „Zur untersten Mühl“ und „Eulenzwald“. Damit ist die städtebauliche Entwicklung von Mar- pingen im Westen bis an die **Ortsrandsatzung „Geierschell“ (1978)** herangerückt. Der Bebauungsplan unterlag dreimaliger Änderungen (1992, 1995, 1998), die sich auf inhaltliche Aspekte be- zogen, den Geltungsbereich jedoch nicht tangier- ten. Auch in diesem Wohngebiet ist die Anzahl der unbebauten Grundstücke recht hoch, denn nur rd. zwei Drittel der Flächen wurden bebaut. Weiterhin können immissionsschutzrechtliche Probleme im Be- reich des Wohngebietes auftreten: Mit dem Segel- flugplatz im Norden und den Sportstätten Fußball und Tennis im Osten sind Lärmbelästigungen, be- sonders in den Sommermonaten, nicht auszuschlie- ßen.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der bestehenden Baulücken und des städtebaulichen Prinzips der In- nenverdichtung wurden in Marpingen in den

1990er Jahren lediglich kleinere Wohngebiete in der bestehenden Ortslage ausgewiesen. Mit dem

Bebauungsplan „Im Grund“ (1995)

und dem

Bebauungsplan „Ober der Ringelgasse“ (1996)

wurden Wohnbebauungen jeweils entlang eines Straßenzuges bauleitplanerisch geregelt. Das Wohngebiet „Im Grund“ umfasst die beiderseitige Bebauung der gleichnamigen Straße und bietet noch zahlreiche Baulücken, denn nur vier von 13 Baugrundstücken sind bebaut worden. Anders das Wohngebiet „Ober der Ringelgasse“, das eine beidseitige Bebauung entlang der Straße „Zur Spritz“ ausweist und fast vollständig belegt ist.

Neben der Wohnfunktion besitzt Marpingen auch in kulturell-religiöser Hinsicht große Bedeutung. Wie bereits erwähnt, soll im Härtelwald im Jahr 1876 eine Marienerscheinung stattgefunden haben. Seiher pilgern jährlich viele Gläubige nach Marpingen, die in der Härtelwaldkapelle beten wollen. Daher wurde eine Sanierung der vorhandenen Anlagen im Härtelwald erforderlich, um das Umfeld der Pilgerstätte auch touristisch aufzuwerten. Ende der 1980er Jahre hat die Gemeinde Marpingen mit dem

Bebauungsplan „Sondergebiet Härtelwaldkapelle“ (1988)

den Ausbau der Marienverehrungsstätte mit Toilette, Schutzhütte und Kommunikationsfläche beschlossen. Auch wurde eine angemessene Fläche für den ruhenden Verkehr bereitgestellt. Eine Änderung erfuhr der Bereich um die Härtelwaldkapelle im Jahr 2005. Im gleichen Jahr wurde im Härtelwald mit dem

Bebauungsplan „Sondergebiet Quelle und Andachtsbereich im Härtelwald“ (2005)

eine Fläche südlich der Härtelwaldkapelle überplant, um die Funktion des Härtelwaldes als Marienverehrungsstätte zu unterstützen und zu stärken. Der Bebauungsplan umfasst dabei die Errichtung einer Toilettenanlage, eine Wiederaufbereitungsanlage für Quellwasser und ein Informationszentrum für Besucher im Umfeld der Marienquelle. Ähnlich wie in Urexweiler, befindet sich auch auf der Gemarkung von Marpingen eine Splittersiedlung, die sich im äußersten Osten an der Gemeindegrenze zu der Stadt St. Wendel gebildet hat. Die Siedlung „Rheinstraße“ liegt, ebenso wie die Habenichts, an der alten Römerstraße, die früher Trier mit Straß-

burg verband. Die vorherrschende Funktion der Siedlung liegt im Bereich der Wohnnutzung, obwohl sich zwei gewerbliche Unternehmen niedergelassen haben (Schreinerei, Heizung- und Sanitäranlagen). Um die bauliche Entwicklung der Rheinstraße angemessen steuern zu können, wurde bereits Ende der 1960er Jahre mit dem

Bebauungsplan „An der Rheinstraße“ (1967)

die Wohnbebauung im Norden der Siedlung geregelt. Gleichzeitig fungiert der Bebauungsplan als Ortsabschluss der Rheinstraße in nördlicher Richtung. Weitere Ortsrandsatzungen zur städtebaulichen Begrenzung wurden 1980 und 1997 rechtskräftig. Mit der „**Ortsrandsatzung Rheinstraße**“ (1980) wurde eine weitere Ausdehnung des Ortes um den nordöstlichen Siedlungsausläufer ausgeschlossen. Des Weiteren beschränkt die „**Ortsrandsatzung Rheinstraße**“ (1997) eine Erweiterung der Siedlungsfläche nach Süden. Um der unselbständigen Siedlung Bestandsschutz zu gewähren, aber einer weiteren Ausdehnung entgegen zu wirken, fehlen im westlichen und östlichen Bereich entsprechende Bauverordnungen, die eine Zersiedlung der freien Landschaft verhindern.

Mit einem breit gefächerten Angebot an Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen sowie einigen Gewerbebetrieben wird Marpingen seiner Rolle als Unterzentrum für den Nahbereich der Gemeinde gerecht. Allein drei größere Verbrauchermärkte, vier Bäckereien und drei Metzgereien können den Bedarf über die Selbstversorgung des Ortes hinaus auch für Berschweiler und Alsweiler mit abdecken. Der sonstige Einzelhandel ist mit zahlreichen Einrichtungen in Marpingen vertreten wie z.B. mit Drogerien, Reisebüro, Werkzeuggeschäft, Optiker, Fahrradhandel, Textilien- oder Blumenläden. Fehlende Einrichtungen in Berschweiler und Alsweiler können mit diesem breiten Spektrum im zentralen Ort Marpingen optimal kompensiert werden. Im medizinischen Bereich haben sich in Marpingen drei Allgemeinärzte, ein Facharzt, zwei Zahnärzte und drei Apotheken niedergelassen. Ergänzt wird dieses Angebot durch eine Naturheilpraxis, eine Praxis für Psychotherapie, eine Krankengymnastikpraxis, medizinische Fußpflege und Fußorthopädie. Für ältere und pflegebedürftige Personen steht in der Ortsmitte von Marpingen (Am Kirmesplatz) ein Seniorenheim unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt zur Verfügung. Damit ist auch die Grundversorgung in medizinischer Hinsicht gewährleistet. Hinzu kommt in Marpingen auch ein breit gefächertes Dienstleistungssektor mit Banken, Postagentur, Fahrschulen, Friseursalons, Versicherungen, Steuerberater etc., der sich ent-

sprechend den vorhandenen Erwerbsstrukturen gebildet hat. Auffallend ist die starke Konzentration der Einrichtungen der Branchen Versorgung, Einzelhandel und Dienstleistung auf das Gebiet der Ortsmitte, das gleichzeitig den ältesten Siedlungskern von Marpingen darstellt. Die Häufigkeit der Geschäfte, Läden und Praxen nimmt dann im weiteren Verlauf in Richtung „Berschweilerstraße“ und „Alsweilerstraße“ kontinuierlich ab. Daher ist das Zentrum von Marpingen häufiger Anlaufpunkt für die Bevölkerung. Um dieses Potenzial zu sichern und zu erhalten, hat die Gemeinde Marpingen bereits Mitte der 1980er Jahre mit dem

Bebauungsplan „Ortsmitte West“ (1986),

gemischte Bauflächen in der Ortsmitte von Marpingen westlich der „Alsweilerstraße“ ausgewiesen. 1993 wurde der Bebauungsplan geändert, um die Ansiedlung des Seniorenheimes auf dem Kirmesplatz auf eine baurechtlich gesicherte Basis zu stellen. Derzeit läuft ein weiteres Änderungsverfahren zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Grundschulneubaus. Für das restliche Gebiet des alten Siedlungskerns wurde vier Jahre später der

Bebauungsplan „Ortsmitte Ost“ (1990)

östlich der „Alsweilerstraße“ aufgestellt (Änderungen 1992, 1994 1995). Beide Bebauungspläne hatten umfangreiche städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zur Folge, die zur Erhaltung und zur Steigerung der Attraktivität des Marpinger Zentrums erheblich beitrugen. So wurde bspw. der Kirmesplatz und die Kulturstätte „Alte Mühle“ neu gestaltet sowie der Wasserlauf des Alsbach in das städtebauliche Konzept integriert.

Im Vergleich mit der Anzahl der Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen ist der sekundäre Sektor in Marpingen weniger stark differenziert. An Handwerksbetrieben haben sich Schreinereien, Bildhauereien, Fliesen-, Heizung- und Sanitärgerwerbe, Schlosserei, Tischlerei und eine Malerei angesiedelt. Die Betriebe konzentrieren sich dabei meist auf die Hauptstraßen (Berschweiler- und Alsweilerstraße) sowie in deren unmittelbarem Umfeld. Probleme treten in den Bereichen auf, wo sie sich in vorwiegend dem Wohnen dienenden Räumen niedergelassen haben. So stellt die Schreinerei in der „Berschweilerstraße“ Störpotenzial dar: Die Anwohner haben in Betriebszeiten mit Lärm- und Staubimmissionen zu rechnen, was Verluste der Wohnqualität in den umliegenden Gebäuden mit sich bringen.

Sonstige verarbeitende Gewerbebetriebe haben sich in Marpingen in den im Norden der Gemar-

kung liegenden Gewerbegebiete niedergelassen. Bereits zu Beginn der 1980er Jahre wurde am Ortsausgang Richtung Alsweiler ein Gebiet mit gemischten und gewerblichen Bauflächen zur Ansiedlung von Unternehmen bereitgestellt. Bauleitplanerische Grundlage bildet der Bebauungsplan

Gewerbegebiet „Hinten auf der Gass“ (1982),

der aus einem Misch- und einem Gewerbegebiet besteht. Einzelhandelsunternehmen (z.B. Verbrauchermärkte, Sportgeschäft) haben sich im ausgewiesenen Mischgebiet im südlichen Teil des Geltungsbereiches angesiedelt. Im nördlichen Bereich sind zahlreiche gewerbliche Unternehmen zu finden wie z.B. Reparaturservice, Reisebusunternehmen oder Containerdienst. Um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben weiterhin systematisch steuern zu können und zugleich ausreichend Flächen für ansiedlungswillige Unternehmen bereitzustellen, hat die Gemeinde Marpingen Mitte der 1990er Jahre den Bebauungsplan

Gewerbegebiet „Auf Rittersfeld“ (1995)

aufgestellt, der nördlich an das bestehende Gewerbegebiet „Hinten auf der Gass“ anschließt. Hier hat sich vor kurzem die Raiffeisenzentrale Rhein-Main-AG niedergelassen, die etwa die Hälfte des Areals einnimmt. Darüber hinaus wurde in den nördlichen Teil des Geltungsbereiches die Schließsportanlage des Schützenvereins „Edelweiß“ Marpingen integriert, die als Sonderbaufläche ausgewiesen wurde. Beide Gewerbegebiete bieten gute Verkehrsanbindungen, da sie direkt an der Landstraße L 133 liegen, die Marpingen einerseits im Süden mit Eppelborn (Autobahnanschluss A 1) und andererseits im benachbarten Alsweiler mit der Bundesstraße B 269 Richtung Lebach und Saarlouis oder St. Wendel und Neunkirchen verbindet. Die Hauptdurchgangsstraßen von Marpingen (Berschweiler- und Alsbachstraße) bergen daher auch ein enormes Immissionspotenzial, da sie einem starken Verkehrsaufkommen ausgesetzt sind.

Als zentraler Ort der Gemeinde ist Marpingen zugleich auch Sitz der Gemeindeverwaltung mit Rathaus und Ortspolizeibehörde in der „Urexweilerstraße“. Der Ort besitzt aufgrund der wenigen Gewerbeansiedlungen in erster Linie Wohnfunktion, die durch die attraktive Lage im ländlichen Raum begünstigt wird. Darüber hinaus kann Marpingen mit elf Gaststätten und vier Restaurants auf ein reges gesellschaftliches Leben blicken. Im vorschulischen und schulischen Bereich stehen zwei Kindergärten, eine Grundschule und eine Gesamtschule mit gymnasialem Zweig zur Verfügung. Für

die ältere und pflegebedürftige Bevölkerung wurde das Seniorenzentrum „Alte Mühle“ im Ortskern errichtet. Damit sind ältere Menschen optimal in das dörfliche Leben eingebunden.

THEMENBEREICH

WOHNEN

Für die künftige Entwicklung der Wohnbauflächen werden in diesem Kapitel städtebauliche Ziele entwickelt, die auf den soziodemographischen Daten und der Bestands- und Konfliktanalyse des Siedlungskörpers aufbauen.

▲ **ALLGEMEINE ZIELE FÜR DIE WEITERE ENTWICKLUNG**

Die künftige bauliche Ausgestaltung der Gemeinde Marpingen hat sich an den beschriebenen übergeordneten Vorgaben der Raum- und Landesplanung und der in § 1 Abs. 5 BauGB genannten allgemeinen Planungsgrundsätze zu orientieren. Werden keine anderen übergeordneten Belange berührt, sind folgende Zielvorstellungen zu beachten:

- Mobilisierung innerörtlicher Wohnflächenpotenziale (Baulücken, Leerstände, innerörtliche Verdichtung);
- Bevorzugung von zentrumsnah gelegenen Flächen zur Verkehrsvermeidung, da hier eine größere Nähe zu Versorgungseinrichtungen sowie zum ÖPNV-Netz besteht;
- Neuausweisung von Wohnbauflächen, die den Kriterien Ortsabrundung oder landschaftsbildgerechter Siedlungserweiterung entsprechen, jedoch nur dann, wenn die Mobilisierung innerörtlicher Potenziale scheitert;
- Ausweisung ausreichender Wohnbauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung der einzelnen Ortsteile bzw. zur Weiterentwicklung der Gemeinde;
- Ausweisung von Wohnbauflächen unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Grundsätze, d.h. in immissionsverträglicher Zuordnung;
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes bei der Planung, d.h. Vermeidung exponierter Standorte;
- Umweltgerechte Planung durch
 - Flächensparendes, verdichtetes Bauen unter Beachtung der örtlichen Strukturen;
 - Schonung wertvoller Bereiche hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes;

- Freihaltung von Bachauen als Retentions- und Überschwemmungsbereiche sowie klimaökologisch bedeutender Kaltluftabflussbahnen;
- Wirtschaftliche Erschließung neuer Wohnbauflächen.

▲ **PLANUNG IM BESTAND**

Um die im vorherigen Kapitel beschriebenen Konfliktpotenziale innerhalb der Gemeinde Marpingen zu entschärfen bzw. zu beseitigen, sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Die hohe Anzahl unbebauter Grundstücke in der Gemeinde Marpingen stellt ein enormes Nachverdichtungspotenzial für die Wohnbebauung dar. Daher ist eine diesbezügliche Sensibilisierung der Bevölkerung zur Schließung dieser Baulücken von erheblicher Bedeutung. Schwierigkeiten ergeben sich in den meisten Fällen in der Schließung von Lücken in den Ortszentren, da diesen eine geringere Wohnqualität aufgrund von Verkehrslärm zugesprochen wird als neuen Wohnbaugebieten am Ortsrand. Die Gemeinde Marpingen sollte daher Anreize schaffen, diese Lücken zu schließen.
2. In allen Ortsteilen von Marpingen gibt es, wie bereits angesprochen, Zersiedlungstendenzen. Um diese Zersiedlungerscheinungen zu begrenzen bzw. einzudämmen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes folgende Ausweisungen getroffen:

Isoliert im Außenbereich stehende einzelne Wohngebäude werden auch weiterhin als Außenbereich, d.h. im Regelfall als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es erfolgt also keine nachträgliche Legalisierung dieser Gebäude durch Darstellung als Baufläche. Insgesamt sind Fälle von "Bauen im Außenbereich" in Marpingen aber eher selten. Beispiele hierfür ist die Bebauung nordöstlich des Keltenhofes Richtung Rheinstraße oder bei der Schießsportanlage in Urexweiler Richtung Habenichts.

Für die in der Bestands- und Konfliktanalyse beschriebenen Siedlungsfinger und Splittersiedlungen ist keine Konfliktlösung mehr erreichbar. Hier wird im Flächennutzungsplan der tatsächliche Siedlungsbestand, allerdings in einer sehr engen Abgrenzung, dargestellt, um weitere Zersiedlungstendenzen und eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfinger zu vermeiden.

3. Die beschriebenen störenden Gewerbebetriebe sollten möglichst aus der Ortslage auf entsprechende Flächen in Ortsrandlage verlegt werden. Die Problematik im Zusammenhang mit störenden Gewerbebetrieben in der Ortslage ist in der Gemeinde Marpingen allerdings im Bereich von Wohnbauflächen wenig verbreitet. Zu nennen sind hier die Schreinerei in der Berschweilerstraße in Marpingen, sowie der Dachdeckerbetrieb in der Goethestraße in Urexweiler. Diese Bereiche werden im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Somit wird den Betrieben zwar Bestandschutz gewährt, es werden aber keine Erweiterungsmöglichkeiten in einem dem Wohnen störenden Maße zugelassen.

Die restlichen Gewerbebetriebe mit Störpotenzial sind überwiegend in Bereichen gemischter oder gewerblicher Bauflächen dargestellt, womit das Konfliktpotenzial geringer ist. Aber auch hier sollte auf eine Verlagerung der Betriebe bzw. auf Einhaltung der im Städtebau zu beachtenden Immissionsrichtwerte gedrängt werden. Insbesondere bei möglichen Erweiterungen dieser Betriebe ist die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" zu beachten.

4. Bereiche, in denen nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme die Wohnnutzung eindeutig dominiert, werden im Regelfall als Wohnbauflächen ausgewiesen. Ausnahmen sind zentrumsnahe Bereiche bzw. Bereiche entlang der Hauptverkehrsachsen. Hier soll sich im Sinne eines engen Nebeneinander von Wohnen, Arbeiten und Versorgen eine mehr gemischte Struktur erhalten bzw. entwickeln. Entlang der Hauptverkehrsachsen kommt noch hinzu, dass aufgrund der hier herrschenden verkehrsbe-

dingten Lärmbelastung, gesunde Wohnverhältnisse nicht immer gewährleistet werden können. Sonderfälle sind aber auch traditionell landwirtschaftlich geprägte Bereiche mit einem hohen Anteil landwirtschaftlicher Betriebe. Hier gilt es durch Ausweisung von gemischten Bauflächen den Dorfcharakter zu erhalten.

Für die übrigen im Rahmen der Bestands- und Konfliktanalyse beschriebenen Problemfelder, wie z.B. die Lärmbelastung bestimmter Wohngebiete durch stark befahrene Verkehrsstraßen bzw. durch Sportanlagen, ist zumindest auf Flächennutzungsplan-Ebene keine konkrete Konfliktlösung möglich. Im Hinblick auf die genannten ökologischen und gestalterischen Konflikte kann in einigen Fällen auf anderen Planungsebenen, z.B. im Bereich der Dorferneuerung und der Sanierungsplanung Abhilfe geschaffen werden.

▲ NEUPLANUNG VON WOHNBAUFLÄCHEN

Der derzeit im Entwurf vorliegende Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ (Stand: 28. Oktober 2005), stellt die Weichen für die erforderliche Anpassung der Wohnsiedlungsentwicklung der saarländischen Gemeinden an die absehbaren bzw. bereits laufenden Prozesse der demografischen Entwicklung (sinkende Bevölkerungszahlen, zunehmende Alterung der Gesellschaft).

Die Festlegung des Wohnungsbedarfes für die einzelnen Gemeinden erfolgt anhand raumordnerischer Kriterien, die sich an folgenden Punkten orientieren:

- den übergeordneten Prinzipien der Gleichwertigkeit, der Nachhaltigkeit, der dezentralen

ORTSTEIL	EINWOHNER	FAKTOR GEM. LEP SIEDLUNG PRO 1000 EW UND JAHR	WOHNUNGEN BIS 2021	ABZGL. BAULÜCKEN	BEDARF BIS 2021
Berschweiler	1.200	1,0	18	9	9
Alsweiler	2.200	1,0	33	20	13
Urexweiler	3.000	1,0	45	62	- 17
Marpingen	5.000	2,0	150	209	- 59
Gesamt	11.400	-	246	300	- 54

Konzentration, der kompakten Siedlungsstrukturen sowie der Anpassungserfordernis an den demografischen Wandel

- den raum- und siedlungsstrukturellen Leitvorstellungen und Zielen sowie
- den jeweiligen kommunalen Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes.

Der Wohnungsbedarf wird als Verhältniszahl zum aktuellen Einwohnerbestand in Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr normativ festgelegt.

Der Verteilungsschlüssel orientiert sich an übergeordneten Prinzipien sowie den wesentlichen raumordnerischen Festlegungen zur Zentralörtlichkeit und der Achsenanbindung. Darüber hinaus spielen das jeweilige Einwohnerpotenzial der Gemeinde und der Gemeindeteile sowie raumrelevante Attraktivitätsmerkmale der jeweiligen Gemeinde eine gewichtige Rolle.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen gibt der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ (Ziffer 34) zur Gemeinde Marpingen folgende Vorgaben (siehe Tabelle auf der vorigen Seite):

Dementsprechend stehen der Gemeinde Marpingen keine Kapazitäten zur Ausweisung neuer Bauflächen zur Verfügung. Für die Entwicklung der Ortsteile gibt es ein ausreichendes Potential innerhalb von Baulücken.

Die im Zuge der Flächennutzungsplan durchgeführte Wohnbauflächenuntersuchung mit ihren Ergebnissen wird aus Gründen der Dokumentation in den Anhang zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

▲ DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VORBEMERKUNGEN

Die Darstellung der geplanten Bauflächen im Flächennutzungsplan kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB folgendermaßen erfolgen: „(...) nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung (...)“. Im Flächennutzungsplan beschränkt man sich in der Regel auf die Darstellung von Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung, während im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung) eine weitere Differenzierung und Konkretisierung nach Baugebieten notwendig wird.

WOHNBAUFLÄCHEN

Unter den Sammelbegriff „Wohnbauflächen“ fallen laut Baunutzungsverordnung „Kleinsiedlungsgebiete“ (WS), „Reine Wohngebiete“ (WR), „Allgemeine Wohngebiete“ (WA) und „Besondere Wohngebiete“ (WB). Diese Baugebiete dienen in erster Linie grundsätzlich dem Wohnen, d.h. die Wohnnutzung prägt den Gebietscharakter. Die Abstufung und Differenzierung zwischen den einzelnen Wohngebieten besteht darin, dass in diesen außer dem Wohnen in unterschiedlichem Umfang weitere Nutzungen angeordnet werden können, die die Wohnnutzung ergänzen bzw. sie nicht stören.

Wie bereits erwähnt, lässt § 5 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit offen, die Darstellung im Flächennutzungsplan nach Bauflächen oder bereits differenziert nach Baugebieten vorzunehmen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan soll die Darstellung allgemeiner Art, d.h. nach Wohnbauflächen erfolgen, da eine Darstellung von Wohngebieten über die Grundsätze der Planung hinausgeht und die Nutzungen und Planungsziele durch die Ausweisung von Wohnbauflächen ausreichend dargelegt werden können. Der Gemeinde soll damit ein gewisser Spielraum hinsichtlich konkreter Planungen eingeräumt werden, so dass bei geringfügigen Abweichungen der Planungsziele im Bezug auf den Wohngebietscharakter, eine unproblematische und zügige Abwicklung der Planung erfolgen kann, ohne dass es hier einer Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf. Um die Konsequenz der Darstellungen zu gewährleisten, wird auch in Gebieten für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, nur der Flächencharakter dargestellt.

Für die Darstellung der überwiegend der Wohnnutzung dienenden Bereiche gilt:

- Alle Bereiche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), die entsprechend der Bestandsaufnahme den Charakter einer Wohnbaufläche aufweisen, werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als (bestehende) Wohnbaufläche in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen. Ausnahmen bilden zentrumsnahe Bereiche. Hier soll sich im Zuge der Erhaltung und der Weiterentwicklung der infrastrukturellen Ausstattung dieser Ortsteile eine eher gemischte Struktur entwickeln, so dass teilweise trotz klaren Dominierens der Wohnnutzung hier gemischte Bauflächen dargestellt wurden. Ähnliches gilt für die stärker befahrenen Hauptverkehrsachsen der Ortsteile. Auch hier wurde bei deutlichem Überwiegen des Wohncharakters der Darstellung einer gemischten Baufläche der Vorzug eingeräumt,

zumal aufgrund der Verkehrsbelastungen hier nicht immer ein gesundes Wohnen möglich ist. Aber auch in stärker landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen wurden zum Erhalt des bestehenden Dorfcharakters gemischte Bauflächen im Sinne von Dorfgebieten dargestellt.

- Alle Gebiete für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan ein "Reines Wohngebiet" oder ein "Allgemeines Wohngebiet" festsetzt, werden ebenfalls als Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Planteil des Flächennutzungsplanes dargestellt.
- Im Außenbereich gelegene einzelne Wohngebäude werden im Regelfall als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Schließen sie an geplante Wohnbauflächen an oder lassen sie sich in den Siedlungskörper als Ortsabrundung integrieren, erfolgt die Darstellung als Wohnbaufläche.

THEMENBEREICH WIRTSCHAFT

Der folgende Themenbereich „Wirtschaft“ befasst sich mit den Sektoren Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel und Dienstleistung in der Gemeinde Marpingen.

▲ **BESTANDSSITUATION**

Für die künftige Planung der wirtschaftlichen Ausrichtung der Gemeinde Marpingen wird auf die Bestands- und Konfliktanalyse des Siedlungskörpers sowie auf die wirtschaftsstrukturellen Daten zurückgegriffen, die bereits im vorhergehenden Kapiteln abgehandelt wurden. Die wichtigsten Informationen werden an dieser Stelle kurz noch einmal zusammengefasst:

- Im Ortsteil Berschweiler fehlen ausreichende Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Der Handwerks- und Gewerbesektor ist nur mit wenigen Betrieben vertreten. Im medizinischer Hinsicht fehlen Zahnarzt und Apotheke.
- In Alsweiler sind die Versorgungseinrichtungen für Güter des täglichen Bedarfs ausreichend. Zwar sind Bäckereien und Metzgerei vorhanden, es fehlt jedoch ein Verbrauchermarkt. Der gewerbliche und handwerkliche Sektor ist entsprechend der Ortsgröße ausreichend dimensioniert.
- Ein hinreichendes Angebot an Versorgungseinrichtungen ist im Ortsteil Urexweiler zu finden. Neben einer guten Ausstattung mit Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, besitzt der Ort jedoch nur einen gering ausgeprägten gewerblichen bzw. handwerklichen Sektor.
- Das Unterzentrum Marpingen als zentraler Ort der Gemeinde wird hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung seiner zentralen Funktion gerecht und verfügt dementsprechend über eine gute Ausstattung an Einzelhandelseinrichtungen und sonstigen Gewerben.
- In der Gemeinde Marpingen sind gesonderte Gewerbegebiete durch Bebauungsplan ausgewiesen worden. Darüber hinaus haben sich im Laufe der Zeit Betriebsflächen entwickelt, die Gewerbegebietscharakter besitzen. In fol-

genden Ortsteilen sind Gewerbegebiete bzw. gewerbliche Flächen zu finden:

- Alsweiler
Gewerbegebiet „Feldstraße“;
Bereich des Bauhofs der Gemeinde Marpingen;
- Urexweiler
Gewerbegebiet „Nördlich der Remmesweilerstraße“;
Bereich südlich der Remmesweilerstraße mit Behindertenwerkstatt, Autohandel und Stukkateur;
Firmengelände „Autohandel Klos und Schmidt GmbH“;
- Marpingen
Gewerbegebiet „Hinten auf der Gass“ und Gewerbegebiet „Auf Rittersfeld“.

Einige der oben angeführten Gewerbeflächen verursachen städtebauliche Konflikte, in erster Linie bedingt durch Lärm- und Verkehrsbelastungen. Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Ortslagen Betriebe, die Störpotenzial beinhalten. Diese reichen von immissionschutzrechtlichen Problemen bis hin zu Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

▲ **PLANUNGSZIELE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER GEMEINDE**

Auf der Basis der Bestandsanalyse und der Auswertung der wirtschaftsstrukturellen Daten lassen sich folgende Zielvorstellungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Marpingen formulieren:

SCHAFFUNG NEUER ARBEITSPLÄTZE DURCH AUFFÜLLUNG ERSCHLOSSENER GEWERBEGEBIETE UND AUSWEISUNG NEUER GEWERBEFLÄCHEN

Das hohe negative Pendlersaldo der Gemeinde Marpingen steht im Gegensatz zu der landesplanerischen Forderung der Vermeidung langer Wege zwischen Wohn- und Arbeitsplatz. Eine räumlich verzahnte Zuordnung der Nutzungsbereiche Wohnen, Arbeiten und Versorgen ist nur durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in der Gemeinde Marpingen zu erreichen, damit das negative Pendlersaldo abgeschwächt wird. Hinzu kommt eine hohe negative Beschäftigungsentwicklung in der Gemeinde, der dringend entgegen gewirkt werden muss. Marpingen kann dabei auf günstige

Faktoren wie gute Verkehrsanbindung (B 269) und die räumliche Nähe zum Mittelzentrum St. Wendel zurückgreifen. Entsprechend sind v.a. die an dieser Achse gelegenen Flächenpotenziale für die weitere Entwicklung der Gemeinde primär zu nutzen und als gewerbliche Bauflächen auszuweisen.

Die Gemeinde Marpingen besitzt in allen Ortsteilen, außer in Berschweiler, Gewerbegebiete, die bereits ausgelastet sind. Auch beinhaltet das bis dato nicht erschlossene Gewerbegebiet „Nördlich der Remmesweilerstraße“ bei Realisierung Platz für gewerbliche Ansiedlungen.

Der Neubedarf an gewerblichen Bauflächen ergibt sich auch aus der Notwendigkeit heraus, einige im Innerortsbereich ansässige Betriebe an den Ortsrand zu verlagern. Mit der Auslagerung können Konflikte in der Innerortslage, wie immissionschutzrechtliche Probleme oder fehlende Erweiterungsmöglichkeiten ausgeräumt werden. Letztlich wird mit der Schaffung neuer Gewerbeflächen nicht nur die wirtschaftliche Lage positiv beeinflusst, sondern auch die Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort wird weiter gestärkt.

STÄRKUNG DER ORTSZENTREN

Die Stärkung der Ortszentren ist ein wichtiger Aspekt für den Fortbestand und die Zukunftsfähigkeit der Ortskerne, besonders im ländlichen Raum. Dabei geht es primär darum, Konflikte zu beheben und Defizite auszugleichen, die z. B. bei der Ausstattung mit oder dem Verlust von Versorgungseinrichtungen entstanden sind. Die Notwendigkeit der Stärkung und Weiterentwicklung bestehender Ortszentren beruht aber auch auf der Annahme, dass mit steigenden Ansprüchen an die Wohn- und Lebensqualität der Bedarf von Handels- und Leistungseinrichtungen in verkehrsmäßig gut erschlossenen Bereichen größer wird. Daher sollen auch Flächen für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels bzw. aus den handwerklich-dienstleistenden Berufen mit einem engen Versorgungsbezug zu den Wohngebieten bereitgestellt werden.

Auf Flächennutzungsplanebene kann die Stärkung der Ortszentren in erster Linie durch die Ausweisung ausreichend dimensionierter gemischter Bauflächen im Ortszentrum und in dessen unmittelbarem Umfeld sowie entlang der Hauptverkehrsstraßen erreicht werden. Daher sollen folgende Zielvorstellungen verwirklicht bzw. bauleitplanerisch vorbereitet werden:

- Optimale Versorgung der Ortsteile mit Gütern und Dienstleistungen unter Beachtung ihrer zentralörtlichen Funktion
- Vermeidung von motorisiertem innerörtlichen Nahverkehr
- Förderung einer gezielten Nutzungsmischung von Wohnen und Arbeiten in verkehrsmäßig gut erschlossenen zentralen Bereichen
- Erhalt bzw. Schaffung eines lebendigen Ortskernes
- Minimierung bzw. Vermeidung von Nutzungskonflikten durch Förderung eines verträglichen Nebeneinanders von Gewerbe und Wohnen bzw. durch Entschärfung der Nutzungsunverträglichkeiten
- Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen

ERHALT DES DORFCHARAKTERS

Die im Ortsteil Berschweiler, Alsweiler und Urexweiler noch vorhandenen bäuerlich-dörflichen Strukturen sind möglichst zu erhalten. Hiermit wird an bestehende Traditionen angeknüpft, aber vor allem auch der Fortbestand und die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung sichergestellt. Durch die Ausweisung von gemischten Bauflächen im Sinne von Dorfgebieten wird der hohe Stellenwert der landwirtschaftlichen Nutzung verdeutlicht. Somit werden auch Konflikte mit der angrenzenden Wohnbevölkerung, die von den Landwirtschaft ausgehende Beeinträchtigungen zu erdulden hat, entgegengewirkt.

AUSGEWOGENE WIRTSCHAFTSFÖRDERPOLITIK

Wie bereits erwähnt, hat sich die sektorale Struktur der Gemeinde Marpingen in den letzten Jahren stark verändert. Die ehemalige Dominanz des sekundären Sektors ist stark zurückgegangen, während der tertiäre Sektor enorm zulegen konnte. Um eine stabile wirtschaftliche Ausgangssituation für die Gemeinde zu schaffen, ist die Ansiedlung von produktionsorientierten Betrieben erforderlich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Branchen weitaus anfälliger gegenüber konjunkturellen wirtschaftlichen Schwankungen sind als dies beim tertiärwirtschaftlichen Sektor der Fall ist. Dies wird auch durch die Arbeitsplatzverluste der letzten Jahre in der Gemeinde Marpingen belegt, die vor allem das Produzierende Gewerbe betrafen.

Die künftige wirtschaftliche Ansiedlungspolitik sollte grundsätzlich auf eine breite Streuung der Sektoral- und Branchenstruktur ausgerichtet sein. Dabei ist ein Schwerpunkt in der Ansiedlung von produktionsorientierten Branchen zu legen, ohne jedoch den Dienstleistungssektor zu vernachlässigen. Denn nur bei einem ausreichend dimensionierten sekundären Sektor ist ein stabiler und gut funktionierender tertiärer Sektor sichergestellt.

Bei der Vergabe von Gewerbeflächen an tertiärwirtschaftlichen Unternehmen sollten Branchen mit hohem Innovationspotenzial bevorzugt werden. Dies sind beispielsweise Bereiche der Umwelt- oder Computertechnik, Mikroelektronik, Telekommunikation, alternative Energien, Forschung und Entwicklung sowie Internettechnologien. Diese Sparten gelten als Wirtschaftszweige der Zukunft mit den höchsten Produktivitäten und Wachstumsraten. Gerade für diese Gewerbe, die zwar auf so genannte harte Standortfaktoren (guter Verkehrsanschluss) angewiesen sind, aufgrund des hohen Anteils hochqualifizierter Arbeitsplätze aber auch einen großen Wert auf weiche Standortfaktoren legen, besitzt Marpingen hervorragende Standortqualitäten. Zu nennen ist hier vor allem die landschaftlich reizvolle Lage und das umfangreiche Kultur-, Freizeit- und Sportangebot.

▲ PLANUNG IM BESTAND

Folgende Planungen sind innerhalb der bestehenden Ortslage für die zukünftige Entwicklung der gemischten Bauflächen bzw. der gewerblichen Bauflächen vorgesehen:

1. Zur Stärkung der Ortszentren sind, wie erwähnt, ausreichend große gemischte Bauflächen darzustellen bzw. sind dörfliche Strukturen zu erhalten. Folgende Bereiche werden daher konkret im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche im Sinne von Mischgebieten bzw. Dorfgebieten dargestellt:

BERSCHWEILER

- Bereich beiderseits der Dirminger Straße zwischen Autohandel und Bauernhof am Limbach;
- Bereich Straße „Im Oberdorf“ einerseits zwischen Kirche und Abzweigung „Am Reitzenberg“ und auf der anderen Seite zwischen der Einmündung „Im Langgarten“ bis zur Brücke über den Alsbach.

Damit werden die gemischten Bauflächen in Berschweiler im Vergleich zu den Festsetzungen des alten Flächennutzungsplanes entlang der Hauptdurchgangsstraßen stark zurückgenommen.

ALSWEILER

- Ortsmitte Alsweiler: „Tholeyer Straße“ ab Abzweigung „Marpinger Straße“ bis hinter die Einmündung „Feldstraße“; darin eingeschlossen der alte Siedlungskern mit „Hübel-“, „Wiesen-“, „Richt-“ und „Ringstraße“ sowie die abzweigenden Anfangsbereiche der Straßen „Rechelsberg“, „Brunnen-“ und „Gartenstraße“.
- Firmengelände der Gärtnerei in der „Brunnenstraße“.

Gegenüber den Darstellungen im alten Flächennutzungsplan werden die gemischten Bauflächen in etwas kleineren Dimensionen ausgewiesen. Durch die überwiegende Wohnnutzung in den Bereichen „Tholeyer Straße“ ab Einmündung „Feldstraße“ und zwischen „Marpinger Straße“ und „Wendalinusstraße“ werden die Mischnutzungen zurückgenommen.

UREXWEILER

- Bebauung entlang der „Illinger Straße“ ab Einmündung „Bergstraße“ bis Abzweigung „Haupt- / Remmesweilerstraße“;
- Bereich um die „Raiffeisenstraße“;
- Beiderseits der „Hauptstraße“ ab der „Illinger Straße“ bis zur „Goethestraße“;
- Im weiteren Verlauf die Bebauung entlang der Straße „Am Alten Markt“, „Zum Sportplatz“ und der nördliche Teil der „Knoppstraße“;
- Einseitige Bebauung der „Remmesweilerstraße“ ab der Einmündung „Im Eck“ bis zur gewerblichen Baufläche mit Behinderterwerkstatt, Autohandel und Stukkateur.

Auch hier werden die gemischten Bauflächen in geringerer Dimension ausgewiesen als der alte FNP sie darstellt. Damit trägt der vorliegende Flächennutzungsplan den veränderten Nutzungsverhältnissen Rechnung. In Urexweiler werden somit die „Schalkberg-“, „König-“ und

„Illbachstraße“ sowie der südliche Bereich der „Knoppstraße“ in die Wohnnutzung miteinbezogen.

MARPINGEN

- Bereich der Ortsmitte West und Ost;
- Beiderseits der Hauptverkehrsachsen: „Berschweilerstraße“ ab Schreinerei Bohlinger, „Urexweiler-“ und „Alsweilerstraße“;
- Gemischte Bauflächen im Bereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Hinten auf der Gass“ im Norden von Marpingen.

Im Vergleich zum alten FNP werden nur geringe Rücknahmen von gemischten Bauflächen in Marpingen notwendig. Lediglich die „Urexweilerstraße“, der untere Teil der „Berschweilerstraße“ und ein Teilbereich der „Alsbachstraße“ werden der Wohnnutzung zugeführt.

Die Darstellung der gemischten Bauflächen im Sinne eines Mischgebietes im vorliegenden Flächennutzungsplan orientiert sich weitestgehend an der kartierten Bestandssituation. Alle Bereiche, in denen es zur Häufung von Versorgungs-, Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen, mischgebietstypischen Handwerks- und Gewerbebetrieben kommt, werden als „Gemischte Baufläche“ (im Sinne eines Mischgebietes) dargestellt. Hierdurch sollen funktionale Schwerpunkte etabliert, ausgebaut und weiter ergänzt werden, wobei jedem Ortsteil entsprechend seiner Größenordnung, dem vorhandenen Bestand und seiner Funktionszuweisung gem. LEP Siedlung ein ausreichender Spielraum für die Weiterentwicklung gemischter Strukturen zugestanden wird. Betroffen von der Ausweisung gemischter Bauflächen sind daher in erster Linie die Hauptdurchgangsstraßen bzw. die Ortszentren sowie unmittelbar daran angrenzende Bereiche.

Die im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan häufig durchgeführte Rücknahme von gemischten Bauflächen (s.o.) resultiert aus der damals sehr großflächigen, oftmals ganze Ortsteile betreffende Darstellung von gemischten Bauflächen im Sinne von Dorfgebieten. Da Gebiete mit Dorfgebietscharakter heute in diesem Ausmaß nicht mehr anzutreffen sind bzw. in manchen Ortsteilen durch massive Betriebsstilllegungen der Einfluss der Landwirtschaft vernachlässigbar gering geworden ist, musste

eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Reduzierung zugunsten der Darstellung von Wohnbauflächen erfolgen.

2. Einzelne Gewerbebetriebe, die hinsichtlich ihres Störpotenzials auch innerhalb o.g. gemischter Bauflächen unzulässig sind, sollen zur Konfliktminimierung nach Möglichkeit mittel- bis langfristig in hierfür vorgesehene Gewerbegebiete ausgelagert werden. Der Flächennutzungsplan kann hierzu nur insofern beitragen, als die Darstellung der betroffenen Flächen als gemischte Bauflächen erfolgt und damit die Betriebe mit erheblichem Störpotenzial de facto weiterhin unzulässig bleiben. Sie genießen zwar in der Regel Bestandsschutz, eine Erweiterung des Betriebes sollte aber nicht mehr möglich sein. In Zukunft ist besonders darauf zu achten, dass die Betriebe entsprechend ihres Konfliktpotenzials und des Flächenbedarfs direkt der zugehörigen Gebietskategorie zugeordnet werden.
3. Die Betriebsfläche der Gärtnerei in der Straße „An der Goldgasse“ in Urexweiler wird als Sonderbaufläche für Gartenbau in den Flächennutzungsplan übernommen. Damit wird der Gartenbaunutzung auf dieser Fläche Vorrang vor allen anderen Nutzungen eingeräumt. Dies hat den Vorteil des Bestandsschutzes und der Planungssicherheit des ansässigen Betriebes.
4. Alle oben aufgeführten Gewerbegebiete und Flächen mit Gewerbegebietscharakter werden entsprechend der jeweiligen Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. dem tatsächlichen Bestand als gewerbliche Bauflächen in den Flächennutzungsplan übernommen.

▲ NEUPLANUNG VON GEWERBLICHEN BAUFLÄCHEN

BEDARFSERMITTLUNG

Die Bedarfsermittlung für neue gewerbliche Bauflächen ist vor dem Hintergrund fehlender Orientierungswerte verhältnismäßig schwierig zu ermitteln. Auf jeden Fall ist eine allzu knappe Flächenkalkulation nicht sinnvoll, da das Fehlen von gewerblichen Bauflächen sich als Engpassfaktor für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Gemeinde entwickeln kann und die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage weiter verschlechtern kann. Eine dauerhafte Stabilisierung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in der Gemeinde kann durch die Bereitstellung ausreichend dimensionierter Gewerbeflächen erfolgen. D.h. im Flächennutzungsplan müssen Gewerbeflächen gesichert werden, die dann bedarfsgerecht erschlossen und vermarktet werden. Die erwünschte Streuung hinsichtlich der Wirtschaftsbranchen kann dabei bauleitplanerisch über die Umsetzung eines konkreten Gewerbeflächenkonzeptes im Rahmen eines Bebauungsplanes und begleitend über ein konsequentes Gewerbeflächenmanagement erreicht werden.

Im folgenden werden nochmals die Aspekte zusammengefasst, die für einen hohen Gewerbeflächenbedarf sprechen:

1. Fehlende gewerbliche Unternehmen, besonders aus den produzierenden und verarbeitenden Branchen, um eine Stabilität der wirtschaftlichen Lage zu erreichen
2. Negative Beschäftigungsentwicklung seit dem Jahr 2000 (-19,6 %)
3. Hoher negativer Pendlersaldo
4. Zu erwartende Erhöhung der Erwerbsquote durch die zunehmende Zahl berufstätiger Frauen

Bisher noch nicht eingeflossen in die verbalargumentative Bedarfsanalyse ist der Ersatzbedarf an Gewerbeflächen, der sich durch die notwendige Erweiterung und Verlagerung von Betrieben ergibt. Diesbezügliche Bedarfszahlen liegen jedoch seitens der Handwerkskammer nicht vor.

GEWERBEFLÄCHENUNTERSUCHUNG

Die Vorgehensweise bei der Gewerbeflächenuntersuchung erfolgte nach demselben Schema wie bei der Wohnbauflächenuntersuchung. Die Kriterien zur Auswahl der Flächen waren jedoch auf eine gewerbliche Nutzung ausgerichtet, ebenso die Gewichtung der Bewertungsfaktoren, d.h. es wurden nur solche Flächen in die Untersuchung mit aufgenommen, die augenscheinlich eine verkehrsgünstige Lage, einen störungsfreien Ablauf der gewerblichen Nutzung sowie eine unproblematische Topographie aufwiesen.

In Abstimmung mit der Verwaltung wurden lediglich zwei potenzielle Gewerbeflächen in Urexweiler und Alsweiler untersucht.

1. Gewerbefläche „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Remmesweilerstraße“ (ca. 4 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich östlich der Ortslage Urexweiler im direkten Anschluss an das hier bereits ausgewiesene aber noch nicht realisierte Gewerbegebiet „Gewerbegebiet nördlich der Remmesweiler Straße“. Im Süden grenzt die Baufläche unmittelbar an die Landstraße L.I.O. 130 an. Im Osten wird die Fläche durch Wald begrenzt, während sich nördlich die landwirtschaftlichen Nutzflächen fortsetzen. Das Plangebiet wird von durchschnittlichen Glatthaferwiesen eingenommen, in welche vereinzelt Obstbäume eingestreut sind. Entlang der westlichen Gebietsgrenze verläuft ein versiegelter Feldwirtschaftsweg, der im Norden Richtung Habenichts und Schießstand von Urexweiler führt.

Auswahlgrund:

Anschluss an bereits genehmigtes Gewerbegebiet, vergleichsweise guter Verkehrsanschluss.

Restriktionen:

absolut:

1. Vorgaben der Landesplanung: Der neue LEP Umwelt weist die gesamte Baufläche sowie die nördlich und nordwestlich angrenzenden Gebiete als Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Damit steht die Baufläche nach derzeitigem Rechtsstand nicht für eine Bebauung zur Verfügung.
2. Schutzfläche nach Landesstraßengesetz: Zur Landstraße I.O. 130 ist ein Schutzabstand von 20 m einzuhalten.
3. Schutzabstand zum Wald: gemäß den Vorgaben des Landeswaldgesetzes ist zu dem östlich

angrenzenden Wald ein Schutzabstand von 30 m einzuhalten.

relativ:

1. Bedenken des Konservatoramtes: Im gesamten Plangebiet sind Denkmale aus der römischen Zeit zu erwarten. Alle Erdarbeiten in der Fläche sind damit erlaubnispflichtig gemäß § 20 S DSchG. Eine Grabungserlaubnis sollte frühzeitig beantragt werden, da damit gerechnet werden muss, dass der Bauherr auf eigene Kosten umfangreiche Sondierungs- und Grabungsarbeiten zur wissenschaftlichen Dokumentation der Bodendenkmale durchführen muss. Erst nach den notwendigen Sondierungsgraben kann abschließend über die Bedenken gegen eine mögliche Bebauung entschieden werden.
2. Angrenzende Schutzgebiete: Die Waldflächen im Osten sind Teil eines Landschaftsschutzgebietes und südlich der Landstraße grenzt das NSG/FFH-Gebiet „Täler der Ill“ an. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzflächen durch die Planung muss ggf. durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden.
3. Aufwendige Strom- und Erdgasversorgung: Die Strom- sowie Gasversorgung muss aus der Ortslage herangeführt werden. Dies ist nach Aussage der energis GmbH mit sehr hohem Aufwand verbunden. Zudem wird die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich (Kosten!)
4. Erschließung: Das Gelände weist ein durchschnittliches Gefälle von ca. 10% auf. Daher sind erschließungsbedingte Schwierigkeiten und ggf. zusätzlicher Kosten nicht auszuschließen.

Empfehlung zur Weiterbewertung: nein
Insbesondere aufgrund des LEP Umwelt-Vorranggebietes (Landwirtschaft) steht die Untersuchungsfläche für eine bauliche Nutzung derzeit nicht zur Verfügung.

2. Gewerbefläche „Südlich B 269“ (ca. 15 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die potenzielle Gewerbefläche befindet sich unmittelbar westlich der Ortslage Alsweiler südlich der Bundesstraße B 269. Der östliche Teil der Baufläche wird überwiegend von extensiv genutztem Grünland, großteils auch mit Streuobstbesatz, eingenommen. Hier befinden sich auch landwirtschaftlich genutzte Stallgebäude und Scheunen. In die Fläche ist auch ein kleines Fichtenwäldchen eingestreut. Entlang der B 269 sind zudem dichte Baumheckenbestände ausgebildet. Auch westlich des das Gebiet querenden Feldwirtschaftsweges treten zunächst noch Wiesen mit Obstbesatz auf; Die westliche Hälfte der Baufläche wird hingegen stark von Ackerflächen dominiert. Im Randbereich treten vereinzelt kleine Feldgehölzinseln, Obstbäume oder Baumhecken (entlang der B 269) auf.

Die landwirtschaftliche, von Ackerbau dominierte Nutzfläche des Plangebietes setzt sich sowohl nach Süden, Westen als auch Norden (nördlich der Bundesstraße) fort, während sich im Nordosten die Ortslage von Alsweiler (Wohnbebauung!) anschließt. Auch östlich liegen zunächst Acker-Wiesen-Bereiche, welche im Rahmen der Wohnbauflächenuntersuchung als Baufläche „Westlich Feldstraße“ (ALS 5) untersucht werden.

Auswahlgrund:

Vergleichsweise günstiger Verkehrsanschluss direkt an die B 269.

Restriktionen:

absolut:

1. Vorgaben der Landesplanung: Die gesamte Baufläche liegt innerhalb eines im LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft.
2. Schutzfläche nach Bundesfernstraßengesetz: Zur Bundesstraße ist ein Schutzabstand von 40 m einzuhalten.

relativ:

1. Problematik Stromversorgung: Für die Stromversorgung der Baufläche ist die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich. Weiterhin besteht ein erhöhter Aufwand für die 10-kV-Anbindung.
2. Immissionsschutz: Im Hinblick auf die im Nordosten angrenzenden Wohngrundstücke sind die immissionsschutzrechtlichen Richtlinien einzuhalten.

2. Ökologie: Zumindest der östliche Abschnitt der Fläche weist einen recht dichten Streuobstbesatz und damit eine recht hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf.
3. Nutzungskonflikte: Die im Plangebiet auftretenden landwirtschaftlichen Nutzungen (Stallgebäude etc.) lassen Nutzungskonflikte erwarten.
4. Erschließungsproblematik: Gefälle von teilweise bis zu 12%, unruhiges Relief; erschließungsbedingte Schwierigkeiten sind damit nicht auszuschließen.

Empfehlung zur Weiterbewertung: nein

Aufgrund der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und der damit verbundenen restriktiven Wirkung für jegliche Bebauung muss von der Untersuchungsfläche als potenzielle Gewerbefläche abgesehen werden.

▲ DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

Gemischte Bauflächen dienen überwiegend der Unterbringung von Wohnungen, nicht wesentlich störendem Gewerbe, Dienstleistungs- und Geschäftsbzw. Verwaltungsnutzungen. Unter den Sammelbegriff "Gemischte Bauflächen" fallen laut Baunutzungsverordnung "Dorfgebiete" (MD), "Mischgebiete" (MI) und "Kerngebiete" (MK). Alle genannten Baugebiete sind durch eine Nutzungsmischung gekennzeichnet, wobei die Art der Nutzungsmischung von Baugebiet zu Baugebiet variiert. Gemeinsam ist allen genannten Baugebieten außer dem Mischnutzungscharakter die Zulässigkeit von Wohngebäuden bzw. Wohnungen, sowie die Begrenzung des Störgrades auf nicht wesentlich störende Nutzungen.

Die Bereiche in der Gemeinde, die zurzeit eine Mischnutzung aufweisen, entsprechen entweder dem Charakter eines "Mischgebietes" (MI) oder dem eines "Dorfgebietes" (MD). In Mischgebieten stehen sich Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung, sofern sie das Wohnen "nicht wesentlich stört", gleichberechtigt gegenüber. Der Vorteil eines Mischgebietes liegt dabei in der Nahversorgung der Bevölkerung und ermöglicht ein störfreies Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten. Mischgebiete tragen folglich zu der erwünschten städtebaulichen Vielfalt und damit zur Belebung der Ortszentren bei. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbe-

betrieben sowie von Handwerksbetrieben, wobei auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Hierdurch werden traditionelle bäuerlich-dörfliche Strukturen, wo die Landwirtschaft ganz oder zum Teil noch als Erwerbsgrundlage dient, gesichert. Kerngebiete fehlen, da eine Unterscheidung von Kerngebieten und Mischgebieten nur in größeren Ortsteilen sinnvoll erscheint. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt jedoch wie beim Bereich "Wohnen" konsequent in Form von Bauflächen.

Für die Darstellung der gemischten Bauflächen gilt:

- Alle oben beschriebenen Mischgebiete werden als bestehende gemischte Bauflächen dargestellt.
- Im Bereich der Versorgungsschwerpunkte bzw. an den Hauptdurchgangsstraßen wird in geringem Umfang eine über den Bestand hinausgehende Darstellung von gemischten Bauflächen vorgenommen, um noch künftiges Entwicklungspotenzial ausschöpfen zu können.
- Alle über einen rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiete werden als bestehende gemischte Bauflächen dargestellt.

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

Gewerbliche Bauflächen umfassen die Baugebietskategorien "Gewerbegebiete" (GE) und "Industriegebiete" (GI). Gewerbliche Bauflächen zeichnen sich durch den Nutzungsvorrang von Gewerbebetrieben und eine im Vergleich zu den übrigen Bauflächen geringere Störanfälligkeit aus.

Auch innerhalb der Gewerblichen Bauflächen sieht die BauNVO eine Staffelung der Störanfälligkeit bzw. des Störgrades vor. So dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, während Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen und zwar vorwiegend solcher, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Um die Konsequenz der Darstellungen sowie die Flexibilität der Gemeinde für die spätere Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem FNP zu gewährleisten, erfolgt die Darstellung der Nutzungsart wie bisher nach Bauflächen.

Für die Darstellung der überwiegend gewerblich genutzten Bereiche gilt:

- Alle Gebiete, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan ein "Gewerbegebiet" oder ein "Indu-

striegebiet“ festsetzt, werden als Bestand in den Flächennutzungsplan übernommen. Ebenfalls als bestehende gewerbliche Bauflächen werden die historisch, ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes gewachsenen gewerblichen Areale, wie z.B. das Gewerbegebiet Feldstraße, aufgenommen.

- Die oben beschriebenen, in den Ortsteilen Alsweiler und Urexweiler liegenden geplanten gewerblichen Bauflächen werden aufgrund der Restriktionen nicht in den Flächennutzungsplan übernommen.

THEMENBEREICH ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

▲ **VORBEMERKUNGEN**

Die beschriebenen bestehenden und geplanten Bauflächen, insbesondere die Wohnbauflächen, bestimmen im Wesentlichen auch den Bedarf an öffentlichen Einrichtungen. Es ist die grundlegende Aufgabe der Planung von Städten und Gemeinden, den Bauflächen bedarfs- und standortgerecht öffentliche Einrichtungen zuzuordnen und für deren Erhaltung und Unterhaltung Sorge zu tragen.

Daher wird im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes eine fundierte Bestands- und Bedarfsanalyse der öffentlichen Infrastruktur notwendig. Folgende öffentliche Einrichtungen wurden hierbei ermittelt:

▲ **BESTANDSSITUATION**

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Die Verwaltung der Gemeinde Marpingen befindetet sich im Rathaus, Urexweilerstraße 11, 66646 Marpingen. Sie gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- Zentrale Dienste:
Zentrale Verwaltung, Personalamt, Kultur und Sport, Controlling, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Schulen und Kindergärten, Gemeindeforming; Jugendbüro, Hort und kommunaler Kindergarten, Stiftung Marpinger Kulturbesitz.
- Finanzen:
Kämmerei, Steueramt und Abfallberatung, Kassen und Rechnungsangelegenheiten;
- Bürgerforum:
Standesamt, Meldeamt, Fundbüro, Gewerbeangelegenheiten, Ordnungsamt;
- Gemeindeentwicklung:
Bauamt, Abwasser, Friedhofsamt, Liegenschaften und ÖPNV, Umweltamt, Bauhof;

BILDUNGSWESEN (VORSCHULISCHE BILDUNG, SCHULBILDUNG)

Zum Bildungswesen gehören die vorschulische Bildung (Kindergärten, Kinderrippen oder Kindertagesstätten), die schulische Bildung allgemeiner Art, die Einrichtungen der Berufsausbildung und Wei-

terbildung sowie die Hochschulen. Zum Bereich der vorschulischen Erziehung zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe, die Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn aufnehmen.

Kindergärten

Die Betreuung von Kindern in Kindergärten ist die traditionelle Form der institutionalisierten vorschulischen Erziehung für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren. In der Gemeinde Marpingen stehen in allen vier Ortsteilen Kindergärten zur Verfügung. Die einzelnen Kindergartenplätze verteilen sich wie folgt (Stand 2005):

Berschweiler

- Evangelischer Kindergarten, Zur Laubwiese, 50 Kindergartenplätze, 43 belegt

Alsweiler

- Katholischer Kindergarten St. Mauritius, Brunnenstraße, 50 Kindergartenplätze, 48 belegt
- Kommunaler Kinderhort Alsweiler „Auf der Lehn“, Auf der Lehn, 40 Hortplätze (20 davon befristet), 40 belegt

Urexweiler

- Katholischer Kindergarten St. Franziskus, Im Brühl, 94 Kindergartenplätze, 92 belegt

Marpingen

- Katholischer Kindergarten St. Michael (Kindertagesstätte und Horst), Am Schulzentrum Marpingen, 90 Kindergartenplätze, davon 90 belegt
- Kommunaler Kindergarten Marpingen, Alsweilerstraße, 111 Kindergartenplätze (+ Krippenplätze), davon 111 belegt

Schulen

Der schulische Bereich des Erziehungswesens besteht aus dem Primärbereich mit Grundschulen und dem Sekundärbereich mit Erweiterten Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sonderschulen und berufsbildenden Schulen. Träger der Grundschulen ist die Gemeinde, während für die weiterführenden Schulen einschließlich der Erweiterten Realschulen und für die Sonderschulen i.d.R. der Kreis bzw. das Land zuständig ist.

Die Gemeinde Marpingen verfügt über eine Grundschulen mit einer dauerhaften und einer auslaufenden Dependence und eine Gesamtschule mit integriertem gymnasialem Zweig. Die Schüler aus Berschweiler besuchen zurzeit die Grundschule in Marpingen. Die Bildungseinrichtungen verteilen

sich folgendermaßen auf die einzelnen Gemeindeteile:

Alsweiler

- Grundschule Alsweiler als auslaufende Dependence, Schulstraße, Schülerzahl (Stand 2005): 54

Urexweiler

- Grundschule Urexweiler als ständige Dependence, Im Brühl, Schülerzahl (Stand 2005): 114

Marpingen

- Grundschule Marpingen, Schulzentrum Marpingen, Schülerzahl (Stand 2005): 172
- Gesamtschule Marpingen, Schulzentrum Marpingen, Schülerzahl (Stand 2005): 901

Weitere Bildungseinrichtungen

- Schullandheim Berschweiler:
Das Schullandheim „Emil-Wagner-Haus“ liegt am Ortsausgang Berschweiler Richtung Marpingen etwas abseits der Hauptverkehrsstraße. Das Schullandheim steht unter der Trägerschaft des Schullandheimvereins Berschweiler e.V. und wird von den Landkreisen Neunkirchen und St. Wendel unterstützt. Schwerpunkt der projekt- und themenorientierten Bildungs- und Erziehungsarbeit ist die Umwelterziehung, die Stärkung des Ökologiebewusstseins und die Förderung der Gemeinschaft.
- Kreisvolkshochschule (KVS) St. Wendel:
Die KVS ist Teil des Kultur- und Bildungsinstitutes des Landkreises St. Wendel, der in allen zugehörigen Gemeinden Nebenstellen unterhält. Angeboten werden mehr als 400 Kurse pro Halbjahr, die von durchschnittlich 7.000 Hörerinnen und Hörer besucht werden. In der Gemeinde Marpingen sind Einrichtungen der Volkshochschule in Alsweiler, Urexweiler und Marpingen vorhanden, die in verschiedenen Räumlichkeiten vor Ort Erwachsenenbildung betreiben.
- Katholisches Bildungswerk Marpingen:
Das Katholische Bildungswerk Marpingen bietet eine offene Erwachsenenbildung für alle Interessierten an. Hierzu können zahlreiche Kurse, Vorträge, Seminare, Ausstellungen oder Studienreisen organisiert oder besucht werden.
- Musikschule Marpingen:
In der Musikschule Marpingen können die unterschiedlichsten Instrumente erlernt werden.

Darüber hinaus bietet die Musikschule musikalische Früherziehung und „Musik für die Allerkleinsten“ an.

SOZIALWESEN

Die Ausstattung mit sozialen Einrichtungen stellt in der heutigen Zeit einen der wichtigsten Gradmesser des infrastrukturellen Ausbaustandards einer Stadt oder Gemeinde dar. Zum Sozialwesen zählen die Einrichtungen der Altenversorgung und der Jugendpflege.

Altenversorgung

Durch die zunehmende Zahl alter Menschen müssen ausreichende Angebote sowohl im Bereich der wohnungsgebundenen Altenhilfe als auch im Bereich der so genannten Offenen Altenhilfe bereitgestellt werden. In der Gemeinde Marpingen übernimmt das Seniorenzentrum „Residenz Zur Alten Mühle“ unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Saarland diese Aufgaben. Das Haus am Kirmesplatz im Ortsteil Marpingen wurde dabei im Rahmen eines Bundesmodellprojektes als Dienstleistungszentrum für ältere Menschen mit insgesamt 60 Plätzen realisiert. Neben dem Wohnen in Pflege ist auch eine Kurzzeitpflege mit Krisenintervention, Tages- und Nachtpflege (12 Tagespflegeplätze) und Betreutes Wohnen möglich. Des Weiteren ist ein ambulanter Pflege- und Beratungsdienst für die Gemeinde Marpingen mit Sitz im Seniorenzentrum integriert.

Zum Bereich der Offenen Altenhilfe gehören auch die Krankenpflegedienste und die mobilen sozialen Dienste. Diese Aufgaben werden in der Gemeinde Marpingen vom Deutschen Roten Kreuz, der Arbeiterwohlfahrt und dem Malteser Hilfsdienst übernommen.

Jugendpflege

Die Jugendarbeit in der Gemeinde Marpingen hat in den letzten Jahren erheblich an Stellenwert zugenommen. Zusätzlich zu den in den Ortsteilen agierenden Jugendzentren wurde im Jahr 1999 in Marpingen ein Jugendbüro eröffnet, dessen Aufgaben im Wesentlichen in der Unterstützung der Jugendlichen, in der Organisation von Aktionen, Events und Projekten für Kinder und Jugendliche sowie in der Zusammenarbeit mit Vereinen oder Verbänden liegen. Das Jugendbüro hat Räume im Kulturzentrum „Alte Mühle“ belegt. Darüber hinaus vertritt seit 1993 ein Jugendgemeinderat die Interessen der Jugend gegenüber der Gemeinde Marpingen und übernimmt dabei eine Beratungsfunkti-

on in Jugendfragen. Weitere Einrichtungen der Jugendpflege in der Gemeinde Marpingen sind:

- Jugendinitiative Berschweiler, Dirminger Straße (seit 2001)
- Jugendtreff „Hanjobs“ Urexweiler, in der Grundschule (seit 1982)
- Jugendzentrum „Future“ Marpingen, kleine Schulturnhalle (seit 1999).

GESUNDHEITSWESEN

Mit mehreren Allgemeinärzten, Zahnärzten und Fachärzten und drei Apotheken verfügt der Ortsteil Marpingen im Hinblick auf seine zentralörtliche Funktion über eine gute Grundausstattung hinsichtlich der gesundheitlichen und medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Damit können die im Ortsteil Berschweiler vorhandenen Defizite ausreichend kompensiert werden. Unterstützt wird die medizinische Ausstattung des Ortes Marpingen durch die in Urexweiler niedergelassenen Fachärzte (Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychologie, Diabetologische Praxis).

Für stationäre Behandlungen muss auf die Krankenhäuser in den umliegenden zentralen Orten, wie das Marienkrankenhaus in St. Wendel, das Caritas-Krankenhaus in Lebach oder das Kreiskrankenhaus in Ottweiler ausgewichen werden.

KULTURWESEN

Die Gemeinde Marpingen verfügt über ein sehr aktives Vereinsleben in allen Gemeindeteilen. So finden jedes Jahr eine Vielzahl kultureller Veranstaltungen statt, die ohne das engagierte Mitwirken der Vereine und Verbände nicht möglich wäre. Zu nennen sind hier insbesondere die Kirmesveranstaltungen in Berschweiler und Marpingen sowie die Dorffeste in Alsweiler und Urexweiler. Notwendige Räumlichkeiten stehen in jedem Ortsteil in Form entsprechender Festhallen, Sälen und Plätzen für Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft zur Verfügung. Folgende Einrichtungen sind zu nennen:

Berschweiler

- Dorfgemeinschaftshaus, Im Langgarten
- Festplatz am Dorfgemeinschaftshaus, Im Langgarten

Alsweiler

- Katholisches Pfarrheim (Saal mit Bühne), Brunnenstraße
- Hiwwelhaus, Reitersberg
- Turnhalle, Schulstraße

- Sporthalle, Gartenstraße
- Dorfplatz Brunnenstraße

Urexweiler

- Katholisches Pfarrheim, Im Brühl
- Sporthalle, Im Brühl
- Festplatz, Im Brühl

Marpingen

- Katholisches Pfarrheim und Begegnungsstätte, Kirchberg
- Sporthalle, Am Schulzentrum
- Aula Schulzentrum, Am Schulzentrum
- Kulturzentrum „Alte Mühle“
- Kirmesplatz, Am Kirmesplatz
- Marktplatz, Am Alten Marktplatz

KIRCHEN UND RELIGIÖSE GEMEINSCHAFTEN

In der Gemeinde Marpingen verfügen alle Ortsteile über Kircheneinrichtungen der katholischen Glaubensrichtung. In Berschweiler gibt es darüber hinaus eine evangelische Kirchengemeinde. Kleinere Kapellen sind vor allem auf Marpinger Gemarkung zu finden. Die kirchlichen und religiösen Einrichtungen werden im folgenden aufgeführt:

Berschweiler

- Evangelische Kirche, Zur Laubwiese
- Katholische Kirche Herz Jesu, Im Oberdorf

Alsweiler

- Katholische Kirche St. Mauritius, Tholeyer Straße

Urexweiler

- Katholische Kirche St. Franziskus, Hauptstraße

Marpingen

- Katholische Kirche Maria Himmelfahrt, Auf der Sang
- Härtelwaldkapelle
- Johanniskapelle, Rheinstraße
- Kapelle am Marienbrunnen

FEUERWEHR, POLIZEI, SONSTIGE HILFSORGANISATIONEN

Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde und wird ausschließlich von ehrenamtlichen Mitgliedern gebildet.

In der Gemeinde Marpingen sind die Löschbezirke nach Ortsteilen gegliedert, so dass jeder Ortsteil über ein eigenes Feuerwehrgerätehaus verfügt. Diese sind wie folgt verteilt:

- Feuerwehrgerätehaus Berschweiler, Zur Laubwiese
- Feuerwehrgerätehaus Alsweiler, Brunnenstraße
- Feuerwehrgerätehaus Urexweiler, Am Kirchhübel
- Feuerwehrgerätehaus Marpingen, Alsweilerstraße

Polizei

Die Gemeinde Marpingen gehört zu dem Polizeibezirk St. Wendel, der den gesamten Landkreis abdeckt. Eine entsprechender Polizeiposten ist in Marpingen im Rathaus stationiert, der allerdings nicht durchgehend besetzt ist. In diesen Fällen wird die Gemeinde von der Polizeibezirksinspektion St. Wendel mitbetreut.

Hilfsorganisationen

Zu den Hilfsorganisationen in der Gemeinde zählen:

- Deutsche Rote Kreuz (DRK):
Das Deutsche Rote Kreuz ist eine freiwillige Hilfsorganisation der freien Wohlfahrtspflege Saar. Ortsgruppen des Deutschen Roten Kreuzes mit Unterkünten befinden sich in allen Ortsteilen und sind dem Kreisverband St. Wendel angeschlossen. Die Bereitschaften bieten vielfältige ehrenamtliche Tätigkeiten: Behindertenarbeit und -fahrdienst, Essen auf Rädern, Haus-Notruf-Dienst, Seniorengymnastik und -tanz, Kleiderkammern, Krebsnachsorge, Kurse in Hauskrankenpflege oder die Betreuung von Aussiedlern.
- Arbeiterwohlfahrt (AWO):
Die Arbeiterwohlfahrt Saar leitet das Seniorenheim "Residenz Zur Alten Mühle", in das ein ambulanter Pflege- und Beratungsdienst für die Gemeinde Marpingen mit Sitz im Seniorenzentrum integriert ist. Er unterstützt Bedürftige u.a. mit Grund- und Behandlungspflege, Haushaltshilfen, hauswirtschaftliche Versorgung oder Leistungen der Pflegeversicherung.
- Malteser Hilfsdienst:
Der Malteser Hilfsdienst ist eine katholische Hilfsorganisation, bei der der christliche Dienst am Bedürftigen im Mittelpunkt der Arbeit steht. Die karitative Einrichtungen leisten Katastrophenschutz, Sanitätsdienste, Erste-Hilfe-

Ausbildung, ehrenamtliche Sozialdienste, Auslandsdienst und Hospizarbeit. Eine Ortsgruppe des Malteser Hilfsdienstes befindet sich im Ortsteil Marpingen.

- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG):
Der Landesverband Saar der DLRG ist mit 15.000 Mitgliedern eine der mitgliederstärksten Landesverbände im Saarland. Die Ortsgruppe Urexweiler hat sich auf die Sparte Wasserrettungsdienst mit Rettungsschwimmen und Rettungswachdienst spezialisiert und trainiert im Hallenbad in Urexweiler.

POST

Mit dem Rückzug der Deutschen Post aus der Fläche sind in den letzten Jahren zahlreiche Postfilialen geschlossen worden. Die Aufgaben dieser Filialen wurden zum größten Teil als so genannte Postagenturen in andere Einzelhandels- oder Dienstleistungseinrichtungen vor Ort integriert, allerdings mit abgespecktem Angebot. Postagenturen sind in Marpingen, Alsweiler und Urexweiler vorhanden.

▲ ANALYSE UND PLANUNG

1. Im Bereich "Öffentliche Verwaltung" besteht aufgrund des derzeitigen Zustandes des Rathauses ein gewisser Sanierungsbedarf der Baulichkeit. In diesem Zusammenhang denkt man aber auch über einen Rathausneubau nach.
2. Kindergartenplätze sind innerhalb des Gemeindegebietes in ausreichendem Maße vorhanden. Da auch für den Prognosezeitraum des Flächennutzungsplanes bis zum Jahr 2020, bedingt durch die demographische Entwicklung, ein weiterer Rückgang der Kinder im Vorschulalter zu erwarten ist, besteht kein Bedarf zur Schaffung neuer Kindergartenplätze.
3. Die Schülerzahlen werden im Prognosezeitraum des Flächennutzungsplanes ebenfalls aufgrund der demographischen Entwicklung weiter absinken. Im Zusammenhang mit aktuellen Sparmaßnahmen der Landesregierung wird die Grundschuldependance Alsweiler geschlossen werden. Aufgrund der dann größeren Schülerzahlen in der Grundschule in Marpingen, den Notwendigkeiten das Angebot im Bereich der Nachmittagsbetreuung auch in der Gesamtschule zu verbessern, soll in Marpingen eine neue Grundschule gebaut werden. Die Gesamtschule wird das bisherige Gebäude der Grundschule dann mitnutzen.

4. Eine Neuplanung im Bereich des Sozialwesens ist im Bereich der Altenpflege nicht beabsichtigt. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist jedoch in den nächsten 20 Jahren mit einem deutlichen Zuwachs des Bevölkerungsanteils älterer und damit auch pflegebedürftiger Menschen zu rechnen. Eine Neuplanung wäre daher für die Gemeinde Marpingen empfehlenswert, um für künftige Bedürfnisse gerüstet zu sein. Städtebauliche Empfehlungen gehen davon aus, dass bei Kommunen mit mehr als 9.000 Einwohnern für 2,5% bis 4,2% der Über-65jährigen Altenwohnungen bereit gestellt werden sollten. Dies bedeutet für die Gemeinde Marpingen, dass eine zusätzliche Einrichtung der Altenpflege mit rd. 30 Plätzen sinnvoll ist.

Der Flächennutzungsplan stellt hierfür allerdings keine gesonderten Flächen dar, sondern verweist auf bestehende und geplante Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen, in den die Errichtung von „Anlagen für soziale Zwecke“ allgemein zulässig ist. Allerdings sollte der Standort des Altenheimes so gewählt werden, dass zentrale Einrichtungen der Gemeinde, Versorgungsstätten, Grünflächen und Einrichtungen des ÖPNV schnell und fußläufig erreichbar sind.

Ergänzungen im Bereich der Jugendpflege sind aufgrund der guten Ausstattung von Marpingen nicht erforderlich.

5. Defizite im Bereich des Gesundheitswesens bestehen lediglich in der Grundversorgung für den Ortsteil Berschweiler. Allerdings kann dieser Mangel durch die vorhandenen Einrichtungen in den anderen Ortsteilen von Marpingen kompensiert werden. Daher sind Planungen in diesem Bereich nicht notwendig.
6. Für die Durchführung kultureller Veranstaltungen und Feiern der Dorfgemeinschaft stehen in allen Gemeindeteilen entsprechende Örtlichkeiten zur Verfügung.
7. Neuplanungen in den Bereichen Kirchen, Feuerwehr, Polizei und Hilfsorganisationen werden aufgrund der guten Grundausstattung der Gemeinde Marpingen nicht notwendig.

▲ DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im Flächennutzungsplan "die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit den Gütern und den Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen und mit sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie die Fläche für Sport- und Spielanlagen" darzustellen. Damit ist es möglich, in den Flächennutzungsplan die gesamte, d.h. sowohl die öffentliche (Gemeinbedarf) als auch die private Infrastruktur zu übernehmen bzw. planerisch zu regeln. Das Schwergewicht liegt allerdings bei den Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Schwimmbäder, Festplätze, Bauhöfe, Feuerwehr, Bürgerhäuser, Vereinsheime. Entscheidend ist dabei nicht, ob ein öffentlicher Träger vorhanden ist, es genügt vielmehr, wenn eine dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogene Aufgabe mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung wahrgenommen wird.

Private Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, sind Einzelhandelsgeschäfte, das Ladenhandwerk, Gaststätten, Handwerksbetriebe, Tankstellen, Apotheken, Ärzte, Banken etc. Diese werden im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt, sondern sind in Abhängigkeit von ihrem Störgrad in den verschiedenen bereits beschriebenen Baugebieten zulässig.

Im Regelfall erfolgt die Darstellung der öffentlichen Einrichtungen im Flächennutzungsplan in Abhängigkeit von der Größe der Anlage als Fläche für Gemeinbedarf, wobei die Konkretisierung der Nutzung mittels Symbol erfolgt. Ist aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes keine flächenhafte Darstellung mehr möglich, genügt die Darstellung mittels Symbol.

Größere Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung wie Freizeit- oder Badezentren werden in der Regel als Sondergebiete (§ 11 BauNVO) dargestellt.

Folgende oben genannte Einrichtungen werden wie folgt in den Flächennutzungsplan übernommen:

Flächen für Gemeinbedarf (mit Symbol)

- Bereich Kindergarten, Dorfgemeinschaftshaus, Festplatz, evangelische Kirche und Feuerwehr in Berschweiler
- Katholische Kirche in Berschweiler
- Bereich Kindergarten mit katholischem Pfarrheim und Feuerwehr in Alsweiler
- Grundschule und Turnhalle in Alsweiler
- Sporthalle Alsweiler
- Bereich Kindergarten, Grundschule, Katholische Kirche mit Pfarrheim, Sporthalle, Bürgermeisterei, Hallenbad, Festplatz und Post in Urexweiler
- Feuerwehr Urexweiler
- Rathaus und Polizei in Marpingen
- Schulzentrum (Grund- und Gesamtschule) mit Kindergarten und Sporthalle in Marpingen
- Katholische Kirche in Marpingen

Symbol (ohne Flächendarstellung)

- Katholische Kirche Alsweiler
- Hiwwelhaus in Alsweiler
- Gebäude der Obst- und Blumenfreunde Alsweiler
- Poststellen in Alsweiler und Marpingen
- Kirmesplatz und Alter Marktplatz, Marpingen
- Feuerwehr Marpingen
- Kommunaler Kindergarten Marpingen
- Bauhof der Gemeinde Marpingen
- Kulturzentrum „Alte Mühle“ mit Seniorenheim und Jugendbüro, Marpingen
- Katholisches Pfarrheim und Begegnungsstätte, Marpingen
- Johanniskapelle, Rheinstraße

Sonderbauflächen (mit Symbol)

- Schullandheim Berschweiler
- Marienkapelle Härtelwald, Marpingen

Neuplanungen

- Möglichkeit zur Ergänzung des Schullandheimes Berschweiler – Darstellung als geplante Sonderbaufläche

Eignungsprüfung der geplanten Sonderbaufläche

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche liegt am östlichen Ortsausgang von Berschweiler nördlich des Weges zum bestehenden Schullandheim und westlich des Schullandheimes. Derzeit unterliegt die Fläche einer Nutzung als Mähwiese. Randlich befinden sich Gehölze in

Form von Baumhecken und waldähnlichen Strukturen.

Auswahlgrund:

Da auf der Fläche ergänzende Nutzungen zum Schullandheim untergebracht werden sollen, war Auswahlgrund die räumliche Nähe zum Schullandheim.

Restriktionen:

absolut:

1. Schutzabstand zum Wald: Zur östlich angrenzenden Waldfläche ist für bauliche Anlagen ein Schutzabstand von 30 m einzuhalten.

relativ:

1. Ökologische Belange: An das Planungsgebiet grenzt das Naturschutzgebiet „Kernbereich der Ill und ihrer Nebenbäche“ an. Dieser Bereich ist auch als FFH-Gebiet ausgewiesen und beinhaltet Biotop nach § 25 SNG.

Städtebauliche Bewertung:

Die städtebauliche Gesamteignung der Fläche ist gut. Innerhalb des Planungsgebietes sind nach derzeitigem Stand der Überlegungen keine größeren baulichen Anlagen geplant. Vielmehr ist an die Realisierung ergänzender Freizeitanlagen und Spielanlagen sowie Möglichkeiten zum Zelten gedacht. Hierfür weist die gute Qualitäten auf.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht ist die Fläche durchschnittlich für eine Bebauung geeignet.

Aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes ist nichts gegen eine Bebauung der Fläche, die durchgehend als Mähwiese / -weide durchschnittlicher Ausprägung ausgebildet ist, einzuwenden. Allerdings ist das angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiet der Ill und ihrer Nebenbäche zu beachten. Auch ist eine Beeinträchtigung der § 25 Biotop zu vermeiden. Da, wie erwähnt, aber keine größeren baulichen Anlagen geplant sind, dürften Beeinträchtigungen hier gering bleiben.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis / Prioritätseinstufung:

Es wird empfohlen die Fläche in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Die randlichen Gehölze sind in jedem Fall zu erhalten und dienen auch der Abschirmung zu den ökologisch wertvolleren Flächen sowie zur Eingrünung.

THEMENBEREICH SPORT, FREIZEIT UND ERHOLUNG

▲ **VORBEMERKUNGEN**

Aktive Freizeitgestaltung, Naherholung und Tourismus spielen in unserer heutigen Gesellschaft eine immer größere Rolle. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich die durchschnittliche Arbeitszeit um etwa die Hälfte verringert, während gleichzeitig der Anteil der Freizeit gestiegen ist. In den letzten Jahrzehnten haben sich die Ansprüche der Menschen hinsichtlich der Gestaltung ihrer Freizeit verändert: Freizeitaktivitäten und Erholungsangebote werden immer mehr als Bestandteile des alltäglichen Lebens angesehen. Hierfür sind vor allem sportliche Aktivitäten im näheren Wohn- und Arbeitsumfeld gefragt.

Der Flächennutzungsplan muss daher vor allem dem Breitensport und der wohnungsnahen sportlichen und spielerischen Betätigung Rechnung tragen. Ebenso wichtig sind Erholungseinrichtungen im Siedlungsgefüge.

Bedingt durch die landschaftlich attraktive Lage im Naturpark Saar-Hunsrück sowie die zahlreichen touristischen und kulturellen Attraktionen (z.B. Marienverehrungsstätte, Heimatmuseum, Kirmes und Dorffeste, Hiwwelhaus, Segelflugplatz, zahlreiche Rad- und Wanderwege) besitzt die Gemeinde Marpingen ein großes touristisches Entwicklungspotenzial, weshalb sie neben den Ansprüchen der Naherholung auch auf die Bedürfnisse der überörtlichen Erholungssuchenden eingehen muss. Gerade hier stecken enorme wirtschaftliche Wachstumschancen für die Gemeinde, wofür der Flächennutzungsplan die entsprechenden Grundlagen bzw. Grundvoraussetzungen legen muss.

Die Gemeinde Marpingen hat bereits durch zahlreiche Maßnahmen (Sanierung der Ortsmitte in Marpingen, Erschließung von Wanderwegen, Umgestaltung der Marienverehrungsstätte, Baumpflanzaktionen etc.) zu einer Steigerung der Attraktivität der Gemeinde in touristischer Hinsicht beigetragen. Des Weiteren hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die touristische Infrastruktur der Marienverehrungsstätte Härtelwald auszubauen. Grundlage hierzu stellen die beiden Bebauungspläne „Härtelwaldkapelle“ und „Quelle und Andachtsbereich im Härtelwald“ (siehe Kapitel Bestands- und Konfliktanalyse). Mit der Umsetzung des angedachten Konzeptes soll die Anzahl der Besucher bzw.

der Pilger in Marpingen langfristig gesteigert werden.

Insgesamt gesehen, besitzt Marpingen ein gutes Grundgerüst an Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Viele weitere Sehenswürdigkeiten innerhalb des Gemeindegebietes bzw. im Umkreis von Marpingen tragen dazu bei. Somit bestehen in der Gemeinde Marpingen gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Tourismussektors, besonders in dem immer stärker zunehmenden Bereich des Kulturtourismus.

▲ **BESTANDSSITUATION**

Die Gemeinde Marpingen verfügt zurzeit über folgende Einrichtungen der Freizeit- und touristischen Infrastruktur:

TURN- UND SPORTHALLEN

Die Gemeinde Marpingen verfügt über folgende Turn- und Sporthallen, welche aber auch zu anderen Zwecken genutzt werden können:

Alsweiler

- Sporthalle, Gartenstraße
- Turnhalle, Schulstraße

Urexweiler

- Sporthalle, Im Brühl

Marpingen

- Sporthalle, Am Schulzentrum
- Turnhalle, Am Schulzentrum

BÄDER

Die Gemeinde Marpingen verfügt über ein Hallenbad im Ortsteil Urexweiler. Dieses liegt im Naherholungsgebiet „Im Brühl“ und steht der Bevölkerung als Freizeiteinrichtung sowie den Marpinger Schulen als Sportstätte zur Verfügung. Das Hallenschwimmbad ist mit einem Hubboden ausgestattet, der unterschiedliche Wassertiefen des Schwimmbeckens ermöglicht. Weiterhin werden zahlreiche Schwimmkurse und Veranstaltungen im Hallenbad von der Gemeinde Marpingen oder von der DLRG Urexweiler durchgeführt, die das Bad als Trainingsort nutzt.

SPORTPLÄTZE

Sportplätze sind in allen Ortsteilen vorhanden (3 Kunstrasen, 1 Naturrasen), die als Tennenplätze angelegt sind. Die Sportplätze befinden sich in:

Berschweiler

- Zur Laubwiese

Alsweiler

- Höhenstraße

Urexweiler

- Zum Sportplatz (Naturrasen)

Marpingen

- Zur untersten Mühl
- Rheinstraße

TENNISANLAGEN

Mittlerweile gehören Tennisanlagen genauso wie Sportplätze zur allgemeinen Ausstattung einer Stadt oder Gemeinde. Damit wird eine breite Basis sportlicher Möglichkeiten für die Bevölkerung angelegt. Tennisanlagen sind an folgenden Orten vorhanden:

Alsweiler

- Tennisfreianlage „Langwiesstraße“

Urexweiler

- Tennisfreianlage „Im Brühl“

Marpingen

- Tennisfreianlage „Zum Flugplatz“

SONDERSPORTANLAGEN

In der Gemeinde Marpingen bestehen folgende Sondersportanlagen:

Berschweiler

- Angelsportmöglichkeiten an den Weihern von Limbach, Lohwiesbach und Rohrbach
- Wellnessstudio, Im Engster Eck
- Bouleplatz, Dorfgemeinschaftshaus

Alsweiler

- Schießsportanlage, Hofstraße
- Hundedressur am Ende der Langwiesstraße
- Bouleanlage am Tennisplatz
- Angelsportmöglichkeiten an Bruchelsbach, Alsweilerbach und Mersbach

Urexweiler

- Reitanlage Magdalenenhof

- Schießsportanlage, Zur Römerstraße
- Hundedressur, Friedhofstraße
- Bouleplatz „Im Brühl“

Marpingen

- Segelflugplatz Aero Club Saar
- Reitanlage, Urexweilerstraße
- Schießsportanlage, Auf Rittersfeld
- Fitnesscenter, Zum Flugplatz
- Angelsportmöglichkeiten an Alsbach und Kimpbach
- Bouleplatz Kirmesplatz

Hinzu kommen zahlreiche Rad- und Wanderwege, die das Gemeindegebiet von Marpingen durchziehen. Seit dem Jahr 2001 gibt es eine eigene Wanderkarte für Marpingen, die mehrere Wanderrouten mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden anbietet. Auch ist ein spezieller Rundwanderweg um das Gemeindegebiet angelegt und beschildert worden.

SPIELPLÄTZE

Nach der DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ sollten für Kleinkinder (bis 6 Jahre) Spielmöglichkeiten innerhalb von 100 m, für Kinder (6 bis 12 Jahre) innerhalb von 400 m erreichbar sein und für Jugendliche sollte eine Entfernung von 800 m nicht überschritten werden.

Die Variationsbreite von Flächen, die für Spielzwecke geeignet sind, reicht aufgrund der aufgelockerten Bauweise von Privatgärten, über innerörtliche Grünstrukturen, öffentliche Sportanlagen (Sportplätze, Sport- und Spielanlagen) bis hin zu den an die Ortslage grenzenden Grünstrukturen der freien Landschaft. Ein Defizit an Spielplätzen kann daher in den bestehenden überwiegend ländlich geprägten Siedlungsstrukturen der Gemeinde Marpingen eher ausgeglichen werden und beeinträchtigt weniger die Wohnqualität.

Spiel- und Bolzplätze sind im Bereich folgender Straßen innerhalb der Gemeinde vorhanden:

Berschweiler

- Auf Weißmauer
- Im Langgarten

Alsweiler

- Kindergarten Brunnenstraße
- Sporthalle Gartenstraße
- Buchenweg
- Sickfeld

Urexweiler

- Zum Alten Forsthaus
- Im Brühl

Marpingen

- Am Homerich
- Haydnstraße
- Auf der Härtel
- Rheinstraße

NAHERHOLUNGSGEBIETE, PARKANLAGEN UND WOCHENENDHAUSGEBIETE

Das Vorhandensein und die Ausstattung mit Festplätzen, Parkanlagen und Grünflächen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Qualität des Wohnumfeldes, da hierdurch auch der Erholungswert ganz wesentlich bestimmt wird. Da es sich bei Park- und Grünanlagen überwiegend um innerörtliche Grünflächen handelt, sind sie als Kommunikationszentren für alle Altersgruppen geeignet. Hinzu kommen meist in geringer Entfernung außerhalb der Ortslage weitere Naherholungsbereiche, die z.B. durch Schutzhütten mit Grillmöglichkeiten große Attraktivität für die Bevölkerung entfalten. Auch die Wochenendhausgebiete erfüllen eine Naherholungsfunktion.

Wichtige Naherholungsgebiete der Gemeinde Marpingen sind Waldgebiete wie Wareswald, Weiher- und Espenwald, Wolfsheck, Härtelwald und Biehlheck, Rohrwald, Seibertswald, Gassenheck, Leierwald oder Buchwald, die allesamt durch ein dichtes Wanderwegenetz erschlossen sind. Die Aufteilung der Naherholungsbereiche auf die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Marpingen gestaltet sich folgendermaßen:

Berschweiler

- Weiheranlage am Limbach
- Weiheranlage am Lohwiesbach
- Schutzhütte am Höhberg

Alsweiler

- Ausgrabungsgelände im Wareswald
- Schutzhütte Weierwald

Urexweiler

- Naherholungsgebiet „Im Brühl“
- Schutzhütte bei Habenichts
- Schutzhütte im Staatsforst St. Wendel

Marpingen

- Wald- und Grünfläche zwischen Berschweiler-, Urexweiler- und Friedrichstraße
- Schutzhütte im Waldstück Biehlheck

FRIEDHÖFE

Die Friedhöfe der Gemeinde Marpingen verteilen sich wie folgt über das Gemeindegebiet:

Berschweiler

- Friedhof „Am Kappelberg“

Alsweiler

- Friedhof „Tholeyer Straße“

Urexweiler

- Friedhof „Am Kirchhübel“

Marpingen

- Friedhof „Auf der Sang“
- Friedhof Rheinstraße

TOURISTISCHE SEHENSWÜRDIGKEITEN

Die landschaftlich reizvolle Lage der Gemeinde Marpingen im Naturpark Saar-Hunsrück bietet gute Voraussetzungen für den Fremdenverkehr, vor allem für die Naherholung. Dafür sprechen die zahlreichen Wander- und Radwanderwege und die kulturellen Sehenswürdigkeiten in Marpingen. Der immer mehr an Bedeutung gewinnende Kultur- und Wandertourismus, zu Fuß oder per Rad, birgt für die Gemeinde Marpingen erhebliches Potenzial zum Ausbau des Fremdenverkehrsbereiches. Im folgenden werden einige Sehenswürdigkeiten der Gemeinde Marpingen kurz beschrieben.

Wallfahrtsort Härtelwaldkapelle

Im Härtelwald soll am 03. Juli 1876 die Jungfrau Maria drei Mädchen beim Beeren pflücken erschienen sein. In der Folgezeit soll es immer wieder zu Marienerscheinungen im Härtelwald gekommen sein, letztmals im Jahr 1999. Seit dem pilgern jährliche viele Gläubige hierher, um in der Härtelwaldkapelle zu beten. Etwas tiefer im Wald liegt die Gnadenquelle, die ebenfalls ein Anziehungspunkt für die Wallfahrer darstellt.

Historische Ausgrabungsstätte Wareswald

Der Wareswald liegt zwischen den Gemeinden Marpingen (nördlich von Alsweiler), Tholey und Oberthal. Hier kreuzten sich zwei wichtige römische Handelsstraßen, die von Metz nach Mainz bzw. von Straßburg nach Trier führten. Seit dem Jahr 2001 werden unter der Leitung der TERREX GmbH systematisch Ausgrabungen im Wareswald durchgeführt. Beteiligte Archäologen sind der Meinung, dass die Siedlung im Wareswald bereits in der Zeit um 100 bis 80 v. Chr. von Kelten bewohnt

war und später von den Römern übernommen wurde. Funde von Münzen belegen eine römische Siedlung zwischen 50 und 390 n. Chr., wobei die Bevölkerung in der Mehrzahl aus romanisierten Kelten bestanden haben dürfte. Diese lebten in Steinhäusern mit Bädern, Fußbodenheizung und aufwändigen Wandmalereien. Sicher ist auch, dass die Bevölkerung dieser gallo-römischen Siedlung über ein Netz von Straßen mit anderen Siedlungen der damaligen Zeit kommunizierte (Dillingen-Pachten, Homburg-Schwarzenacker, Bliesbruck, Trier). Es wird geschätzt, dass die antike Siedlung im Wareswald eine Ausdehnung von rd. 1.500 Metern besitzt und bis an den Schaumberg heranreichte. Auch hier hat die römische Besiedlung viele Spuren hinterlassen: In der Ortslage von Tholey, unter der heutigen Abteikirche, liegt eine größere römische Bäderanlage.

Die TERREX GmbH, die von den Gemeinden Marpingen, Nonnweiler, Oberthal, Tholey und dem Landkreis St. Wendel zur Erforschung archäologischer Denkmäler im Kreisgebiet gegründet wurde, bietet neben Projekttagen für Schulklassen auch die Möglichkeit zur Teilnahme an den Ausgrabungen im Wareswald.

Heimatmuseum Urexweiler

Untergebracht ist das Heimatmuseum im Dachgeschoss der Urexweiler Schule. Ausstellungsstücke sind antike Möbel, unterschiedliche traditionelle Arbeitsgeräte und wertvolle Schriftstücke. Zu den Besonderheiten des Museums zählen z.B. eine alte Buchungsmaschine der Raiffeisenbank, frühe Kopiermaschinen, erste Modelle von Waschmaschinen und Wasserpressen. Auch eine selbstgebaute Seildrehmaschine und ein Sortiment alter Hebammeninstrumente sind zu besichtigen. Daneben finden sich weitere Zeugnisse der Dorf- und Pfarreigenschaft von Urexweiler.

Hiwwelhaus Alsweiler

Das Hiwwelhaus liegt direkt an der „Tholeyer Straße“ in der Ortsmitte von Alsweiler, in unmittelbarer Nähe zur Pfarrkirche. Bau- und kulturgeschichtlich stellt das Hiwwelhaus das älteste Bauernhaus im Saarland dar, weil die Bausubstanz aus dem 18. bzw. 19. Jahrhunderts original erhalten geblieben ist. Eine umfassende Sanierung des Bauernhauses durch die Gemeinde konnte zum Erhalt der charakteristischen Bauteile und Einrichtungen der saarländischen Bauernhauskultur beitragen. Heute wird das Hiwwelhaus teilweise als Museum genutzt und auch als Veranstaltungsort für Seminare, Vorträge etc., die im ehemaligen Wirtschaftsteil des Bauernhauses stattfinden.

Weitere Sehenswürdigkeiten

- Kulturzentrum „Alte Mühle“ mit kleinem Museum mühlenspezifischer Gegenstände, Vortragsraum und Café, Marpingen
- Johanniskapelle und Friedenskreuz, Rheinstraße
- Bergmannskreuz mit Stollennachbildung in der Biehlheck, Marpingen
- Pfarrkirche St. Franziskus Urexweiler
- Pfarrkirche Maria Himmelfahrt mit Marienbrunnen, Marpingen
- Historische Grenzsteine
- Im Außenbereich der Ortschaften zahlreiche Hügelgräber und Spuren von keltischer und römischer Besiedlung

BEHERBERGUNGSGEWERBE

Nach dem Verzeichnis der Beherbergungsbetriebe der Gemeinde Marpingen stehen folgende Übernachtungskapazitäten zur Verfügung:

- 30 Betten in einem Landgasthof
- 32 Betten in Ferienwohnungen
- 29 Betten in Privatzimmern

Daneben existieren fünf Adressen, die Privatunterkünfte für Pilger bereit stellen.

Campingplatz

Der Aero Club Saar betreibt neben dem Segelfluggelände in Marpingen einen Campingplatz, der überwiegend von Benutzern des Segelfluggeländes genutzt wird.

▲ ANALYSE UND PLANUNG

1. Die Gemeinde Marpingen verfügt grundsätzlich in allen Gemeindeteilen über ein den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen angepasstes Angebot an sportlichen Zwecken dienenden Anlagen.

Konflikte, die sich im Zusammenhang mit den bestehenden Sportstätten ergeben, ergeben sich hauptsächlich im Zusammenhang mit der Lage der Sportstätten zum Siedlungskörper. Einerseits sollen Sportanlagen von allen Bevölkerungsgruppen gut und auch fußläufig erreichbar sein, andererseits sollte von den Sportanlagen jedoch kein Störpotenzial für die angrenzende Wohnbevölkerung ausgehen. Innerhalb der Gemeinde Marpingen erreichen nicht alle sportlichen Anlagen dieses städtebau-

liche Ziel. Insbesondere die innerorts gelegenen Freianlagen wie Sportplätze und Sondersportanlagen (Sportplätze in Berschweiler, Urexweiler und Marpingen) rufen Nutzungskonflikte zwischen Anwohnern und Sporttreibenden hervor. Diese werden verursacht durch Lärmemissionen, die mit der Nutzung der Sportanlagen unmittelbar verbunden sind. In einigen Ortsteilen der Gemeinde können die Sportstätten zudem nicht fußläufig erreicht werden, meist aufgrund des linienhaften Charakters der Orte (Tennisplätze in Alsweiler).

Eine Konfliktlösung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Lediglich eine Verlagerung der Sportanlagen an konfliktärmere Standorte stellt eine Lösung dar. Aufgrund des hier aber notwendigen Flächenbedarfs und des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine solcher Schritt jedoch nicht durchführbar. Daher müssen an den konkreten Flächen geeignete Konfliktminderungsmaßnahmen ergriffen werden, die aber im Flächennutzungsplan nicht konkret bestimmt werden können. Mit der Schwerpunktlegung auf den zentralen Ort Marpingen erwägt die Gemeinde eine Ausweitung des sportlichen Angebotes im direkten Anschluss des Wohngebietes „Rittersheck-Gassenheck“, das die vorhandenen Einrichtungen in der Ortsmitte entlasten soll.

- Die nach der DIN 18034 vorgegebenen Richtwerte, was die formellen Spielanlagen betrifft, werden nicht in allen Gemeindeteilen von Marpingen eingehalten. In diesem Zusammenhang muss jedoch angemerkt werden, dass sich alle Orte innerhalb des ländlichen Raumes liegen und somit diese Gemeindeteile in unmittelbarer Nähe der Ortslagen in die offene Landschaft übergehen. So stehen den Kindern und Jugendlichen auch dort Möglichkeiten für die Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Orte weisen zwar unterschiedliche Ausstattung bzw. Voraussetzungen auf - Berschweiler und Urexweiler besitzen jeweils nur zwei Spielplätze - ein dringender Handlungsbedarf bzgl. der Errichtung zusätzlicher Spielplätze lässt sich hier von jedoch nicht ableiten. Hier übernimmt die Lage im ländlichen Raum und der Zugang zur offenen Landschaft den Ersatz für einen extra angelegten Spielplatz.

Bei Neuplanungen von Wohngebieten sollten im Rahmen der Bebauungspläne in jedem Fall aber der Größe des Gebietes angepasste ausreichend dimensionierte Flächen für Spielplätze

(Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz) festgesetzt werden.

- Die Einrichtungen für die Naherholung bilden vor dem Hintergrund der touristischen Aufwertung der Gemeinde Marpingen ein eher rudimentäres Angebot. Zwar besitzt Marpingen zahlreiche Wanderwege, Schutzhütten und Weiheranlagen, es fehlen jedoch Naherholungseinrichtungen im unmittelbarem Umfeld der Orte. Eine Ergänzung dieser Anlagen würde neue Impulse zur Naherholung liefern, auch wenn die umgebende Landschaft fehlende Möglichkeiten kompensieren kann. Beispielsweise bietet es sich besonders für Familien mit Kindern folgende Freizeiteinrichtungen an: Freizeitgelände mit Abenteuerspielplatz, Skate- und Inlinebahnen sowie Grillmöglichkeit sowie weitere Naherholungsgebiete.

Im Flächennutzungsplan werden jedoch keine weiteren Flächen für Erholungszwecke bereit gestellt. Eine Aufwertung bzw. ein Ausbau von Naherholungseinrichtungen kann im Rahmen der bestehenden städtebaulichen Struktur der Ortsteile verwirklicht werden.

- Die Friedhöfe der Gemeinde Marpingen sind zur Deckung des vorhandenen Bedarfes ausreichend groß bemessen. Notwendigkeiten zu Friedhofserweiterungen bestehen daher nicht.
- Die Gemeinde Marpingen verfügt über zahlreiche touristische Sehenswürdigkeiten, die die historische und religiöse Vergangenheit von Marpingen widerspiegeln. In diesen Bereichen steckt weiterhin entsprechendes Potenzial zum Ausbau der touristischen Infrastruktur. Dabei legt die Gemeinde Marpingen einen Schwerpunkt auf den touristischen Ausbau der Marienverehrungsstätte. Weitere Aufwertungsbereiche liegen in der Erhaltung und Sicherung der historischen Bausubstanz in den ehemals landwirtschaftlich geprägten Orten von Marpingen. Für Berschweiler und Alsweiler sind zu diesem Zwecke bereits Dorferneuerungskonzepte entwickelt worden.
- Die Anzahl der Beherbergungsplätze ist vor dem Hintergrund des Ausbaues der Gemeinde als attraktiver Naherholungs- und Wallfahrtsort nicht ausreichend. Hier bietet sich vordergründig die Errichtung eines Hotels an, das in zentraler Lage des Ortsteils Marpingen die vorhandenen Synergieeffekte nutzen kann.

Der Flächennutzungsplan stellt hierzu jedoch keine Flächen bereit, da aufgrund des hohen

Nachverdichtungspotenzials innerhalb der gemischten Bauflächen in Marpingen genügend bebaubare Flächen vorhanden sind.

▲ NEUPLANUNG VON SONDERBAUFLÄCHEN

BEDARFSERMITTLUNG

Die Bedarfsermittlung für neue Sonderbauflächen im Freizeitbereich orientiert sich eher an einem konkreten Bedarf als an einer Ausweisung von Flächen, die für den Sport- Freizeit- und Spielbereich für die Flächenplanung der nächsten 10 – 15 Jahren vorgehalten werden sollen.

SONDERBAUFLÄCHENUNTERSUCHUNG

Die Vorgehensweise bei der Sonderbauflächenuntersuchung erfolgte nach dem gleichen Schema wie bei der Wohnbauflächenuntersuchung. Die Kriterien zur Auswahl der Flächen waren jedoch auf eine freizeitgerichtete Nutzung ausgerichtet, ebenso die Gewichtung der Bewertungsfaktoren, d.h. es wurden nur solche Flächen in die Untersuchung mit aufgenommen, die augenscheinlich eine verkehrsgünstige Lage, einen störungsfreien Ablauf der sportlichen Nutzung sowie eine unproblematische Topographie aufwiesen, die z.B. für die Anlage eines Spielfeldes wichtig ist.

In Abstimmung mit der Verwaltung wurde aus o.g. Gründen folgende potenzielle Sonderbaufläche auf ihre städtebauliche Eignung untersucht:

Sonderbaufläche "Sport und Freizeit"

Gebietsbeschreibung:

Die potenzielle Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ liegt östlich des Wohngebietes „Rittersheck-Gassenheck“ im Ortsteil Marpingen. Der größte Teil der Fläche wird zurzeit als Ackerland genutzt, an das sich im Norden Streuobstbestände und im Süden Brachflächen sowie Streuobst anschließen. Begrenzt wird der Planungsbereich im Norden von dem Waldstück Gassenheck, im Osten von Ackerland, im Süden von einem asphaltiertem Feldweg, der zur Rheinstraße führt, und im Westen von einem Obstgehölzstreifen.

Auswahlgrund:

Ausbau und Erweiterung der bestehenden Sportanlagen

Restriktionen:

1. absolut:
 1. Schutzabstand zum Wald: Zu dem im Norden angrenzenden Waldstück „Gassenheck“ ist laut Landeswaldgesetz ein Schutzabstand von 30 bis 35 m einzuhalten.
2. relativ:
 1. Immissionsschutz: Aufgrund der angrenzenden Wohngebiete ist mit Lärmemissionen zu rechnen, die sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken können.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die städtebauliche Gesamteignung der Fläche ist durchschnittlich.

Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung der Fläche für Sport- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Hotelstandort, Wellness- und Fitnessoase, Freizeitgelände mit Abenteuerspielplatz, Skate- und Inlinebahnen sowie Grillmöglichkeit) sind die flächeneigenen Qualitäten als positiv zu bewerten. Dabei spielen vor allem die geringe Hangneigung und die positiven Besonnungsverhältnisse eine Rolle. Bei der geplanten Anlage eines ebenen Sportplatzes werden sich daher die Erdmassenbewegungsarbeiten in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Positiv ist auch die räumliche Anbindung an das vorhandene Straßennetz zu sehen, da die Fläche im direkten Anschluss an die Straße „Am Gottrod“ liegt und die Erschließungsaufwendungen gering gehalten werden können. Auf der anderen Seite ist die räumliche Anbindung an die bereits bestehenden sportlichen

Einrichtungen in Marpingen als ungünstig zu werten. Die sportlichen Anlagen am Schulzentrum (Tennisplätze, Sportplatz und Sporthalle,) liegen weit entfernt und sind fußläufig nicht mehr erreichbar. Somit können keine Synergieeffekte genutzt werden, es tritt folglich eine Entlastung der vorhandenen Sportstätten am Schulzentrum ein. Andererseits ist die Nähe zum Wohngebiet „Rittersheck-Gassenheck“ und zu der geplanten Wohnbaufläche „Östlich Ketteler Straße“(MA6) mit Nutzungskonflikten verbunden: Je nach der Zweckbestimmung der Art der Nutzung des Sondergebietes kann es zu Lärm- und Staubimmissionen kommen, die die Wohnqualität beeinträchtigen. Um diesem Umstand vorzubeugen, sollte die bestehende Streuobstwiese im Westen erhalten bzw. ein Grünstreifen als optische Trennung und als Lärmschutzwand nach Süden errichtet werden.

Ökologische Bewertung: Aufgrund der Nutzung überwiegend als Acker ist von einer guten ökologischen Eignung auszugehen.

Grundstücksverfügbarkeit: gering

Endergebnis:

Es wird empfohlen, die Fläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Aufgrund der Immissionschutzrechtlichen Problematik wurde die Fläche um 110 m in Richtung Osten verschoben, so dass ausreichende Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden. Alternativen einer Erschließung werden im Falle einer konkreten Realisierung geprüft.

▲ DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die PlanzVO bietet verschiedene Möglichkeiten Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen darzustellen.

Im Regelfall sind diese Flächen als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB darzustellen. Da innerhalb der Grünflächen verschiedenste grün- und freizeitorientierte Nutzungen untergebracht werden können, sind sie grundsätzlich mit einer Zweckbestimmung zu versehen. Ist die Fläche für eine flächenhafte Darstellung im Flächennutzungsplan maßstabsbedingt nicht ausreichend groß genug, reicht auch das Symbol der Zweckbestimmung.

Nicht zu den Grünflächen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB zählen Flächen zur großräumigen Gliederung von Ortsteilen durch Trenngrün und Grünzonen, die entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.

Bei der Darstellung von Grünflächen steht in jedem Fall der Freiflächencharakter im Vordergrund, d.h. innerhalb der Grünflächen können zwar bauliche Anlagen untergebracht werden, allerdings nur in Ausfüllung ihrer Zweckbestimmung, wie z.B. sanitäre Anlagen und Trockenräume auf einem Sport- oder Tennisplatz.

Dagegen werden Flächen, auf denen Sporthallen vorgesehen sind, je nach Zweckbestimmung und Größe gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Regel als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt (siehe Kapitel Öffentliche Einrichtungen).

Größere Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie überregional wirksame touristische Einrichtungen werden als Sonderbaufläche dargestellt. Nicht eigen dargestellt werden die Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die in Abhängigkeit von der BauNVO in den einzelnen Bauflächen zulässig sind.

Die beschriebenen bestehenden und geplanten Sport- und Freizeiteinrichtungen werden wie folgt in den Flächennutzungsplan übernommen:

Flächen für Gemeinbedarf (teilweise nur Symbol)

- Sporthalle und Spielplatz in der Gartenstraße, Alweiler
- Turnhalle an der Grundschule Alweiler

- Spielplätze in der „Brunnenstraße“ und „Sickfeld“, Alsweiler
- Hallenbad und Sporthalle im Naherholungsgebiet „Im Brühl“, Urexweiler
- Sporthalle am Schulzentrum Marpingen
- Kulturelle Einrichtungen wie Kulturzentrum „Alte Mühle“ und „Hiwwelhaus“
- alle Fest-, Kirmes- und Marktplätze

Sonderbauflächen (mit Symbol)

- Schullandheim Berschweiler
- Schießsportanlage Marpingen
- Campingplatz am Segelflugplatz
- Sondergebiet Marienverehrung, Marpingen
- Reitanlage Magdalenenhof in Urexweiler
- Reitanlage Marpingen

Grünflächen (teilweise nur Symbol)

- alle sonstigen Sport- und Tennisplätze
- alle Sondersportanlagen (Segelflugplatz, Bouleanlagen, Hundedressur, Schießsportanlagen)
- alle sonstigen Spielplätze
- alle Freizeit- und Parkanlagen sowie Naherholungseinrichtungen
- alle Friedhöfe

Neuplanungen

Das Sondergebiet „Sport und Freizeit“ in Marpingen wird als geplantes Sondergebiet in den Flächennutzungsplan übernommen.

THEMENBEREICH VERKEHR

▲ VORBEMERKUNGEN

Die Verkehrsplanung einer Stadt oder Gemeinde steht im engen Zusammenhang mit der Bauleitplanung und daher auch mit dem Flächennutzungsplan in seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan. Besonders die Anbindung von neuen Bauflächen und sonstigen Nutzungen erfolgt hierbei über örtliche bzw. überörtliche Verkehrssysteme. Zu dem müssen Städte und Gemeinden Planungen übergeordneter Planungsträger berücksichtigen und mit den eigenen Vorhaben koordinieren. Dabei sind alle Bereiche des Verkehrs wie Straßen, Öffentlicher Personennahverkehr, Rad-, Fuß- und Wanderwege zu beachten.

Im Flächennutzungsplan sind somit folgende Sektoren wiederzugeben:

- Klassifizierte überörtliche Straßennetz (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen I. und II. Ordnung, innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage)
- Innerörtliche Hauptverkehrszüge
- Flächen für den ruhenden Verkehr
- Schienengebundener Verkehr
- Flächen für den Luftverkehr

Ein aktuelles fachplanerisches Verkehrsgutachten im Sinne eines Generalverkehrsplanes, dessen Aufgabe die Erfassung und Bewertung örtlicher und überörtlicher Verkehrsströme und die Erstellung einer Konzeption zur Weiterentwicklung des Gesamtverkehrsnetzes ist, existiert für die Gemeinde Marpingen nicht. Daher wird die Verkehrsbelastung der Hauptdurchgangsstraßen anhand der Verkehrsmengenkarte des Saarlandes (Stand 2000) abgeschätzt.

▲ STRASSENVERKEHR

LAGE IM ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRSNETZ

Die Standortvorteile der Gemeinde Marpingen ergeben sich u.a. aus der Lagegunst im überörtlichen Verkehrsnetz. Die bedeutendste Verbindung stellt hier die Bundesstraße B 269 dar, die durch den Ortsteil Alsweiler im Norden der Gemeinde verläuft. Darüber hinaus sind Autobahnanschlüsse an die A 1 Saarbrücken - Trier in den benachbarten Gemeinden Eppelborn (ca. 7 km) und Illingen (ca. 12 km) vorhanden, die zügig erreicht werden können.

nen. Somit ist die Gemeinde Marpingen günstig an seine Pendlerschwerpunkte Saarbrücken, St. Wendel und Neunkirchen angebunden. Dies trägt im erheblichen Maße zur Steigerung der Lageattraktivität der Gemeinde Marpingen bei, da die Arbeitsstätten schnell erreicht werden können.

Folgende Straßen mit überörtlicher Erschließungsfunktion garantieren gute Erreichbarkeitsverhältnisse der einzelnen Ortsteile:

- Die Bundesstraße **B 269** verläuft von der Bundesgrenze zu Frankreich über Saarlouis, Nalbach, Lebach sowie Tholey nach Alsweiler und von dort weiter bis nach St. Wendel, wo sie an der Bundesstraße B 41 (Neunkirchen - St. Wendel - Idar-Oberstein) endet.
- Die **L.I.O. 130** (Landstraße I. Ordnung) verbindet Urexweiler mit Hirzweiler (Gemeinde Illingen) sowie über Remmesweiler mit der Stadt St. Wendel.
- Die **L.I.O. 133** (Landstraße I. Ordnung) führt von Dirmingen über Berschweiler und Marpingen bis nach Alsweiler, wo sie in die Bundesstraße 269 einmündet.
- Die **L.II.O. 318** (Landstraße II. Ordnung) stellt die Hauptverbindungsstraße zwischen Urexweiler und Marpingen dar.

Schutzabstände

Für die bauliche Entwicklung einer Stadt oder Gemeinde an den Straßenrändern der vorhandenen Bundes- und Landstraßen sind Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Diese sind im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. im Saarländischen Straßengesetz (SaarStrG) geregelt.

Für die Bauleitplanung von Belang sind hierbei insbesondere die Abstandsregelungen. So dürfen gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz "Hochbauten jeder Art in einer Entfernung (...) bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn", nicht errichtet werden. Entlang der Bundesstraße B 269 ist demzufolge ein Schutzabstand von 20 m einzuhalten.

Die Landstraßen befinden sich in der Zuständigkeit des Landbetriebes für Straßenbau. Gem. § 24 des Saarländischen Straßengesetzes dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten „Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung und bis zu 15 m bei Landstraßen II. Ordnung“ nicht errichtet werden. Bzgl.

der o.g. Landstraßen unterschiedlicher Klassifizierung sind daher die entsprechenden Schutzabstände als absolut restriktiv für eine Bebauung anzusehen.

INNERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSVERBINDUNGEN

In der Gemeinde Marpingen sind die einzelnen Ortsteile untereinander durch die o.g. Landstraßen miteinander verbunden, die gleichzeitig Sammelfunktion für die Verkehrsströme aus den Baugebieten wahrnehmen. Weitere innerstädtische Verbindungsstraßen gehören nicht mehr zum qualifizierten Straßennetz und sind als Gemeindestraßen eingestuft.

FREQUENTIERUNG DER HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

Die o.g. klassifizierten Hauptverkehrsstraßen weisen täglich folgende Frequentierung auf (Quelle: Verkehrsmengenkarte des Saarlandes 2000. DTV = Durchschnittliche Tägliche Verkehrsmengen):

- **B 269:** DTV 9.291 bis 12.494 Fahrzeuge
- **L 130:** DTV 3.359 bis 3.762 Fahrzeuge
- **L 133:** DTV 6.103 bis 8.763 Fahrzeuge
- **L 318:** DTV 5.363 Fahrzeuge

Für die Gemeinde Marpingen bedeutet dieses hohe Verkehrsaufkommen eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität im Umfeld dieser Straßen. Besonders die Bundesstraße B 269, aber auch die Landstraßen L 133 und L 318 werden starken bis sehr starken Verkehrsmengen ausgesetzt. Dabei ist die L 133 als Hauptdurchgangsstraße durch Berschweiler, Marpingen und Alsweiler im gesamten Verlauf mit rd. 7.000 Fahrzeugen erheblich belastet. Hier bündelt sich der tägliche Durchgangsverkehr aus Berschweiler, Urexweiler und Marpingen in Richtung Bundesstraße B 269 in Alsweiler, die im weiteren Verlauf in den Pendlerschwerpunktraum St. Wendel führt. Auch die L 318 als Verbindungsstraße zwischen Urexweiler und Marpingen fällt durch starke Verkehrsfrequentierung auf: Über diese Strecke verläuft der Großteil der Berufspendlerströme von Urexweiler über Marpingen nach St. Wendel.

▲ ÖPNV (ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR)

Die Belange des ÖPNV im Saarland fallen laut dem Gesetz über den öffentlichen Personennahver-

kehr (ÖPNVG) unter die Zuständigkeit der Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken. Mit § 5 Abs. 2 und § 9 ÖPNVG haben diese Aufgabenträger die Möglichkeit, so genannte Nahverkehrspläne zur Ordnung der Nahverkehrsverbindungen aufzustellen und für Bedarf an Nahverkehrsinvestitionen ÖPNV-Investitionspläne zu konzipieren.

Für den Landkreis St. Wendel wurde bereits 1997 ein solcher Nahverkehrsplan erarbeitet. Hierbei wurden Schwachpunkte des ÖPNV (z.B. ungünstige Streckenführung, schlecht abgestimmte Fahrpläne, mangelndes Angebot etc.) herausgearbeitet und darauf aufbauend Lösungsmaßnahmen aufgezeigt. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV, er soll die aufgedeckten Mängel im derzeitigen Angebot des ÖPNV beseitigen.

Der ÖPNV nimmt eine wichtige Rolle im Verkehrskonzept der Gemeinde Marpingen ein, da nur durch eine größere Akzeptanz öffentlicher Verkehrsmittel eine Reduzierung des Individualverkehrs erfolgen kann.

STRASSENGEBUNDENER ÖPNV

Der straßengebundene ÖPNV in der Gemeinde Marpingen erfolgt über Linienbusse der Regionalbus Saar-Westpfalz GmbH (RSW) mit den nachfolgenden Buslinien:

- **RSW-Linie 6401: Marpingen - Urexweiler - Hirzweiler - Hüttigweiler - Illingen - Wemmetsweiler**
Die Linie dient hauptsächlich der Beförderung von Schülern und Berufspendlern. Daher liegen die Abfahrzeiten mit stündlichem Takt in den frühen Morgenstunden und um die Mittagszeit. Samstags verkehrt die Linie bis in den späten Mittag, Sonntags erfolgt keine Verbindung.
- **RSW-Linie 6403: Marpingen - Urexweiler - Illingen - Wemmetsweiler - Stennweiler - Mainzweiler - Ottweiler - Schiffweiler - Neunkirchen**
Diese Linie ist ebenfalls weitestgehend beschränkt auf den Schülerverkehr in die Schulzentren Illingen, Ottweiler und Neunkirchen. So finden lediglich Fahrten zu Beginn und Ende der Schulzeiten statt. Am Wochenende werden keine Fahrten angeboten.
- Die „**Marpinger Schees**“ ist ein so genannter Anrufbus, der im Bedarfsfall anzufordern ist. Alle Linien der „Marpinger Schees“ verkehren stündlich von Montags bis Freitags, Samstags

sowie an Sonn- und Feiertagen findet keine Anbindung statt. Die „Marpinger Schees“ bietet folgende Strecken:

- **RSW-Linie 6406** „Marpinger Schees“ zwischen Marpingen und Alsweiler
- **RSW-Linie 6407** „Marpinger Schees“ zwischen Habenichts, der Rheinstraße und Marpingen
- **RSW-Linie 6408** „Marpinger Schees“ zwischen Rheinstraße, Habenichts und Urexweiler
- **RSW-Linie 6409** „Marpinger Schees“ zwischen Marpingen, Berschweiler und Dirmingen

Hiermit wird eine schnelle Andienung an die Bahnstrecke Saarbrücken-Lebach in Dirmingen erreicht. Die Verbindung läuft werktags zum größten Teil über eine halbstündliche Taktierung.

- **RSW-Linie 6410:** St. Wendel - Alsweiler - Marpingen - Tholey - Theley - Sotzweiler - Hasborn - Überroth - Dorf - Scheuern - Dörsdorf - Lebach
Diese Linie bindet vornehmlich Alsweiler an die Schulzentren in St. Wendel und Theley an. Die Linie weist daher unregelmäßige Taktzeiten auf, die sich zu Schulbeginn und -ende erhöhen.
- **RSW-Linie 6411:** St. Wendel - Alsweiler - Marpingen - Berschweiler - Dirmingen - Eppelborn - Bubach - Urexweiler - Hirzweiler - Stennweiler - Welschbach - Schiffweiler - Landsweiler - Neunkirchen
Diese Linie dient ebenfalls überwiegend dem Schüler- und Berufspendlerverkehr. In Verkehrsspitzenzeiten verkürzt sich der durchschnittlich stündliche Andienungstakt. Diese Linie verkehrt auch Samstags im Stundentakt.
- **RSW-Linie K 601:** Kreislinie St. Wendel - Hasborn über Alsweiler, Tholey und Theley.
Im Stundentakt wird diese Kreislinie gefahren und ermöglicht Alsweiler eine schnelle Erreichbarkeit des Mittelzentrums St. Wendel.
- **RSW-Linie R 4:** Regionalbus Lebach - St. Wendel über Alsweiler, Tholey und Theley
Diese Linie ist stündlich getaktet und verkehrt auch an den Wochenenden sowie an Feiertagen.

SCHIENENGEBUNDENER ÖPNV

Die Gemeinde Marpingen verfügt über keinen schienengebundenen ÖPNV. Die nächsten Anschlüsse an das Netz der Deutschen Bahn AG befinden sich in Dirmingen, Illingen und in St. Wendel. Diese Bahnhöfe sind über den straßengebundenen ÖPNV in der Regel von allen Ortsteilen aus zügig erreichbar.

▲ RAD- UND FUSSWEGENETZ

Die hohe Verkehrsbelastung, besonders der Ortszentren, kann durch die Schaffung eines so genannten Umweltverbundes entschärft werden. Dabei wird eine Kombination aus öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Taxi), Fahrrad und zu Fuß gehen propagiert, die den Nutzern eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr bietet.

Die Nutzung von Rad- und Fußwegen steht dabei in Abhängigkeit von der vorhandenen Qualität und Quantität der Wegenetze. Wesentliche Kriterien sind hierbei vor allem die Verkehrssicherheit und die natürlichen Standortbegebenheiten. So ist die Tallage der Hauptverbindungsstraße als durchaus positiv auf den Fuß- und Radverkehr zu sehen, allerdings schränken die topographischen Verhältnisse einiger Wohngebiete in der Gemeinde Marpingen dies in gewissen Maße ein.

Die Gemeinde Marpingen hat in den letzten Jahren durch Ausweisung von vielen Rad- und Wanderwegen deutlich an Attraktivität gewonnen. Hierbei sind insbesondere die Radwanderwege rund um die Gemeinde zu nennen. Hervorzuheben sind hierbei besonders die touristischen Radwege (Saar-Ost und Saar-Nahe-Höhenradweg) sowie der Radweg entlang der B 269 Tholey – Alsweiler – Winterbach.

Fußläufige Verbindungen in den Ortsteilen der Gemeinde Marpingen werden hauptsächlich durch die parallel zu den Haupt- und Nebenstraßen verlaufenden Bürgersteige gewährleistet. Darüber hinaus existieren kleinere Fußwege, die als Abkürzung zwischen einzelnen Straßenzügen dienen. Allerdings führt die weite Entfernung einiger Wohngebiete zu den Ortszentren dazu, dass die dort ansässigen Versorgungseinrichtungen meist nicht mehr fußläufig zu erreichen sind.

▲ LUFTVERKEHR

Westlich des Ortsteils Marpingen gelegen, verfügt die Gemeinde Marpingen über einen Segelfluggelände, der unter der Trägerschaft des Flugsportvereins (FSV) Kreis St. Wendel e.V. betrieben wird.

Der FSV ist im Jahr 1958 durch die Zusammenlegung der beiden Vereine FSV Tholey und St. Wendel hervorgegangen, der Heimatflughafen befand sich zu dieser Zeit noch in Saarbrücken-Ensheim. Zu Beginn der 1960er Jahre wurde mit der Erschließung und dem Aufbau des Segelflughafens Marpingen begonnen, der bis Mitte der 1960er Jahre fertig gestellt werden konnte. Von 1970 bis 1976 wurde der Segelfluggelände zu einem Landesleistungszentrum für Segelflug ausgebaut, der auch über die Rechte der Bundesnutzung verfügt. Das Segelfluggelände besitzt eine 1.000 m lange Grasbahn und liegt 360 m ü. NN. Als Betriebsarten werden Windenschlepp, Flugzeugschlepp, Motorsegler angeboten, darüber hinaus können Freiballons und Fallschirmspringer von hier aus starten.

Für die Bauleitplanung von Belang sind in diesem Zusammenhang die gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) einzuhaltenen Schutzabstände der Bebauung zu dem luftverkehrlichen Betrieb des Segelfluggeländes. Zu beachten sind insbesondere die Sicherheitsflächen, „die an den Enden der Start- und Landeflächen nicht länger als je 1.000 Meter und seitlich der Start- und Landeflächen bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 Meter breit sein sollen.“ (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 LuftVG). Darüber räumt § 17 LuftVG den Luftfahrtbehörden das Recht ein, die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1.500 m um den Flughafenbezugspunkt nur mit deren Zustimmung zu genehmigen. (Beschränkter Bauschutzbereich).

▲ ANALYSE UND PLANUNG

1. Die starke Verkehrsbelastung der Hauptdurchgangsstraßen, besonders im Bereich der B 269, der L 133 und der L 318 tragen erheblich zur Reduzierung von Wohn- und Einkaufsqualität in ihrem Umfeld bei. Daher besteht aufgrund der hohen Verkehrsproblematik ein entsprechender Handlungsbedarf hinsichtlich des Verkehrsaufkommens sowie der hohen Fahrgeschwindigkeiten. Ansonsten sind verkehrsverbessernde Maßnahmen in der Gemeinde Marpingen lediglich durch Veränderungen des Straßenraumes zu erzielen. So sollten beispielsweise in den Ortseingangsbereichen durch Baumtore oder andere

Gestaltungsmöglichkeiten des Straßenraumes die Fahrgeschwindigkeiten gemindert werden. Die Hauptdurchfahrtsstraßen sollten wohnumfeldverträglich ausgestaltet werden, reine Wohnstraßen verkehrsberuhigt ausgebaut werden.

2. Das ÖPNV-Konzept der Gemeinde Marpingen stellt sich zurzeit als nicht ausreichend dar. Lediglich der Gemeindeteil Alsweiler ist aufgrund seiner Lage an der Bundesstraße B 269 optimal in den straßengebundenen ÖPNV integriert. Es fehlen jedoch direkte bedarfsorientierte Verbindungslinien zwischen Urexweiler und Berschweiler, die beide darüber hinaus nicht direkt an das Mittelzentrum St. Wendel angebunden sind. Auch ist eine unmittelbare Anbindung von Berschweiler und Urexweiler an Alsweiler nicht vorhanden, diese Verbindung ist nur durch Umsteigen in Marpingen zu erreichen. Positiv ist die Einrichtung der „Marpinger Schees“ zu beurteilen, die alle Ortsteile, auch Habenichts und Rheinstraße, optimal an den zentralen Ort Marpingen anbindet.

Alle sonstigen Verbindungen des ÖPNV beschränken sich auf ein zielgruppenspezifisches reduziertes Angebot, dem bei der Schüler- und Berufspendelverkehr im Mittelpunkt stehen. Damit einhergehend treten zahlreiche Probleme wie z.B. fehlende Taktverkehre oder mangelnde Koordination der Fahrplananschlüsse zwischen Bus und Bahn.

3. Das Radwegenetz wurde in den vergangenen Jahren ausgeweitet und beschildert. Dies ist auch auf die zunehmende Bedeutung des Radsportes von nicht zu vernachlässigender Bedeutung für eine touristisch attraktive Gemeinde wie Marpingen, die sich durch ein hohes Erholungspotenzials im Bereich des Naturpark Saar-Hunsrück auszeichnet.
4. Der Segelfluggelände untersteht dem Flugsportverein Kreis St. Wendel e.V., der für den Flugbetrieb verantwortlich ist. Von Seiten des Vereines bestehen zurzeit keine Planungen hinsichtlich einer Erweiterung oder Änderung des Segelfluggeländes.

▲ DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Laut § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sind im Flächennutzungsplan „die Flächen für den überörtlichen Verkehr und die überörtlichen Hauptverkehrszüge“ darzustellen.

Betroffen sind als überörtlicher Verkehr u.a. Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Bahnstrecken der Deutschen Bahn AG und anderer Verkehrsträger sowie überörtliche Nahverkehrseinrichtungen auf Straße und Schiene (einschließlich ihrer Schutzabstände). Als örtliche Hauptverkehrszüge gelten die Hauptverkehrsstraßen, die zur Erreichung der einzelnen Siedlungsgebiete und zur Abwicklung des Verkehrs in den Ortszentren notwendig sind.

Die Darstellungsmöglichkeiten der Verkehrsflächen hängen entscheidend vom Maßstab bzw. der Genauigkeit der Planunterlage ab. Im Maßstab 1:10.000 können aus Gründen der Übersichtlichkeit nur folgende Inhalte, die Verkehrsflächen betreffend, wiedergegeben werden:

- das klassifizierte überörtliche Straßennetz (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung);
- die innerörtlichen Hauptverkehrszüge;
- der Segelflugplatz.

Die o.g. Straßenzüge werden mit der entsprechenden Flächendarstellung (Planzeichenverordnung 1990) versehen. Für innerörtliche Flächen für den ruhenden Verkehr wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine entsprechende Darstellung verzichtet. Lediglich die Parkfläche an der Marienkapelle im Härtelwald wird als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt.

Der Segelflugplatz erhält neben einer flächenhaften Umgrenzung für den Luftverkehr eine Abstandsfläche als Bauschutzbereich für den Segelflugplatz (1.500 m um den Flughafenbezugspunkt) sowie eine An- und Abflugfläche mit seitlicher Übergangsfläche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

Der straßengebundene ÖPNV sowie die Fuß- und Radwege finden keinen Niederschlag in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

THEMENBEREICH TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG

▲ **VORBEMERKUNGEN**

Die Gewährleistung der technischen Ver- und Entsorgung ist in zahlreichen gesetzlichen Regelungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene festgelegt, damit eine gleichmäßige Verteilung und Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Wasser, Gas und Wärme erfolgen kann.

Im Mittelpunkt steht hierbei neben der Versorgung der Bevölkerung mit den Bedarfsgütern Strom, Wasser, Gas und Wärme auch die schadlose Beseitigung und das Recycling von Abwässern und Abfällen. Bei der vorbereitenden Bauleitplanung sind diese Aspekte zu berücksichtigen und in quantitativer wie qualitativer Hinsicht mit der angestrebten städtebaulichen Entwicklung sowie hinsichtlich der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.

Auf der städtebaulichen Planungsebene muss bei der Ausweisung neuer Bauflächen zeitgleich die Ver- und Entsorgung dieser Flächen nach dem neusten Stand der Technik erfolgen bzw. gewährleistet werden. Die Flächennutzungsplanung muss folglich vorhandene und vorgesehene Planungen der Ver- und Entsorgungsanlagen (Leitungen, Deponien, Anschluss an Kläranlagen etc.) übernehmen und mit den Trägern öffentlicher Belange abstimmen und koordinieren. Daraus resultieren folgende Aspekte:

- Im Flächennutzungsplan werden Flächen der Ver- und Entsorgung, die von übergeordneter Bedeutung sind, durch entsprechende Darstellungen in ihrer Funktion gesichert.
- Städtebauliche Neuplanungen werden von den zuständigen Fachplanungen der Träger von Ver- und Entsorgung in ihrer Ausführung mit berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Marpingen wurden bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern die vorhandenen und geplanten überörtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen erfragt und bei der Ermittlung der Ver- und Entsorgung der neuen Bauflächen wurden die Träger bei der Ermittlung der technischen Möglichkeiten beteiligt. Somit wurde der erforderlichen Abstimmung und Koordination mit den Fachbehörden Rechnung getragen.

▲ **VERSORGUNG**

WASSERVERSORGUNG UND WASSERWIRTSCHAFT

Die geologischen Verhältnisse eines Raumes bestimmen maßgeblich die Quantität und die Qualität des vorhandenen Grundwassers. Im Gemeindegebiet von Marpingen überwiegen Gesteine des Unter- und Oberrotliegenden, deren Schichten überwiegend geringes bis vernachlässigbares Wasserleitvermögen besitzen. Die im Gemeindegebiet östlich der Rheinstraße auftretenden Kreuznacher Schichten hingegen eignen sich als Festgesteine mit hohem Wasserleitvermögen sehr gut zur Gewinnung von Trinkwasser. Die Förderung des Trinkwasser erfolgt dabei auf der Gemarkung von Winterbach. Hier liegt auch das Wasserschutzgebiet Winterbach, das den Bereich der Rheinstraße mit einschließt.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird innerhalb der Gemeinde Marpingen von zwei Einrichtungen übernommen: In Berschweiler gewährleistet die Wasserversorgung Ostsaar GmbH die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Für Alweiler, Urexweiler und Marpingen ist die WVV Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH zuständig. Beide Versorgungsträger unterhalten Fernversorgungsleitungen innerhalb des Gemeindegebietes sowie komplexe Versorgungsnetze in den zugehörigen Ortsteilen.

Das in das Versorgungsnetz eingespeiste Trinkwasser wird von unterschiedlichen Wasserwerken geliefert. Während Berschweiler vom Wasserwerk Lebach versorgt wird, beziehen die übrigen Ortsteile ihr Trinkwasser von dem Wasserwerk Winterbacher-Wurzelbach.

Wasserleitungen

Die Wasserleitungen gliedern sich in ein abgestuftes Netz mit Hauptleitungen, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen zu den Gebäuden. Aufgrund der Übersichtlichkeit und des dargestellten Maßstabes des Flächennutzungsplanes werden hierin lediglich die Hauptleitungen (überörtliche Leitungen) übernommen. Innerhalb der Gemeinde Marpingen werden Hauptrohrleitungen der Ausleitungen DN 125 bis DN 250 dargestellt.

Um die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung jederzeit zu garantieren, sind Betrieb und Unterhaltung dieser Wasserleitungen zu gewährleisten. Dazu sind Schutzabstände für Wasserleitungen, die von den Versorgungsbetrieben festgelegt werden, unbedingt einzuhalten. Diese variieren je nach Di-

mension der Leitung: Generell ist ein Schutzabstand zwischen 6 m und 8 m Breite in nicht öffentlichen Flächen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf das Regelwerk DVGW - Merkblatt W 403 hingewiesen.

Hochbehälter

Die Gestaltung des Reliefs des Gemeindegebietes von Marpingen bedingt eine Unterteilung des Planungsgebietes in verschiedene Druckzonen. Um einen ausreichenden Versorgungsdruck aufrecht zu erhalten sind Hochbehälter errichtet worden, die auch eine Ausgleichsfunktion bei Bedarfsschwankungen darstellen. Bei der Einspeisung aus den Hochbehältern in die einzelnen Ortsnetze bzw. in Teilbereiche der Ortsnetze sind Übergabeschächte zur Zählung der Einspeisemengen und zur Einstellung des optimalen Versorgungsdruckes über Druckminderer vorgeschaltet. Die Funktion solcher Speicherbehälter wird von mehreren Hochbehältern wahrgenommen:

- Hochbehälter Berschweiler
Lage: ca. 365 m ü. NN
Versorgungsgebiet: Berschweiler
- Hochbehälter Winterbach
Lage: ca. 360 m ü. NN
Versorgungsgebiet: Alsweiler
- Hochbehälter Rheinstraße
Lage: ca. 440 m ü. NN
Versorgungsgebiet: Marpingen, Urexweiler, Rheinstraße, Habenichts, Hochbehälter Marpingen
- Hochbehälter Marpingen
Lage: ca. 380 m ü. NN
Versorgungsgebiet: Marpingen (hängt am Hochbehälter Rheinstraße)

GASVERSORGUNG

Die Gasversorgung verläuft, ähnlich wie die Trinkwasserversorgung, über ein hierarchisches Netz unterschiedlicher Druckstärken (Hoch- und Mitteldrucknetz). Der Transport zu den Hausanschlüssen (Mitteldrucknetz von 0,7 bar) erfolgt dabei über Reglerstationen.

Mit Ausnahme von Berschweiler verfügt die Gemeinde Marpingen in allen übrigen Ortsteilen über ein Versorgungsnetz mit Erdgas. Dabei sind die Kommunalen Dienste Marpingen (KDM) für die Verteilung im Bereich des Mittel- und Niederdrucknetzes im Gemeindegebiet zuständig. Erdgasfernlei-

tungen der Saar Ferngas AG, die das Hochdrucknetz im Saarland unterhalten, sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht vorhanden. Somit übernimmt die KDM die alleinige Versorgung mit Erdgas innerhalb der Gemeinde Marpingen im Bereich des Mittel- und Niederdrucknetzes.

Wie bei den Wasserleitungen müssen auch bei den Gasleitungen Schutzabstände beachtet werden: Zu den Nieder- und Mitteldrucknetzen ist jeweils ein Schutzstreifen von 1 m beiderseits der Leitungsmittelpunkte zu gewährleisten. Die zahlreichen Ortsnetzleitungen im Bereich des Mittel- und Niederdrucks werden im Flächennutzungsplan hinsichtlich der Planübersichtlichkeit nicht mehr dargestellt.

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Innerhalb des europäischen Verbundnetzes wird in einer ersten Transportstufe der Ferntransport von den Kraftwerken aus in die verschiedenen Regionen über ein Höchstspannungsleitungsnetz mit einer Stärke von 380-kV bzw. 200-kV abgewickelt. Elektrizitätsversorger in diesem Bereich ist für das Saarland die RWE Transportnetz Strom GmbH. Für die weitere Verteilung der Elektrizität stehen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen zur Verfügung, die von der VSE AG unterhalten werden. Deren Tochtergesellschaft energis GmbH ist hierbei für die Stromversorgung im Mittelspannungs- und Niederspannungsbereich (20-kV-, 10-kV und 0,4-kV) zuständig.

In den Flächennutzungsplan werden lediglich die Leitungen aus dem Hochspannungsbereich (ab 110-kV) übernommen. Auf die Darstellung des restlichen Leitungsbestandes wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen sind aus o.g. Gründen folgende Freileitungen und Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung relevant:

- 110-kV-Freileitung Alsweiler - Punkt Selbach
- 110/35-kV-Freileitung Alsweiler - St. Wendel
- 110-kV-Freileitung Punkt Alsweiler - Punkt Niedersaubach-Süd
- 35-kV-Freileitung Alsweiler – St. Wendel (verläuft parallel zur 110/35-kV-Leitung)
- Umspannanlage Alsweiler

Im Allgemeinen variieren die Schutzstreifenbreiten zu den Leitungen stark. Die Dimensionen der Schutzstreifen für die Freileitungen sind von ihrer Bauform (Leiterseilbelegung, Traversensystem, Isolatorenanordnung bzw. -form, Spannungsfeldlänge) ab-

hängig. Generell beträgt der Schutzabstand beiderseits der Leitungsmitteln für 10- und 20-kV-Freileitungen 8 m und für 35-kV-Freileitungen ca. 10 bis 15 m. Die in der Gemeinde Marpingen verlaufende 110-kV-Freileitung zwischen Alsweiler und Pkt. Selbach darf in einem Schutzabstand zwischen 38 m und 80 m nicht bebaut werden (zwischen 19 m und 40 m beiderseits der Leitungsmitteln). Die 110/35-kV-Freileitung Alsweiler - St. Wendel ist innerhalb eines Schutzstreifens in einer Breite von 44 m (jeweils 22 m beiderseits der Leitungsmitteln) freizuhalten. Für die 110-kV-Freileitung Pkt. Alsweiler - Pkt. Niedersaubach-Süd ist ein Schutzstreifen in einer Breite zwischen 40 m und 54 m, d.h. zwischen 20 m und 27 m beiderseits der Leitungsmitteln, einzuhalten. Der Schutzbereich für Umspannstationen und Trafostationen ist durch die jeweiligen Einfriedungen bzw. die Gebäude selbst gegeben.

TELEKOMMUNIKATION

Die Deutsche Telekom AG weist darauf hin, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationsanlagen vorzusehen sind.

NUTZUNG VON WINDENERGIE

Um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung zu steigern, wurde das Baugesetzbuch zum 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189) dahingehend geändert, dass die Zulassungsvoraussetzungen für Windkraftanlagen im Außenbereich ausgeweitet werden. Dies erfolgte durch eine eigene Privilegierung der Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: "Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (...) und wenn es (...) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient."

Um den Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich durch gezielte Planung zu ermöglichen, wurde ein so genannter "Planvorbehalt" innerhalb des § 35 Abs. 3 BauGB aufgenommen, der lautet: "Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben im Sinne des Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist."

Für die Kommunen und für die Regionalplanung - im Saarland gleich der Landesplanung - stellt dieser Planvorbehalt folglich ein Instrument zur planungs-

rechtlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen dar. Gleichzeitig wird der Außenbereichsschutz weiterhin gewährleistet. Danach können im Rahmen der Flächennutzungsplanung Windkraftanlagen durch entsprechende Darstellungen an geeigneten Stellen ermöglicht und damit umgekehrt an ungeeigneten Stellen verhindert werden (Planvorbehalt). Weiterhin hat die Regionalplanung die Möglichkeit, ein nicht speziell zur Ausweisung von Windkraftanlagen vorgesehenes Gebiet von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Dieser Einfluss der Regionalplanung beschränkt sich aber auf raumbedeutsame Windenergieparks oder -einzelanlagen. Im Saarland existiert zur Steuerung der Windenergienutzung der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)", der entsprechende Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweist.

Im Landesentwicklungsplan Umwelt ist für die Gemeinde Marpingen ein Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen worden. Der Bereich des „Metzelberg“ westlich von Berschweiler stellt die einzige geeignete Fläche im Gemeindegebiet Marpingen dar. Zurzeit sind auf dem Metzelberg drei Windkraftanlagen in Betrieb.

▲ ENTSORGUNG

ABWASSERENTSORGUNG

Ziel einer geordneten Abwasserentsorgung ist das Ableiten und Beseitigen aller im Gemeindegebiet anfallenden Schmutzwässer, ohne dass hiervon Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen bzw. ohne dass Beeinträchtigungen der Naturfaktoren Boden und Wasser hervorgerufen werden.

Der Bau und die Unterhaltung der Hauptsammler und Kläranlagen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Entsorgungsverbandes Saar (EVS). Die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Marpingen erfolgt über folgende Kläranlagen mit dazugehörigem Hauptsammlernetz:

- Kläranlage Wustweiler
Die Ortsteile Urexweiler / Habenichts sind an die Kläranlage Wustweiler (120) angeschlossen. Die Kläranlage wurde ebenfalls saniert und ist seit 1999 mit einer Ausbaugröße von 41000 EW in Betrieb. Hier wurden Reserven von 300 EW berücksichtigt.
- Kläranlage Dirmingen

Die Ortsteile Alsweiler, Marpingen und Berschweiler sind an die Kläranlage Dirmingen wurden (121) angeschlossen. Die Sanierungsarbeiten der Kläranlage Dirmingen wurden im Jahr 2003 abgeschlossen. Die Kläranlage wurde auf eine Ausbaugröße von 12600 EW ausgelegt. Hier wurden Reserven von 400 EW berücksichtigt.

Die Gemeinde Eppelborn führt als sog. „Dritte“ für den EVS das Projekt „Abwasseranlage (121) Eppelborn-Dirmingen, Sanierung der Hauptsammler und Regenwasserbehandlung“ durch. Im Dezember 2005 wurde die Erneuerung des Hauptsammlers 1.4 und der Bau des Regenüberlaufsbeckens (RÜB) 1.4.1 in Marpingen fertig gestellt.

Die Sanierung der Abwasseranlage 121 soll nach Aussage der Gemeinde Eppelborn bis zum Jahr 2007 abgeschlossen werden.

Somit sind alle Gemeindeteile von Marpingen an die Abwasserentsorgung des Entsorgungsverbandes Saar angeschlossen.

Abwasserbeseitigung im Mischverfahren

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in allen Gemeindeteilen zurzeit noch im Mischsystem. Dies bedeutet, dass das gesamte Abwasser (häusliche Abwasser, gewerbliche Abwasser, Regenwasser) in einem Kanal geführt wird. Diese Form der Abwasserbeseitigung entspricht laut Niederschlagsbewirtschaftungskonzept (NIWABEKO) des Ministeriums für Umwelt nicht den Zielen einer umweltbewussten Niederschlagsableitung und -behandlung. Die Abwasserbeseitigung im Mischverfahren bringt folgende Nachteile mit sich:

- Regenwasser wird dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen, die Menge des in Kläranlagen zu reinigenden Abwassers steigt.
- Bei stärkeren Regenfällen können durch Überlastung des Kanalnetzes Fäkalien in die Vorfluter gelangen bzw. besteht die Gefahr eines Rückstaus in die Gebäudekeller.

Zur umweltbewussten Niederschlagsableitung und -behandlung sind daher in erster Linie Maßnahmen der Fremdwasserentflechtung bzw. der Regenwasserrückhaltung erforderlich. Insbesondere in Neubaugebieten ist neben der Beschränkung der Versiegelung auf ein nicht vermeidbares Maß das Abwasser in Form eines Trennsystems abzuleiten. In einem Trennsystem wird Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser aus Haushalten, Gewerbe und Industrie abgeleitet und ortsnah durch Versickerung oder Einleitung in ein natürliches Gewässer (Vorfluter) entsorgt. Aber auch im Altbe-

stand sind Maßnahmen zur Fremdwasserentflechtung erforderlich.

Kanalnetz

Das Kanalnetz zur Ableitung der Abwässer reicht von den Hausanschlüssen über Kanäle unterschiedlicher Nennweiten bis hin zu den Hauptabwassersammlern, die das Abwasser unmittelbar der Kläranlage zuleiten. In den Flächennutzungsplan werden aus Gründen der Planungsrelevanz nur die Hauptsammler des EVS angegeben. Die Hauptsammler sind unterirdisch verlegt und verlaufen in der Regel parallel zu den Vorflutern (oberirdische Gewässer). Auf diese Weise kann das natürliche Gefälle optimal ausgenutzt und auf Pumpwerke weitestgehend verzichtet werden.

Hochwasserproblematik

Die Hochwasserproblematik ist eng mit der Abwasserentsorgung verknüpft. Zur Stärkung der natürlichen Hochwasserrückhaltung (Retentionsräume), zur Regelung des Hochwasserabflusses, zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Struktur der betroffenen Bäche und ihrer Überflutungsflächen sowie zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe wurden landesweit gem. § 80 SWG Überschwemmungsgebiete entlang von Bächen und Flüssen ausgewiesen. In der Gemeinde Marpingen gibt es zurzeit ein per Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet, nämlich das „Überschwemmungsgebiet an Alsbach im Bereich der Gemeinden Marpingen und Eppelborn (Verordnung vom 08. April 2002)“.

ABFALLENTSORGUNG

Die Aufgabe der Abfallentsorgung übernimmt der Entsorgungsverband Saar (EVS). Hausmülldeponien sind in der Gemeinde Marpingen keine vorhanden. Der Haus- und Sperrmüll der Gemeinde wird in den Müllverbrennungsanlagen Velsen oder Neunkirchen entsorgt. Im Ortsteil Marpingen befindet sich eine Kompostieranlage sowie eine Bauschuttdeponie.

▲ ANALYSE UND PLANUNG

1. Die Hauptwasserleitungen sind grundsätzlich zur Versorgung der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die zukünftige städtebauliche Entwicklung, ausreichend dimensioniert. Da keine weiteren Bauflächen geplant sind, sind abgesehen von der Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ in Marpingen keine Erweiterungen des Ortnetzes erforderlich.

2. Wie bereits erwähnt, werden Alsweiler, Urexweiler und Marpingen mit Gas versorgt, während in Berschweiler ein Erdgasnetz nicht vorhanden ist. Von Seiten der energis GmbH besteht jedoch zurzeit kein Planungsbedarf für einen Ausbau der Erdgasleitungsnetze. Rohrnetzerweiterung zur Versorgung neuer Bauflächen sind abgesehen von der Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ in Marpingen nicht erforderlich, da keine entsprechenden Planungen vorliegen.
3. Für die Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ besteht bezüglich der Stromversorgung die Notwendigkeit zur Errichtung einer Transformatorstation. Hier ist nach Aussage der energis mit einem erhöhten Aufwand für die 10-kV-Anbindung zu rechnen. Ansonsten sind keine Erweiterung des Stromversorgungsnetzen aufgrund von Neuplanungen notwendig.
4. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ ist das Vorranggebiete für Windenergienutzung in Anwendung der BauNVO als Sondergebiet auszuweisen. Die Gemeinde Marpingen hat dieser Vorgabe mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windpark Metzberg“ im Jahr 2003 bereits umgesetzt.
5. Die Kläranlagen in Dirmingen und Wustweiler sorgen für die Entsorgung des Abwassers aus dem Gemeindegebiet. Die Dimensionierung der Kläranlagen ist als ausreichend anzusehen, da sie genügend Spielraum bezüglich der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Ortsteile beinhalten.
6. Im Bereich der Abfallentsorgung bestehen neben den vorhandenen Anlagen keine weiteren konkreten Planungen. Eine Abfallentsorgung der geplanten Bauflächen kann gewährleistet werden, wobei zu beachten ist, dass laut Abfallentsorgungsplan Saarland für etwa 600 Einwohner je ein Container für Glas und Papier vorzuhalten ist.

DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind im Flächennutzungsplan „die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ darzustellen.

Zu den Versorgungs- und Entsorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB zählen alle Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Öl und Wärme sowie zur Entsorgung des Abwassers und des Abfalls dienen. Flächenhafte Darstellungen mit Symbol zur Zweckbestimmung sind aufgrund des Maßstabes lediglich für folgende Einrichtungen möglich:

- Umspannanlage Alsweiler
- Erdmassendeponie Marpingen

Für alle anderen bestehenden und geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgt, bedingt durch die geringe Flächeninanspruchnahme, keine Flächen-darstellung, sondern nur die Kennzeichnung der Zweckbestimmung durch die entsprechenden Symbole der Planzeichenverordnung. Hierzu zählen:

- alle Wasserhochbehälter
- bestehende und geplante Regenrückhaltebecken in Berschweiler

Neben den Flächen für die Ver- und Entsorgung sind, wie oben erwähnt, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB auch die Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen darzustellen. Entsprechend der Planzeichenverordnung wird hier nach ober- und unterirdischen Leitungen unterschieden, die dann durch Beschriftung den einzelnen Ver- bzw. Entsorgungsbereichen zugeordnet werden müssen. Folgende Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen werden dargestellt:

- Elektrizitätsversorgung: Leitungen mit einer Spannung von mindestens 110-kV (oberirdisch, Beschriftung E)
- Wasserversorgung: Hauptwasserleitungen (unterirdisch, Beschriftung W)
- Haupt-Abwassersammler (unterirdisch, Beschriftung A).

Da das Erdgasnetz im Gemeindegebiet sich lediglich im Mittel- und Niederdruckbereich befindet, werden die vorhandenen Gasleitungen im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

Wasserflächen und für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen sowie Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, sind gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB darzustellen. Hierzu zählen in Marpingen:

- Wasserflächen wie im Plan dargestellt (z.B. Bachläufe, Angelweiher)

- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (nachrichtliche Übernahme): Überschwemmungsgebiet am Alsbach
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (als nachrichtliche Übernahme): Wasserschutzgebiet Winterbach

Die Sonderbaufläche für Windenergienutzung „Sondergebiet Windpark Metzelberg“ wird entsprechend der Vorgaben der Baunutzungsverordnung als Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt.

THEMENBEREICH IMMISSIONSSCHUTZ

Konzepte und Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau notwendig.

▲ VORBEMERKUNGEN

Bei der Ausweisung von Bau-, Frei- und Schutzflächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Emissionsverhältnisse und die Schutzwürdigkeit vorgesehener oder möglicher Nutzungen zu beachten. Flächen, für die aus Immissionsschutzgründen Nutzungsbeschränkungen bestehen oder für die Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich sind, können im Flächennutzungsplan besonders gekennzeichnet werden. Zu den Immissionen nach § 3 Abs. 1 BImSchG zählen solche „(...) die nach Art, Maß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“

▲ BESTANDSSITUATION / ANALYSE UND PLANUNG

In der Gemeinde Marpingen besteht durch die starke Belastung der Bundesstraße B 269 besonders im Bereich der Ortsdurchfahrt von Alsweiler erhebliches Konfliktpotenzial im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Auch die Hauptdurchgangsstraße L 133, die von Berschweiler über Marpingen bis nach Alsweiler verläuft, sowie die L 318, die Urexweiler an Marpingen anbindet, sind durch enorme Verkehrsströme belastet. Durch die anhaltend hohen Verkehrsströme mit auftretenden Lärm- und Abgasemissionen wird die Wohnqualität im Umfeld dieser Straßen stark herabgesetzt. Hinzu kommen potenzielle Gefahren für Fußgänger und Radfahrer, die diese Straßen mitnutzen oder überqueren wollen.

Eine Immissionsschutzproblematik ergibt sich zudem generell, wenn bestehende bzw. geplante Gewerbeflächen an bestehende oder geplante Wohnbauflächen ohne ausreichenden Schutzabstand angrenzen.

▲ DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Immissionsproblematik der B 269 ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu lösen (siehe Kapitel Verkehr). Hierzu sind zielgerichtete

THEMENBEREICH AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

▲ **VORBEMERKUNGEN**

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen sind Flächen, deren Nutzung auf die Unterbringung von Abraum, überschüssigem Boden etc. und auf die Gewinnung natürlichen Bodens gerichtet ist. Voraussetzungen für eine Darstellung im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB sind nicht nur kurzfristige Veränderungen der Erdoberfläche. Wird aber die Erdoberfläche nicht in Anspruch genommen und lässt der Abbau von Bodenschätzen eine andere Nutzung zu (Untertagebau), dann ist eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 BauGB erforderlich.

▲ **AUFSCHÜTTUNGEN**

Unter einer Aufschüttung ist die Erhöhung des Bodenniveaus durch künstliche Veränderungen zu verstehen. Zu Aufschüttungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB gehören insbesondere:

- Dämme
- Erddeponien (Aufschüttung von Baugrubenaus-hub)
- Abraumhalden
- Verfüllungen

Von den oben genannten Flächen ist im Gemeindegebiet von Marpingen keine vorhanden. Die Bauschuttdeponie am Ortseingang von Marpingen aus Richtung Urexweiler kommend, dient zur Lagerung fester Abfallstoffe gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und zählt daher nicht zu den Flächen für Aufschüttungen.

▲ **ABGRABUNGEN**

Abgrabungen sind längerfristig vorgenommene Veränderungen der Erdoberfläche, die in der Regel der Gewinnung von Bodenschätzen dienen. Dazu gehören:

- Tongruben
- Sandgruben
- Kiesgruben

- Steinbrüche
- Braunkohlegruben

STEINBRUCH

Im Ortsteil Marpingen wird ein Hartsteinbruch westlich des Gewerbegebietes „Auf Rittersfeld“ betrieben, der in privatwirtschaftlicher Hand liegt.

HISTORISCHER BERGBAU

Informationen über bergbauliche Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebietes wurden beim Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz sowie bei der Deutschen Steinkohle AG nachgefragt.

Nach Angaben des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz befinden sich im Ortsteil Urexweiler die ehemalige Kalksteingrube „Stephanus-Streitgrube“, die ehemalige Eisenerzkonzession „Marpinger Eisenerzdistrikt“ sowie drei ehemalige auf Steinkohle verliehene Felder. Das Oberbergamt kann jedoch keine Angaben darüber machen, ob unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist.

Laut Stellungnahme der Deutschen Steinkohle AG (DSK) befindet sich der Verwaltungsbereich der Gemeinde Marpingen außerhalb des Bereiches vergangener, derzeitiger und künftiger bergbaulicher Einwirkungen auf tiefem Abbau. Es wird jedoch auf den tagesnahen Abbau der ehemaligen Grube „Ernst und Luise“ in Urexweiler und der ehemaligen Grube Marpingen im Ortsteil Marpingen sowie einige, bereits verfüllte Schächte im Gemeindegebiet hingewiesen.

Die Bereich des tagesnahen Abbaus und die Schachtflächen sind bei der Bauleitplanung besonders zu beachten und sollten, da mit nicht standfestem Untergrund zu rechnen ist, von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Einer Bebauung in diesen Bereichen kann nur zugestimmt werden, wenn vorher eine gutachterliche Untersuchung und eine Gewährleistung der Standsicherheit erfolgt. Die Untersuchungsergebnisse sind der DSK zu einer weiteren Stellungnahme vorzulegen. Darüber hinaus können im Umfeld der ehemaligen Schächte CH₄-Ausgasungen nicht ausgeschlossen werden: Die DSK empfiehlt, bei einer Nutzung der Flächen entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

▲ ANALYSE UND PLANUNG

Konflikte mit untertägigem Bergbau sind aufgrund der Inhalte des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

▲ DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB wird die Betriebsfläche des Hartsteinbruches nachrichtlich als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen in den Flächennutzungsplan übernommen.

Der Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches und die Flächen, auf denen in vergangenen Zeiten tagsnaher Abbau stattfand, werden nachrichtlich gem. § 5 Abs. 3 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, in den Flächennutzungsplan übernommen.

THEMENBEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

▲ **VORBEMERKUNGEN**

Nach den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB sollen "landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen (...) nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden." Bei der Schaffung von Bauland ist es jedoch meist unvermeidbar, dass land- oder forstwirtschaftliche Flächen tangiert werden. Um den Belangen von Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen, ist eine Analyse der land- und forstwirtschaftlichen Situation für das Planungsgebiet erforderlich.

▲ **LANDWIRTSCHAFT**

Der Begriff der Landwirtschaft wird in § 201 BauGB definiert. Danach gehören zur Landwirtschaft:

- Ackerbau
- Wiesen- und Weidewirtschaft, einschließlich Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage
- Gartenbauliche Erzeugung
- Erwerbsobstbau
- Weinbau
- Berufsmäßige Imkerei
- Berufsmäßige Binnenfischerei

In der Gemeinde Marpingen besitzt die Landwirtschaft einen hohen Stellenwert, denn rd. 62% der Gemarkungsfläche von Marpingen wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen (rd. 24,57 ha, Stand 2001). Die größten zusammenhängenden landwirtschaftlichen Gebiete liegen dabei in einem großflächigen Bereich entlang der westlichen und östlichen Gemeindegrenze. Dabei prägen die landwirtschaftlichen Flächen einerseits das Landschaftsbild, andererseits wird auch das Ortsbild in unterschiedlichem Maße vom primären Sektor beeinflusst. So sind in Berschweiler und Alsweiler beispielsweise noch landwirtschaftliche Betriebe in der Ortsmitte angesiedelt, während der Großteil der Betriebe im Zuge von Flurbereinigerungsverfahren in den 1950er und 1960er Jahren aus den Ortschaften ausgesiedelt worden sind.

Die landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Marpingen werden von insgesamt 42 Betrieben bewirtschaftet, davon besitzen 17 Betriebe eine

Größenstruktur von über 20 Hektar. Bei der Bewirtschaftungsform überwiegt die Ackernutzung deutlich vor der Grünlandnutzung mit Wiesen und Mähweiden. Die größten zusammenhängenden Ackerflächen liegen westlich von Berschweiler, östlich von Urexweiler sowie östlich von Marpingen. Schwerpunkte der Ackernutzung bilden strukturalarme Ackerschläge in intensiver Nutzung in Form von Getreide-, Mais- und Rapsanbau. Hinzu kommt die flächenabhängige Viehhaltung (Rinder, Hühner, Pferde) sowie Marktfruchtbetriebe.

▲ **FORSTWIRTSCHAFT**

Ebenso wie der Begriff Landwirtschaft ist auch der Begriff Wald gesetzlich definiert. Grundlagen hierzu bilden das Bundeswaldgesetz und die Waldgesetze der Bundesländer. Das "Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft" (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 definiert Wald im § 2 Abs. 1 als "(...) jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen, ebenso wie Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen". Nicht zum Wald zählen dahingegen "(...) in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden" (§ 2 Abs. 2 Bundeswaldgesetz).

Im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzfläche nimmt die Waldfläche in Marpingen mit rd. 22,9% weniger als ein Viertel der Gesamtfläche ein und liegt damit deutlich unter dem Landes- und Kreisdurchschnitt, die beide rd. 33% betragen.

Die Waldflächen der Gemeinde Marpingen liegen zum größten Teil südlich von Marpingen zwischen Berschweiler und Urexweiler (Staatsforst St. Wendel). Weitere größere Waldstücke liegen südlich Urexweiler (Seibertswald), östlich der Rheinstraße (Leienwald) sowie östlich von Marpingen (Härtelwald, Biehlheck). Kleinere Waldflächen befinden sich westlich von Berschweiler (Rohrwald), zwischen Marpingen und Alsweiler (Gassenheck) sowie nördlich von Alsweiler (Wolfsheck, Espen-, Weiher- und Wareswald) und östlich von Urexweiler.

Hinsichtlich der Besitzverhältnisse der Waldgebiete innerhalb des Gemeindegebietes von Marpingen überwiegt der Anteil des Gemeindewaldes vor dem Staatswald des Landkreises St. Wendel, der ledig-

lich im Süden von Marpingen über Waldflächen verfügt. Wald in Privatbesitz existiert in Marpingen nicht.

Waldflächen übernehmen vielfältige Aufgaben: Neben ihrer Bedeutung für die Wirtschaft (Holzproduktion) werden soziale und ökologische Funktionen wahrgenommen. In sozialer Hinsicht ist hier der Aspekt der Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion hervorzuheben. Viele Waldflächen besitzen entlang von Autobahnen oder stark frequentierten Straßen auch Lärm-, Sicht- und Immissionsschutzfunktion. Darüber hinaus verdanken bestimmte Natur-, aber auch Kulturdenkmale ihr Fortbestehen dem Schutz des Waldes.

Die ökologische Funktion des Waldes setzt sich aus verschiedenen sich ergänzenden Teilfunktionen zusammen wie:

- Klimaökologische Ausgleichsfunktion
- Grundwasserschutz
- Erosionsschutz
- Standort und Lebensraum von Wildtieren, die auf die im Wald herrschenden Standortbedingungen angepasst sind bzw. deren Vorkommen hiervon abhängig ist.

▲ ANALYSE UND PLANUNG

1. Die größeren landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich meist am Ortsrand oder als Ausiedlerhöfe außerhalb der bebauten Ortslagen. Kleinere und mittlere Betriebe sind zum Teil auch in den Ortslagen zu finden. Dies gilt besonders für Alswweiler und Berschweiler, in den anderen Ortsteilen befinden sich kaum noch landwirtschaftliche Betriebe in der Ortslage. Das Konfliktpotenzial ist jedoch diesbezüglich als gering einzustufen. Die umgebende Wohnqualität beeinträchtigende Nutzungen werden im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme weitestgehend vermieden (keine Futtersilage oder Misthaufen direkt am Haus etc.).

Konflikte mit Belangen der Landwirtschaft aufgrund der Ausweisung neuer Bauflächen gibt es keine.

Da der Flächennutzungsplan kaum neue Bauflächen ausweist, sind aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsflächen ebenfalls kaum Konflikte zu erwarten. Das in den Flächennutzungsplan aufgenommene landschaftspflegerische Konzept stellt eine Zielvorstellung der Gemeinde

da, die allenfalls langfristig und nur in Kooperation mit der Landwirtschaft umzusetzen ist.

2. Bestehende forstwirtschaftliche Flächen werden durch neue Vorhaben im Flächennutzungsplan nicht berührt.

Veränderungen von Waldflächen bedürfen einer Genehmigung der Forstbehörden. Im Regelfall muss bei Eingriffen in den Wald in Form von Rodungen allerdings entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Ausgleichsaufforstungen in einem von der zuständigen Forstbehörde zu bestimmenden Umfang durchgeführt werden.

▲ DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB sind im Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ darzustellen. Alle landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen, die der vorne stehenden Definition entsprechen und nicht für andere Zwecke in Anspruch genommen werden sollen, werden dementsprechend gem. PlanzVO dargestellt.

Die Darstellung einer Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ oder als „Fläche für Wald“ bzw. Brachfläche impliziert gleichzeitig ihre Lage außerhalb der bebauten Ortslage. Daher sind auf diesen Flächen lediglich zweckgebundene Gebäude und Anlagen nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ zulässig.

THEMENBEREICH NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

▲ **VORBEMERKUNGEN**

Im Landesentwicklungsplan, Teilbereich „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ ist der „Schutz sowie Pflege und Entwicklung der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) sowie der Kulturlandschaft mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ (Ziffer 13) als räumliche Leitvorstellung manifestiert. Konsequenterweise hat die vorbereitende Bauleitplanung stets auf die Bewahrung und Schonung der natürlichen Gegebenheiten zu achten, um einen leistungsfähigen Naturhaushalt zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln.

▲ **BESTAND, ANALYSE UND PLANUNG**

Um die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen, ist nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Saarländischen Naturschutzgesetzes (SNG) ein Landschaftsplan als Fachplan zum Flächennutzungsplan aufzustellen. Der Landschaftsplan beinhaltet somit auch detaillierte Bestandserfassungen, Analysen und Planungsabsichten zu o.g. natürlichen Lebensgrundlagen. Weiterhin befasst er sich auch mit der Kompensation von Eingriffen durch die Flächennutzungsplanung.

Für die Gemeinde Marpingen liegt ein solcher Landschaftsplan jedoch nicht vor. Im Auftrag der Gemeinde wird zurzeit ein umfangreicher ökologischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan erstellt, der ähnliche Aspekte wie der Landschaftsplan abarbeitet. Daher werden nähere Angaben zu diesem Kapitel nach Vorlage dieses Berichtes ergänzt.

▲ **DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

In die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen werden:

- Nachrichtliche Übernahme der Umgrenzungen für Schutzgebiete und Schutzobjekte gem. § 5 Abs. 4 BauGB, die aufgrund einer eigenen Rechtsverordnung existieren (Bandierung gem. Nr. 13.3 Anlage zur PlanzV). Hierzu zählen alle bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile. Die nach § 25 SNG geschützten Biotope werden durch ein eigenes Symbol (Kreissignaturen) im Flächennutzungsplan kenntlich gemacht.
- Übernahme der Kompensationsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

▲ VORBEMERKUNGEN

Neben den in den vorangegangenen Kapiteln bereits abgehandelten Inhalten des Flächennutzungsplanes gehören nach § 5 Abs. 4 BauGB auch „Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen (...)“, die nachrichtlich übernommen werden sollen. Hierbei handelt es sich um Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen.

KENNZEICHNUNGEN

Kennzeichnungen sind solche Planzeichen, die Hinweise zu besonderen Eigenschaften, Gefahren bzw. Problemen von Flächen geben. Mit ihnen wird auf die Notwendigkeit der Freihaltung von Flächen bzw. der Durchführung besonderer Maßnahmen bei einer baulichen Nutzung hingewiesen. Folgende Flächen sollen nach § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet werden:

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unteren denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen sind die beiden letztgenannten Punkte - Bergbauflächen und Altlasten - von Relevanz, wobei die Flächen, die von umgehendem oder ehemaligem Bergbau betroffen sind, bereits im Themenbereich Aufschüttungen, Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen abgehandelt wurden.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches sind - neben den Belangen des Umweltschutzes - „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Daraus resultiert eine

Kennzeichnungspflicht der so genannten Altlasten (Mülldeponien, Industriebrachen etc.)

Die Kennzeichnungspflicht laut BauGB beschränkt sich auf Flächen, für die eine bauliche Nutzung vorgesehen ist sowie für solche, die tatsächlich belastet sind. Die Gemeinde Marpingen hat sich aber dazu entschieden alle als Altlasten erfassten Flächen aufzunehmen, für die der Verdacht einer Belastung besteht, um so der „Warnfunktion“ bzw. der „Vorsorgefunktion“ des Flächennutzungsplanes möglichst optimal nachzukommen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Nachrichtliche Übernahmen sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Hier werden vor allem Fremdplanungen angesprochen, die nicht von den Städten oder Gemeinden selbst erarbeitet werden, sich jedoch auf die städtebauliche Entwicklung des Planungsgebietes auswirken.

Beispiele hierfür sind Planfeststellungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Straßentrassen) und sonstige Nutzungsregelungen (z.B. Schutzgebiete und -objekte nach Wasserrecht oder Naturschutzrecht). Auf solche Faktoren wurde aber bereits in den Kapiteln zu den entsprechenden Themenbereichen eingegangen.

Des Weiteren zählen zu den nachrichtlichen Übernahmen „denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen“ (§ 5 Abs. 4 BauGB), die als Kulturdenkmäler bezeichnet werden.

Kulturdenkmäler werden laut § 2 Abs. 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) folgendermaßen definiert: „Kulturdenkmäler sind vom Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus zurückliegenden und abgeschlossenen Epochen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“ Hierzu gehören Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Kulturdenkmäler und Denkmalbereiche.

▲ ALTBLAGERUNGEN UND ALTSTANDORTE IN DER GEMEINDE MARPINGEN

Als Altblagerungen werden folgende Flächen charakterisiert:

- Verlassene und stillgelegte Ablagerungsplätze mit kommunalen und gewerblichen Abfällen (vor dem 11. Juni 1972);

- stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen mit Produktionsrückständen auch in Verbindung mit Bergematerial und Bauschutt;
- sonstige Flächen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (vor dem 11. Juni 1972).

In der Gemeinde Marpingen wurden bis 1994 insgesamt 22 Altablagerungen erfasst. Durch eine im Jahr 1997 durchgeführte Aktualisierung des Katasters wurden zwei neue Ablagerungen in das Altlastenkataster aufgenommen. Bei den in Marpingen aufgenommenen Altablagerungen handelt es sich meist um ehemalige Bauschutt-, Erdmassen- und Hausmülldeponien.

Als Altstandorte werden ehemalige Betriebsgelände von Industrie und Gewerbe bezeichnet, die während ihrer Inbetriebnahme eine potenzielle Gefahr für die Umwelt darstellten, dies aber heute nicht mehr erkennbar ist. Die potenzielle Gefahr geht dabei hauptsächlich von Umgang und Lagerung mit Gefahrstoffen und Betriebsmitteln aus. Bei den Altstandorten handelt es sich noch nicht um Altlasten (nachgewiesenes Gefährdungspotenzial), sondern lediglich um Altlastverdachtsflächen (sog. kontaminationsverdächtige Altstandorte).

In der Gemeinde Marpingen wurde 1991 durch die IMA, im Auftrag des damaligen Landesamtes für Umweltschutz, insgesamt 15 Altstandorte erfasst. 1997 wurde das gesamte Kataster durch das Erdbaulaboratorium Saar, Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH, aktualisiert und um 12 weiteren Altstandorte erweitert.

Bei der Erfassung und Katalogisierung der Altablagerungen und Altstandorte wurde ein spezielles Bewertungsverfahren angewandt, welches vom Landesamt für Umweltschutz vorgegeben wurde. So wurde eine Erstbewertung der einzelnen Standorte durchgeführt, in die die Gefährlichkeit der abgelagerten Stoffe bzw. Branchen (Emissionspotenzial), Ausbreitungsmöglichkeiten (Transmissionspotenzial) und Empfindlichkeiten der möglicherweise betroffenen Nutzung (Immissionspotenzial) untersucht und bewertet wurden. Aufbauend auf diesen Erstbewertungen wurden Handlungserfordernisse bzw. -vorschläge entwickelt. Die Bewertungen sind allerdings theoretischer Art, da keine detaillierten Untersuchungen durchgeführt wurden, um mögliche Gefährdungen exakt nachweisen zu können.

Zur Einschätzung ihres möglichen Gesamtgefährdungspotenzials wurden die Altablagerungen und Altstandorte in vier Klassen untergliedert:

- Gefährdungsklasse 1: Es werden keine Gefährdungen von Nutzungen vermutet; daraus resultiert kein Handlungsbedarf.
- Gefährdungsklasse 2: Gefährdungen von Nutzungen werden nicht ausgeschlossen; es wird eine Untersuchung der Altlasten angeraten.
- Gefährdungsklasse 3: Gefährdung einer empfindlichen Nutzung ist nicht auszuschließen; dies bedarf einer näheren Untersuchung.
- Gefährdungsklasse 4: Es besteht akute Gefährdung einer empfindlichen Nutzung; eine nähere Untersuchung ist dringend erforderlich.

Die einzelnen Altablagerungen und Altstandorte der Gemeinde Marpingen sind am Ende dieses Kapitels detailliert aufgeführt.

▲ DENKMÄLER IN DER GEMEINDE MARPINGEN

BAU- UND BODENDENKMÄLER

Nach § 6 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) wird bei der Landesdenkmalbehörde eine Denkmalliste geführt, in die die geschützten Kulturdenkmäler getrennt nach Baudenkmalern, Bodendenkmälern, beweglichen Denkmälern und Denkmalbereichen nachrichtlich eingetragen werden.“

Hinsichtlich der städtebaulichen Planung von neuen Bauflächen ist laut § 10 Abs. 1 SDschG i.V. m. § 8 SDschG zu beachten, dass eine Genehmigung für Erdarbeiten notwendig ist, wenn man annehmen muss, dass in dem betroffenen Gebiet Bodendenkmäler vorhanden sind. Die Erlaubnis wird i.d.R. unter Bedingungen und Auflagen erteilt, die insbesondere die Ausführung der Grabung, Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, ihre Dokumentation und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Hierdurch kann es unter Umständen zu Verzögerungen bei der Realisierung der Baugebiete kommen bzw. können kostenaufwändige Maßnahmen erforderlich werden. Eine Verweigerung der Erlaubnis wird nur in seltenen Fällen ausgesprochen.

Im Rahmen der vorgeschalteten Bauflächenuntersuchung wurde das Staatliche Konservatoramt um die Abgabe einer Stellungnahme zu den potenziellen Bauflächen gebeten. Hierbei wurden zu folgenden Bauflächen Bedenken erhoben, da hier mit Bodenfunden zu rechnen ist:

- Wohnbaufläche „Am Friedhof“ (BE 4): Frühromische Brandgräber befinden sich in unmittelbarer Nähe.

- Wohnbaufläche „Westlich Feldstraße“ (ALS 5): Nah an einem ausgedehnten spätrömischen Gräberfeld gelegen.
- Wohnbaufläche „Am Kirchhübel“ (UR 2): Mittelalterliches Gräberfeld könnte in Fläche hineinragen.
- Gewerbliche Baufläche „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Remmesweilerstraße“: Unter dem gesamten Plangebiet sind Denkmäler aus römischer Zeit zu erwarten (landwirtschaftliches Anwesen, Gräberfeld, Tempelbezirk, Gesindehäuser. Lagerräume etc.).
- Wohnbaufläche „Zwischen Friedrich- und Urexweilerstraße“ (MA 2): Ausläufer einer römischen Siedlungsstelle können im Plangebiet liegen.
- Wohnbaufläche „Beiderseits der Urexweilerstraße“ (MA 3): Vorhandene römische Brandgräber im Norden der Fläche, hier wird ein größeres Gräberfeld vermutet.

Die vom Staatlichen Konservatoramt registrierten Kulturdenkmäler der Gemeinde Marpingen sind der Liste am Ende des Kapitels zu entnehmen.

DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Altablagerungen und Altstandorte werden im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauGB gekennzeichnet. Die aufgeführten Baudenkmäler werden gem. § 5 Abs. 4 BauGB durch das Symbol "D" nachrichtlich übernommen. Bodendenkmäler werden durch ein eigenes Kreissymbol nachrichtlich dargestellt, die aufgeführten Römerstraßen werden aufgrund der ungenauen Sachkenntnisse ihres Verlaufes in den Flächennutzungsplan nicht übernommen.?

KENNZEICHNUNG	NAME DER DEPONIE	GEFÄHRDUNGSKLASSE
WND2701	Alsweiler, Kirschbornhümes	2
WND2702	Marpingen, Im Bierenwinkel	1
WND2703	Marpingen, Klingen	2
WND2704	Berschweiler, Auf der Heidershecke	2
WND2705	Berschweiler-Alter Steinbruch, An Höhbusch	1
WND2706	Urexweiler-Schießstand, Auf'm Linien	2
WND2707	Urexweiler-Im Rügendell, Osterhümes	2
WND2708	Urexweiler, Auf Düsters	2
WND2709	Urexweiler-Sulzbach, In der Sulzbach	2
WND2710	Urexweiler, Auf'm Linien	2
WND2711	Gassenheck, In Rüttersgärten/In der Landgrafenheck	1
WND2712	Jakobshof, Bei der Tholeyhümes	2
WND2713	Marpingen, Beim Marienbrunnen	1
WND2714	Alsweiler, Auf dem Krumenrech	1
WND2715	Marpingen, Die Krumrechts Heck	1
WND2716	Alsweiler, Oben der Schaafrück	2
WND2717	Berschweiler, Die Meulwiese	1
WND2718	Alter Sportplatz, Strengenberger Trift/Auf dem Rännelswald	2
WND2719	Urexweiler, Bei den Pfühlen	2
WND2720	Urexweiler, Am Hammersborn	2
WND2721	Urexweiler, In der Hirtenwies	1
WND2722	Urexweiler, Bei der Pfarrwiese	2
WND2901	Westlich Buchwald	
WND2902	Kaselswald	

ALTABLAGERUNGEN INNERHALB DER GEMEINDE MARPINGEN

KENNZEICHNUNG	NAME DES ALTSTANDORTES	GEFÄHRDUNGSKLASSE
WND2001	Remmesweilerstraße 4	
WND2002	Remmesweilerstraße 14	
WND2003	Grubenstraße 52	
WND2004	Tholeyer Straße 27	
WND2005	Marpinger Straße 7	
WND2006	Tholeyer Straße 45	
WND2007	Tholeyer Straße 52	
WND2008	Brunnenstraße 20	
WND2009	Brunnenstraße 20	
WND2010	Tholeyer Straße, Ortsausgang	
WND2011	Marktstraße 15	
WND2012	Marienstraße 27	
WND2013	Berschweilerstraße 29	
WND2014	Alsweilerstraße 5	
WND2015	Urexweilerstraße 18	
WND2016	Metallbau, Tholeyer Straße 29	3
WND2017	Schreinerei, Im Engstereck 11	4
WND2018	Bauunternehmung, Im Limbach 14	3
WND2019	Schreinerei, Alsbachstraße 2	3
WND2020	Sägewerk, Marpinger Straße	3
WND2021	Schmiede, Am Biehl 42	3
WND2022	Schreinerei, Berschweilerstraße 7	3
WND2023	Chemische Reinigung, Marienstraße 18	3
WND2024	Maler- und Lackiererei, Marienstraße 33	3
WND2025	Tankstelle, Urexweilerstraße 59	3
WND2026	Terrazzoherstellung, Dillwiesstraße 16	3
WND2027	Dachdeckerei, Remmesweilerstraße 16	4

ORTSTEIL	BEZEICHNUNG BAUDENKMAL	STANDORT
Berschweiler	Ensemble "Im Mitteldorf" Bauernhäuser 19. Jahrhundert	Im Engstereck 2; Im Mitteldorf 4-8 (gerade Nummern)
	Zehntscheune , 1730.	Im Engstereck 21
	Bauernhaus , 1844	Im Mitteldorf 4
	Bauernhaus , 1832	Im Mitteldorf 6
	Bauernhaus , 1851	Im Mitteldorf 8
	Schlussstein, 16. Jh.	Am Höhbusch
	Ev. Gemeindezentrum mit Schwesternhaus. 1951-1953 nach Entwurf von F. Knab erbaut.	Zur Laubwies 5
Dreibannstein Nr. 47, 1767	Außerhalb der Ortslage	

BAUDENKMÄLER IN DER GEMEINDE MARPINGEN

ORTSTEIL	BEZEICHNUNG BAUDENKMAL	STANDORT
Alsweiler	Hiwwelhaus . Bauernhaus 17./18. Jh.	Reitersberg 1
	Kath. Kirche St. Mauritius , 1829-1831 von Johann Martin Fladt	Tholeyer Straße
	Priestergrabmal auf dem Friedhof, 4. Viertel 19. Jh.	Tholeyer Straße
	Bauennhof , 1. Hälfte des 19. Jh.	Brunnenstraße 3
	Wegekreuz , 1786	Bei Tholeyer Straße 91
Urexweiler	Wohnhaus und Stierstall	Hauptstraße 29
	Kath. Pfarrkirche St. Franziskus , 1913-1914 von P. Marx	Hauptstraße

BAUDENKMÄLER IN DER GEMEINDE MARPINGEN

ORTSTEIL	BEZEICHNUNG BAUDENKMAL	STANDORT
Urexweiler	ehemaliges Jagdhaus , 1787.	Hauptstraße 6
	Gewölbekeller , 1830	Hauptstraße 34
	Friedhofskreuz , 2. Hälfte des 19. Jh.	Friedhofstraße
	Bauernhaus , 1844.	Schloßstraße 35
	Gasthaus Bregge , 1907, Wirtschaftsgebäude von 1924, Hausbaum	Hauptstraße 49
Marpingen	Kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt , 1902-1903 W. Hector	Kirchberg
	Zwei Heiligenfiguren in der katholischen Johanneskapelle, 18. Jh.	Rheinstraße
	Mühle Scherer , 1836	Schafbrücke 7
	Wegekreuz , 18. Jh.	Am Marienbrunnen (am Rande einer Grünfläche)

BAUDENKMÄLER IN DER GEMEINDE MARPINGEN

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

▲ VORBEMERKUNGEN

Neben den in den vorangegangenen Kapiteln bereits abgehandelten Inhalten des Flächennutzungsplanes gehören nach § 5 Abs. 4 BauGB auch „Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen (...)“, die nachrichtlich übernommen werden sollen. Hierbei handelt es sich um Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen.

KENNZEICHNUNGEN

Kennzeichnungen sind solche Planzeichen, die Hinweise zu besonderen Eigenschaften, Gefahren bzw. Problemen von Flächen geben. Mit ihnen wird auf die Notwendigkeit der Freihaltung von Flächen bzw. der Durchführung besonderer Maßnahmen bei einer baulichen Nutzung hingewiesen. Folgende Flächen sollen nach § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet werden:

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unteren denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen sind die beiden letztgenannten Punkte - Bergbauflächen und Altlasten - von Relevanz, wobei die Flächen, die von umgehendem oder ehemaligem Bergbau betroffen sind, bereits im Themenbereich Aufschüttungen, Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen abgehandelt wurden.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches sind - neben den Belangen des Umweltschutzes - „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Daraus resultiert eine

Kennzeichnungspflicht der so genannten Altlasten (Mülldeponien, Industriebrachen etc.)

Die Kennzeichnungspflicht laut BauGB beschränkt sich auf Flächen, für die eine bauliche Nutzung vorgesehen ist sowie für solche, die tatsächlich belastet sind. Die Gemeinde Marpingen hat sich aber dazu entschieden alle als Altlasten erfassten Flächen aufzunehmen, für die der Verdacht einer Belastung besteht, um so der „Warnfunktion“ bzw. der „Vorsorgefunktion“ des Flächennutzungsplanes möglichst optimal nachzukommen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Nachrichtliche Übernahmen sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Hier werden vor allem Fremdplanungen angesprochen, die nicht von den Städten oder Gemeinden selbst erarbeitet werden, sich jedoch auf die städtebauliche Entwicklung des Planungsgebietes auswirken.

Beispiele hierfür sind Planfeststellungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Straßentrassen) und sonstige Nutzungsregelungen (z.B. Schutzgebiete und -objekte nach Wasserrecht oder Naturschutzrecht). Auf solche Faktoren wurde aber bereits in den Kapiteln zu den entsprechenden Themenbereichen eingegangen.

Des Weiteren zählen zu den nachrichtlichen Übernahmen „denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen“ (§ 5 Abs. 4 BauGB), die als Kulturdenkmäler bezeichnet werden.

Kulturdenkmäler werden laut § 2 Abs. 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) folgendermaßen definiert: „Kulturdenkmäler sind vom Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus zurückliegenden und abgeschlossenen Epochen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“ Hierzu gehören Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Kulturdenkmäler und Denkmalbereiche.

▲ ALTBLAGERUNGEN UND ALTSTANDORTE IN DER GEMEINDE MARPINGEN

Als Altblagerungen werden folgende Flächen charakterisiert:

- Verlassene und stillgelegte Ablagerungsplätze mit kommunalen und gewerblichen Abfällen (vor dem 11. Juni 1972);

- stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen mit Produktionsrückständen auch in Verbindung mit Bergematerial und Bauschutt;
- sonstige Flächen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (vor dem 11. Juni 1972).

In der Gemeinde Marpingen wurden bis 1994 insgesamt 22 Altablagerungen erfasst. Durch eine im Jahr 1997 durchgeführte Aktualisierung des Katasters wurden zwei neue Ablagerungen in das Altlastenkataster aufgenommen. Bei den in Marpingen aufgenommenen Altablagerungen handelt es sich meist um ehemalige Bauschutt-, Erdmassen- und Hausmülldeponien.

Als Altstandorte werden ehemalige Betriebsgelände von Industrie und Gewerbe bezeichnet, die während ihrer Inbetriebnahme eine potenzielle Gefahr für die Umwelt darstellten, dies aber heute nicht mehr erkennbar ist. Die potenzielle Gefahr geht dabei hauptsächlich von Umgang und Lagerung mit Gefahrstoffen und Betriebsmitteln aus. Bei den Altstandorten handelt es sich noch nicht um Altlasten (nachgewiesenes Gefährdungspotenzial), sondern lediglich um Altlastverdachtsflächen (sog. kontaminationsverdächtige Altstandorte).

In der Gemeinde Marpingen wurde 1991 durch die IMA, im Auftrag des damaligen Landesamtes für Umweltschutz, insgesamt 15 Altstandorte erfasst. 1997 wurde das gesamte Kataster durch das Erdbaulaboratorium Saar, Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH, aktualisiert und um 12 weiteren Altstandorte erweitert.

Bei der Erfassung und Katalogisierung der Altablagerungen und Altstandorte wurde ein spezielles Bewertungsverfahren angewandt, welches vom Landesamt für Umweltschutz vorgegeben wurde. So wurde eine Erstbewertung der einzelnen Standorte durchgeführt, in die die Gefährlichkeit der abgelagerten Stoffe bzw. Branchen (Emissionspotenzial), Ausbreitungsmöglichkeiten (Transmissionspotenzial) und Empfindlichkeiten der möglicherweise betroffenen Nutzung (Immissionspotenzial) untersucht und bewertet wurden. Aufbauend auf diesen Erstbewertungen wurden Handlungserfordernisse bzw. -vorschläge entwickelt. Die Bewertungen sind allerdings theoretischer Art, da keine detaillierten Untersuchungen durchgeführt wurden, um mögliche Gefährdungen exakt nachweisen zu können.

Zur Einschätzung ihres möglichen Gesamtgefährdungspotenzials wurden die Altablagerungen und Altstandorte in vier Klassen untergliedert:

- Gefährdungsklasse 1: Es werden keine Gefährdungen von Nutzungen vermutet; daraus resultiert kein Handlungsbedarf.
- Gefährdungsklasse 2: Gefährdungen von Nutzungen werden nicht ausgeschlossen; es wird eine Untersuchung der Altlasten angeraten.
- Gefährdungsklasse 3: Gefährdung einer empfindlichen Nutzung ist nicht auszuschließen; dies bedarf einer näheren Untersuchung.
- Gefährdungsklasse 4: Es besteht akute Gefährdung einer empfindlichen Nutzung; eine nähere Untersuchung ist dringend erforderlich.

Die einzelnen Altablagerungen und Altstandorte der Gemeinde Marpingen sind am Ende dieses Kapitels detailliert aufgeführt.

▲ DENKMÄLER IN DER GEMEINDE MARPINGEN

BAU- UND BODENDENKMÄLER

Nach § 6 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) wird bei der Landesdenkmalbehörde eine Denkmalliste geführt, in die die geschützten Kulturdenkmäler getrennt nach Baudenkmalern, Bodendenkmälern, beweglichen Denkmälern und Denkmalbereichen nachrichtlich eingetragen werden.“

Hinsichtlich der städtebaulichen Planung von neuen Bauflächen ist laut § 10 Abs. 1 SDschG i.V. m. § 8 SDschG zu beachten, dass eine Genehmigung für Erdarbeiten notwendig ist, wenn man annehmen muss, dass in dem betroffenen Gebiet Bodendenkmäler vorhanden sind. Die Erlaubnis wird i.d.R. unter Bedingungen und Auflagen erteilt, die insbesondere die Ausführung der Grabung, Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, ihre Dokumentation und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Hierdurch kann es unter Umständen zu Verzögerungen bei der Realisierung der Baugebiete kommen bzw. können kostenaufwändige Maßnahmen erforderlich werden. Eine Verweigerung der Erlaubnis wird nur in seltenen Fällen ausgesprochen.

Die vom Staatlichen Konservatoramt registrierten Kulturdenkmäler der Gemeinde Marpingen sind der Liste am Ende des Kapitels zu entnehmen.

▲ EHEMALIGE STOLLENANLAGEN

Das Bundesamt für Immobilienangelegenheiten weist darauf hin, dass sich in den Gemarkungen Alsweiler, Marpingen und Urexweiler noch Reste ehemaliger Stollenanlagen befinden.

▲ DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Altablagerungen und Altstandorte werden im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauGB gekennzeichnet. Die aufgeführten Baudenkmäler werden gem. § 5 Abs. 4 BauGB durch das Symbol "D" nachrichtlich übernommen. Bodendenkmäler werden durch ein eigenes Kreissymbol nachrichtlich dargestellt, die aufgeführten Römerstraßen werden aufgrund der ungenauen Sachkenntnisse ihres Verlaufes in den Flächennutzungsplan nicht übernommen.?

KENNZEICHNUNG	NAME DER DEPONIE	GEFÄHRDUNGSKLASSE
WND2701	Alsweiler, Kirschbornhümes	2
WND2702	Marpingen, Im Bierenwinkel	1
WND2703	Marpingen, Klingen	2
WND2704	Berschweiler, Auf der Heidershecke	2
WND2705	Berschweiler-Alter Steinbruch, An Höhbusch	1
WND2706	Urexweiler-Schießstand, Auf'm Linien	2
WND2707	Urexweiler-Im Rügendell, Osterhümes	2
WND2708	Urexweiler, Auf Düsters	2
WND2709	Urexweiler-Sulzbach, In der Sulzbach	2
WND2710	Urexweiler, Auf'm Linien	2
WND2711	Gassenheck, In Rüttersgärten/In der Landgrafenheck	1
WND2712	Jakobshof, Bei der Tholeyhümes	2
WND2713	Marpingen, Beim Marienbrunnen	1
WND2714	Alsweiler, Auf dem Krumrech	1
WND2715	Marpingen, Die Krumrechts Heck	1
WND2716	Alsweiler, Oben der Schaafrück	2
WND2717	Berschweiler, Die Meulwiese	1
WND2718	Alter Sportplatz, Strengenberger Trift/Auf dem Rännelswald	2
WND2719	Urexweiler, Bei den Pfühlen	2
WND2720	Urexweiler, Am Hammersborn	2
WND2721	Urexweiler, In der Hirtenwies	1
WND2722	Urexweiler, Bei der Pfarrwiese	2
WND2901	Westlich Buchwald	
WND2902	Kaselswald	

ALTABLAGERUNGEN INNERHALB DER GEMEINDE MARPINGEN

KENNZEICHNUNG	NAME DES ALTSTANDORTES	GEFÄHRDUNGSKLASSE
WND2001	Remmesweilerstraße 4	
WND2002	Remmesweilerstraße 14	
WND2003	Grubenstraße 52	
WND2004	Tholeyer Straße 27	
WND2005	Marpinger Straße 7	
WND2006	Tholeyer Straße 45	
WND2007	Tholeyer Straße 52	
WND2008	Brunnenstraße 20	
WND2009	Brunnenstraße 20	
WND2010	Tholeyer Straße, Ortsausgang	
WND2011	Marktstraße 15	
WND2012	Marienstraße 27	
WND2013	Berschweilerstraße 29	
WND2014	Alsweilerstraße 5	
WND2015	Urexweilerstraße 18	
WND2016	Metallbau, Tholeyer Straße 29	3
WND2017	Schreinerei, Im Engstereck 11	4
WND2018	Bauunternehmung, Im Limbach 14	3
WND2019	Schreinerei, Alsbachstraße 2	3
WND2020	Sägewerk, Marpinger Straße	3
WND2021	Schmiede, Am Biehl 42	3
WND2022	Schreinerei, Berschweilerstraße 7	3
WND2023	Chemische Reinigung, Marienstraße 18	3
WND2024	Maler- und Lackiererei, Marienstraße 33	3
WND2025	Tankstelle, Urexweilerstraße 59	3
WND2026	Terrazzoherstellung, Dillwiesstraße 16	3
WND2027	Dachdeckerei, Remmesweilerstraße 16	4

ORTSTEIL	BEZEICHNUNG BAUDENKMAL	STANDORT
Berschweiler	Ensemble "Im Mitteldorf" Bauernhäuser 19. Jahrhundert	Im Engstereck 2; Im Mitteldorf 4-8 (gerade Nummern)
	Zehntscheune , 1730.	Im Engstereck 21
	Bauernhaus , 1844	Im Mitteldorf 4
	Bauernhaus , 1832	Im Mitteldorf 6
	Bauernhaus , 1851	Im Mitteldorf 8
	Schlussstein, 16. Jh.	Am Höhbusch
	Ev. Gemeindezentrum mit Schwesternhaus. 1951-1953 nach Entwurf von F. Knab erbaut.	Zur Laubwies 5
Dreibannstein Nr. 47, 1767	Außerhalb der Ortslage	

BAUDENKMÄLER IN DER GEMEINDE MARPINGEN

ORTSTEIL	BEZEICHNUNG BAUDENKMAL	STANDORT
Alsweiler	Hiwwelhaus . Bauernhaus 17./18. Jh.	Reitersberg 1
	Kath. Kirche St. Mauritius , 1829-1831 von Johann Martin Fladt	Tholeyer Straße
	Priestergrabmal auf dem Friedhof, 4. Viertel 19. Jh.	Tholeyer Straße
	Bauennhof , 1. Hälfte des 19. Jh.	Brunnenstraße 3
	Wegekreuz , 1786	Bei Tholeyer Straße 91
Urexweiler	Wohnhaus und Stierstall	Hauptstraße 29
	Kath. Pfarrkirche St. Franziskus , 1913-1914 von P. Marx	Hauptstraße

BAUDENKMÄLER IN DER GEMEINDE MARPINGEN

ORTSTEIL	BEZEICHNUNG BAUDENKMAL	STANDORT
Urexweiler	ehemaliges Jagdhaus , 1787.	Hauptstraße 6
	Gewölbekeller , 1830	Hauptstraße 34
	Friedhofskreuz , 2. Hälfte des 19. Jh.	Friedhofstraße
	Bauernhaus , 1844.	Schloßstraße 35
	Gasthaus Bregge , 1907, Wirtschaftsgebäude von 1924, Hausbaum	Hauptstraße 49
Marpingen	Kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt , 1902-1903 W. Hector	Kirchberg
	Zwei Heiligenfiguren in der katholischen Johanneskapelle, 18. Jh.	Rheinstraße
	Mühle Scherer , 1836	Schafbrücke 7
	Wegekreuz , 18. Jh.	Am Marienbrunnen (am Rande einer Grünfläche)

BAUDENKMÄLER IN DER GEMEINDE MARPINGEN

ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 6 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde als Planungsträger bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Abwägung besteht aus zwei Teilelementen, dem Abwägungsvorgang und dem Abwägungsergebnis. Der Abwägungsvorgang umfasst die Ermittlung, Zusammenstellung und Gewichtung des Abwägungsmaterials, d.h. der in die Abwägung einzustellenden Belange. Das Resultat der Gewichtung der in die Planung einzustellenden Belange ist das Abwägungsergebnis, welches im Zuge der Planung umgesetzt werden muss.

An die Abwägung werden dabei folgende wesentlichen Grundanforderungen gestellt:

- Es muss eine sachgerechte Abwägung stattfinden.
- Es müssen alle Belange in die Abwägung eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in die Planung einzustellen sind.
- Die Bedeutung der betroffenen Belange muss richtig erkannt sein.
- Der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belange muss zu ihrer objektiven Bedeutung im Verhältnis stehen.

Um allerdings den unterschiedlichen Belangen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben genügend Beachtung schenken zu können, müssen in einem ersten Schritt die Auswirkungen detailliert erfasst und bewertet werden (Ermittlung und Zusammenstellung des Abwägungsmaterials). Diese bilden die Grundlage für die "eigentliche" Abwägung, d.h. Gewichtung der einzelnen Belange.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE STÄDTEBAULICHE ORDNUNG UND ENTWICKLUNG SOWIE DIE NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende möglichen Auswirkungen beachtet und in den Flächennutzungsplan eingestellt:

▲ ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN GESUNDE WOHN- UND ARBEITSVERHÄLTNISSE UND DIE SICHERHEIT DER WOHN- UND ARBEITSBEVÖLKERUNG

Die Bauleitplanung soll dafür sorgen, dass die Bevölkerung bei der Wahrung ihrer Grundbedürfnisse gesunde Bedingungen vorfindet. Um dies zu erreichen, ist auf Flächennutzungsplanebene zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen eine räumliche Trennung von Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und lärmintensiver Erholungs- und Sportflächen vorgesehen. Damit wird insbesondere dem § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte können bei den Neuplanungen des Flächennutzungsplanes allenfalls bei dem geplanten Sondergebiet „Sport und Freizeit“ im Bereich „Auf Gottrod“ auftreten. Da dieses Sondergebiet im Vergleich zum bisherigen Entwurfsstand des Flächennutzungsplanes um rund 110 m in Richtung Osten geschoben wurde, ist dieses Risiko hier aber als sehr gering einzustufen.

Neben der strikten Trennung unterschiedlicher Nutzungen sieht der Flächennutzungsplan in den zentralen Bereichen aller Ortsteile aber auch ausreichend große gemischte Bauflächen vor. Die hier mögliche Mischung miteinander verträglicher Nutzungen führt zu einer wesentlichen Bereicherung des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Gemischte Strukturen helfen außerdem mit, das bei einer Trennung der Nutzungen zwangsläufig entstehende Verkehrsaufkommen zu reduzieren und die Wege so zu verkürzen, dass sie für Fußgänger und Radfahrer attraktiv werden. So können einerseits verkehrsbedingte Auswirkungen auf die Wohnverhältnisse reduziert, andererseits gerade für die ältere Bevölkerung die Versorgungsinfrastruktur verbessert werden.

▲ **WOHNBEDÜRFNISSE DER BEVÖLKERUNG BEI VERMEIDUNG EINSEITIGER BEVÖLKERUNGSSTRUKTUREN, DIE EIGENTUMSBILDUNG WEITER KREISE DER BEVÖLKERUNG**

Eine der wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Gemeinde ist die Schaffung der Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Grundstücken für den Wohnungsbau, um so die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu decken. Zur Sicherung eines funktionsfähigen Baulandmarktes sollte ein angemessenes Potential an Bauflächen bereitgestellt werden.

Die Gemeinde Marpingen hat allerdings aufgrund ihrer Planungen in den letzten Jahren und vor dem Hintergrund der zu erwartenden deutlichen Bevölkerungsrückgänge im Moment noch innerhalb bestehender Bebauungsplan ein ausreichendes Potential an neuen Baugrundstücken. Aus diesem Grund weist der Flächennutzungsplan keinerlei neue Wohnbauflächen aus.

▲ **SOZIALE UND KULTURELLE BEDÜRFNISSE DER BEVÖLKERUNG, INSBESONDERE DIE BEDÜRFNISSE DER FAMILIEN, DER JUNGEN UND ALTEN MENSCHEN UND DER BEHINDERTEN**

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen Gemeinden nicht nur Flächenangebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen bereitstellen. Sie sollen auch für ausreichende Freiflächen, eine entsprechende Ausgestaltung des Umfeldes und die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen sorgen. Dieser Aufgabe wird die Gemeinde Marpingen schon seit Jahren gerecht, so dass der

Flächennutzungsplan überwiegend Bestands-sicherung betreibt.

So verfügt die Gemeinde Marpingen in allen Ortsteilen über ausreichend Spiel- und Freiflächen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Festplätze, Festhallen oder Veranstaltungssäle. Für alte Menschen steht ein Altenheim in Marpingen zur Verfügung.

Lediglich für den Neubau einer Grundschule wird im Flächennutzungsplan in unmittelbarer Nähe der Gesamtschule ein neuer Standort gesichert.

Entsprechend der touristischen Ausrichtung der Gemeinde gerade auf den Pilgertourismus sind ausreichend Einrichtungen vorhanden. Ergänzend ist in Marpingen allerdings ein Sondergebiet „Sport und Freizeit“ geplant.

▲ **ERHALTUNG, ERNEUERUNG UND FORTENTWICKLUNG VORHANDENER ORTSTEILE SOWIE DIE GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES**

Die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile umfasst das gesamte Spektrum der Stadt- und Dorferneuerung und der Innenentwicklung. Durch die Tatsache, dass in der Gemeinde Marpingen nur in sehr geringem Maße eine Expansion nach außen erfolgen soll und kann, wird die Gemeinde ihren Blick zukünftig vermehrt in die Stärkung der Ortszentren lenken. Entsprechende Grundlagen wurden durch den Flächennutzungsplan geschaffen.

▲ **BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE**

Diesen Belangen wurde dadurch Rechnung getragen, dass die in der Gemeinde Marpingen vorhandenen Baudenkmäler und Ensembles nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden.

▲ **BELANGE DER KIRCHEN UND RELIGIONSGESELLSCHAFTEN**

Belange der Kirche werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht berührt. Bestehende kirchliche Einrichtungen und Anlagen werden durch entsprechende Darstellungen gesichert.

▲ BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE SOWIE DES WASSERHAUSHALTES

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marpingen erfolgte nach ökologischen und umweltverträglichen Richtlinien. Die Ergebnisse eines landespflegerischen Fachbeitrages flossen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit ein.

▲ BELANGE DER WIRTSCHAFT, AUCH IHRER MITTELSTÄNDISCHEN STRUKTUR IM INTERESSE EINER VERBRAUCHERNAHEN VERSORGUNG DER BEVÖLKERUNG SOWIE DIE ERHALTUNG, SICHERUNG UND SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN

Die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen ist im neuen Entwurf des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Die Gemeinde Marpingen möchte vielmehr die innerorts entstehenden Potentiale aufgrund des demographischen Wandels für eine verträgliche gewerbliche Weiterentwicklung nutzen. Hierfür schafft der Flächennutzungsplan durch seine Darstellungen eine entsprechende Vorsorge.

▲ BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Erstellung wurden auch Belange der Land- und Forstwirtschaft beachtet. Allerdings kann eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht vollständig verhindert werden. Wald ist durch Planungen nicht betroffen.

Hinzu kommt, dass auf den für den ökologischen Ausgleich vorgesehenen Flächen Landwirtschaft nur noch unter Beachtung von Nutzungsaufgaben (z.B. Extensivierung, Erhöhung des Feldgehölzanteils) möglich ist. Hier muss die Gemeinde Marpingen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplan-Verfahren mit den betroffenen Landwirten eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Immissionschutzrechtliche Konflikte mit in der Ortslage gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben sind nicht vorhanden. Auch durch die vorgesehenen Neuplanungen kommt es hier zu keinen Konflikten.

▲ BELANGE DES VERKEHRS EINSCHLIESSLICH DES ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHRS

Belange des Verkehrs werden im Rahmen der Planung insofern beachtet, dass bei der Erschließung der Baugebiete ein reibungsloser Verkehrsfluss auf den überörtlichen Verkehrsachsen weiterhin möglich ist. Verkehrsbedingte Konflikte, die im Rahmen des Flächennutzungsplanes gelöst werden könnten, existieren nicht. Belange des ÖPNV werden nicht betroffen.

▲ BELANGE DER VERSORGUNG INSBESONDERE MIT ENERGIE UND WASSER SOWIE DER ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

Die Belange der Ver- und Entsorgung finden durch die Darstellung der Hauptver- und -entsorgungsleitungen und -anlagen im Flächennutzungsplan Berücksichtigung. Bei Bauvorhaben und -maßnahmen zu beachtende Sicherheitsabstände werden im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes ausgeführt.

GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange, wie sie im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen erfasst wurden, gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Flächennutzungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

▲ ARGUMENTE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Folgende Argumente sprechen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes:

- Seit dem Jahr als der "alte" Flächennutzungsplan Marpingen rechtswirksam wurde, haben sich die Voraussetzungen in vielen planungsrelevanten Bereichen geändert, so

- dass eine Anpassung des Planes an die gegenwärtige Situation notwendig wird.
- Mit dem BauGB 1998 wurde das Instrument des Flächennutzungsplanes und damit die Planungshoheit der Gemeinden gestärkt.
 - Als Fremdenverkehrsgemeinde (Pilgertourismus) ist Marpingen besonders an eine intakte Umwelt gebunden. Auf Flächennutzungsplanebene soll im Sinne einer ökologisch orientierten Planung eine nachhaltige Gemeindeentwicklung vorbereitet werden.
 - Die geänderten landesplanerischen Vorgaben LEP Siedlung und LEP Umwelt erfordern eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die überörtlichen Vorgaben.

▲ ARGUMENTE GEGEN DIE AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Gegen die generelle Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes können keine Argumente angeführt werden.

FAZIT

Aus den o.g. Gründen kommt die Gemeinde Marpingen zu dem Ergebnis den Flächennutzungsplan in der jetzt vorliegenden Form zu billigen.

ANHANG

WOHNBAUFLÄCHEN- UNTERSUCHUNG

In den Flächennutzungsplan integriert wurde eine von ARGUS CONCEPT durchgeführte Wohnbauflächenuntersuchung mit dem Ziel, potenzielle Bauflächen hinsichtlich ihrer Eignung für Bauzwecke zu überprüfen. Ausgewählt wurden diese potenziellen Bauflächen unter den Aspekten Innenentwicklung, Ortsabrundung und sinnvolle Erweiterungen der Ortsstruktur.

Konflikte zwischen den Belangen flächenbeanspruchender Nutzungen und Restriktionen, den Belangen des Natur- und Umweltschutzes und den Belangen der Stadtplanung konnten im Rahmen der Untersuchung aufgezeigt werden. So war es möglich bereits in einem frühen Planungsstadium die Belange konkurrierender Nutzungsansprüche gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die frühzeitige Berücksichtigung der Umweltbelange und der siedlungsbeeinflussenden Belange bewirkt in der Regel eine bessere Durchsetzung der Planung, weil Konflikte schon frühzeitig erkannt und minimiert werden.

Zur Ermittlung geeigneter Bauflächen wurde ein dreistufiges Verfahren nach dem Ausschlussprinzip verwendet. Dabei wurden von Arbeitsschritt zu Arbeitsschritt potenzielle Flächen bei Nichterfüllung der definierten Kriterien von der Untersuchung ausgeschlossen.

Erster Arbeitsschritt

Der erste Arbeitsschritt bestand in der Auswahl und Abgrenzung der potenziellen Bauflächen, die entsprechend den Hauptkriterien Innenentwicklung, Ortsabrundung und angepasste Siedlungserweiterung eine städtebaulich sinnvolle Siedlungsentwicklung gewährleisten sollen.

Zweiter Arbeitsschritt

Im zweiten Arbeitsschritt wurden sämtliche Bauflächen hinsichtlich ihrer absoluten (= siedlungsausschließenden) und relativen (= siedlungseinschränkenden) Restriktionen untersucht. Hierbei wurden sämtliche Flächen bzw. Teilbereiche ausgeschlossen, die mit mindestens einer absoluten Restriktion belegt sind sowie solche, die aufgrund zahlreicher relativer Restriktionen eine schnelle Umsetzung der Planung nicht erwarten lassen.

Als absolute Restriktionen wurden gewertet:

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Geschützte Biotope gem. § 25 SNG
- ABSP-Flächen
- Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete (Zone I und II)
- Schutzabstände Fließgewässer
- Schutzabstände zu Strom- und Gasleitungen sowie zu Hauptwasser- und Hauptabwasserleitungen
- Erschließung nicht mehr möglich (fehlende Anbindungsmöglichkeiten und/oder topografisch bedingte Erschließungsproblematik)
- Schutzabstände zu Autobahnen, Bundes- und Landstraßen
- Eisenbahntechnische Einschränkungen
- Schutzabstände zu Wald
- Übergeordnete Vorgaben des Landesentwicklungsplans Umwelt: Vorranggebiete (VG) für Naturschutz, VG für Freiraumschutz, VG für Hochwasserschutz, VG für die Landwirtschaft

Zu den relativen Restriktionen wurden gezählt:

- Bedenken aus der Sicht der Landesplanung
- Bedenken der Landwirtschaftskammer
- Bedenken des Oberbergamtes
- Bedenken des Staatlichen Konservatoramtes
- ungünstige Baugrundbedingungen
- Ökologische Bedenken / Landschaftsbild
- Schutzabstand zur Strecke der Deutschen Bahn
- Immissionsschutzrechtliche Bedenken
- Wasserschutzgebiet (Zone III)
- Standorte und Flächen mit Altlastenverdacht
- Angrenzende Altlasten
- Ungünstige Erschließungsvoraussetzungen
- Nutzungskonflikte
- Sonstige Einschränkungen

Dritter Arbeitsschritt

Im letzten Arbeitsschritt erfolgte die Bewertung der verbliebenen potenziellen Bauflächen hinsichtlich ihrer städtebaulichen und ökologischen Eignung, wobei auch die Grundstücksverfügbarkeit überprüft wurde. Sowohl die städtebauliche als auch die ökologische Eignungsprüfung erfolgten verbalargumentativ. Für die städtebauliche Eignungsprüfung wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Flächeneigene Qualitäten (Besonnungsverhältnisse, Topographie, Baugrund, Immissionsituation)

- Räumliche Anbindung (Anschluss an das Straßennetz, ÖPNV-Anschluss, Lage zum Ortszentrum)
- Erschließungsaufwand (Ver- und Entsorgung mit Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Straßenanschluss, Erarbeiten)

Bei der ökologischen Eignungsprüfung fanden Kriterien wie:

- Biotop- und Artenschutz
- Klimaökologie
- Gewässerökologie, Gewässerschutz
- Landschaftsbild

besondere Beachtung.

Die Grundstücksverfügbarkeit wurde aus dem Anteil gemeindeeigener Flächen an der Gesamtfläche ermittelt. Es wurden folgende Abstufungen hinsichtlich der Grundstücksverfügbarkeit vorgenommen:

- sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit (Besitzanteil der Gemeinde < 10%)
- geringe Grundstücksverfügbarkeit (Besitzanteil der Gemeinde 10-30%)
- durchschnittliche Grundstücksverfügbarkeit (Besitzanteil der Gemeinde 30-50%)
- hohe Grundstücksverfügbarkeit (Besitzanteil der 50-80%)
- sehr hohe Grundstücksverfügbarkeit (Besitzanteil der Gemeinde > 80%)

Endergebnis

Ergebnis dieser drei Arbeitsschritte und damit der Bauflächenuntersuchung ist eine Prioritätenliste, die nach folgenden Eignungsstufen untergliedert ist:

- Vorrangig zu realisieren
- Reserveflächen, falls die als vorrangig eingeordneten Flächen nicht zu realisieren sind
- Auf Realisierung verzichten

Die Aufstellung der Prioritätenliste erfolgte ortsteilbezogen, d.h. die potenziellen Bauflächen eines Ortsteils wurden nach ihrer Eignung miteinander verglichen. Dabei wurde jedem Ortsteil mindestens eine Baufläche zugeordnet.

Folgende Bauflächen waren im ersten Entwurf des Flächennutzungsplanes (frühzeitiges Verfahren noch enthalten).

BERSCHWEILER

1. Wohnbaufläche "Südlich Am Rothenberg" (BE1) - (ca. 3 ha, verkleinert auf 0,9 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Süden der Ortslage Berschweiler. Sie verläuft östlich und südlich um das Baugebiet „Westlich der Straße am Rothenberg“. Im Norden grenzt die Baufläche an die Straße „Rothenberg“ an. Die Untersuchungsfläche wird nahezu vollständig von durchschnittlichen Wiesen eingenommen, lediglich im Südosten ragen zwei Obstbaumreihen sowie eine Feldgehölz-Baumhecke hinein. Weitere Gehölzvorkommen beschränken sich auf den südwestlichen Randbereich, wo sich junge Obstbäume und Gebüsch an dem hier verlaufenden Feldwirtschaftsweg (in Verlängerung der Straße „In der Nauwies“) entlang ziehen. In der Nordwestecke ragt zudem ein privater Garten mit Carport in die Baufläche hinein.

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen der „Rothenbergstraße“ im Norden und dem Baugebiet „Westlich der Straße Im Rothenberg“ im Nordwesten; weiterhin städtebaulich sinnvolle Siedlungserweiterung mit Definition eines endgültigen Siedlungsabschlusses. Aus ökologischen Gesichtspunkten die einzige unkritische, potenzielle Baufläche des Ortsteils Berschweiler.

Restriktionen:

absolut:

1. Konflikte mit landesplanerischen Vorgaben: nahezu die gesamte Baufläche ist im LEP Umwelt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

relativ:

1. Stromversorgung: gemäß der energis GmbH ist einer Versorgung des Baugebietes mit Strom zwar aus dem vorhandenen Ortsnetz möglich, jedoch mit erhöhtem Aufwand verbunden.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die städtebauliche Gesamteignung der Fläche ist gut.

Bezüglich der Erschließung ist hier nur mit geringem Aufwand zu rechnen. So kann hier im Norden die kleine Stichstraße „Am Rothenberg“ problemlos verlängert werden. Hier sind auch alle Anschlüsse bzw. ausreichende Kapazitäten für eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Baugebietes vorhanden. Lediglich die Stromversorgung der Baufläche

che ist nach Angaben der energis GmbH mit erhöhtem Aufwand verbunden.

Bei einer vollständigen Bebauung des Untersuchungsbereiches könnte ggf. eine weitere Anbindung an die Straße „In der Nauwies“ erfolgen. Aufgrund der landesplanerischen Vorgabe des LEP Umwelt wird jedoch empfohlen, die Baufläche auf den nordöstlichen Bereich zu beschränken. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Teilfläche, die etwa noch Raum für 8 bis 10 Wohngrundstücke bereitstellen kann, sowie aufgrund des noch verbleibenden „Interpretationsspielraums“ im Rahmen der Grenzziehung der im LEP Umwelt festgesetzten Vorrangfläche für die Landwirtschaft wird hier von einer generellen Zustimmung der Landesplanungsbehörde ausgegangen. Durch die bauliche Erschließung der beschriebenen Teilfläche könnte weiterhin ein endgültiger Siedlungsabschluss nach Süden und Osten definiert werden. Trotz der Ortsrandlage bleibt auch eine fußläufige Erreichbarkeit des Ortszentrums gewährleistet, was ebenfalls für eine Realisierung der Baufläche spricht.

Bezüglich der Immissionsituation weist die Baufläche „Südlich am Rothenberg“ eine hohe Wohnqualität auf, da immissionsintensive Nutzungen im Umfeld fehlen. Etwas negativer gestalten sich hingegen die Besonnungsverhältnisse, die insbesondere in dem verbleibenden, nordöstlichen Bereich eher ungünstig sind. Die nord- bis nordwestexponierte Hanglage verhindert hier eine günstige Sonneneinstrahlung.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht ist die Fläche gut für eine Bebauung geeignet.

Aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes ist nichts gegen eine Bebauung der Fläche, die durchgehend als Mähwiese durchschnittlicher Ausprägung ausgebildet ist, einzuwenden, zumal durch die Reduktion der Baufläche auf den nordöstlichen Bereich auch die wenigen Gehölze der Gesamt-Baufläche unberührt bleiben.

Aus klimaökologischer Sicht ist die Fläche, z.B. im Hinblick auf eine Frischluftversorgung der Ortslage, nicht von Bedeutung, insbesondere da der Umfang der auf der Fläche produzierten Kaltluft vernachlässigbar gering ist.

Oberflächengewässer werden durch die Nutzung des Plangebietes für Wohnbauzwecke nicht betroffen. Auch befindet sich die Baufläche außerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes.

Das Landschaftsbild ist im Falle einer Bebauung alleinig der nordöstlichen Teilfläche ebenfalls nicht betroffen, da es sich lediglich um eine geringfügige Siedlungserweiterung handelt, die sich bereits in zwei Richtungen an bestehende Bebauung anschließt. Aufgrund der Talhanglage besitzt die Fläche zudem eine nur sehr begrenzte Einsehbarkeit.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis / Prioritätseinstufung:

Es wird empfohlen die Fläche in stark reduzierter Form, nämlich lediglich die nordöstliche Teilfläche, in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Von allen in der Wohnbauflächenuntersuchung erfassten Bauflächen des Ortsteils Berschweiler ist diese Fläche mit Abstand am besten geeignet. Dies gilt sowohl aus städtebaulichen wie auch insbesondere aus ökologischen Gesichtspunkten.

ALSWEILER

1. Wohnbaufläche „Zwischen Rechelsberg und Weierwaldstraße“ (ALS 1) - (ca. 6,0 ha, verkleinert auf 2,4 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Norden des Ortsteiles Alweiler, zwischen der Straße „Rechelsberg“ im Westen und „Weierwaldstraße“ im Osten. Sie nimmt die südlichen Hangflächen einer Geländekuppe mit einer maximalen Höhe von 355 m über NN ein, wobei die untersuchte Baufläche bis auf über 350 m über NN hinauf reicht. Die Baufläche umfasst dabei die süd- bzw. südost- und südwestexponierten Hänge der beschriebenen Geländekuppe.

Der südlichste Abschnitt der geplanten Baufläche wird überwiegend von privat genutzten, gehölzreichen Gärten eingenommen. Neben Ziergehölzen treten hier auch viele Obstwiesen sowie naturnahe Baum- und Straucharten auf. Entlang der „Weierwaldstraße“ im Westen ist im oberen Bereich eine steile Böschung ausgebildet, die mit dichten, von Kirsche dominierten Baumhecken bestanden ist. Die übrige Fläche, welche den größten Teil der potenziellen Baufläche ausmacht, ist durch strukturarmes Acker- und Grünland geprägt. Im westlichen Abschnitt sind vereinzelt privat genutzte Gartenparzellen in die landwirtschaftliche Nutzfläche eingestreut.

Auswahlgrund:

Arrondierung der Ortslage zwischen Straße „Rechelsberg“ und „Weierwaldstraße“

Restriktionen:

relativ:

1. Ökologie: Randlich (entlang Weierwaldstraße) biotopkartierte Fläche gemäß der Biotopkartierung II des Saarlandes (Biotop Nr. 65080100)

- „Nördlich Alsweiler“, diverse Baumhecken). Keine Einstufung als gemäß § 25 SNG geschütztes Biotop; bei Planungen zu berücksichtigen.
2. Landschaftsbild: Aufgrund der exponierten Lage der nördlichen Teilfläche ist diese von weitem einsehbar, so dass bei einer Bebauung Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden können.
 3. Ungünstige Erschließungsvoraussetzungen: Eine Erschließung der Baufläche ist vermutlich ausschließlich über den südlichen Abschnitt der „Weierwaldstraße“ möglich (Baulücken); eine ausreichende Löschwasserversorgung ist problematisch; erhöhter Aufwand bzgl. Stromversorgung, Transformatorstation erforderlich.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die städtebauliche Gesamteignung der Fläche ist als durchschnittlich zu bewerten.

Günstige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Fläche als Wohnbaufläche stellt die Lage zwischen den Siedlungssträngen „Weierwaldstraße“ und „Rechelsberg“ dar. Hiermit würde eine Bebauung der Fläche eine sinnvolle Abrundung der Ortslage darstellen. Die Erschließungsvoraussetzungen sind indessen vergleichsweise ungünstig. So kann eine verkehrliche Erschließung aufgrund fehlender Anschlusspunkte lediglich über einen kleinen Abschnitt der „Weierwaldstraße“ im Südosten des geplanten Baufläche erfolgen (Baulücken). Eine Erschließung aus Osten bzw. Nordosten ist aufgrund der dort vorhandenen, steilen Böschung nicht möglich. Im Westen wird eine Zuwegung aufgrund der durchgehenden, privaten Wohngrundstücke (ohne Baulücke) verhindert. Nach Angaben der WVV kann eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser (aus Trinkwasser) nicht gewährleistet werden. Auch eine ausreichende Stromversorgung ist lediglich über einen erhöhten Aufwand möglich (10-kV-Anbindung, Transformatorstation erforderlich).

Für die Fläche spricht hingegen die insgesamt hohe Wohnqualität. So sind durch die Süd- bzw. Südwest- bis Südostexposition günstige Besonnungsverhältnisse gegeben, d.h. die Sonneneinstrahlung kann hier sehr gut ausgenutzt werden. Auch bezüglich der Immissionssituation erweist sich die potenzielle Baufläche als günstige Wohnlage, da keine emissionsintensiven Nutzungen (Verkehr, Gewerbe, Landwirtschaft) in der Nähe vorhanden sind. Die Lage zum Ortszentrum ist zwar nicht optimal, allerdings liegt die Fläche immer noch in fußläufiger Entfernung zu vielen Geschäften und Dienstleistungen.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht ist die Fläche gut bis durchschnittlich für eine Bebauung geeignet. In jedem Fall sollte die Baumheckenstruktur im Nordosten erhalten bleiben. Dies ist allein schon aus erschließungstechnischen Gründen zu gewährleisten (steile Böschung).

Bezüglich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist die Fläche zweigeteilt. Während die nördlichen, landwirtschaftlich geprägten Flächen keine bzw. kaum hochwertige Strukturen für die Fauna bereitstellen, tritt im südlichen Bereich ein hoher Gehölzanteil in Form von reich strukturierten Gärten auf. Diese werden überwiegend extensiv genutzt und sind durch einen hohen Obstbaumanteil gekennzeichnet. Zudem sind entlang der Grundstücksgrenzen teilweise naturnahe Baumhecken ausgebildet, die ebenfalls Lebens-, Nist- und Nahrungsraum für zahlreiche Tierarten bereitstellen.

Aus klimaökologischer Sicht besitzt die potenzielle Wohnbaufläche in erster Linie die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes. Die hier entstehende Kaltluft fließt dabei in Richtung Ortslage / Ortskern ab und kann dort zur Durchlüftung der Ortslage beitragen. Durch eine Bebauung der Fläche wird dieser klimaökologische Prozess unterbunden.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen und auch seitens des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken.

Wie bereits oben angeführt, ist durch die Bebauung zumindest des nördlichen Abschnitts der potenziellen Baufläche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Von der im Norden erreichten Kuppenlage, die bis auf 355 m über NN und damit deutlich über die jetzige Ortslage Alsweiler hinaufreicht, ist ein Großteil der Ortslage Alsweiler selbst, aber auch die nordöstliche Ortslage von Marpingen, sehr gut einsehbar. Im Nordwesten bildet der Schaumberg bei Tholey das Landschaftsbild dominierende Element. Auch von Tholey ist der südöstliche Ortsrand einsehbar.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis / Prioritätseinstufung:

Es wird empfohlen die Fläche in reduzierter Form in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Als Wohnbaufläche sollte lediglich der südliche Abschnitt realisiert werden. Die Umsetzung sollte jedoch erst in dritter Priorität nach der Fläche „Rechelsberg“ und „Erweiterung Lindensiedlung“ umgesetzt werden. Es sollte auch geprüft werden, ob (bei einer ausreichenden Deckung des Wohneinheitenbedarfs) auch auf die südwestlichen, ökologisch wertvolleren Flächen verzichtet werden kann.

2. Wohnbaufläche "Rechelsberg" (ALS 2) - (ca. 3,1 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Norden des Ortsteiles Alsweiler zwischen der Bebauung entlang der Straße „Rechelsberg“ im Nordosten und der Bebauung „Gartenstraße“ im Südwesten an einem südwestexponierten Hang. Das Untersuchungsgebiet wird größtenteils als extensives Grünland (Pferdekoppeln, Mähwiesen, viele Obstwiesen) genutzt. Hinzu treten zahlreiche privat genutzte Obstwiesen und Gärten sowie junge Grünlandbrachen mit aufkommendem Gehölzbewuchs. Der nordwestliche Plangebietsrand ist zudem durch dichte Baumheckenstrukturen geprägt.

Der Gehölzbesatz der potenziellen Wohnbaufläche ist besonders in den Randbereichen der Fläche stark ausgeprägt, während die zentraleren Bereiche teilweise, insbesondere im Norden, gehölzfrei sind. Aufgrund der (teilweise ehemaligen) Freizeit- und Gartennutzung sind stellenweise Koniferen in die Fläche eingestreut. Auch entlang der südwestlichen Gebietsgrenze treten teilweise größere Fichtenpflanzungen auf, die als Sichtschutz zu den angrenzenden Wohngrundstücken der Gartenstraße dienen.

Die Wiesen des Untersuchungsraumes sind als Glatthaferwiesen frischer Standorte einzuordnen. Sie zeichnen sich durch eine extensive Nutzung sowie eine durchschnittliche bis hohe Artenvielfalt aus.

Auswahlgrund:

Innenentwicklung zwischen den Siedlungssträngen „Rechelsberg“ und „Gartenstraße“

Restriktionen:

relativ:

1. Ökologie: Aufgrund der überwiegend extensiven Nutzung der Fläche und deren Gehölzreichtum ist die Fläche von recht hoher ökologischer Bedeutung, was die Eignung der Fläche als Wohnbaufläche deutlich einschränkt.
2. Freileitung: in nördlichen Randbereich der Fläche verläuft eine Strom-Freileitung (0,4 kV), die allerdings mit wenig Aufwand verlegt werden kann.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die Baufläche weist eine gute städtebauliche Gesamteignung auf.

Die Inanspruchnahme einer innerörtlichen Freifläche entspricht den Zielvorgaben der Landesplanung, ein Übergriff in den unbebauten Außenbe-

reich kann hierbei vermieden werden. Die räumliche Einbindung der Fläche in den Gesamtort Alsweiler ist vergleichsweise günstig. So befindet sich das eigentliche Ortszentrum sowie der Kindergarten (Gartenstraße) in fußläufiger Entfernung.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist einerseits über die Straße „Grummetswies“ möglich. Weiterhin hat sich die Gemeinde im Südosten bereits die rechtliche Option zur Anbindung an die Straße „Rechelsberg“ gesichert. Durch diese doppelte Anbindungsmöglichkeit kann ein optimaler Verkehrsfluss, auch für die Anwohner der nördlichen „Grummetswies“, gewährleistet bzw. geschaffen werden. Ebenfalls positiv gestaltet sich die technische Ver- und Entsorgung der Baufläche. So sind in der Straße „Grummetswies“ bereits geeignete Anschlusspunkte für die Wasser- und Stromversorgung sowie die Abwasserentsorgung vorhanden, so dass hier keine kostenintensiven Maßnahmen erforderlich werden. Eine Verkabelung der im Nordwesten verlaufenden Freileitung ist problemlos möglich (Hausanschlussleitung).

Die potenzielle Baufläche weist durchgehend gute, flächeneigene Qualitäten auf. So stellen sich die Besonnungsverhältnisse aufgrund der Lage an einem südwestexponierten Hang als sehr positiv dar. Gleichzeitig kann von einer hohen Wohnqualität ausgegangen werden, da immissionsintensive, störende Nutzungen im Umfeld fehlen.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht ist das Plangebiet nur bedingt für eine Bebauung geeignet. Wenn im Rahmen einer Bebauung die randlich auftretenden Gehölze zumindest teilweise erhalten bleiben, ist eine Inanspruchnahme der Fläche als Baugebiet auch aus ökologischer Sicht noch vertretbar.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes gehen bei einer Bebauung der Fläche teilweise dicht strukturierte Bereiche verloren. Die zahlreichen Gehölzstrukturen übernehmen wichtige ökologische Funktionen wie z.B. faunistische Schutzfunktionen gegenüber Hitze, Kälte, Wind aber auch vor Fressfeinden sowie Nahrungs- und Nistfunktionen. Von geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit sind dagegen die strukturarmen, zentralen Grünlandflächen des Untersuchungsraumes, die zumindest für blütenbesuchende Insekten ein Nahrungsbiotop bereitstellen können. Ein Verlust dieser Teilbereiche ist ökologisch jedoch vertretbar.

Aus klimaökologischer Sicht wirkt die relativ gehölzreiche Fläche als Frischluftproduzent. Aufgrund der Ausprägung als vergleichsweise schmales, hangparalleles „Band“ ist die klimaökologische Bedeutung der Fläche jedoch nur gering. Auch verhindern die großteils vorhandenen, linearen Gehölzreihen entlang der unteren Hangkante der potenziellen Baufläche einen unbehinderten Abfluss

der ankommenden Frischluft (Querriegel!). Oberflächengewässer werden durch die Nutzung der Fläche zu Wohnbauzwecken nicht betroffen. Auch seitens des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken.

Durch die Bebauung der Innerortsfläche gehen strukturreiche, landschaftsprägende Elemente verloren. Durch die umgebende Bebauung ist das Landschaftsbild jedoch bereits stark anthropogen überprägt. Weiterhin ist die Fläche trotz der Hanglage nur wenig einsehbar, so dass das Orts- und Landschaftsbild auch bei einer Bebauung der Fläche nur gering verändert wird.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis / Prioritätseinstufung:

Trotz ihrer vergleichsweise schlechten ökologischen Eignung wird empfohlen die Fläche in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen. So handelt es sich dabei um die einzige mögliche Innerortsfläche des Ortsteils Alsweiler, die noch als Wohnbauland umgenutzt werden kann. Damit entspricht die Fläche auch besonders den Zielen der Raumplanung und es wird daher empfohlen, die Fläche in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Trotz der ökologischen Einschränkungen sollte die Fläche, insbesondere auch aufgrund ihrer guten städtebaulichen Eignung, mit erster Priorität umgesetzt werden.

3. Wohnbaufläche "Nordwestlich Mühlenstraße" (ALS 4) - (ca. 2,1 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Südwesten des Ortsteils Alsweiler zwischen den Straßen „Mühlenstraße“ im Südosten und „Reitersberg“ im Norden. Im Westen wird sie durch einen unausgebauten Feldwirtschaftsweg begrenzt. Die Fläche lässt sich gemäß ihrer Nutzungsart und -intensität in zwei Teilbereiche gliedern: Der größere, westliche Teilbereich ist v.a. durch Intensivackerbau gekennzeichnet, an den sich im Norden Wiesen bzw. einjährige Wiesenbrachen anschließen. Die Teilfläche ist mit Ausnahme der Obstbaumreihe entlang der Straße „Reitersberg“ gehölzfrei. Der kleinere östliche Teil der Baufläche dagegen weist einen dichten Gehölzbewuchs auf. Es handelt v.a. sich um private Gärten mit dichtem Obstbaumbestand.

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen der Straße „Reitersberg“ und „Mühlenstraße“

Restriktionen:

relativ:

1. Ökologische Bedenken bzgl. der östlichen Teilfläche (dichter Obstbaumbesatz).
2. Immissionsschutz: Aufgrund des im Nordwesten befindlichen Gewerbebetriebes können die Wohnruhe beeinträchtigende Lärmemissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weiterhin führt der von der Marpinger Straße heraufdringende Verkehrslärm zu einer Minderung der Wohnqualität.
3. Stromversorgung: erhöhter Aufwand für 10 kV-Anbindung, Transformatorstation erforderlich.
4. Erschließungsproblematik: Aufgrund des durchschnittlichen Gefälles von ca. 15% ist die Erschließung evtl. mit erhöhtem Aufwand verbunden.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die städtebauliche Gesamteignung der Fläche ist durchschnittlich.

Die Bebauung der Fläche stellt eine städtebaulich sinnvolle Ortsabrundung dar. Durch die unterhalb und oberhalb gelegenen Straßenzüge sind bereits Anschlusspunkte für die Ver- und Entsorgung vorhanden, auch kann problemlos ein Straßenanschluss an die Straße „Reitersberg“ vorgenommen werden. Ein Anschluss an die südlich gelegene „Mühlenstraße“ könnte über die Trasse des im Westen verlaufenden Feldwirtschaftsweges erfolgen, wäre allerdings mit relativ hohem Aufwand verbunden (steiles Gelände, seitliche Abböschungen erforderlich). Das relativ steile Gelände der Baufläche bedingt zudem einen generell erhöhten Erschließungsaufwand.

Als Südosthang mit einer Neigung von durchschnittlich ca. 15% weist die Baufläche gute Besonnungsverhältnisse auf, was sich positiv auf die Wohnqualität der Fläche auswirkt. Etwas negativer zu bewerten ist dagegen die Immissionssituation. Während von den ca. 150 Meter nordwestlich gelegenen Gewerbebetrieben (Firma ITW, Reifenhandlung Alu- und Profiltechnik) eher keine Lärmbelästigungen zu erwarten sind, wirkt sich der aus der Tallage heraufdringende Verkehrslärm negativ auf die Wohnqualität aus. Durch die exponierte Hanglage des Untersuchungsgebietes ist der Verkehr der Marpinger Straße (Landstraße L.I.O. 133, starker Verkehr gemäß Verkehrsmengenkarte des Saarlandes) deutlich wahrnehmbar. Dies wirkt sich jedoch nicht so stark aus, dass eine Bebauung der Fläche grundsätzlich in Frage gestellt werden muss.

Die Lage zum Ortszentrum ist lediglich als durchschnittlich zu bewerten. Durch den fehlenden ÖPNV-Anschluss ist zu erwarten, dass zumindest

für größere Besorgungen etc. auf das Auto als Verkehrsmittel zurückgegriffen werden muss. Gegen die Baufläche spricht die Problematik der Stromversorgung. So besteht gemäß den Angaben der energis GmbH ein erhöhter Aufwand bzgl. der 10-kV-Anbindung des Gebietes und weiterhin ist die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht weist das Plangebiet zwei Bereiche mit völlig unterschiedlicher Wertigkeit auf. Der Bebauung der großen, westlichen Teilfläche kann aus ökologischer Sicht zugestimmt werden, sie ist gut für eine Bebauung geeignet. Der östliche, kleinere Teilbereich ist dagegen nicht für eine Bebauung zu empfehlen.

Aus der Sicht des Arten und Biotopschutzes ist nichts gegen die Bebauung der westlichen Teilfläche, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, einzuwenden. Auch Gehölzstrukturen gehen hier nahezu nicht verloren, Ausnahme bilden die wenigen Obstbäume unmittelbar entlang der Straße „Reitersberg“. Im Falle einer Bebauung der östlichen Teilflächen hingegen gehen wertvolle und aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes erhaltenswerte Strukturen in Form von Obstbäumen verloren.

Aus klimaökologischer Sicht wirkt die Fläche überwiegend als Kaltluftproduzent, während im östlichen, gehölzreichen Bereich Frischluftproduktion erfolgt. Aufgrund des natürlichen Gefälles fließt die entstehende Kalt- und Frischluft nach Süd- bzw. Südost ab. Dabei kann diese allerdings lediglich sehr bedingt zur Durchlüftung der Ortslage beitragen. So liegt lediglich die Bebauung entlang der „Mühlenstraße“ innerhalb des Einflussbereichs, während die südöstlich gelegene Ortslage durch die wieder aufsteigende Hanglage jenseits des Alsbaches nicht mehr erreicht werden kann. Die Bebauung der Fläche ist daher nicht mit klimaökologischen Auswirkungen verbunden, zumal für die Bebauung „Mühlenstraße“ durch den angrenzenden Talzug des Alsbaches auch in Zukunft eine ausreichende Durchlüftung erhalten bleibt.

Oberflächengewässer werden durch die Nutzung der Fläche zur Wohnbebauung nicht betroffen. Auch seitens des Grundwasserschutzes gibt es keine Bedenken.

Durch die exponierte Hanglage des Untersuchungsraums wird eine Bebauung in diesem Bereich aus Süden und Südosten deutlich sichtbar sein. Dies gilt insbesondere für das Wohngebiet „Lindensiedlung“ sowie die nördliche und ebenfalls exponierte Ortslage Marpingen.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis / Prioritätseinstufung:

Es wird empfohlen die Fläche als Ersatzfläche in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen, d.h. eine Realisierung sollte nur dann erfolgen, wenn die anderen Alternativflächen aus bisher noch nicht absehbaren Gründen scheitern sollten und zur Bedarfsdeckung auf die Fläche nicht verzichtet werden kann.

UREXWEILER

1. Wohnbaufläche "Verlängerung Rosenweg / Auf der Platte" (UR1) - (ca. 10 ha, verkleinert auf 7,5 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Osten des Ortsteils Urexweiler südlich des Baugebietes „Auf der Platte“ bzw. westlich des Baugebietes „Talstraße“. Im Westen und Süden wird die Baufläche durch die Bauungen der „Knopp-“ bzw. der „Talstraße“ begrenzt. Im Westen befinden sich zwei große Landwirtschaftsbetriebe (Hühnerhaltung etc.). Die Fläche selbst wird nahezu vollständig als Grünland genutzt, wobei eine Weidenutzung überwiegt. Im südlichen Plangebiet treten auch vereinzelt Mähwiesen hinzu. Hier ragen auch private Gärten der südlich und westlich angrenzenden Wohnbebauung mit in die Fläche hinein. Der südliche Teil der Baufläche weist mehrere Obstbaumreihen auf, die sich über die Fläche verteilen. Im nördlichen Teilbereich hingegen ist ein deutliches Ungleichgewicht bzgl. des Obstbaumbesatzes festzustellen. Während die zentrale Fläche weitgehend gehölzfrei ist treten im Westen und Osten dichte Obstbaumstrukturen auf. Dabei unterliegt die östliche Fläche noch einer Weidenutzung, während im westlichen Teil Obstbaum- und sonstige Gehölzbrachen hinzutreten.

Während die Baufläche im Süden, Westen, Nordwesten und Südosten an die Ortslage Urexweiler grenzt, setzt sich nach Nordosten das strukturreiche Grünland des Plangebietes weiter fort. Nördlich schließen sich auch intensiv genutzte Ackerflächen an die Fläche an.

Auswahlgrund:

Städtebaulich sinnvolle Ortsabrundung zwischen den o.g. Straßenzügen.

Restriktionen:

absolut:

1. Konflikte mit landesplanerischen Vorgaben: Die nordöstliche Ecke der Fläche (über die Hälfte) ist im LEP Umwelt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

relativ:

1. Nutzungskonflikte: Im Zusammenhang mit dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb sind Nutzungskonflikte insbesondere durch Geruchsmissionen, aber auch durch die Beanspruchung betriebsnaher Wirtschaftsflächen, zu erwarten.
2. Stromversorgung: Es wird die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich. Evtl. ist die 10 kV-Anbindung mit erhöhtem Aufwand verbunden.
3. Wasserversorgung: Nach Angaben der WVV gibt es Probleme bezüglich der Löschwasserversorgung.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die Baufläche weist eine gute bis durchschnittliche städtebauliche Gesamteignung auf.

Die Baufläche bietet sich aufgrund ihrer Lage bzw. ihrer Ausbildung als Freifläche mit bereits großteils umgebender Bebauung geradezu als zukünftige Wohnbaufläche an. Aus generellen städtebaulichen Gesichtspunkten ist die Fläche damit optimal geeignet. Lediglich die nordöstliche Ecke der Baufläche sollte aufgrund der Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht überplant werden.

Aufgrund der recht zentrumsnahen Lage der Baufläche ergeben sich nur kurze Wegebeziehungen zum Ortszentrum, was ebenfalls für eine Realisierung der Fläche spricht. Dagegen sind die flächeneigenen Qualitäten unterschiedlich zu bewerten. Durch die süd- bis südwestexponierte Hanglage ergeben sich optimale Besonnungsverhältnisse, die eine hohe Wohnqualität erwarten lassen. Negative Auswirkungen sind allerdings durch von dem landwirtschaftlichen Betrieb im Westen ausgehende Geruchsmissionen zu erwarten. Aus diesem Nutzungskonflikt ergibt sich die Notwendigkeit zur Einhaltung ausreichender Abstände, die sich aus der Geruchsmissionsrichtlinie bzw. aus VDI-Richtlinien ergeben. Die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes ist voraussichtlich gutachterlich zu belegen. In jedem Fall ist jedoch ein gewisses Abrücken von den landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich, so dass die Baufläche verkleinert werden muss. In jedem Fall wird durch diese benachbarte Nutzung die Planungsflexibilität in der Baufläche herabgesetzt. Negativ zu bewerten ist weiterhin die problematische Löschwasserversorgung. Diese Problematik kann aber z.B. über die Bereitstellung eines Löschwasserteiches o.ä. gelöst werden (Abstimmung mit WVV und Feuerwehr erforderlich). Auch die Stromversorgung des Gebietes ist mit erhöhtem Aufwand verbunden. So wird hier die Errichtung einer Transformatorstation erforder-

lich. Einen städtebaulichen Pluspunkt erhält die Baufläche auch aufgrund der günstigen Anbindungs- und Erschließungsmöglichkeiten. So kann eine Erschließung problemlos über die Verlängerung der Kolpingstraße im Osten oder über die Straßen „Auf der Platt“ und „Pater-Becker-Straße“ im Norden erfolgen.

Ökologische Bewertung:

Die Baufläche weist eine gerade noch durchschnittliche ökologische Eignung für eine Bebauung auf. Gegen eine Bebauung sprechen aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes der relativ hohe Besatz mit überwiegend alten Obstbäumen. Durch die oben beschriebene Reduzierung der Baufläche (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) bleibt der am dichtesten mit Obstbäumen bestandene Nordostteil erhalten.

Klimaökologisch betrachtet ist die Baufläche Teil eines größeren Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes, wobei die Luft dem Gefälle nach Richtung Ortslage Urexweiler abfließt. Durch Bebauung gehen o.g. Funktionen verloren. Aufgrund der angrenzenden Flächen mit gleicher Funktion sowie der insgesamt weitgehend unbelasteten klimatischen Situation innerhalb der Ortslage sind allerdings keine merklichen klimaökologischen Auswirkungen zu erwarten.

Oberflächengewässer sowie ausgewiesene Wasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht betroffen.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird überwiegend durch die hier vorkommenden Obstbaumbestände dominiert. Diese gehen bei einer Bebauung verloren. Durch die Rücknahme der Baufläche aus dem nordöstlichen Teilbereich bleiben die hier dicht stehenden Gehölze jedoch erhalten. Gleichzeitig wird so auch der am höchsten gelegene und damit auch landschaftsbildbezogen sensibelste Bereich freigehalten. Zudem ist auch das Umfeld bereits großteils durch Bebauung anthropogen vorbelastet.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis/Prioritätseinstufung:

Die Fläche sollte in reduzierter Form in die Fortschreibung des FNP übernommen werden. Eine Reduzierung sollte im Nordosten (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) sowie im Westen (benachbarte Landwirtschaftsbetriebe) erfolgen. Die Baufläche „Verlängerung Rosenweg / Auf der Platte“ sollte dabei mit erster Priorität realisiert werden.

2. Wohnbaufläche "Am Kirchhübel" (UR2) - (ca. 14 ha, verkleinert auf 4,7 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Westen von Urexweiler, zwischen der „Friedhofstraße“ im Norden und der „Dillwies-“ bzw. „Bergstraße“ im Süden. Im Norden schließt sich der Urexweiler Friedhof an. Im Nordwesten wird die Baufläche von den privaten Gärten der „Friedhofstraße“ begrenzt, die teilweise auch in den Geltungsbereich hineinragen (Einfriedungen, Gartenhäuschen etc.). Die Straße „Am Kirchhübel“ bzw. der in Verlängerung vorkommende Feldwirtschaftsweg kommt von der „Hauptstraße“ im Osten her und verläuft zunächst entlang der nordöstlichen Untersuchungsgebietsgrenze, während der darauf folgende Feldwirtschaftswegabschnitt die Baufläche in ENE-WSW-Richtung durchzieht. Die Baufläche ist als weitgehend strukturreiches Offenland ausgebildet, wobei auch hier wieder ausschließlich Wiesennutzung, kleinflächig auch Weidenutzung auftritt. In das gesamte Plangebiet eingestreut findet man Obstbaumreihen und -bestände, vereinzelt Obstbaumbrachen sowie stellenweise Feldgehölze und Hecken. Wenige Parzellen des zentralen und östlichen Plangebietes werden als private Gartenparzellen genutzt, im Osten liegen einige ehemalige Gärten brach (dichter Gehölzbestand!).

Die Baufläche liegt an den nach Südost bzw. Nord exponierten Hangflächen der Kuppe „Am Kirchhübel“. Die eigentliche Kuppe liegt etwa 100 m westlich der Untersuchungsfläche und der sich von hier herabziehende Höhenrücken verläuft weitgehend exakt im Bereich des jetzigen Feldwirtschaftsweges.

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen o.g. Straßenzügen.

Restriktionen:

absolut:

1. Schutzstreifen nach energetischen Vorschriften: Die Baufläche wird im Osten von einem 10 kV-Kabel gequert, zu dem ein Schutzstreifen von 2 m (1 m beiderseits der Leitungssachse) einzuhalten ist.

relativ:

1. Stromversorgung: Es wird die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich. Ggf. besteht ein höherer Aufwand bzgl. der erforderlichen 10 kV-Anbindung.
2. Problematik Wasserversorgung: Zumindest im südwestlichen Bereich ist die Bereitstellung des erforderlichen Mindestdrucks für eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung nicht gegeben.

3. Erschließungsproblematik: Aufgrund des Gefälles von durchschnittlich ca. 20% sind erschließungsbedingte Schwierigkeiten nicht auszuschließen. Die äußere Anbindung der Fläche muss über die steile Stichstraße „Am Kirchhübel“ erfolgen. Weitere Anbindungsmöglichkeiten bestehen ausschließlich über Baulücken oder private Flächen.
4. Schutzabstand zum Friedhof: Aus seuchenhygienischen und Pietätsgründen ist zwischen den Grabstätten eines Friedhofes und der nächstgelegenen Wohnbebauung ein ausreichender Abstand einzuhalten. Hierbei ist auch die evtl. geplante Friedhofserweiterung nach Süden zu berücksichtigen.
5. Immissionsschutzrechtliche Konflikte: vorhandener Sendemast des Netz-Providers Vodafone/D2. Diesbezügl. sind Nutzungskonflikte zu erwarten (Gesundheitsschädigung etc.).
6. Ökologische Bedenken: Aufgrund des Struktur- und Gehölzreichtums der Fläche besitzt diese eine recht hohe ökologische Wertigkeit.
7. Landschaftsbild: Durch eine Bebauung des nordwestlichen, exponierten Bereiches wird eine hohe Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Landschaftsbildbeeinträchtigung verursacht.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Aus städtebaulichen Gesichtspunkten besitzt die Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich eine geringe bis mittlere Wertigkeit als potenzielle Baufläche.

Zwar weist die Baufläche mit der bereits dreiseitig angrenzenden Bebauung aus generellen städtebaulichen Gesichtspunkten (Siedlungsabrundung!) eine gute Eignung auf. Aufgrund der oben aufgeführten Probleme bzgl. der verkehrstechnischen Erschließung sowie bzgl. der Versorgung des Gebietes insbesondere mit Wasser wird die Eignung wiederum deutlich herabgesetzt. Auch durch den im Gebiet vorhandenen Mobilfunk-Sendemast sowie den benachbarten Friedhof (inkl. geplanter Friedhofserweiterung) wird die Planungsflexibilität deutlich eingeschränkt. Zwar liegt der Friedhof hier tiefer bzw. maximal auf gleicher Höhe wie die Baufläche, so dass hier gesundheitliche bzw. seuchenhygienische Probleme bzgl. dem sog. „Leichenwasser“ voraussichtlich nicht in hohem Maße zu erwarten sind. Jedoch auch aus Pietätsgründen ist zwischen den Grabstätten eines Friedhofes und der nächstgelegenen Wohnbebauung ein ausreichender Abstand einzuhalten. Diesbezüglich sind u.a. Abstimmungen mit dem Gesundheitsamt bzw. mit dem LVGA erforderlich.

Bezüglich ihrer flächeneigenen Qualitäten ist der Untersuchungsbereich hingegen differenziert zu bewerten. Positiv gestaltet sich die hohe Zentralität der Fläche, d.h. die geringe räumliche Distanz zum Ortskern, welche eine gute fußläufige Erreichbarkeit gewährleistet. Die ebenfalls im Zusammenhang mit der Wohnqualität zu berücksichtigenden Besonnungsverhältnisse sind hier, entsprechend der Exposition der Fläche (s.o.) stark unterschiedlich ausgebildet. So weisen die nördlich des Feldwirtschaftsweges gelegenen Teilflächen eine ungünstige Nordexposition auf. Die südlich des Weges gelegenen Hangflächen sind hingegen nach Osten bis Südosten exponiert. Aufgrund der relativ steilen Geländeausbildung sind auch hier lediglich die südostexponierten Flächen günstig zu beurteilen. An den Osthängen kann die Sonneneinstrahlung insbesondere bei tiefstehender Sonne ebenfalls nicht ausgenutzt werden.

Ökologische Bewertung:

Auch aus ökologischer Sicht ist eine Bebauung des Untersuchungsgebietes kritisch zu beurteilen. Zwar sind hier keine gesetzlich geschützten Biotopstrukturen oder Schutzgebiete betroffen. Auch eine Ausweisung als ABSP-Fläche ist hier nicht erfolgt. Dennoch weist auch diese Fläche zahlreiche Biotopstrukturen auf, die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung sind. Hier muss insbesondere der hohe Anteil an Obstreihen, -brachen und Feldgehölzen erwähnt werden. Durch eine Bebauung gehen diese Strukturen verloren.

Das Plangebiet erfüllt derzeit, aufgrund seines halboffenen Charakters, die Funktionen der Frisch- sowie Kaltluftproduktion. Durch eine Bebauung geht diese Funktion weitgehend verloren. Damit wird auch die derzeit bestehende, klimatische Ausgleichsfunktion des Gebietes auf die unterhalb angrenzende Ortslage weitgehend unterbunden. Oberflächengewässer sowie festgesetzte Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Baufläche beinhaltet wie oben beschrieben einen Höhenrücken, der sich etwa auf Höhe des Feldwirtschaftsweges nach Osten hin herabzieht. Dieser Höhenrücken ist bereits von weiter Ferne aus einsehbar, so dass auch hier eine zukünftige Bebauung eine hohe Fernwirkung entfalten wird. Die tiefer gelegenen Hanglagen sind hingegen lediglich aus Teilen der Ortslage von Urexweiler einsehbar.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis/Prioritätseinstufung:

Es wird empfohlen die Baufläche lediglich in stark reduzierter Form als Ersatzfläche in den Flächen-

nutzungsplan aufzunehmen. Die Baufläche sollte auf den ortsnahen, südöstlichen Teilabschnitt beschränkt werden. Hierdurch können o.g. Restriktionen teilweise entschärft werden (u.a. Konflikte bzgl. angrenzendem Sendemast und Friedhof, Landschaftsbild, ggf. Strom- und Wasserversorgung).

Eine Realisierung der Bebauung sollte lediglich dann erfolgen, wenn die anderen Alternativflächen aus bisher noch nicht absehbaren Gründen scheitern sollten und zur Bedarfsdeckung auf die Fläche nicht verzichtet werden kann.

3. Wohnbaufläche "Buchwald" (UR5) - (ca. 4,9 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche liegt im Norden der Ortslage Urexweiler. Im Südwesten wird sie durch die Landstraße L 318 (Buchwaldstraße) begrenzt, an welche sich nach Süden hin Urexweiler Ortslage anschließt. Im Süden und Osten ragt die Baufläche bis an die privaten Gärten der Wohnbebauung „Am Häselberg“ bzw. „Schloßstraße“ heran. Die Fläche selbst wird durch einen von der „Schloßstraße“ kommenden Feldwirtschaftsweg in eine kleinere östliche und eine größere westliche Teilfläche untergliedert. Beide Teilbereiche werden nahezu vollständig als Grünland genutzt, wobei im Osten Mähnutzung und im Westen Beweidung vorherrscht. Die Beweidung findet im zentralen Bereich mit Schafen, im nördlichen Bereich mit Pferden statt. In die Baufläche sind vereinzelte Obstbaumreihen eingestreut. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebiets setzen sich auch nördlich bzw. nordwestlich der Baufläche fort. Unmittelbar benachbart schließt sich im Nordwesten zunächst eine Reitanlage an das Plangebiet an. Die zur Landstraße / „Buchenwaldstraße“ ansteigende Böschung sowie die vorgelagerten Flächen werden nicht genutzt und sind verbracht (teilweiser Gehölzbesatz).

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen „Buchwaldstraße“, „Am Häselberg“ und „Schloßstraße“.

Restriktionen:

absolut:

1. Konflikte mit landesplanerischen Vorgaben: Die gesamte Baufläche ist im Landesentwicklungsplan Umwelt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.
2. Schutzfläche nach saarländischem Straßengesetz: Zur Landstraße L II. O. 318 (Buchwaldstraße) ist, da außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD-Stein), ein Schutzabstand von 15 m beiderseits einzuhalten.

relativ:

1. Altablagerung: Im südwestlichen Randbereich der Baufläche befindet sich die Altablagerung ITU 721. Es handelt sich um die ehemalige Deponie Urexweiler „In der Hirtenwies“, in der v.a. Erdmassen und Bauschutt gelagert werden.
2. Nutzungskonflikte: Aufgrund der hier aktuell stattfindenden Beweidung teilweise mit Schafen und Pferden und der nördlich angrenzenden Reitanlage sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen.

Empfehlung zur Weiterbewertung:

Insbesondere aufgrund der restriktiven Ausweisung der Baufläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft steht dieser Bereich gemäß Vorgabe der Landesplanung für eine Wohnbaunutzung zunächst nicht zur Verfügung. Da allerdings ein Großteil der Baufläche bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen als geplante Wohnbaufläche dargestellt ist und die Fläche ohnehin bereits seitens der Gemeinde bzw. des Orsrates diskutiert wurde, soll diese nachfolgend weiter nach städtebaulichen und ökologischen Gesichtspunkten bewertet werden.

Städtebauliche Bewertung:

Die Baufläche „Buchwald“ weist eine gute bis mittlere städtebauliche Gesamteignung auf.

Die Erschließungssituation stellt sich hier sowohl bzgl. der Ver- und Entsorgung als auch bzgl. der verkehrlichen Anbindung positiv dar. So besteht die Möglichkeit von Nordosten her an die Straße „Am Häselberg“ anzubinden. Hier sind auch Anschlussmöglichkeiten für die Strom- und Wasserversorgung vorhanden. Eine Anbindung an die „Schloßstraße“ wäre lediglich über vorhandene Baulücken bzw. private Flächen möglich, aber auch über eine einfache Anbindung kann eine sinnvolle verkehrliche Erschließung gewährleistet werden. Der einzuhaltende Schutzabstand zur Landstraße beeinflusst die bauliche Nutzbarkeit der Fläche nicht weiter, da die steile Böschung zur Straße /ehemalige Altablagerung ohnehin nicht für eine Bebauung in Frage kommt und damit ausgespart werden muss.

Für eine Bebauung spricht auch die gute räumliche Einbindung der Fläche in die bestehende Ortslage sowie die relativ zentrumsnahe Lage, die eine fußläufige Erreichbarkeit des Ortskerns gewährleistet. Die flächeneigenen Qualitäten sprechen ebenfalls großteils für eine Bebauung der Fläche. So sind immissionsintensive Nutzungen im direkten Umfeld der Baufläche nicht vorhanden, so dass von einer hohen Wohnruhe ausgegangen werden kann. Die Landstraße im Westen weist lediglich mittleren Verkehr (Verkehrsmengenkarte des Saarlandes) auf, so

dass hier, auch in Verbindung mit der dazwischen liegenden Böschung, negative Auswirkungen durch Lärm weitgehend ausgeschlossen werden können. Die Besonnungsverhältnisse sind zumindest im westlichen Teilabschnitt mit südöstlicher Exposition als günstig zu bewerten. Im östlichen, stärker geneigten (durchschnittlich 20%) Teilabschnitt sind die Besonnungsverhältnisse hingegen negativ zu bewerten, denn je steiler der Hang, desto schlechter kann die Sonnenstrahlung auch bei tief stehender Sonne im Winter ausgenutzt werden.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht ist die Baufläche „Buchwald“ durchschnittlich für eine Bebauung geeignet. Durch die Realisierung der Planung gehen in erster Linie Wiesen und Weiden verloren, in welche vereinzelte Obstbaumreihen eingestreut sind. Damit werden auch Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört. Aufgrund des vergleichsweise geringen Obstbaumbesatzes ist eine Bebauung der Fläche jedoch ökologisch vertretbar.

Das Gebiet übernimmt, klimaökologisch betrachtet, überwiegend die Funktion der Kaltluftproduktion. Durch die Bebauung geht diese Funktion verloren. Siedlungsklimatische Auswirkungen sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten, da die Fläche Teil eines wesentlich größeren Kaltluftentstehungsgebietes ist, welches weiterhin ausgleichende Funktion für die Ortslage übernehmen kann.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Auch eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der wenig exponierten Lage, der fehlenden Fernwirkung sowie der vorhandenen Vorbelastungen (umgebende Bebauung, Straßenkörper Buchwaldstraße) ausgeschlossen werden.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis/Prioritätseinstufung:

Die Baufläche „Buchwald“ weist im gesamten eine recht gute Eignung als Wohnbaufläche auf. Da ein großer Teil der potenziellen Baufläche bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche enthalten ist, sollte die Baufläche weiterhin als geplante Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Ob eine Realisierung möglich ist, ist zu diesem Zeitpunkt jedoch unklar, da die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft andererseits ein absolutes Ausschlusskriterium für eine Bebauung darstellt.

Betrachtet man allein die Eignung der Baufläche unabhängig von der Vorranggebiets-Ausweisung, so kann die Realisierung der Wohnbebauung auf

dieser Fläche in zweiter. Priorität, direkt nach der Baufläche UR 1, empfohlen werden.

4. Wohnbaufläche "Östlich zum Roppertsborn" (UR6) - (ca. 7,8 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich östlich der Straße „Zum Roppertsborn“ und nördlich der Straße „Zur Römerstraße“. Durch einen von der Straße „Zum Roppertsborn“ kommenden ost-west-verlaufenden Feldwirtschaftsweg wird die Fläche in eine größere südliche und eine kleinere nördliche Teilfläche unterteilt. Die nördliche Teilfläche wird nahezu vollständig von Weideflächen eingenommen, lediglich entlang des Feldwirtschaftsweges selbst sowie an dem kleineren Weg im Norden befinden sich kleine Obstbaumhecken. Die südliche Teilfläche wird aus Wiesen und Weiden aufgebaut, in welche mehrere Obstbaumreihen eingestreut sind. Der zentrale Abschnitt der südlichen Teilfläche ist als kleine Geländesenke ausgebaut. Innerhalb dieser Senke findet eine Beweidung durch Kühe statt. In der südwestlichen, obstbaumbestandenen Ecke des Plangebietes findet hingegen eine Beweidung durch Pferde statt. Im Süden ragen zudem privat genutzte Gärten sowie ein kleines Fichtenwäldchen recht weit in die Fläche hinein. Zwischengeschaltet befindet sich eine größere Ackerfläche (Grünfuttereinsaat), die bis an die Straße „Zur Römerstraße“ heranreicht. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes setzen sich auch nördlich und östlich der Baufläche fort, wobei aber hier der Anteil an Ackerland deutlich zunimmt.

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen den Straßen „Zum Roppertsborn“ und „Zur Römerstraße“.

Restriktionen:

relativ:

1. Löschwasserversorgung: Gemäß der WVV muss zumindest für den nördlichen Bereich eine ausreichende Löschwasserversorgung in Frage gestellt werden.
2. Stromversorgung: Aus dem vorhandenen Ortsnetz möglich, jedoch evtl. mit erhöhtem Aufwand verbunden.
3. Nutzungskonflikte: Aufgrund des entlang der Straße „Zum Roppertsborn“ angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebes sowie der hier befindlichen Gerüstbau-Firma sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen.
4. ABSP-Fläche angrenzend: Der nördliche Randbereich der Baufläche sowie die nördlich anschließenden Offenlandbereiche sind Teil der ABSP-Fläche Nr. 6508174 überörtlicher Bedeutung (Illloberlauf; Feuchtgrünland/-brachen

Unterhangbereiche mit Streuobstbeständen; Baumhecken am Weg etc.).

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die Baufläche besitzt eine durchschnittliche städtebauliche Gesamteignung. Durch die umgebende Bebauung fügt sich die Baufläche grundsätzlich gut in die Ortslage Urexweiler ein. Durch Realisierung der Planung wird die bestehende Ortslage lediglich abgerundet und nicht in einem städtebauliche unvertretbaren Maß erweitert. Trotz der Lage der Fläche am nordöstlichen Siedlungsrand besitzt diese noch eine recht hohe Zentralität. Der Ortskern mit den dort vorhandenen öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungsbetrieben befindet sich nur in etwa 400 m Entfernung, so dass eine fußläufige Erreichbarkeit gegeben ist. Bezüglich der dort zu erwartenden Wohnqualität ist die Fläche hingegen lediglich durchschnittlich zu bewerten. So bedingen die westexponierte Hanglagen (Gefälle von durchschnittlich 10-15%) lediglich mittelgute bis ungünstige Besonnungsverhältnisse. Je steiler das Gelände ausgebildet ist, desto stärker kommt hier ein Verschattungseffekt durch Bebauung, Relief etc. zum tragen, der eine ungehinderte Sonneneinstrahlung verhindert. Auch können Beeinträchtigungen der Wohnruhe durch die entlang der Straße „Zum Roppertsborn“ vorhandenen, potenziell lärm- oder geruchsintensiven Nutzungen (Landwirtschaft, Gerüstbaufirma) nicht ausgeschlossen werden.

Anschlusspunkte für die Erschließung bestehen in erster Linie im Süden, wo sich noch mehrere, zusammenhängende Baulücken befinden. Die von der Straße „Zum Roppertsborn“ abgehenden Feldwirtschaftswege sind hingegen zu schmal für eine Zuwegung ausgebildet, so dass hier eine Erschließung lediglich bei Verbreiterung der Wege durch Zukauf privater Flächen möglich ist. Auch ist die Strom- und Wasserversorgung des Gebietes voraussichtlich mit erhöhtem Aufwand verbunden.

Ökologische Bewertung:

Die Baufläche ist aus ökologischen Gesichtspunkten mittel bis gut für eine Bebauung geeignet. Im Vergleich zu den übrigen potenziellen Bauflächen des Ortsteils Urexweiler sind hier nur wenig wertbildende Strukturen vorhanden, die im Rahmen einer Bebauung verloren gehen können.

Die potenzielle Baufläche erfüllt derzeit die klimaökologische Funktion der Frischluftentstehung, wobei die hier entstehende Kaltluft gemäß dem Gefälle Richtung Straße „Zum Roppertsborn“ abfällt. Hier ist jedoch aufgrund der stark lockeren Bebauung und dem großen Grünflächenanteil (auch angrenzendes Illtal!) ohnehin nur eine unkritische kli-

matische Situation zu erwarten, so dass eine potenzielle Ausgleichsfunktion des Plangebiets auch derzeit nicht zum Tragen kommt.

Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Das Landschaftsbild wird durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt, da hier keine exponierte Kuppenlage in Anspruch genommen wird.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis/Prioritätseinstufung:

Es wird empfohlen, die Baufläche als Ersatzfläche in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Eine Realisierung der Baufläche sollte dabei in dritter Priorität erfolgen, also lediglich dann, wenn die Bauflächen UR1 (1. Priorität) und UR5 (2. Priorität) nicht realisiert werden können bzw. zur Bedarfsdeckung auf die Fläche nicht verzichtet werden kann.

MARPINGEN

1. Wohnbaufläche "Auf der Sang" (MA1) - (ca. 2,5 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche „Auf der Sang“ befindet sich im Westen der Ortslage Marpingen ca. 180 m östlich des Segelflugplatzes. Im Westen wird der Untersuchungsbereich von der Straße „Zum Flugplatz“ begrenzt. In den übrigen Richtungen ist die potenzielle Baufläche nahezu vollständig von bereits bestehender Ortslage umgeben. Lediglich die Bebauung an der südlich gelegenen Straße „Eulenzwald“ ist derzeit noch lückenhaft (Neubaugebiet). Die Baufläche präsentiert sich als durchschnittlich südost-exponierte Hanglage mit einem Gefälle von durchschnittlich 12 bis 15%. Im Norden der Fläche ist das Gelände als kleine Kuppe ausgebildet, so dass hier sogar ost- und nordexponierte Hanglage hinzukommt. Dabei ist insbesondere die nördliche Hanglage steil ausgebildet und weist größere Böschungen auf. Die Nutzung der potenziellen Baufläche erfolgt durchgehend als extensiv genutztes Grünland mit dichtem Streuobstbestand. Insbesondere nach Norden hin (Kuppenlage) wird Baumbestand zunehmend dichter. Hier findet im Gegensatz zur Mähwiesennutzung im Süden überwiegend eine Weidennutzung statt.

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen den Straßen „Zum Flugplatz“, „Eulenzwald“ und „Auf der Sang“.

Restriktionen:

absolut:

1. Bauschutzbereich gemäß Luftverkehrsgesetz: Die Baufläche befindet sich vollständig innerhalb des Bauschutzbereichs sowie teilweise innerhalb der An- und Abflugschneise des westlich gelegenen Segelflugplatzes des Aero-Club Saar. Nach Auskunft der Luftverkehrsbehörde ist eine Bebauung der Fläche zwar grundsätzlich möglich, jedoch ggf. mit noch zu bestimmenden Auflagen verbunden. Die Eintragung einer Baulast auf die Wohngrundstücke wird erforderlich. Lärmbeeinträchtigungen sind zu erwarten.

relativ:

1. Stromversorgung: Nach Angaben der energis GmbH wird die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich.
2. Probleme bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung: Nach Angaben der WVV ist die Bereitstellung des erforderlichen Mindestdrucks sowie der Löschwasserversorgung problematisch und damit nur mit hohem Aufwand möglich. Auch die Abwasserentsorgung gestaltet sich nach Angaben der Gemeinde problematisch.
1. Ökologische Bedenken: Die Baufläche ist als ökologisch wertvolle Streuobstwiese bzw. –weide ausgebildet und damit für eine Bebauung nur bedingt geeignet.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die Baufläche weist eine mittlere städtebauliche Gesamteignung auf.

Da die Baufläche bereits von drei Seiten von vorhandener Bebauung umgeben ist bietet sich eine Realisierung dieser Fläche aus grundsätzlichen, städtebaulichen Gesichtspunkten besonders an. Auch bezüglich der räumlichen Einbindung stellt sich die Situation günstig dar. So liegt die Fläche, trotz ihrer Ortsrandlage, nur ca. 300 m vom Ortszentrum entfernt.

Aufgrund der Lage innerhalb des Bauschutz- sowie An- und Abflugbereiches des Segelflughafens wird die städtebauliche Eignung der Fläche deutlich herabgesetzt. Auch wenn eine Bebauung aufgrund der topografischen Höhenunterschiede – die geplante Baufläche liegt deutlich unterhalb des Flughafenbezugs punktes – und der nur geringen, baulichen Höhenentwicklung im Gebiet (Wohnhäuser) zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden kann kommt es hier doch zu deutlichen Nachteilen für die zukünftigen Anwohner. So muss einerseits grundbuchlich eine Baulast auf die Grundstücke eingetragen werden. Andererseits

kommt es durch den Flugbetrieb zu Lärmemissionen, welche zu temporären Belastungen der Wohnbaugrundstücke führen. Hierdurch wird auch die Wohnqualität deutlich eingeschränkt. Relativierend wirken sich hingegen die sich aus der Südost-Exposition ergebenden günstigen Besonnungsverhältnisse aus, welche ebenfalls von hoher Bedeutung für die Wohnqualität sind.

Die verkehrliche Erschließung kann problemlos über die Straße „Zum Flugplatz“ hergestellt werden. Auch aus topografischen Gesichtspunkten (Gefälle von durchschnittlich 12-15%) sind vergleichsweise günstige Bedingungen gegeben und keine größeren Erschließungsschwierigkeiten zu erwarten. Gegen die Realisierung der Fläche sprechen hingegen die sich bereits abzeichnenden Probleme bzgl. einer ausreichenden Strom- und Wasserversorgung, die voraussichtlich (zumindest teilweise) mit höherem Arbeits- und Kostenaufwand verbunden sein werden. Auch eine Abwasserversorgung in Form eines Trennsystems gestaltet sich problematisch.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht ist die Fläche nur bedingt für eine Bebauung geeignet.

Durch die Ausprägung des Gebietes als extensives Grünland mit dichtem Streuobstbesatz kann diesem eine hohe ökologische Wertigkeit attestiert werden. Die Obstbäume des Plangebietes besitzen großteils ein bereits stattliches Alter und weisen damit auch für den Arten- und Biotopschutz eine höhere Bedeutung auf, in dem sie zahlreiche ökologische Nischen für Pflanzen und Tiere bereitstellen. Insbesondere durch die vergleichsweise großflächige Ausbildung der Streuobstwiesen und -weiden entstehen zusammenhängende, hochwertige Biotope, die für geeignete Lebensbedingungen für bestimmte, spezialisierte und meist auch geschützte Tierarten bieten können.

Aus klimaökologischer Sicht besitzt die geplante Baufläche die Funktion eines Frischluftentstehungsgebietes. Die entstehende Frischluft fließt dabei gemäß dem natürlichen Gefälle nach Südosten bzw. Osten Richtung bestehende Ortslage ab und kann dort zu einer Durchlüftung beitragen. Diese Funktion geht durch Bebauung unwiederbringlich verloren.

Oberflächengewässer werden durch die Nutzung der Fläche zu Wohnbauzwecken nicht betroffen. Auch liegt die Fläche außerhalb eines festgelegten Wasserschutzgebietes, so dass seitens des Grundwasserschutzes keine Bedenken bestehen.

Durch die Bebauung ist auch keine schwerwiegende Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, da die potenzielle Baufläche keine allzu exponierte Lage besitzt. Lediglich aus Teilen der Ortslage Marpingen, insbesondere von den gegenüber-

liegenden Hängen (Lindensiedlung etc.) ist die Fläche gut einsehbar.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis/Prioritätseinstufung:

Es wird empfohlen die Baufläche „Auf der Sang“ lediglich als Ersatzfläche in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen, d.h. eine Realisierung sollte nur dann erfolgen, wenn die anderen Alternativflächen aus bisher noch nicht absehbaren Gründen scheitern sollten und zur Bedarfsdeckung auf die Fläche nicht verzichtet werden kann.

Da die Baufläche bereits aktuell zu einem großen Teil als geplante Wohnbaufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen dargestellt ist, kann die Baufläche bei Nicht-Realisierung auch als „Tauschmasse“ (bzgl. der zugesprochenen Wohneinheiten) betrachtet werden.

2. Wohnbaufläche "Östlich Kettelerstraße" (MA6) – (ca. 8,4 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Osten der Ortslage Marpingen und schließt an das Baugebiet „Rittersheck-Gassenheck“ an. Die Fläche liegt zwischen den beiden Straßen zur Rheinstraße und reicht im Osten bis an den Wasserbehälter Marpingen heran. Die potenzielle Wohnbaufläche wird durch einen dichten Baumheckenriegel, der von Nordwest nach Südost verläuft, in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Die größere südliche Teilfläche wird überwiegend von (Wechsel-) Weiden und Wiesen eingenommen. Während die östlichen Flächen gehölzfrei ausgebildet sind befinden sich im Westen einige obstbaumbestandene Parzellen, die teilweise auch privat genutzt werden (Einzäunung, Gartenhäuschen, Hühnerhaltung etc.). Um evtl. eine beidseitige Bebauung zu gewährleisten wurde im Süden der Baufläche entlang der Straße zur Siedlung Rheinstraße auch ein schmaler Streifen mit der Tiefe eines Baugrundstücks in den Untersuchungsbereich mit aufgenommen. Auch hier findet eine Wiesenutzung statt. In der Fläche befindet sich zusätzlich eine kleine Feldgehölzinsel (Obstbaumbrache). Westlich hiervon befindet sich ein landwirtschaftlich genutzter Schuppen.

Die nördlich des Baumheckenriegels gelegenen Teilflächen unterliegen großteils einer Ackernutzung. Im Westen befindet sich eine große, dicht eingegrünte, private Freizeitanlage mit Wochenendhaus. Nördlich der Baufläche schließen sich an die Straße ackerbaulich dominierte Flächen an, während sich nach Osten hin struktureichere Grün-

landflächen mit teilweise hohem Gebüschanteil anschließen. Im zentralen Osten beginnt unmittelbar benachbart das Naturschutzgebiet „Steinbrüche Hirst und Gassenheck“.

Auswahlgrund:

Städtebaulich vertretbare Siedlungserweiterung nach Osten.

Restriktionen:

absolut:

1. Schutzstreifen nach energierechtlichen Vorschriften: Die Baufläche wird im Südwesten von einer 10-kV-Freileitung tangiert. Zu dieser ist ein Schutzstreifen von 8 m beiderseits der Leitungsachse einzuhalten.
2. Schutzstreifen zur Wasserleitung: Die Baufläche wird von einer überörtlichen Wasserleitung tangiert bzw. gequert. Zu der Leitung ist nach Angabe der WVV ein Schutzabstand von mind. 5 m einzuhalten.

relativ:

1. Ökologie: Im zentralen Osten ragt eine ABSP-Fläche überörtlicher Bedeutung in die Baufläche hinein (Teil der zentralen Gehölzstruktur). Diese ist bei der Planung zu berücksichtigen.
2. Probleme bei der Wasserversorgung: Nach Angaben der WVV ist die Bereitstellung des erforderlichen Mindestdrucks (aus der Ortslage kommend) problematisch. Eine Wasserversorgung ist jedoch gewährleistet, wenn eine neue Wasserleitung von oberhalb des Druckminderungsschachts (oberhalb Wasserbehälter Marpingen) zur Wasserversorgung der Baufläche herabgeführt wird.
3. Immissionsschutzrechtliche Konflikte: Im Falle einer Realisierung der nördlich angrenzenden Sonderbaufläche für Sport und Freizeit können Nutzungskonflikte insbesondere bzgl. Lärm nicht ausgeschlossen werden.
4. Nutzungskonflikte: Durch die im Nordwesten vorhandene Nutzung (privates Freizeitgrundstück mit Wochenendhaus) sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen.
5. Landschaftsbild: Eine Bebauung im nördlichen, stark exponierten Teil bringt eine starke Landschaftsbildveränderung mit sich und sollte damit vermieden werden.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die Baufläche weist eine gute städtebauliche Gesamteignung auf.

Aus erschließungstechnischer Sicht ist die Fläche weitgehend positiv zu bewerten. Durch eine mögliche Anbindung an die westlich verlaufende „Ket-

telerstraße“ oder auch an die südlich und nördlich angrenzenden Kommunalstraßen Richtung Rheinstraße ist eine verkehrliche Anbindung der Baufläche problemlos möglich bzw. bereits vorhanden. Auch aufgrund des vergleichsweise geringen Gefälles (ca. 15%) herrschen hier weitgehend günstige Erschließungsbedingungen vor. Die kleine Böschung entlang des westlichen Randbereiches der Fläche kann mit vergleichsweise geringem Aufwand überwunden werden. Auch eine Stromversorgung des Baugebiets aus dem vorhandenen Ortsnetz ist möglich; Das 10-kV-Kabel des südwestlichen Plangebietes kann problemlos verkabelt werden. Auch die Wasserversorgung des Plangebietes kann, wenn auch mit geringem Mehraufwand, gewährleistet werden. Nach Aussage der WVV ist eine Versorgung aus dem bestehenden Ortsnetz nicht möglich, da kein ausreichender Ruhedruck bereitgestellt werden kann. Hingegen ist es jedoch möglich eine neue Wasserleitung von oberhalb des Hochbehälters Marpingen bzw. von oberhalb des dort befindlichen Druckminderungsschachtes herabzuführen. Über diese Leitung kann ein ausreichender Druck (Hochbehälter Rheinstraße!) zur Versorgung der gesamten Baufläche bereitgestellt werden. Die erforderliche Maßnahme ist jedoch mit einem geringen Mehraufwand verbunden. Die nördliche Teilfläche der potenziellen Baufläche wird zudem von der o.a. Wasserleitung der WVV gequert, was die Flexibilität der Planung in diesem Bereich deutlich einschränkt.

Nach Aussage der Gemeinde Marpingen kann die Abwasserentsorgung der Baufläche problemlos gewährleistet werden.

Bezüglich ihrer flächeneigenen Qualitäten weist die Baufläche „Östlich Kettelerstraße“ unterschiedliche Eignungen auf. Negativ zu bewerten ist die periphere Lage der Fläche in vergleichsweise großer Entfernung vom Ortszentrum. So muss der gesamte Verkehr über die „Ringelgasse“ oder das Baugebiet „Rittersheck-Gassenheck“ abgeführt werden. Im Gegensatz hierzu stellt sich die Südwesthanglage bezüglich der Besonnungsverhältnisse sehr positiv dar, so dass hier eine hohe Wohnqualität zu erwarten ist. Die zu erwartende Wohnruhe ist hingegen differenziert zu bewerten. Während im südlichen Abschnitt der Baufläche immissionsintensive Nutzungen im Umfeld fehlen und damit eine hohe Wohnruhe gewährleistet werden kann, grenzen im Norden mit den dort vorhandenen bzw. geplanten Sport- und Freizeiteinrichtungen (Kinderspielplatz, Bolzplatz, Sondergebiet für Sport und Freizeit) immissionsintensive Nutzungen an, so dass hier Nutzungskonflikte auftreten können.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischen Gesichtspunkten kann einer Bebauung des Untersuchungsgebietes, mit Ausnahme

der zentralen Baumhecken, zugestimmt werden. Die Baufläche weist im Vergleich zu allen übrigen potenziellen und realisierbaren Wohnbauflächen des Ortsteils Marpingen die beste ökologische Eignung für eine Bebauung auf.

Der zentral gelegene Baumheckenriegel sollte im Rahmen einer Bebauung erhalten bleiben. Da der größte Teil der Baufläche durch vergleichsweise intensive Acker- und Wiesenutzung geprägt ist, steht dort einer Bebauung aus ökologischer Sicht nichts entgegen. Lediglich im südwestlichen Teil befinden sich mehrere Obstbaumreihen, die im Falle einer Bebauung verloren gehen. Aufgrund des relativ lockeren Baumbesatzes und der anthropogenen Überprägung dieser Teilfläche (Gartennutzung, Tierhaltung etc.) bleiben die ökologischen Auswirkungen jedoch vergleichsweise gering.

Die potenzielle Baufläche ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes, wobei die entstehende Kaltluft gemäß dem Relief nach Südosten Richtung Bebauung entlang der Straßen „Nautheilung“, „Zur Hirst“, „Ringelgasse“ und „Kettelerstraße“ abfließt und dort zu einer Durchlüftung der Ortslage beitragen kann. Merkliche klimaökologische Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich bei den o.g. Bebauungen um locker bebaute Wohngebiete mit hohem Grünanteil handelt und diese Bereiche nicht vorbelastet sind.

Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Der südwestlich verlaufende Dorfbach wird durch die Planung nicht tangiert.

Durch die Großflächigkeit der Baufläche wird auch eine Veränderung des Landschaftsbildes unvermeidbar. Eine gewisse Fernwirkung entfaltet die zukünftige Bebauung jedoch lediglich im Norden, wo die Baufläche bis auf einen Höhenrücken heranreicht.

Grundstücksverfügbarkeit:

sehr geringe Grundstücksverfügbarkeit

Endergebnis/Prioritätseinstufung:

Die Baufläche „Östlich Kettelerstraße“ sollte in jedem Fall in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden. Eine Realisierung sollte in erster Priorität erfolgen. Eine Reduzierung um die zentralen Baumheckenstrukturen wird jedoch empfohlen. Auch der nördliche Teil der Baufläche (nördlich der Baumhecken) ist für eine Wohnnutzung deutlich schlechter geeignet als die südlichen Flächen (Immissionsschutz, exponierte Lage, Nutzungskonflikte, querende Wasserleitung etc.).

Die Baufläche (südlicher Teil) stellt die einzige Baufläche des Ortsteils Marpingen dar, die sowohl aus städtebaulichen als auch aus ökologischen Gesichtspunkten gut für eine Bebauung geeignet ist.

Auch ist sie die einzige Fläche mit ausreichendem Ausmaß, um den Wohnbauflächenbedarf des zentralen Ortes Marpingen zumindest größtenteils abzudecken. Auch im Rahmen des neuen LEP Umwelt fand die Planung der Gemeinde Marpingen bereits insoweit Berücksichtigung, dass das auf Entwurfsebene hier vorgesehene Vorranggebiet für die Landwirtschaft wieder zurückgenommen wurde.

Folgende Bauflächen wurden bereits in der ersten Phase der Bauflächenuntersuchung ausgeschlossen:

BERSCHWEILER

1. Wohnbaufläche „Westlich Dirminger Straße“ (BE2) - (ca. 3 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche liegt im Südwesten der Ortslage Berschweiler, westlich der Bebauung entlang der „Dirminger Straße“, am Osthang des „Bräckert“. Sie wird nach Osten hin von dem rückwärtig der Bebauung verlaufenden Erschließungsweg begrenzt. Im Norden sowie Westen wird die Baufläche von dichten Baumheckenstrukturen, die teilweise Waldcharakter besitzen, begrenzt. Südlich der Untersuchungsfläche liegen bereits einzelne Wohnhäuser im Außenbereich, die noch weitgehend vollständig von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben sind. Auch die Baufläche selbst dient derzeit noch größtenteils einer extensiven Grünlandnutzung (Wiesen- und Weidenutzung). Dabei ist auch der größte Anteil der Fläche durch dichte Obstbaumstrukturen gekennzeichnet, in die stellenweise auch kleinere Feldgehölzinseln sowie auch vereinzelt Fichten (südlicher Teil) eingestreut sind. Die Obstbestände sind überwiegend bereits alt, einzelne Obstreihen wurden jedoch erst in jüngerer Zeit angepflanzt. Im Nordwesten der Baufläche findet keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt; hier hat sich im Zuge der natürlichen Sukzession ein Mosaik aus Feldgehölzen, Wiesenbrachen und Brombeergestrüpp entwickelt. Im Südosten, entlang des Erschließungsweges „Bebauung Dirminger Straße“, liegen zudem private Gärten, teilweise auch Schuppen und Garagen, die den östlich gelegenen Wohnhäusern zugeordnet sind.

Auswahlgrund:

Aus siedlungsstruktureller Sicht vertretbare Erweiterung nach Westen; vom Ortsrat bereits andiskutierte Fläche.

Restriktionen:

absolut:

1. Schutzabstand zum Wald: Die Baufläche grenzt entlang seiner westlichen wie nördlichen Grenze an kleine Wäldchen / Baumheckenstrukturen mit Waldcharakter an. Zu diesen ist gemäß Landeswaldgesetz ein Schutzabstand von 30 bis 35 m einzuhalten. Ob die angrenzenden Gehölzstrukturen als Wald im Sinne des Waldgesetzes einzustufen sind, muss ggf. mit der Forstbehörde noch abgestimmt werden.

relativ:

1. Ökologische Bedenken: die Baufläche ist Teil der ABSP-Fläche Nr. 6508153 – Entwicklungsfläche Streuobst.
2. Problematische verkehrliche Erschließung: Die Baufläche kann lediglich über den östlich angrenzenden, schmalen Erschließungsweg oder über private Flächen erschlossen werden; Teilweise Gefälle von ca. 20%.
3. Aufwendige Stromversorgung: nach Angaben der energis muss das Plangebiet mit sehr hohem Aufwand an eine 20 kV-Leitung angebunden werden. Weiterhin wird die Errichtung einer Transformatorstation notwendig.

Empfehlung zur Weiterbewertung: jaStädtebauliche Bewertung:

Die städtebauliche Gesamteignung der Fläche ist durchschnittlich bis gering.

Insbesondere die verkehrliche Erschließung der Baufläche gestaltet sich schwierig. So kann eine aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbare Erschließung des Plangebietes lediglich über den Wohnweg rückseitig der Bebauung entlang der Dirminger Straße erfolgen. Dieser besitzt jedoch lediglich eine Breite von ca. 4 - 4,50 m und ist damit nur für eine sehr geringe Verkehrsmenge vorgesehen. Zudem muss die Fläche von dort aus längs des teilweise starken Gefälles erschlossen werden. Aufgrund der hier teilweise vorhandenen Gärten / privaten Grundstücken sind ebenfalls Schwierigkeiten zu erwarten.

Während eine ausreichende Wasserversorgung von der Wasserversorgung Ostsaar GmbH zugesichert wird spricht die Problematik der Stromversorgung wiederum gegen die Realisierung der Fläche. So kann eine Versorgung lediglich über die Anbindung an eine 20 kV-Leitung erfolgen, was hier mit sehr hohem Aufwand verbunden ist. Auch die Errichtung einer Transformatorstation ist erforderlich, was weitere Kosten mit sich bringt.

Bezüglich der zu erwartenden Wohnqualität weist die Baufläche eine mittlere Eignung auf. So sind hier aufgrund der Ost- bis Südostexposition mittlere bis gute Besonnungsverhältnisse zu erwarten. Auch

die Immissionssituation gestaltet sich vergleichsweise günstig, da immissionsintensive Nutzungen im Umfeld nicht vorhanden sind. Der Verkehrslärm der „Dirminger Straße“ (L.I.O. 133) wird durch die dazwischen liegenden Wohngebäude weitgehend abgeschirmt. Die Lage zum Ortszentrum ist hier vergleichsweise ungünstig; aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Ortslage Berschweiler ist aber auch für die Baufläche „Westlich Dirminger Straße“ gerade noch eine fußläufige Erreichbarkeit der Dienstleistungseinrichtungen etc. im Ortszentrum gewährleistet.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht ist eine Bebauung der Fläche kritisch zu bewerten, d.h. die Fläche weist eine geringe ökologische Eignung zur Bebauung auf.

Die Obstbaum- und sonstigen Gehölzbestände der Baufläche bewirken, ebenso wie die extensive Nutzung, die vorhandenen Brachflächen etc., einen hohen Struktureichtum sowie eine hohe Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. Eine Bebauung ist aufgrund der fehlenden Schutzgebietsausweisungen / gesetzlich geschützten Biotope grundsätzlich zwar möglich. Die Ausweisung als ABSP-Fläche stellt keine gesetzlich geregelte Restriktion dar. Aus ökologischer Sicht wird dennoch empfohlen, beim Vorhandensein geeigneter Alternativen auf eine Bebauung zu verzichten. Durch die angrenzenden „Waldflächen“ – die Einstufung als Wald muss mit der Forstbehörde noch abgestimmt werden – ergeben sich zudem deutliche Einschränkungen, da eine zukünftige Bebauung zu diesen Waldflächen gemäß dem Gefälle sogar überwiegend ein Schutzabstand von 35 m einhalten muss. Hierdurch reduziert sich die Baufläche auf eine Breite von teilweise unter 30 m, so dass eine beidseitig bebaute Straßenführung nicht mehr möglich und damit eine wirtschaftliche Erschließung nicht mehr gegeben ist.

Aus klimaökologischer Sicht ist das Untersuchungsgebiet aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße und der fehlenden siedlungsklimatischen Bedeutung – die entstehende Frisch- und Kaltluft fließt nach Osten hin zur „Dirminger Straße“ ab, die ohnehin von Freiflächen umgeben ist – von vernachlässigbarer Bedeutung.

Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Das Landschaftsbild wird im Falle einer Bebauung nicht nachteilig beeinträchtigt. Zwar befindet sich die Baufläche grundsätzlich in exponierter Hanglage. Aufgrund des jenseits des Alsbachtals gelegenen Höhenrückens (Rothenberg) wird eine weitreichende Einsehbarkeit der Baufläche verhindert. Lediglich die gegenüberliegenden Baugebiete „In der Nauwies“ und „Westlich der Straße am Rothenberg“ sind von der Fläche aus einsehbar. Gleiches

gilt für die potenzielle Baufläche BE1 „Südlich am Rothenberg“.

Grundstücksverfügbarkeit:
zu ergänzen

Endergebnis/Prioritätseinstufung:

Aufgrund der städtebaulich sowie ökologisch geringen Eignung sollte auf eine Bebauung der potenziellen Baufläche „Westlich Dirminger Straße“ verzichtet werden. Lediglich entlang des bereits vorhandenen Erschließungsweges im rückwärtigen Bereich der Bebauung „Dirminger Straße“ könnte die dort bereits teilweise vorhandene Bebauung sinnvoll ergänzt werden.

3. Wohnbaufläche „Am Reitzenberg“ (BE3) - (ca. 3,5 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Nordosten des Ortschafts Berschweiler und schließt sich nördlich an die Bebauung der Straßen „Im Oberdorf“ und „Am Reitzenberg“ an. Die Baufläche am Reitzenberg präsentiert sich als relativ stark geneigter Südhang des Bastbergs. Im Norden und Westen wird die Fläche überwiegend durch Nadel-, teilweise auch Laubmischwald begrenzt. Im Nordwesten ragen die Waldflächen teilweise noch weit in die Baufläche hinein. Im Osten bildet eine dichte, von Lärchen dominierte Baumhecke den Abschluss des Gebietes, wobei sich jenseits der Baumheckenreihe Grünlandflächen anschließen. Die Fläche selbst unterliegt nahezu keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr und gestaltet sich als strukturreiches Mosaik aus Wiesenbrachen, (teilweise jung angelegten) Obstwiesen, Gehölzbrachen, vereinzelt Feldgehölzinseln sowie teilweise großflächigen Baumhecken und Gebüsch. Im Nordwesten wie auch im zentralen Plangebiet treten zudem kleine Wäldchen auf. Weiterhin ragen im Süden teilweise privat genutzte Gärten in die untersuchte Baufläche hinein. Im Südwesten unmittelbar angrenzend befindet sich die Kirche von Berschweiler.

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen den Siedlungssträngen „Im Oberdorf/Am Reitzenberg“ im Süden und „Am Höhenbusch“ im Westen.

Restriktionen:

absolut:

1. Schutzabstand zum Wald: Die Baufläche beinhaltet im westlichen sowie zentralen Bereich Waldflächen und grenzt zudem im Norden an Wald an. Zu diesen ist gemäß Landeswaldgesetz ein Schutzabstand von 30 bis 35 m einzuhalten.

2. Erschließungsprobleme: Aus der steilen Hanglage (teilweise um die 30% Gefälle!) ergeben sich topographisch bedingte Erschließungsschwierigkeiten. Eine Erschließung ist daher voraussichtlich nur mit hohem Kostenaufwand möglich. Zudem kann eine äußere Anbindung lediglich über den schmal und steil ausgebildeten Privatweg „Am Reitzenberg“ erfolgen.

relativ:

1. Ökologische Bedenken: Aufgrund des Struktur- und Gehölzreichtums besitzt das Untersuchungsgebiet eine hohe ökologische Wertigkeit und sollte daher nach Möglichkeit von einer Bebauung freigehalten werden.
2. Stromversorgung: Eine Stromversorgung ist aus dem vorhandenen Ortsnetz nur mit sehr hohem Aufwand möglich.

Empfehlung zur Weiterbewertung: nein

4. Wohnbaufläche „Am Friedhof“ (BE 4) - (ca. 3 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich unmittelbar südlich des Berschweiler Friedhofs und reicht im Süden bis zur Bebauung entlang der Straßen „Im Limbach“ und „Dirminger Straße“ heran. Ähnlich wie die beiden vorab beschriebenen Bauflächen präsentiert sich auch der Bereich „Am Friedhof“ als recht steile Hanglage, das Gefälle beträgt hier durchschnittlich etwa 25%. Entlang der nördlichen Untersuchungsgebietsgrenze verläuft ein Feldwirtschaftsweg, der teilweise beidseitig von einem dichten Gehölzsaum begleitet wird. Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes dominieren junge, überwiegend kräuterreich ausgebildete Wiesenbrachen, die teilweise mit Obstbäumen bestanden sind. Der nordöstliche Teil der Fläche wird hingegen von privaten Gärten eingenommen, die neben Wiesen und Vielschnitrasen auch von angepflanzten Gehölzen und Obstbäumen geprägt werden. Auch im zentralen Plangebiet werden vereinzelte, sich hangparallel erstreckende Parzellen als private Gärten genutzt. Der südliche Teil der Baufläche besteht in erster Linie aus Pferdekoppeln mit dichtem Streuobstbesatz. Im Südosten ragt die Baufläche bis direkt an die Dirminger Straße heran (Baulücke). Das hier besonders steil ausgebildete Gelände ist durch hohen Gehölzbesatz gekennzeichnet.

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen Friedhof im Norden, „Dirminger Straße“ / „Im Limbach“ im Süden und „Am Kappelberg“ im Osten.

Restriktionen:

absolut:

1. Erschließungsprobleme: Aufgrund der Steilheit des Geländes (ca. 25%) sind erschließungsbedingte Probleme zu erwarten bzw. wird die bauliche Nutzung des Gebietes eingeschränkt. Auch aus Kostengründen sollte auf eine Bebauung der Fläche verzichtet werden.

relativ:

2. Schutzabstand zum Friedhof: Aus seuchenhygienischen und Pietätsgründen ist zwischen den Grabstätten eines Friedhofes und der nächstgelegenen Wohnbebauung ein ausreichender Abstand einzuhalten. Für eine hangabwärts anzusiedelnde Wohnbebauung ergibt sich ein generelles Gefährdungspotential durch möglicherweise einsickerndes, kontaminiertes Grund- und Schichtwasser (sog. "Leichenwasser"). Hierzu wird voraussichtlich die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens und die Durchführung darin exakt zu bestimmender Schutzmaßnahmen erforderlich (Abstimmung mit dem Gesundheitsamt!).
3. Ökologische Bedenken: Die Fläche besitzt eine recht hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und ist daher aus ökologischen Gesichtspunkten nur bedingt für eine Bebauung geeignet.

Empfehlung zur Weiterbewertung: nein

ALSWEILER**1. Wohnbaufläche "Erweiterung Lindensiedlung" (ALS 3) - (ca. 6 ha)**Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Südosten des Ortsteiles Alsweiler, südöstlich des Baugebietes „Lindensiedlung“ (Bebauungsplan Lindensiedlung von 1967). Die Fläche erstreckt sich bandartig entlang des jetzigen Ortsrandes und wird durch zwei querende Feldwirtschaftswege dreigeteilt. Die Fläche wird größtenteils intensiv ackerbaulich genutzt, lediglich im nördlichen und südlichen Randbereich treten auch Wiesenflächen auf. Auch Gehölzstrukturen beschränken sich auf den südlichsten (Obstbaumreihen) sowie nördlichsten (Baumhecken) Teilabschnitt der potenziellen Baufläche. Am südöstlichen Rand des Plangebietes, benachbart zum dort verlaufenden Feldwirtschaftsweg, befindet sich ein Mobilfunk-Sendemast.

Auswahlgrund:

aus siedlungsstruktureller Sicht vertretbare Erweiterung der Ortslage nach Südosten; bereits mehrere Anschlusspunkte für Erschließung im Baugebiet "Lindensiedlung" vorgesehen.

Restriktionen:

absolut:

1. Schutzabstand zum Wald: Die Südost-Ecke des Plangebietes grenzt an einen benachbarten Fichtenwald an. Zu diesem ist ein Schutzabstand von ca. 30 m einzuhalten.
2. Konflikte mit landesplanerischen Vorgaben: Südöstlicher Teil der Fläche (über die Hälfte) ist im LEP Umwelt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
3. 0,4 kV-Erdkabel zur Stromversorgung der benachbarten Mobilfunk-Sendeanlage quert die potenzielle Baufläche; Kabel ist vor Beeinträchtigungen zu schützen, kann aber ggf. ohne großen Aufwand verlegt werden.

relativ:

1. Immissionsschutzrechtliche Konflikte: vorhandener Sendemast des Netz-Providers Vodafone/D2; ggf. Nutzungskonflikte zu erwarten (Diskussionspunkt Gesundheitsgefährdung).
2. Löschwasserversorgung: Gemäß den Aussagen der WWW ergeben sich Probleme bzgl. einer ausreichenden Löschwasserversorgung.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja, bei Reduzierung auf die ortsnahe Hälfte der Baufläche. Nur Teilbereich VG für die Landwirtschaft und dessen Grenze nur ungenau definiert, daher Teilbebauung voraussichtlich möglich.

Städtebauliche Bewertung:

Die städtebauliche Gesamteignung der Fläche ist durchschnittlich.

Die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Wohnbaufläche stellt eine Erweiterung des Siedlungskörpers in den bisher un bebauten Außenbereich dar, die auch nur bedingt als Orts-abrundung bezeichnet werden kann. Dennoch stellt die Inanspruchnahme der Fläche eine konsequente Weiterentwicklung des Baugebietes „Lindensiedlung“ dar. Aufgrund der Zielvorgaben der Landesplanung (LEP Umwelt) sollte die potenzielle Baufläche allerdings ohnehin auf ein schmales Band in einer Breite von zwei Grundstückstiefen reduziert werden. Damit bleibt der Übergriff in den Außenbereich vergleichsweise gering. Voraussetzung der Planung ist allerdings die Zustimmung der Landesplanungsbehörde bzw. der Landwirtschaftskammer.

Erschließungspunkte sind bereits im Wohngebiet "Lindensiedlung" vorgesehen. So kann die Straße

„Buchenweg“ problemlos erweitert werden. Ein weiterer Anschlusspunkt bildet der ausgebaute Feldwirtschaftsweg, der das südliche Untersuchungsgebiet quert. Eine Erschließung über die „Wendalinusstraße“ ist aufgrund des starken Gefälles der nördlichen Flächen nicht bzw. nur bedingt möglich. Im übrigen Gebiet sind jedoch keine erschließungsbedingten Probleme zu erwarten.

Im Rahmen der Realisierung des Wohngebietes „Lindensiedlung“ wurden im Hinblick auf eine mögliche Fortführung des Baugebietes bereits ausreichende Kapazitäten für die Ver- und Entsorgung bereitgestellt. Lediglich im Bezug auf eine ausreichende Löschwasserversorgung (mit Trinkwasser) sind zur Zeit keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden, so dass hier mit erhöhtem Aufwand gerechnet werden muss.

Die flächeneigenen Qualitäten sind sehr unterschiedlich zu bewerten. So stellen sich die Besonnungsverhältnisse aufgrund der Lage an einem Nordwesthang eher negativ dar, was allerdings durch das vergleichsweise flache Gefälle (durchschnittlich ca. 10%) wieder relativiert wird. Andererseits garantiert das Fehlen von emissionsintensiven Nutzungen eine ruhige Wohnlage. Das landwirtschaftlich genutzte Gebäude östlich des „Erlenweg“ dient ausschließlich als Geräteschuppen etc., eine Tierhaltung findet hier nicht statt. Prüfungsbedarf besteht allerdings noch bzgl. der potenziellen Immissionsbelastung durch den Mobilfunk-Sendemast, der sich nahezu unmittelbar südöstlich des Untersuchungsgebietes Die Fläche liegt weit ab vom Ortszentrum mit Schule, Kindergarten und den vorhandenen Versorgungseinrichtungen. Eine fußläufige Erreichbarkeit ist größtenteils nicht gegeben, was in Verbindung mit dem fehlenden ÖPNV-Anschluss die Einwohner zwingt, regelmäßige Einkaufs- bzw. Beförderungsfahrten (Kindergarten- und Schulkinder) zu unternehmen. Dies führt letztendlich zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens innerhalb des Wohngebietes Lindensiedlung.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht kann einer Bebauung der Fläche zugestimmt werden, die Fläche ist diesbezüglich gut für eine Bebauung geeignet. Lediglich der nördlichste und südlichste Gebietsabschnitt weist insbesondere durch die hier vorhandenen Gehölzstrukturen eine höhere Wertigkeit auf, diese Teilflächen werden jedoch bereits aus städtebaulichen Gründen nicht für eine Bebauung empfohlen (vgl. oben).

Für die verbleibende Fläche sind keine nachteiligen Auswirkungen für den Biotop- und Artenschutz zu erwarten, da infolge der landwirtschaftlichen Intensivnutzung als Acker die Fläche strukturarm ist und damit keine größere ökologische Bedeutung aufweist.

Aus klimaökologischer Sicht ist das Untersuchungsgebiet Teil eines großen, sind insbesondere nach Südosten fortsetzenden Kaltluftentstehungsgebietes. Die entstehende Kaltluft fließt dabei Richtung Ortslage Alsweiler ab und kann dort zur Durchlüftung beitragen. Eine Inanspruchnahme des verbleibenden Untersuchungsgebietes ist dennoch nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Klimaökologie verbunden, da lediglich ein geringer Teilbereich des Kaltluftentstehungsgebietes für eine Bebauung beansprucht wird und damit für die Kaltluftentstehung verloren geht. Weiterhin wird eine zukünftige, ortstypische und damit lockere Bebauung der Fläche den Abfluss der ankommenden Kaltluftmassen nicht verhindern, so dass eine Durchlüftung der bereits bestehenden Ortslage weiterhin gewahrt bleibt.

Oberflächengewässer werden durch die Nutzung des Untersuchungsgebietes für Wohnbauzwecke nicht betroffen. Weiterhin liegt die Fläche außerhalb festgesetzter Vorranggebiete für Grund- oder Hochwasserschutz sowie außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes stellt die geplante Bebauung „Erweiterung Lindensiedlung“ ein deutlicher Eingriff dar. Zwar werden nur strukturarme Flächen mit einer vergleichsweise geringen Landschaftsbild-Qualität beansprucht. Aufgrund der recht starken Exposition der Fläche wird eine Bebauung in diesem Bereich jedoch über große Strecken hin sichtbar sein (sehr gute Blickbeziehung zum Schaumberg) und das Landschaftsbild stark überprägen.

Grundstücksverfügbarkeit: zu ergänzen

Endergebnis / Prioritätseinstufung:

Es wird empfohlen die potenzielle Baufläche in reduzierter Form in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Durch diese Bebauung kann hier ein endgültiger Siedlungsabschluss definiert werden. Anschlusspunkte für die Erschließung sind bereits vorhanden und auch aus ökologischer Sicht spricht einer Bebauung der Fläche nichts entgegen.

Ausgenommen werden die ortsfüreren Flächen (VG für die Landwirtschaft) sowie die Süd- und Nordzipfel der Untersuchungsfläche (z.T. dichte Gehölzstrukturen, steiles Gefälle). Hierdurch entfällt auch die o.g. Restriktion „Schutzabstand Wald“. Die Wohnbaufläche muss eine Breite von zwei Grundstückstiefen bereitstellen, um eine sinnvolle Erschließung bzw. bauliche Nutzung zu gewährleisten.

Eine Realisierung der Baufläche wird mit zweiter Priorität empfohlen. Die Einstufung noch vor der Fläche ALS 1 erfolgt v.a. aufgrund der hier bereits

vorhandenen Anschlusspunkte für die Erschließung sowie aufgrund der höheren ökologischen Eignung der Fläche.

4. Wohnbaufläche "Westlich Feldstraße" (ALS 5) - (ca. 7,5 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche liegt südlich der Bundesstraße B 269 (Tholeyer Straße) sowie westlich der Bebauung "Feldstraße", im Westen der Ortslage Alsweiler. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei sich Acker- und Wiesenutzung anteilmäßig etwa die Waage halten. Im ortsnahen, östlichen Bereich ragen zudem teilweise private Gärten (eingezäunt, meist stark eingegrünt) in die Fläche. Im nördlichen wie südlichen Bereich sind teilweise auch Streuobstbestände bzw. -reihen vorhanden, während der zentrale Untersuchungsbereich überwiegend gehölzfrei ausgebildet ist.

Auswahlgrund:

Abrundung der Ortslage zwischen den Straßenzügen „Feldstraße“ und „Tholeyer Straße“.

Restriktionen:

absolut:

1. Vorgaben der Landesplanung: Der westliche Teil der Baufläche ist im Landesentwicklungsplan Umwelt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese dürfen daher nicht für eine Bebauung herangezogen werden.
2. Erschließungsproblematik: Fehlende Anbindungsmöglichkeiten für eine Erschließung; diese ist lediglich, wenn überhaupt, über privat genutzte Flächen möglich.

relativ:

1. Problematik Stromversorgung: Transformatorstation erforderlich, erhöhter Aufwand für 10-kV-Anbindung.

Empfehlung zur Weiterbewertung: nein

Aufgrund der o.g. Erschließungsproblematik und den Vorgaben der Landesplanung wird empfohlen die Fläche nicht in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

UREXWEILER

3. Wohnbaufläche "Rübendell" (UR3) - (ca. 5,5 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche „Rübendell“ befindet sich im Südwesten der Ortslage Urexweiler, südlich der „Bergstraße“ bzw. „Rübendellweg / An der Goldgasse“, an deren Wohngrundstücke (private Gärten) die Baufläche unmittelbar heranreicht. Im Osten wird die Baufläche von der Bebauung mit zugehörigen Gärten entlang der Illinger Straße begrenzt. Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich eine derzeit noch betriebene Gärtnerei mit zugehörigen Gebäuden, Treibhäusern und Pflanzbeeten, die jedoch aktuell teilweise brach liegen. Die südlich und westlich gelegenen Flächen werden teilweise als Mähwiese, teilweise als Ackerfläche genutzt, wobei die Wiesenflächen vereinzelt mit Obstbäumen bestanden sind. Zentral ist auch eine Obstbaumbrache sowie vereinzelt Feldgehölzhecken ausgebildet. Östlich des Hauptgärtnerei-Gebäudes befindet sich eine Pferdekoppel (Randbereich des Untersuchungsraums). Im Westen wird die Baufläche von einem von der „Bergstraße“ kommenden, Nord-Süd-verlaufenden Feldwirtschaftsweg durchzogen. Auch die westlichen Flächen werden als Mähwiesen, teilweise mit Obstbaumbestand, genutzt. Im Norden sowie östlich des Feldwirtschaftsweges ragen private Gärten in die Fläche hinein. Während sich im Westen die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes weiter fortsetzen gestalten sich die südlich angrenzenden Bereiche deutlich struktur- und gehölzreicher (Talaue des Rübendellbachs mit Teichanlagen, Fichtenwäldchen, Baumhecken, Wiesen etc.). Unmittelbar südlich des Gebietes und östlich des Feldwirtschaftsweges befindet sich ein einzelnes Wohnhaus im Außenbereich. Westlich des Feldwirtschaftsweges liegt das Gelände mit Holzhaus des Geflügelzuchtvereins.

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen der „Illinger Straße“ im Osten und den Straßen „An der Goldgasse“, „Rübendellweg“ und „Bergstraße“ im Norden.

Restriktionen:

relativ:

1. Problematik Wasserversorgung: Gemäß der WVV gibt es Probleme bezüglich der Löschwasserversorgung und auch die Bereitstellung des erforderlichen Mindestdrucks liegt im unteren Grenzbereich.
2. Stromversorgung: aus dem vorhandenen Ortsnetz möglich, jedoch evtl. mit erhöhtem Aufwand verbunden.

3. Nutzungskonflikte: Durch die sich hier befindliche Gärtnerei wird die Nutzungsflexibilität der Fläche deutlich eingeschränkt.
4. Unmittelbar angrenzende Altablagerung: Unmittelbar südlich der Baufläche (Gelände des Geflügelzuchtvereins) befindet sich eine ehemalige Deponie (Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt etc.).
5. Erschließung: Das Gelände weist eine Neigung von durchschnittlich 5 - 15% auf. In den steileren Bereichen ist daher mit erhöhtem Aufwand bzgl. der Erschließung zu rechnen.
6. Angrenzende Schutzgebiete: Unmittelbar südlich der Baufläche liegt das NSG bzw. FFH-Gebiet „Täler der Ill“ (Tal des Rübendell-Bachs).

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die Baufläche weist eine gute bis durchschnittliche städtebauliche Gesamteignung auf.

Durch die bereits zweiseitig vorhandene Bebauung fügt sich die geplante Wohnbaufläche gut in die Ortslage Urexweiler ein und erfüllt damit bereits grundsätzlich gute städtebauliche Voraussetzungen. Auch die räumlichen Voraussetzungen sind vergleichsweise gut. So befindet sich unmittelbar in der östlich gelegenen „Illinger Straße“ eine Bushaltestelle, welche eine günstige ÖPNV-Anbindung der Fläche gewährleistet. Auch das Ortszentrum liegt trotz der südwestlichen Ortsrandlage noch in fußläufig erreichbarer Entfernung (ca. 500 m). Für eine Bebauung spricht auch die hohe Wohnqualität der Fläche, die in erster Linie aus den günstigen Besonnungsverhältnissen (Südwest- bis Südostexposition) resultiert. Auch die Immissionssituation ist positiv zu bewerten. So können auch durch das ca. 60 m südöstlich der Baufläche gelegene Autohaus an der „Illinger Straße“ negative Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen werden, zumal diese Betriebsfläche durch einen dazwischen liegenden Hang abgeschirmt wird. Auch durch die südlich gelegene Altablagerung sind aufgrund des von dort aus ansteigenden Geländes keine negative Beeinflussungen (z.B. über das Grundwasser) zu erwarten. Auf dem Gelände des Geflügelzuchtvereins im Südwesten findet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Tierhaltung statt, so dass auch keine Geruchsmissionen entstehen.

Für die verkehrliche Erschließung sind hier mehrere Anbindungspunkte vorhanden. Zum einen kann eine Anbindung problemlos über die Verlängerung des „Rübendellweg“ hergestellt werden. Eine ebenfalls günstige Anbindungsmöglichkeit ergibt sich durch eine Verlängerung der Straße „An der Goldgasse“, wobei aber hier das Gärtnereigelände in Anspruch genommen werden müsste. Dritter möglicher Anbindungspunkt besteht durch den von

der „Bergstraße“ kommenden Feldwirtschaftsweg im Westen, der allerdings auf Höhe der Einmündung in die „Bergstraße“ lediglich eine Breite von ca. 3 - 3,5 m besitzt. Auch die Reliefsituation im Plangebiet gestaltet sich – für Marpinger Verhältnisse – weitgehend günstig: Zwar wird stellenweise eine Steigung von etwa 15% erreicht. Die durchschnittliche Neigung der Fläche ist jedoch deutlich geringer, so dass eine verkehrliche Erschließung noch weitgehend problemlos realisiert werden kann. Weniger günstig gestaltet sich die Versorgung der Baufläche mit Wasser und Strom, welche lediglich mit erhöhtem Aufwand möglich ist bzw. wohl auch erhöhten Kosten verbunden sein wird. Wesentlicher Knackpunkt der Planung ist jedoch die im Gebiet befindliche und recht große Flächen einnehmende Gärtnerei. Diese befindet sich zudem im ortsnahen Bereich, so dass eine sinnvolle Siedlungseinbindung bei Realisierung der Restflächen nicht mehr gegeben ist. Eine städtebaulich sinnvolle Nutzung der Baufläche wird daher erst bei Nutzungsaufgabe der Gärtnerei möglich. Nach Aussage der Gemeinde Marpingen ist eine Aufgabe der Gärtnerei in den nächsten 10 - 15 Jahren jedoch noch nicht absehbar.

Ökologische Bewertung:

Die Baufläche „Rübendell“ weist insgesamt eine durchschnittliche ökologische Eignung für eine Bebauung auf.

Die Baufläche ist durch ein Strukturmix aus Äckern, Wiesen und Gehölzen gekennzeichnet. Aufgrund dem Fehlen großflächiger Nutzungseinheiten und der dadurch entstehenden Kleinflächigkeit ist auch hier eine recht hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu erwarten. Lediglich im Bereich der Gärtnerei ist die ökologische Wertigkeit deutlich eingeschränkt, da hier neben den vorhandenen, großflächigen Gebäuden auch nutzungsintensive und durch standortuntypische Arten gekennzeichnete Garten- und Beetanlagen auftreten, die den nordöstlichen Teil des Gebiets dominieren.

Das südlich angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiet „Täler der Ill“ wird im Falle einer Wohnbebauung nicht beeinträchtigt. Direkte Eingriffe können vermieden werden und Störungen durch die geplante Wohnnutzung sind entsprechend der immissionsarmen Nutzungsart ebenfalls nicht zu erwarten.

Aus klimaökologischer Sicht erfüllt die Baufläche überwiegend die Funktion der Kaltluftentstehung. Gemäß dem natürlichen Gefälle fließt die hier entstehende Kaltluft Richtung Süden (Rübendellbach-Tal) ab. Siedlungsklimatische Ausgleichsfunktion besitzt die Baufläche daher nicht.

Durch die Bebauung der Fläche sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Durch die fehlende Exposition der

Fläche ist diese nur von der unmittelbar umliegenden Ortslage einsehbar.

Grundstücksverfügbarkeit:
zu ergänzen

Endergebnis/Prioritätseinstufung:

Da eine Aufgabe der hier befindlichen Gärtnerei derzeit noch nicht absehbar ist und eine Bebauung der Fläche daher nicht städtebaulich sinnvoll durchgeführt werden kann, sollte von der Fläche als potenzielle Wohnbaufläche Abstand genommen werden.

4. Wohnbaufläche "Am Hammerberg" (UR4) - (ca. 6 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Südosten von Urexweiler, südlich bzw. südwestlich der „Schalksbergstraße“ und östlich der „Grubenstraße“. Das Plangebiet wird überwiegend von durchschnittlichem bis artenreich ausgebildetem Grünland eingenommen. Dabei treten Wiesen- wie Weidenutzung nebeneinander auf. Ein Großteil des Grünlandes ist dabei durch einen dichten Streuobstbesatz gekennzeichnet. Wenige Obstwiesen bzw. -weiden liegen derzeit brach, v.a. im nordwestlichen Bereich. Die gesamte Baufläche ist von privat genutzten Flächen (überwiegend eingezäunte Gärten und Obstwiesen, auch Gartenhäuschen etc.) durchsetzt. Ebenfalls treten gelegentlich auch kleine Bestände angepflanzter, standortfremder Gehölze (insbesondere Fichten) auf. Die südliche Grenze der Baufläche „Am Hammerberg“ bildet ein kleines, dicht mit Baumhecken bestandenes Kerbtälchen, an welches sich Wiesenflächen anschließen. Im Osten setzen sich landwirtschaftliche Nutzflächen fort, die hier jedoch durch deutlich geringeren Gehölzbestand gekennzeichnet sind. Im Nordosten wird derzeit in weniger als 100 m Entfernung ein großer Stall errichtet.

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen den o.g. Straßenzügen.

Restriktionen:

absolut:

1. Erschließungsproblematik: Für eine Anbindung des potenziellen Baugebietes an das örtliche Straßennetz sind keine geeigneten Anschlusspunkte vorhanden bzw. eine Erschließung ist höchstens über private Flächen bzw. Baulücken möglich.

relativ:

1. Bedenken des Oberbergamtes: Die Baufläche befindet sich im Bereich der ehemaligen Kalk-

steingrube „Stephanus-Steingrube“. Auf Anzeichen von altem Bergbau ist daher zu achten. Ggf. sind diese dem Oberbergamt mitzuteilen.

2. Ökologie: Die Baufläche weist einen dichten Streuobst- und sonstigen Gehölzbesatz auf und wird zudem ausschließlich als extensives Grünland genutzt. Damit besitzt das Gebiet eine weitgehend hohe ökologische Bedeutung. Sie ist zudem Teil der ABSP-Fläche Nr. 6508122 „Entwicklungsfläche Streuobst / Magergrünland“.
3. Löschwasserversorgung: Gemäß Aussage der WVV bestehen Probleme bzgl. der Löschwasserversorgung zumindest im nördlichen Bereich.
4. Stromversorgung: Ist aus dem vorhandenen Ortsnetz möglich, jedoch evtl. mit erhöhtem Aufwand verbunden.
5. Nutzungskonflikte: Aufgrund des nur ca. 100 m südlich gelegenen Magdalenenhofes mit zugehöriger Reitanlage sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen. Gleiches gilt auch für die im Nordosten derzeit im Bau befindliche, große Stallanlage.

Empfehlung zur Weiterbewertung: nein

Insbesondere aufgrund der fehlenden Anbindemöglichkeit ist eine bauliche Erschließung nachzeitigem Kenntnisstand nicht möglich.

MARPINGEN

2. Wohnbaufläche "Zwischen Friedrich- und Urexweilerstraße" (MA2) - (ca. 2 ha)

Gebietsbeschreibung:

Bei der Baufläche handelt es sich um eine innerörtliche Freifläche, die bereits vollständig von Bebauung umgeben ist. Umlaufend findet sich die Bebauung entlang der „Berschweiler-“ (Nordwesten), „Urexweiler-“ (Osten) und „Friedrichstraße“ (Westen) sowie entlang der Straße „Am Langenstrank“ im Süden. Die umgebende Bebauung besteht überwiegend aus Wohngebäuden, vereinzelt (insbesondere entlang der Berschweiler Straße) treten jedoch auch Mischnutzungen, bestehend aus Wohnen und Geschäften bzw. nicht störendem Gewerbe, auf. Die Fläche selbst präsentiert sich als steile Hanglage, die neben extensiver Grünlandnutzung auch großteils einen hohen Gehölzbesatz aufweist. Hierbei handelt es sich um Obst, Baumhecken und Gebüsch sowie teilweise um angepflanzte Gehölze im Bereich der hier ebenfalls häufig vertretenen privaten Gärten. Innerhalb der Fläche treten auch vernässte Teilflächen auf (Quellbereiche?).

Auswahlgrund:

Ortsinnenentwicklung: Die innerörtliche Freifläche zwischen den o.g. Straßen wird geschlossen.

Restriktionen:

absolut:

1. Vorgaben des Staatlichen Konservatoramtes: Innerhalb der Baufläche sind Teile einer römischen Siedlungsstelle zu erwarten, weshalb hier gem. § 20 SDschG alle Erdarbeiten erlaubnispflichtig sind. Erst nach der Durchführung von Sondierungsgrabungen kann abschließend über eine mögliche Bebauung entschieden werden.
2. Erschließungsproblematik: Aufgrund der umliegenden, nahezu durchgehenden Bebauung ist eine Erschließung allenfalls über private Flächen bzw. über die wenigen noch vorhandenen Baulücken möglich. Daher muss hier mit Schwierigkeiten gerechnet werden.

relativ:

1. Stromversorgung: Gemäß der energis GmbH ist die Stromversorgung des Gebietes aus dem vorhandenen Ortsnetz evtl. mit erhöhtem Aufwand verbunden.
2. Ökologische Bedenken: Die Baufläche weist eine recht hohe ökologische Wertigkeit auf und ist damit nur bedingt für eine Bebauung geeignet.

Empfehlung zur Weiterbewertung: nein

Insbesondere aufgrund der fehlenden Anbindungsmöglichkeiten muss von einer Realisierung der Baufläche abgesehen werden.

3. Wohnbaufläche "Beiderseits Urexweilerstraße" (MA3) - (ca. 3 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich im Süden des Ortsteiles Marpingen, beiderseits der „Urexweilerstraße“. Die westlich der Straße gelegene Teilfläche wird derzeit nahezu vollständig als Pferdekoppel genutzt. Im Süden der Fläche befindet sich nahe am Waldrand ein kleiner Bretterverschlag, der als Pferdestall genutzt wird. Entlang der „Urexweilerstraße“ ist ein mehr oder weniger dichter Gehölzsaum ausgebildet, der die Sicht auf die westliche Teilfläche überwiegend verhindert. Zudem befindet sich nahe der Straße eine kleine, obstbaumbestandene Wiesenfläche. Die westliche Teilfläche wird im Norden durch die Gärten der Wohngebäude entlang der Straße „Auf Klingen“ begrenzt, während sich im Südwesten Wald anschließt. Im Südosten bildet die Erschließungsstraße der Erdmassen- und Bauschuttdeponie die Begrenzung. Die Deponie befindet

sich unmittelbar südlich. Südöstlich der Erschließungsstraße zur Bauschuttdeponie liegt die Reithalle mit Reitplätzen und Reiterklausen von Marpingen. Die östlich der „Urexweilerstraße“ gelegene Teilfläche erstreckt sich von der Einmündung der „Mozartstraße“ im Norden bis kurz vor den Wanderparkplatz am Marpinger Stollen im Süden. Im Osten wird die Fläche von der „Haydnstraße“ begrenzt. Die nördlichste Spitze der Teilfläche dient dem nördlich angrenzenden Autohaus als Stellfläche für PKW. Hieran schließen sich nach Süden hin dichte Baumheckenstrukturen an. Der südliche Abschnitt der Teilfläche wird von Wiesen und Weiden eingenommen, die wiederum teilweise von Obstbäumen bestanden sind. Entlang der „Urexweilerstraße“ befinden sich abschnittsweise dichte Baumhecken.

Auswahlgrund:

Ortsabrundung zwischen der Straße „Auf Klingen“ im Nordwesten und „Haydnstraße“ im Osten. Städtebaulich vertretbare Siedlungserweiterung bis zur südlich gelegenen Reithalle.

Restriktionen:

absolut:

1. Vorgaben des Staatlichen Konservatoramtes: Nur wenig nördlich der Planungsfläche wurden mehrere römische Brandgräber gefunden, die vermutlich zu einem größeren Gräberfeld gehören, welches sich vermutlich zumindest teilweise auch innerhalb der Baufläche erstreckt. Daher sind hier gem. § 20 SDschG alle Erdarbeiten erlaubnispflichtig. Ob eine Bebauung der Fläche überhaupt möglich ist kann erst nach Sondierungsgrabungen abschließend entschieden werden.
2. Bergbau: Die nordöstliche Fläche liegt laut Angaben der Deutschen Steinkohle AG im Bereich des ehemaligen tagenahen Abbaus der ehemaligen Grube Marpingen. Da hier mit einem nicht standfesten Untergrund zu rechnen ist sollten diese Flächen von einer Bebauung freigehalten werden. Einer Bebauung wird seitens der DSK nur dann zugestimmt, wenn vorher eine gutachterliche Untersuchung und Gewährleistung der Standsicherheit erfolgt.
3. Schutzabstand zum Wald: Die Baufläche grenzt im Südwesten sowie punktuell auch im Südosten an Waldflächen an. Zu diesen ist gemäß Landeswaldgesetz ein Schutzabstand von 30 bis 35 m einzuhalten.
4. Schutzfläche nach saarländischem Straßengesetz: Zur Landstraße L.II.O. 318 (Urexweilerstraße) ist, da außerhalb der Ortsdurchfahrt, ein Schutzabstand von 15 m beiderseits einzuhalten.

- Die westliche Teilfläche der Baufläche wird von einer 0,4-kV-Freileitung gequert. Diese ist vor Beeinträchtigungen zu schützen, kann aber ggf. ohne großen Aufwand verlegt werden.

relativ:

- Immissionsschutz: Sowohl durch den Verkehr auf der unmittelbar angrenzenden Urexweilerstraße als auch durch die südlich gelegene Erdmassen- und Bauschuttdeponie und die Reitplätze sind Nutzungskonflikte durch Immissionen zu erwarten. Auch bzgl. der südlich befindlichen Mobilfunk-Sendanlage ist mit Nutzungskonflikten zu rechnen.
- Erschließung/Verkehr: Anbindung lediglich über die querende Landstraße möglich. Diese kann nur unter Zustimmung des LfS erfolgen. Es muss mit einer Verschärfung der Verkehrssituation gerechnet werden.
- Angrenzende Alllastenfläche: der Bereich der südlich angrenzenden Reitanlage wurde ehemals als Hausmüll-, Erdmassen- und Bauschutt-Deponie (Marpingen-Klingen) genutzt. Die Gefährdung angrenzender Nutzungen ist hier nicht auszuschließen.

Empfehlung zur Weiterbewertung: nein

Aufgrund der im Gebiet zahlreich auftretenden absoluten sowie relativen Restriktionen sollte von einer Bebauung der Fläche abgesehen werden. Lediglich entlang der „Haydnstraße“ kann eine einseitige Bebauung empfohlen werden.

4. Wohnbaufläche "Nördlich Im Grund" (MA4) – (ca. 1,5 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche befindet sich zwischen den Straßenzügen „Im Grund“ im Süden, der „Kettelerstraße“ im Osten, der „Ringelgasse“ im Norden sowie der „Neugasse“ im Nordwesten. Die Fläche wird nahezu vollständig von Obstwiesen und jungen Obstbrachen eingenommen. Die drei Baulücken entlang der „Ringelgasse“ im Norden, die Teil des Untersuchungsbereiches sind, werden von dichten Gehölzbrachen geprägt. Während der überwiegende Teil der Fläche als südwestexponierte Hanglage ausgebildet ist, fällt das Gelände im westlichen Teilbereich in Form einer steil ausgebildeten Böschung nach Westen bzw. Südwesten hin ab, so dass die an die „Neugasse“ angrenzenden Flächen von der Hauptuntersuchungsfläche topographisch betrachtet deutlich separiert sind. Die Böschung selbst ist dicht mit Gehölzen bestanden, während die westlich gelegenen Flächen zumindest teilweise als private Gärten genutzt werden.

Auswahlgrund:

Ortsinnenentwicklung: Die Lücke zwischen den o.g. Straßenzügen wird geschlossen.

Restriktionen:

absolut:

- Schutzabstand nach energierechtlichen Vorschriften: Entlang der östlichen Untersuchungsbereichsgrenze verläuft in Nord-Süd-Richtung ein 10-kV-Kabel der energis GmbH. Zu dieser ist ein Schutzabstand von 1 m beiderseits der Leitungsachse einzuhalten.
- Schutzabstand zum Abwasserkanal: Das Plangebiet wird von dem Abwassersammler Kettelerstraße / Ringelgasse gequert. Zu dem Abwasserkanal ist ein ausreichender Schutzabstand einzuhalten.
- Festgesetzte Grünfläche: Etwa die südliche Hälfte der potenziellen Baufläche liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Grund“. Der südliche Untersuchungsbereich ist dort als Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche festgesetzt und steht somit derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

relativ:

- Problematische Erschließung: Aufgrund des starken Gefälles von durchschnittlich ca. 25% ist mit Erschließungsproblemen zu rechnen.
- Ökologie: Gemäß seiner Biotopausstattung besitzt der Untersuchungsbereich eine gewisse ökologische Wertigkeit und ist nur bedingt für eine Bebauung geeignet.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die Fläche weist eine mittlere bis geringe städtebauliche Gesamteignung auf.

Aufgrund der weitgehenden Innerortslage entspricht eine Bebauung der Fläche „Nördlich Im Grund“ grundsätzlich den städtebaulichen Zielen der Raumordnung. Die Anbindung kann über Verlängerung der von Osten kommenden Kettelerstraße erfolgen. Negativ ist hier allerdings die bereits kritische Verkehrssituation in der jetzigen Kettelerstraße zu bewerten (schmale Fahrbahnbreite, keine Wendemöglichkeit etc.). Eine Anbindung an die Straßen „Im Grund“ und „Neugasse“ im Westen und Süden ist aufgrund der topographischen Situation allerdings nicht möglich. Eine Nutzung der Fläche wäre somit lediglich in Form einer Stichstraße mit Wendeanlage, in Verlängerung der „Kettelerstraße“, möglich. Hier sind bereits entsprechende Anschlusspunkte für die Versorgung vorhanden.

Bezüglich ihrer flächeneigenen Qualitäten weist die Baufläche Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf. Da auch das Umfeld der Baufläche nahezu ausschließlich durch Wohnen geprägt wird ist auch die ruhige Wohnlage ein Argument für die Umsetzung der Fläche als Wohnbauland. Auch liegt die Fläche unweit des Ortszentrums, so dass eine fußläufige Erreichbarkeit gegeben ist.

Negativ zu beurteilen ist die vergleichsweise steile Hanglage insbesondere im südlichen Abschnitt des Hangs. Dies bedeutet, dass eine Erschließung nur mit relativ hohem Aufwand realisiert werden kann. Zudem steht der südliche Hang gemäß derzeitig geltendem Baurecht (rechtskräftiger Bebauungsplan weist hier eine Grünfläche aus!) ohnehin nicht als potenzielle Wohnbaufläche zur Verfügung. Die städtebauliche Eignung des Untersuchungsgebietes wird zudem durch einen querenden Abwasserkanal zwischen Kettelerstraße und Ringelgasse und das 10-kV-Kabel im Osten weiter eingeschränkt.

Insbesondere durch die restriktiven Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans, den querenden Abwasserkanal und die steile Hanglage wird die städtebauliche Eignung des Bereiches „Nördlich im Grund“ deutlich eingeschränkt. So steht bei Aussparung des B-Plan-Bereiches und der Kanaltrasse auch nur noch ein etwa 25 bis 30 Meter breiter Streifen zur Verfügung, der eine rentable Nutzung (Straße mit beidseitiger Bebauung) nicht mehr ermöglicht.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht ist eine Bebauung der Fläche gerade noch vertretbar.

Durch die hier vertretenen nur extensiv (wenn überhaupt) genutzten Wiesen sowie den hohen Obst- und sonstigen Gehölzbesatz besitzt die Fläche eine recht hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, was gegen eine Bebauung spricht.

Klimaökologisch sind durch die Inanspruchnahme der Innerortslage keine Auswirkungen zu erwarten, da im Falle einer Bebauung lediglich eine kleine Fläche in Anspruch genommen wird und im Umfeld auch keine klimatisch beeinträchtigten Gebiete vorhanden sind, die derzeit durch die Grünfläche ausgeglichen werden.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Auch liegt die Fläche außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Das Landschaftsbild wird durch die Realisierung der Baufläche nur wenig verändert, da die Fläche trotz der Hanglage keine hohe Fernwirkung entfaltet und zudem bereits jetzt von der umgebenden Bebauung geprägt ist.

Grundstücksverfügbarkeit:

Wie bereits vorab durchgeführte Anfragen der Gemeinde Marpingen ergaben besteht für die privaten Grundstücke im nördlichen Teil der Baufläche keine Verkaufsbereitschaft der Eigentümer.

Endergebnis/Prioritätseinstufung:

Aufgrund der geringen städtebaulichen wie ökologischen Eignung der Fläche muss von einer Bebauung des Bereiches „Nördlich im Grund“ abgesehen werden. Eine städtebaulich sinnvolle bzw. rentable Nutzung ist nicht möglich.

5. Wohnbaufläche "Steinkaul" (MA5) – (ca. 2,5 ha)

Gebietsbeschreibung:

Die Baufläche liegt im Norden der Ortslage Marpingen und erstreckt sich bandartig zwischen den Straßenzügen „Steinkaul“ im Nordwesten und „Alsbachstraße“ im Südosten. Auch diese Fläche präsentiert sich als steile Hanglage. Die Fläche selbst wird teilweise als Obstwiese genutzt, teilweise wurde diese Nutzung jedoch schon vor Jahren aufgegeben, so dass hier auch größere Obstbaumbrachen anzutreffen sind. Besonders dichte Gehölzstrukturen treten dabei im Südwesten der Fläche auf.

Die Umgebung der Baufläche wird nahezu vollständig von Bebauung geprägt, lediglich im Nordosten schließen sich dichte Obstbaumbrachen sowie Fichtenwald an die Fläche an. Im Südwesten wird die Fläche vom Gelände einer Baufirma begrenzt, an welche sich das mittlerweile zugewachsene Gelände eines ehemaligen Steinbruchs anschließt.

Auswahlgrund:

Schließung einer innerörtlichen Grünfläche bzw. Ortsabrundung zwischen der Straße „Steinkaul“, der „Alsbachstraße“ und der Straße „Tholeyberg“.

Restriktionen:

absolut:

1. Schutzabstand zum Wald: Die Baufläche grenzt im Norden an einen Fichtenwald an. Gemäß den Vorgaben des Landeswaldgesetzes ist zu diesem ein Schutzabstand von ca. 30 m einzuhalten.
2. Erschließungsproblematik: Durch das steile Gefälle von durchschnittlich 25 - 30% ist die Erschließung der Baufläche in jedem Fall mit erhöhtem Aufwand und erhöhten Kosten verbunden. Eine Bebauung ist daher nicht zu empfehlen.

relativ:

1. Immissionsschutzrechtliche Konflikte: Aufgrund der im Südwesten angrenzenden Baufirma ist hier mit Nutzungskonflikten, insbesondere bzgl. Lärm, zu rechnen.
2. Ökologische Bedenken: Gemäß ihrer Biotopausstattung ist die Fläche nur bedingt für eine Bebauung geeignet.
3. Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet: angrenzend: Eine Beeinträchtigung des südlich der Alsbachtalstraße verlaufenden NSG/FFH-Gebietes muss vermieden werden.

Empfehlung zur Weiterbewertung: ja

Städtebauliche Bewertung:

Die Baufläche weist eine mittlere bis geringe städtebauliche Gesamteignung auf.

Die Fläche weist nach den grundsätzlichen, städtebaulichen Gesichtspunkten „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gute Qualitäten als Wohnbaufläche auf. Dabei präsentiert sich die Fläche jedoch als steile Hanglage mit einem Gefälle von durchschnittlich 25-30%, so dass eine Bebauung der Fläche in jedem Fall lediglich mit einem erhöhten (Kosten-) Aufwand realisiert werden kann. Unklar ist derzeit auch noch die äußere Anbindung der Baufläche. Eine Verlängerung der Straße „Steinkaul“ ist grundsätzlich möglich, indem von dem jetzigen Ende der Straße eine scharfe Rechtskurve geführt wird. Um ein Befahren auch z.B. durch ein zweiachsiges Müllfahrzeug zu gewährleisten, ist die Straße in entsprechendem Radius (ca. 16 m) auszuführen. Alternativ könnte die verkehrliche Erschließung auch über eine vorhandene Baulücke von der Straße „Steinkaul“ oder von der Straße „Tholeyer Berg“ über das Gelände der Baufirma im Südwesten erfolgen (Abklärung mit Grundstückseigentümer!).

Bezüglich der möglichen Ver- und Entsorgung des Gebietes wurden von den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern keine Bedenken geäußert, so dass hier nicht mit Problemen zu rechnen ist. Die flächeneigenen Qualitäten sind hingegen differenziert zu bewerten. Positiv gestalten sich die Besonungsverhältnisse durch die südostexponierte Hanglage und auch die Entfernung zum Ortskern ist vergleichsweise gering, so dass eine fußläufige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Negativ zu betrachten ist hingegen die unmittelbare Nachbarschaft einer Baufirma, wodurch die Wohnruhe ggf. gestört werden kann.

Ökologische Bewertung:

Aus ökologischer Sicht ist der Untersuchungsraum nur sehr bedingt für eine Bebauung geeignet.

Durch die Ausstattung der Baufläche mit dichten Obstwiesen und -brachen kann diese auch zahlreiche ökologische Nischen für Tiere und Pflanzen

bereitstellen und besitzt daher eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Durch die Bebauung der Fläche gehen diese Biotopstrukturen verloren.

Aus klimaökologischer Sicht kommt der gehölzreichen Innerortsfläche eine gewisse Ausgleichsfunktion zu. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Fläche sowie der unmittelbar nördlich angrenzenden Waldflächen sind siedlungsklimatische Auswirkungen durch die Inanspruchnahme des Gebietes als Wohnbaufläche nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Auch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der umgebenden Bebauung trotz der exponierten Lage nicht zu erwarten.

Grundstücksverfügbarkeit:

Die Grundstücke sind komplett in Privatbesitz.

Endergebnis/Prioritätseinstufung:

Es wird empfohlen von einer Bebauung des Bereiches „Steinkaul“ abzusehen. Gegen eine Bebauung spricht v.a. die Steilheit des Geländes und die damit verbundenen Erschließungsprobleme sowie die ökologische Wertigkeit der Fläche.